

Die Verwaltungsratsmitglieder, deren Namen auf Seite 5 aufgeführt sind, sind für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit vertretbarer Sorgfalt sichergestellt haben), entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und es werden keine Informationen ausgelassen, soweit dadurch die Bedeutung dieser Informationen betroffen sein könnte.

Columbia Threadneedle (Irl) ICAV

Ein Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

(ein offenes Irish Collective Asset Management Vehicle, das als Umbrella-Fonds mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet, in Irland unter der Registernummer C-557579 eingetragen und von der Zentralbank von Irland als OGAW zugelassen wurde)

PROSPEKT

Vom 18. Juni 2026

DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DAS ICAV UND DIE FONDS UND SOLLTE VOR EINER ANLAGE SORGFÄLTIG GELESEN WERDEN. SOLLTEN SIE FRAGEN ZUM INHALT DIESES PROSPEKTS HABEN, WENDEN SIE SICH BITTE AN IHREN MAKLER, VERMITTLER, BANKBERATER, RECHTSBERATER, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN UNABHÄNGIGEN FINANZBERATER.

Bestimmte in diesem Prospekt verwendete Begriffe sind im Abschnitt „Definitionen“ dieses Dokuments definiert.

Zulassung durch die Zentralbank

Das ICAV wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Verordnungen zugelassen. Die Zulassung des ICAV stellt keine Empfehlung oder Garantie des ICAV durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt des Prospekts verantwortlich. Die Zulassung des ICAV durch die Zentralbank stellt keine Garantie für die Wertentwicklung des ICAV dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder den Ausfall des ICAV oder eines Fonds. Das ICAV ist ein Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds.

Anlagerisiken

Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht. Es ist zu beachten, dass der Wert der Anteile und etwaige Erträge aus diesen nicht garantiert sind und sowohl steigen als auch fallen können. Eine Anlage in einen Fonds ist mit Anlagerisiken verbunden, einschließlich des möglichen Verlustes des investierten Betrags. Ist in einem Fondsnachtrag eine Zeichnungsgebühr und/oder eine Rücknahmegebühr vorgesehen, so bedeutet die zu jedem Zeitpunkt bestehende Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Rücknahmepreis der Fondsanteile, dass die Anlage in den Fonds als mittel- bis langfristig anzusehen ist. Eine Anlage in das ICAV sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anteilinhaber sollten beachten, dass bestimmte Anteilsklassen Gebühren und Aufwendungen möglicherweise nicht aus den Erträgen, sondern vom Kapital abziehen, was zu einer Verringerung des Kapitalwerts der Anlage eines Anteilinhabers führt. Für die Anteilinhaber besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Kapital geschmälert wird und Erträge dadurch erzielt werden, dass auf das Potenzial für künftiges Kapitalwachstum der Anlage des Anteilinhabers verzichtet wird, und dass sich auch der Wert künftiger Erträge verringern könnte.

Notierung an einer Börse

Das ICAV beabsichtigt, dass jeder der Fonds durch die Notierung und den Handel von ETF-Anteilen an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen als börsengehandelter Fonds qualifiziert wird.

Die Genehmigung von Börsenprospekten gemäß den Zulassungsvorschriften der betreffenden Börse stellt keine Gewährleistung oder Zusicherung seitens dieser Börse hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister, der Angemessenheit der in den Börsenprospekten enthaltenen Informationen oder der Eignung der ETF-Anteile für Anlagezwecke oder andere Zwecke dar.

Weder die Zulassung der ETF-Anteile an der/den betreffenden Börse(n) noch die Genehmigung etwaiger relevanter Börsenprospekte gemäß den Notierungsvorschriften der betreffenden Börse(n) stellt eine Gewährleistung oder Zusicherung seitens der betreffenden Börse(n) hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder anderer mit dem ICAV verbundener Parteien dar, die Angemessenheit der in den entsprechenden Emissionsprospekten oder im Prospekt enthaltenen Informationen oder die Eignung des ICAV oder eines seiner Fonds (oder deren Klassen) für Anlagezwecke. Weder die Aushändigung des Börsenprospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von ETF-Anteilen stellen unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind.

Es ist möglich, dass in bestimmten Ländern Parteien, die in keinerlei Verbindung zur ICAV oder zur Verwaltungsgesellschaft stehen, die Anteile eines Fonds über außerbörsliche Handelsmechanismen für Anleger in diesen Ländern zur Anlage bereitstellen. Weder das ICAV noch die Verwaltungsgesellschaft unterstützen oder bewerben solche Aktivitäten. Sie stehen in keinerlei Verbindung zu diesen Parteien oder diesen Aktivitäten und übernehmen keinerlei Haftung in Bezug auf deren Betrieb und Handel.

Nähere Informationen darüber, wo die Fonds notiert oder zum Handel zugelassen sind, finden Sie unter www.columbiathreadneedle.com.

Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot oder der Erwerb der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in einem solchen Rechtsgebiet eine Kopie dieses Prospekts oder des beigefügten Zeichnungsformulars erhalten, dürfen diesen Prospekt oder dieses Zeichnungsformular nicht als Aufforderung an sie zum Kauf oder zur Zeichnung von Anteilen betrachten und dürfen dieses Zeichnungsformular unter keinen Umständen verwenden, es sei denn, in der betreffenden Rechtsordnung wären eine solche Aufforderung an sie und die Verwendung dieses Zeichnungsformulars rechtlich zulässig. Dementsprechend stellt dieser Prospekt kein Angebot und kein Ersuchen durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder ein solches Ersuchen unzulässig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder ein solches Ersuchen unterbreitet, dazu nicht berechtigt ist, sowie gegenüber Personen, denen gegenüber ein solches Angebot oder ein solches Ersuchen unzulässig ist. Es liegt in der Verantwortung aller Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, sowie aller Personen, die Anteile gemäß diesem Prospekt zeichnen möchten, sich über alle geltenden Gesetze und Vorschriften des jeweiligen Landes zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über die rechtlichen Voraussetzungen für die Zeichnung, den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung solcher Anteile sowie über geltende Devisenkontrollvorschriften und Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer Gründung oder ihres Sitzes informieren, einschließlich etwaiger erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen und der Einhaltung sonstiger Formalitäten.

In den Vereinigten Staaten findet kein öffentliches Zeichnungsangebot von Anteilen statt. Die Anteile stehen US-Personen im Allgemeinen nicht zur Verfügung, es sei denn, sie sind unter anderem „akkreditierte Anleger“ (im Sinne von Rule 501(a) der Regulation D gemäß dem Gesetz von 1933) und „qualifizierte Käufer“ (im Sinne von Section 2(a) (51) des Gesetzes von 1940).

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registriert, das ICAV wurde und wird nicht gemäß dem Gesetz von 1940 oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert und eine solche Registrierung ist nicht vorgesehen. Sofern hierin nicht anders angegeben, dürfen Anteile weder direkt noch indirekt an US-Personen oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden, es sei denn, es liegt eine Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Gesetzes von 1933 und aller geltenden einzelstaatlichen Gesetze vor oder es handelt sich um eine Transaktion, die diesen Anforderungen nicht unterliegt. Antragsteller auf Anteile müssen nachweisen, dass sie keine US-Personen sind. Jedes Wiederangebot oder jeder Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen kann einen Verstoß gegen US-Gesetze darstellen.

Es gibt keinen öffentlichen Markt für die Anteile in den Vereinigten Staaten und es wird nicht erwartet, dass sich dieser Markt in der Zukunft entwickeln wird. Die hiermit angebotenen Anteile unterliegen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit und Weiterveräußerung und dürfen nur übertragen oder weiterveräußert werden, soweit dies gemäß dem Prospekt, dem Gesetz von 1933 und den geltenden Wertpapiergesetzen der Bundesstaaten im Rahmen einer Registrierung oder einer Ausnahmegenehmigung zulässig ist. Die Anteile werden außerhalb der Vereinigten Staaten im Rahmen der Registrierungsbefreiung gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933 und innerhalb der Vereinigten Staaten unter Berufung auf die gemäß dem Gesetz von 1933 erlassene Regulation D sowie dessen Abschnitt 4(2) angeboten.

Die ICAV wurde und wird gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 3(c)(7) des Gesetzes von 1940 nicht nach diesem Gesetz registriert. Gemäß Abschnitt 3(c)(7) fällt ein privat angebotener Fonds nicht unter die Definition des Begriffs „Investmentgesellschaft“, wenn die Wertpapierinhaber, die US-Personen sind, ausschließlich aus „qualifizierten Käufern“ bestehen und die Anteile in den USA nur im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden.

Nach den allgemeinen irischen Steuergrundsätzen muss das ICAV über eine „Maßgebliche Erklärung“ für Anteilinhaber verfügen, die weder in Irland ansässig noch gewöhnlich ansässig sind, sowie für diejenigen Anteilinhaber, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig sind, sofern diese Anteilinhaber keine steuerbefreiten irischen Anleger sind. Liegt keine „Maßgebliche Erklärung“ vor, ist die ICAV verpflichtet, bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern einzubehalten.

Es ist zu beachten, dass eine „Maßgebliche Erklärung“ oder Genehmigung in Bezug auf angemessene gleichwertige Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des Finanzgesetzes von 2010 nicht erforderlich ist, wenn die Anteile, die Gegenstand des Antrags auf Zeichnung oder Eintragung der Übertragung sind, in einem von den Steuerbehörden als solches benannten anerkannten Clearingsystem gehalten werden. Diesbezüglich haben der Verwaltungsrat und die Verwaltungsstelle beschlossen, dass das ICAV von jedem Anleger, der Anteile direkt vom ICAV erworben hat, eine vollständig ausgefüllte „Maßgebliche Erklärung“ verlangt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, alle ETF-Anteile in einem anerkannten Clearingsystem zu halten, sofern im Fondsnachtrag nicht anders angegeben.

Wenn Anteile in verbriefter Form außerhalb eines anerkannten Clearingsystems gehalten, müssen potenzielle Anleger bei der Zeichnung von Anteilen sowie geplante Erwerber von Anteilen eine „Maßgebliche Erklärung“ abgeben, um Anteile des ICAV zugeteilt zu bekommen bzw. als Erwerber der Anteile eingetragen zu werden (je nach Fall). Darüber hinaus müssen die bestehenden Anleger (bevor die Anteile nicht mehr in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden) eine „Maßgebliche Erklärung“ abgeben, um weiterhin als Inhaber der Anteile zugelassen zu werden. Eine „Maßgebliche Erklärung“ muss in dieser Hinsicht nicht ausgefüllt werden, wenn das ICAV die Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Finance Act 2010 erhalten hat und angemessene gleichwertige Maßnahmen ergriffen wurden.

Vertriebsvorschriften

Die Verbreitung dieses Prospekts ist nur zulässig, wenn ihm eine Kopie des letzten Jahresberichts, sofern vorhanden, sowie, falls dieser danach veröffentlicht wurde, des letzten Halbjahresberichts beigefügt ist. Potenzielle Anleger sollten jedoch beachten, dass die Abschlussprüfer gegenüber niemandem außer dem ICAV, den Aktionären des ICAV als Gruppe und etwaigen anderen Personen, die von den Abschlussprüfern schriftlich anerkannt wurden, keine Haftung für ihre Prüfungsarbeit, ihren Bericht oder die von ihnen abgegebenen Stellungnahmen übernehmen. Die Anteile werden nur auf der Grundlage der im aktuellen Prospekt und gegebenenfalls im letzten Jahres- oder Halbjahresbericht des ICAV enthaltenen Informationen angeboten.

Alle weiteren Informationen oder Zusicherungen, die von einem Händler, Verkäufer oder einer anderen Person abgegeben oder abgegeben werden, sollten außer Acht gelassen und dementsprechend nicht als verlässlich betrachtet werden. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben basieren auf den derzeit in Irland geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten und unterliegen etwaigen Änderungen dieser Vorschriften und Gepflogenheiten.

Dieser Prospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden, sofern es sich bei einer solchen Übersetzung um eine wörtliche Übersetzung des englischen Textes handelt. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Unklarheiten hinsichtlich der Bedeutung eines Wortes oder einer Formulierung in der Übersetzung ist der englische Text maßgebend, und alle Streitigkeiten bezüglich der darin enthaltenen Bestimmungen unterliegen irischem Recht und sind entsprechend auszulegen. Dieser Verkaufsprospekt sollte vor einem Zeichnungsantrag vollständig gelesen werden.

Columbia Threadneedle (Irl) ICAV

Verwaltungsratsmitglieder

Richard Vincent
Liam Miley
Eimear Cowley

Verwahrstelle

State Street Custodial Services (Ireland)
Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Eingetragener Sitz des ICAV

10 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Verwaltungsstelle

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Die Verwaltungsgesellschaft

Threadneedle Management Luxembourg S.A.
6E route de Trèves,
2633 Senningerberg,
Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers,
Chartered Accountants & Registered Auditors,
1 Spencer Dock,
North Wall Quay, Dublin 1, Irland

Der Anlageverwalter

Columbia Management Investment Advisers, LLC
290 Congress Street
Boston
02210 MA
USA

Listing Sponsor

Arthur Cox Listing Services Limited
10 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Secretary des ICAV

Bradwell Limited
10 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Rechtsberater

Arthur Cox LLP
10 Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

„INDEX“

EINFÜHRUNG	16
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	17
KREDITAUFNAHME	21
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	22
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	23
EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN	24
ARTEN UND BESCHREIBUNGEN VON DERIVATEN	26
ZEICHNUNGEN	58
RÜCKNAHMEN	67
HANDEL VON ETF-ANTEILEN AM SEKUNDÄRMARKT	74
LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-TOOLS	82
GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN	83
VERWALTUNG UND AUFBAU	85
VERWALTUNG DES ICAV	91
BESTEuerung	94
ALLGEMEINES	100
ANHANG I	112
ANHANG II	114
ANHANG III	119
ANHANG IV	130

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung:

„Abgaben und Gebühren“	bezeichnet im Zusammenhang mit Zeichnungen und/oder Rücknahmen von Anteilen eines Fonds auf dem Primärmarkt jene Kosten, die Antragstellern in Verbindung mit der Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen in Rechnung gestellt werden können, wie etwa die Gesamtheit oder einen Teil von Transaktionskosten, Stempelsteuern und anderen Abgaben, Steuern, behördlichen Gebühren, Bewertungsgebühren, Immobilienverwaltungsgebühren, Vermittlergebühren, Maklergebühren, Bankgebühren, Devisenspannen, Zinsen, Verwahrstellengebühren (in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen), Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren sowie alle sonstigen Abgaben und Gebühren; dies schließt zur Klarstellung auch Rückstellungen für Spreads ein (um die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Anlagen für die Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem tatsächlichen oder geschätzten Preis zu berücksichtigen, zu dem solche Anlagen infolge einer Zeichnung gekauft oder infolge einer Rücknahme verkauft werden), sei es im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Aufstockung der Anlagen des jeweiligen Fonds oder der Zeichnung, Ausgabe, dem Verkauf, Kauf, Übertrag, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen oder dem Kauf bzw. beabsichtigten Kauf von Anlagen oder anderweitig, die anlässlich einer Transaktion oder eines Geschäfts, bei dem solche Abgaben und Gebühren auf die Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen anfallen, zahlbar geworden sind oder zahlbar werden oder im Zusammenhang damit stehen; ebenfalls enthalten sind Gebühren im Zusammenhang mit Barzahlungen anstelle der Lieferung von Wertpapieren als Teil der Barkomponente eines Verzeichnisses der Portfolioanlagen sowie sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen, während der relevante geregelte Markt für die Wertpapiere geschlossen ist, sowie Kosten im Zusammenhang mit kurzfristiger, langfristiger oder jeder anderen nicht standardmäßigen Abwicklung von Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschen oder Übertragungen von Anteilen;
„Abgesicherte Klasse“	bezeichnet eine währungsabgesicherte Klasse;
„Abwicklungszeitpunkt“	bezeichnet den maßgeblichen Zeitpunkt, der für die Abwicklung von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben ist;
„Anerkanntes Clearingsystem“	bezeichnet ein Clearingsystem für die Abwicklung von Transaktionen in Bezug auf Wertpapiere, das von der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners of Ireland) für die Zwecke von Kapitel 1(a) von Teil 27 des Taxing Consolidation Act, 1997 als anerkanntes Clearingsystem angegeben wird, das zum Datum dieses Dokuments Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG, Euroclear, Crest UK, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Inter-settle AG und NECIGEF (Nederlands Centraal instituut voor Giraal Effektenverkeer B.V., das niederländische Zentralinstitut für im

Giroverkehr übertragene Wertpapiere), BNY Mellon, Central Securities Depository SA/NV, Central Moneymarkets Office, Depository Trust Company of New York, Deutsche Bank AG, Depository and Clearing System, Japan Securities Depository Centre, Monti Titoli SPA, National Securities Clearing System, The Canadian Securities Depository for Securities Ltd. und VPC AB umfasst;

„Anlage“	bezeichnet eine Anlage, die nach den OGAW-Verordnungen und den Bestimmungen der Gründungsurkunde zulässig ist;
„Anlageverwalter“	bezeichnet Columbia Management Investment Advisers, LLC oder einen anderen Anlageverwalter, wie im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben;
„Anlageverwaltungsvertrag“	bezeichnet die Vereinbarung vom 21. Oktober 2025 zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter, die von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank geändert oder ergänzt werden kann;
„Anleger“	bezeichnet einen Anteilinhaber und/oder einen wirtschaftlichen Inhaber von Anteilen, der kein Anteilinhaber ist;
„Anteile“	Bezeichnet gewinnberechtigte Anteile des ICAV (sowohl ETF-Anteile als auch nicht-ETF-Anteile) und umfasst, sofern der Kontext dies zulässt oder erfordert, die Anteile eines Fonds, die in verschiedene Klassen unterteilt werden können;
„Anteilinhaber“	bezeichnet einen eingetragenen Inhaber von Anteilen;
„Antragsformulare“	bezeichnet jedes Antragsformular, das von Zeichnern für Anteile wie jeweils vom ICAV oder seinem Beauftragten vorgeschrieben ausgefüllt werden muss
„Ausschüttungstermin“	für alle ausschüttenden Anteile der Tag, an dem Ausschüttungen beschlossen werden sollen; die Häufigkeit der Ausschüttungen ist im jeweiligen Fondsnachtrag anzugeben;
„Autorisierte Teilnehmer“	bezeichnet einen Market Maker, einen Broker oder einen institutionellen Anleger, der beim ICAV als zugelassener Teilnehmer registriert ist und daher Zeichnungen und Rücknahmen von ETF-Anteilen eines Fonds direkt beim ICAV anweisen kann (d. h. auf dem Primärmarkt);
„Barkomponente“	Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen anfallen können; bezeichnet in Bezug auf einen Fonds den Baranteil des Verzeichnisses der Portfolioanlagen, der sich aus vier Elementen zusammensetzt, nämlich (i) den auf die Anteilinhaber des Fonds entfallenden aufgelaufenen Dividendenbetrag (im Allgemeinen Dividenden und Zinserträge abzüglich der seit der letzten Ausschüttung angefallenen Gebühren und Aufwendungen), (ii) Barbeträge, die sich aus der Rundung der Anzahl der zu liefernden Anteile, den vom Fonds gehaltenen Barmitteln oder den Differenzen zwischen den Gewichtungskoeffizienten des Verzeichnisses der Portfolioanlagen und denen des Fonds ergeben, (iii) Barmittel anstelle von im Verzeichnis der Portfolioanlagen aufgeführten Anlagen und (iv) etwaige Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit der
„Basiswährung“	bezeichnet die Basiswährung jedes Fonds, wie im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben;

„Benchmark-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;
„Bewertungszeitpunkt“	bezeichnet den Tag und die Uhrzeiten, zu denen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet werden, wie im Fondsnachtrag angegeben; diese Bewertung erfolgt stets nach dem Handelsschluss des jeweiligen Fonds.
„Clearingstelle“	bezeichnet eine mit einer oder mehreren relevanten Börsen verbundene Gesellschaft, die die Validierung, Lieferung und Abwicklung von Transaktionen mit ETF-Anteilen des ICAV ermöglicht;
„Clearstream“	bezeichnet Clearstream Banking Société Anonyme, Luxemburg;
„Creation Units“	bezeichnet die Mindestanzahl der Anteile für eine Zeichnung in Form von Sacheinlagen oder die Mindestanzahl der Anteile für eine Rücknahme in Form von Sacheinlagen, die im Nachtrag für den jeweiligen Fonds festgelegt ist und vom Verwaltungsrat entweder allgemein oder im Einzelfall herabgesetzt werden kann;
„Delegierte Verordnung“	die Delegierte Verordnung der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 hinsichtlich der Pflichten von Verwahrställen, sobald diese in Kraft getreten ist und in Irland unmittelbar gilt;
„Depositary Receipts“	bezeichnet ein aktienbezogenes Wertpapier, das das Eigentum an zugrunde liegenden Wertpapieren nachweist. Depositary Receipts können American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs) umfassen;
„EMIR“	bezeichnet die European Market Infrastructure Regulation (Verordnung (EU-Nr. 648/2012/195 geändert));
„Erstemissionsperiode“	bezeichnet den Zeitraum, der von den Verwaltungsratsmitgliedern in jedem jeweiligen Fondsnachtrag in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilsklasse als Zeitraum festgelegt wird, in dem diese Anteile erstmals zum Verkauf angeboten werden, sofern dieser Zeitraum nicht verkürzt oder verlängert und der Zentralbank mitgeteilt wird;
„ESG“	bezeichnet Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung;
„ESMA-Register“	bezeichnet das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß der Benchmark-Verordnung geführte Register der Verwalter und Benchmarks;
„ETF-Anteile“	Bezeichnet eine vom ICAV für einen Fonds ausgegebene Klasse, die an der Börse gehandelt wird;
„EU“	bezeichnet die Europäische Union;
„Euroclear“	bezeichnet die Euroclear Bank S.A. N.V. Belgien und alle diesbezüglichen Rechtsnachfolger als Betreiber des Euroclear-Clearingsystems, ein anerkanntes Clearingsystem;
„EWR“	bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum;

„FDI“	bezeichnet ein nach den OGAW-Verordnungen zulässiges Finanzderivat (einschließlich eines OTC-Derivats);
„Fonds“	bezeichnet die im Fondsnachtrag aufgeführten Teilfonds des ICAV, und „Fonds“ bezeichnet einen dieser Teilfonds;
„Fondsaufstellung“	bezeichnet einen Nachtrag zu diesem Prospekt, der eine Liste der vom ICAV aufgelegten Fonds enthält;
„Fondsnachtrag“	bezeichnet einen Nachtrag zum Prospekt, der zum Zweck des Angebots von Anteilen eines Fonds erstellt wird und eine Beschreibung der Bedingungen dieses Fonds enthält;
„Geldmarktinstrumente“	bezeichnet Instrumente, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die den Anforderungen der Zentralbank entsprechen (insbesondere, aber ausschließlich, Einlagenzertifikate und Commercial Paper);
„Gemeinsame Verwahrstelle“	bezeichnet eine Stelle, die als Verwahrstelle für die ICSD bestellt und von der ICSD mit der Verwahrung des Globalzertifikats beauftragt wurde;
„Geregelter Markt“	bezeichnet eine Börse oder einen geregelten Markt, die bzw. der in der Gründungsurkunde vorgesehen ist und deren Einzelheiten in Anhang I aufgeführt sind;
„Geschäftstag“	bezeichnet den Tag oder die Tage, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und die im jeweiligen Fondsnachtrag aufgeführt sind, und/oder den Tag oder die Tage, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und den Anteilhabern im Voraus mitteilt;
„Gesetz von 1933“	Bezeichnet den US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung;
„Gesetz von 1940“	bezeichnet den US Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung;
„Globalzertifikat“	bezeichnet das Zertifikat, das im Namen des ICAV bzw. der Clearingstelle ausgestellt wurde (wie im Einzelnen im Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen“ beschrieben)
„Handelsschluss“	bezeichnet den jeweiligen Annahmeschluss für Zeichnungen oder Rücknahmen, die direkt in dem betreffenden Fonds in Bezug auf den betreffenden Handelstag erfolgen, wie im Nachtrag für den betreffenden Fonds angegeben;
„Handelstag“	bezeichnet einen Tag, an dem Anteile gemäß den Angaben im jeweiligen Fondsnachtrag gezeichnet und/oder zurückgegeben werden können, wobei mindestens zwei Handelstage pro Monat stattfinden müssen;
„ICAV Act“	Bezeichnet den Irish Collective Asset-Management Vehicles Act 2015 in der jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung, einschließlich aller Bestimmungen, die gemäß diesem Gesetz durch eine Ministerialverordnung erlassen wurden;
„ICAV“	bezeichnet Columbia Threadneedle (IRL) ICAV;
„ICSD“	bezeichnet einen internationalen Zentralverwahrer;
„Index“	bezeichnet den Index, den ein Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik, wie im entsprechenden Fondsnachtrag

	für den jeweiligen Fonds beschrieben, nachbilden oder nachbilden kann;
„Klasse“	bezeichnet jede Anteilsklasse, die von Zeit zu Zeit vom ICAV ausgegeben wird;
„Klassenwährung“	bezeichnet die Währung, auf die jede Klasse eines Fonds lautet, wie im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben;
„Maßgebliche Börse(n)“	bezeichnet in Bezug auf einen Fonds die Börse(n), an der/denen ETF-Anteile dieses Fonds notiert und/oder zum Handel zugelassen werden;
„Maßgebliche Erklärung“	bezeichnet eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form, mit der bestätigt wird, dass der Anleger oder potenzielle Anleger weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, sodass keine Steuerabzüge erforderlich sind;
„Mindestrücknahmebetrag“	bezeichnet den Mindestbetrag, der für eine Klasse eines Fonds jederzeit zurückgenommen werden kann. Der Mindestrücknahmebetrag für jede Klasse ist im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben und wird entweder als (i) eine Anzahl von Anteilen oder als (ii) ein Barbetrag angegeben, für den die jeweilige Anzahl von Anteilen mindestens dem Wert des angegebenen Barbetrags entspricht. Der Mindestrücknahmebetrag kann von der Verwaltungsgesellschaft in jedem Fall nach eigenem Ermessen herabgesetzt oder erlassen werden;
„Mindestzeichnungsbetrag“	bezeichnet den Mindestbetrag, der zu einem bestimmten Zeitpunkt auf eine Anteilsklasse eines Fonds gezeichnet werden kann. Der Mindestzeichnungsbetrag für jede Klasse ist im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben und wird entweder als (i) eine Anzahl von Anteilen oder als (ii) ein Barbetrag angegeben, für den die jeweilige Anzahl von Anteilen mindestens dem Wert des angegebenen Barbetrags entspricht. Der Mindestzeichnungsbetrag kann von der Verwaltungsgesellschaft in jedem Fall nach eigenem Ermessen herabgesetzt oder erlassen werden;
„Mitgliedsstaat“	bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU;
„Nachtrag“	bezeichnet die Nachträge zu diesem Prospekt (jeweils ein „ Nachtrag “) und alle Nachträge, die vom ICAV in Bezug auf die Auflegung neuer Fonds und/oder Klassen herausgegeben werden;
„Nettoinventarwert pro Anteil“	bezeichnet in Bezug auf Aktien den Nettoinventarwert, der den im Rahmen eines Fonds oder einer Klasse ausgegebenen Anteilen zuzurechnen ist, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds oder dieser Klasse;
„Nettoinventarwert“	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Fonds oder einer Klasse, je nach Fall, der/die wie hierin beschrieben berechnet wird;
„Nicht-ETF-Anteile“	bezeichnet eine vom ICAV für einen Fonds ausgegebene Klasse, die nicht an der Börse gehandelt wird;
„Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle“	bezeichnet die von der gemeinsamen Verwahrstelle ernannte Stelle, bei der es sich um den eingetragenen Inhaber der ETF-Anteile eines Fonds handelt;

„OECD“	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
„OGAW“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den OGAW-Verordnungen errichtet wurde;
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung, in ihrer jeweils geltenden Fassung oder durch eine neue Richtlinie ersetzt;
„OGAW-Verordnungen“	bezeichnet die Verordnung über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) von 2011 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) von 2016, in ihrer jeweils gültigen Fassung oder durch eine spätere Fassung ersetzt;
„OGAW-Vorschriften“	bezeichnet die OGAW-Verordnungen und die Zentralbank-Verordnungen in ihrer jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung;
„Primärmarkt“	bezeichnet einen Markt, an dem die ETF-Anteile eines Fonds direkt beim ICAV gezeichnet oder zurückgenommen werden (außerbörslich);
„Qualifizierter Inhaber“	bezeichnet jede Person, Gesellschaft oder Einrichtung, mit Ausnahme von Personen, Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Beteiligung zu regulatorischen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen administrativen Nachteilen für das ICAV oder die Anleger insgesamt führen könnte, insbesondere: (i) eine US-Person; (ii) einen ERISA-Plan; oder (iii) eine Depotbank, ein Nominee oder ein Treuhänder für eine Person, Körperschaft oder Körperschaft, die in (i) und (ii) oben beschrieben ist;
„Register“	bezeichnet das Anteilinhaberregister des ICAV;
„Revenue Commissioners“	bezeichnet die irische Finanzbehörde (Revenue Commissioners of Ireland);
„Rücknahmegebühr“	bezeichnet die etwaige Gebühr, die (zugunsten des jeweiligen Fonds) bei einer Rücknahme von Anteilen an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen ist, wie im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben;
„Satzung“	Bezeichnet die Satzung des ICAV;
„Sekundärmarkt“	bezeichnet einen Markt, auf dem Anteile der Fonds nicht mit dem ICAV selbst, sondern zwischen Anlegern gehandelt werden, wobei dieser Handel entweder an einer relevanten Börse oder außerbörslich stattfinden kann;
„SFDR“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sowie alle damit verbundenen technischen Regulierungsstandards, in ihrer jeweils gültigen Fassung, einschließlich etwaiger Änderungen, Ergänzungen, Konsolidierungen oder sonstiger Anpassungen;

„Stückelose Form“	bezieht sich in Bezug auf Anteile auf Anteile, deren Eigentumsrecht mittels eines entsprechenden Systems übertragen werden darf, das von einem Betreiber betrieben wird, der gemäß dem Companies Act 1990 (Uncertificated Securities) Regulations, 1996 (S.I. Nr. 68 von 1996) zugelassen oder anerkannt ist, und das im Sinne dieser Vorschriften ein teilnahmeberechtigtes Wertpapier darstellt;
„Taxonomieverordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Offenlegungsverordnung (SFDR);
„Teilnehmer“	bezeichnet einen Kontoinhaber bei der ICSD, wozu auch autorisierte Teilnehmer, deren Nominees oder Bevollmächtigte gehören können, die ihre Anteile an den ETF-Anteilen der Fonds halten, deren Abwicklung und/oder Clearing über die ICSD erfolgt.
„Transaktionskosten“	bezeichnet alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Finanzinstrumenten des Portfolios als Anlagen entstehen, darunter insbesondere Maklergebühren und Provisionen, Zinsen und Steuern, die im Zusammenhang mit solchen Kauf- und Verkaufstransaktionen zu zahlen sind;
„Umbrella-Kassakonto“	bezeichnet ein einzelnes Zeichnungs- und Rücknahmekonto im Namen des ICAV, das auf Umbrella-Ebene betrieben wird, über das Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendengelder und Liquidationserlöse des Fonds in Bezug auf nicht-ETF-Anteile gezahlt werden;
„US“	Bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen;
„US-Person“	bezeichnet eine Person, auf die einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen: (a) in Bezug auf jede Person, jede natürliche oder juristische Person, die gemäß Regulation S des Gesetzes von 1933 als US-Person gelten würde; (b) in Bezug auf natürliche Personen: jeder US-Bürger oder „Resident Alien“ im Sinne der jeweils geltenden US-Einkommensteuergesetze; oder (c) in Bezug auf andere Personen als natürliche Personen: (i) eine Kapital- oder Personengesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines Bundesstaates gegründet oder organisiert wurde; (ii) ein Trust, bei dem: (x) ein US-Gericht die primäre Aufsicht über die Verwaltung des Trusts ausüben kann; und (y) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren; und (iii) ein Nachlass, der mit seinem weltweiten Einkommen aus allen Quellen der US-Steuer unterliegt;
„Vereinigtes Königreich“	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;

„Vermittler“	bezeichnet eine Person, die: (i) ein Geschäft ausübt, das darin besteht oder es umfasst, Zahlungen von einem in Irland ansässigen Investmentunternehmen im Namen anderer Personen zu erhalten; oder (ii) im Namen anderer Personen Anteile an einem Investmentfonds hält;
„Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ oder „SFTR“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und die Wiederverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;
„Vertrag mit autorisierten Teilnehmern“	bezeichnet die Vereinbarung, die das ICAV mit jedem autorisierten Teilnehmer in Bezug auf die Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen abgeschlossen hat;
„Verwahrstelle“	bezeichnet State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine vom ICAV gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestellte Nachfolgeverwahrstelle;
„Verwahrstellenvertrag“	bezeichnet den Vertrag vom 21. Oktober 2025 zwischen dem ICAV und der Verwahrstelle in der jeweils im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank geänderten oder ergänzten Fassung, wonach Letztere als Verwahrstelle des ICAV fungiert;
„Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet Threadneedle Management Luxembourg S.A. oder einen vom ICAV gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestellten Nachfolger;
„Verwaltungsratsmitglieder“	bezeichnet die derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder des ICAV sowie alle ordnungsgemäß gebildeten Ausschüsse derselben;
„Verwaltungsstelle“	bezeichnet State Street Fund Services (Ireland) Limited oder einen von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank bestellten Nachfolger;
„Verwaltungsvertrag“	bezeichnet den Vertrag vom 21. Oktober 2025 zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle in der jeweils im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank geänderten oder ergänzten Fassung, wonach Letztere als Verwaltungsstelle des ICAV fungiert;
„Verwaltungsvertrag“	bezeichnet den Vertrag vom 21. Oktober 2025 zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft in der jeweils im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank geänderten oder ergänzten Fassung, wonach Letztere als Verwaltungsgesellschaft des ICAV fungiert;
„Verzeichnis der Portfolioanlagen“	bezeichnet das Dokument, in dem die Anlagen und die Baranteile aufgeführt sind, die das ICAV bei einer Zeichnung von Anteilen zur Begleichung des Anteilspreises anzunehmen bereit ist oder die das ICAV im Zusammenhang mit einem ordnungsgemäß eingereichten Rücknahmeantrag zur Begleichung der Rücknahmeerlöse bereitstellt;
„Wertpapierfinanzierungsgeschäft“ oder „SFT“	bezeichnet (i) ein Pensionsgeschäft; (ii) die Verleihung oder Anleihe von Wertpapieren oder Waren; (iii) ein Buy-Sell-Back-Geschäft oder Sell-Buy-Back-Geschäft; oder (iv) ein Margin-Kreditgeschäft, jeweils im Sinne der SFTR;
„Zahlstelle“	bezeichnet eine juristische Person, die zur Zahlstelle eines Fonds ernannt wurde;
„Zeichneranteile“	bezeichnet die vom ICAV ausgegebenen Zeichneranteile;

„Zeichnungsgebühr“	bezeichnet die gegebenenfalls an die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere Person zu zahlende Gebühr, welche die Verwaltungsgesellschaft bei der Zeichnung von Anteilen gemäß den Angaben im entsprechenden Fondsnachtrag festlegt;
„Zentralbank“	bezeichnet die Zentralbank von Irland;
„Zentralbank-Verordnungen“	bezeichnet die S.I. Nr. 230 von 2019, das Zentralbankgesetz (Aufsicht und Durchsetzung) von 2013 (Abschnitt 48(1)) (Verordnungen über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2019 (in ihrer jeweils geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung) sowie alle von der Zentralbank gemäß diesen Verordnungen erlassenen und derzeit geltenden Vorschriften oder Leitlinien;
„Zentralverwahrer“ oder „CSD“	bezeichnet ein anerkanntes Clearingsystem, bei dem es sich um ein nationales Abwicklungssystem für einzelne nationale Märkte handelt. Bei Fonds, die ETF-Anteile über eine ICSD ausgeben, wären die Zentralverwahrer Teilnehmer an der ICSD;
„Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen“	bezeichnet in Mitgliedstaaten konstituierte OGAW, die gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen und an einem geregelten Markt in der EU notiert sind, und/oder einen der folgenden offenen Organismen für gemeinsame Anlagen: (a) in Guernsey gegründete und als Klasse-A-Fonds zugelassene Organismen; (b) in Jersey als anerkannte Fonds konstituierte Organismen; (c) auf der Isle of Man als zugelassene Organismen konstituierte Organismen; (d) von der Zentralbank zugelassene alternative Investmentfonds für Privatanleger, sofern diese Investmentfonds in allen wesentlichen Punkten den Bestimmungen der OGAW-Verordnung und der Vorschriften der Zentralbank entsprechen; und (e) in der EU, im EWR, in den USA, auf Jersey, Guernsey oder der Isle of Man zugelassene alternative Investmentfonds, die in allen wesentlichen Punkten den Bestimmungen der OGAW-Verordnung und der Vorschriften der Zentralbank entsprechen;

EINFÜHRUNG

Das ICAV ist ein offenes Anlagevehikel mit variablem Kapital, das nach irischem Recht als ICAV organisiert ist. Das ICAV wurde von der Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Verordnungen am 21. Oktober 2025 zugelassen. Es wurde am 8. April 2025 unter der Registernummer C-557579 registriert. Sein einziger Zweck besteht in der gemeinsamen Anlage von öffentlich beschafftem Kapital in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen im Sinne von Vorschrift 68 der OGAW-Verordnung, wobei es nach dem Grundsatz der Risikostreuung arbeitet.

Das ICAV ist als Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds strukturiert. Die Satzung sieht vor, dass das ICAV separate Anteilsklassen anbieten kann, die jeweils Beteiligungen an einem Fonds repräsentieren, wobei jeder Fonds aus einem separaten Anlageportfolio besteht. Darüber hinaus kann jeder Fonds weiter in eine Reihe verschiedener Klassen innerhalb des Fonds unterteilt werden.

Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank kann das ICAV gelegentlich einen oder mehrere zusätzliche Fonds auflegen. Die Auflegung weiterer Klassen wird der Zentralbank angezeigt.

Bei den Fonds handelt es sich um börsengehandelte Fonds. Mindestens eine Klasse von ETF-Anteilen jedes Fonds wird an einer oder mehreren Börsen notiert. Von Zeit zu Zeit wird die Zulassung von ETF-Anteilsklassen zum Handel an anerkannten Börsen beantragt. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter: www.columbiathreadneedle.com. Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank kann das ICAV gelegentlich einen oder mehrere zusätzliche Fonds auflegen.

Zeichnungsanträge werden ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts sowie des zuletzt veröffentlichten Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses (sofern vorhanden) und, sofern diese nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurden, einer Kopie des letzten Halbjahresberichts und des ungeprüften Halbjahresabschlusses berücksichtigt. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts und können jederzeit während der normalen Geschäftszeiten an jedem Tag (außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Irland) in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft und des ICAV kostenlos eingesehen werden.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Informationen zu erteilen oder andere Zusicherungen abzugeben als die in diesem Prospekt und den oben genannten Berichten enthaltenen; sollten solche Informationen oder Zusicherungen dennoch erteilt oder abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass sie vom ICAV genehmigt wurden. Die Aushändigung dieses Prospekts (unabhängig davon, ob die Berichte beigelegt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen soll unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten des ICAV seit dem Datum dieses Prospekts nicht geändert haben. Jede Zeichnung von Anteilen erfolgt auf der Grundlage dieses Prospekts, und potenzielle Anleger sollten sich nicht auf Marketingmaterialien Dritter verlassen.

Übersetzungen

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung darf nur die gleichen Informationen enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der Prospekt in englischer Sprache. Sollte es zu Unstimmigkeiten zwischen dem Prospekt in englischer Sprache und dem Prospekt in einer anderen Sprache kommen, ist der englischsprachige Prospekt maßgebend, es sei denn (und nur insoweit), dass die Rechtsvorschriften eines Landes, in dem die Anteile des ICAV verkauft werden, vorschreiben, dass in einem Rechtsstreit, der auf Angaben in einem Prospekt in einer anderen Sprache als Englisch beruht, die Sprache des Prospekts, auf den sich dieser Rechtsstreit stützt, maßgebend ist.

Qualifizierte Inhaber

Anleger sind verpflichtet, die Verwaltungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen, falls sie kein qualifizierter Inhaber mehr sind.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Allgemeines

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds sind im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegt. Jeder Fonds ist bestrebt, sein Anlageziel durch Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und liquiden Finanzanlagen gemäß den OGAW-Verordnungen zu erreichen.

Die Wertpapiere und liquiden Finanzanlagen, in die ein Fonds investieren darf, müssen grundsätzlich an einem geregelten Markt notiert und/oder gehandelt werden; allerdings dürfen bis zu 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds in Wertpapiere und liquide Finanzanlagen investiert werden, die nicht an einem solchen Markt notiert und/oder gehandelt werden. Die geregelten Märkte, an denen die Anlagen eines Fonds notiert sind und/oder gehandelt werden, sind in Anhang I aufgeführt.

Wie im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegt, können bestimmte Fonds in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, vorbehaltlich der in Anhang II festgelegten Beschränkungen (wobei zur Klarstellung darauf hingewiesen wird, dass dies auch Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz im Vereinigten Königreich umfassen kann, soweit dies von der Zentralbank genehmigt wird). Solche Anlagen in zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen umfassen Anlagen in anderen Fonds. Ein Fonds darf jedoch nicht in einen anderen Fonds investieren, der selbst Anteile an anderen Fonds in Höhe von mehr als 10 % des Nettoinventarwerts hält. Wenn ein Fonds in einen anderen Fonds investiert, darf der anlegende Fonds für den in den anderen Fonds angelegten Teil seines Vermögens keine jährliche Verwaltungs- und/oder Anlageverwaltungsgebühr erheben. Werden die in Anhang II festgelegten Anlagegrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des ICAV liegen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat das ICAV unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anleger die Behebung dieser Situation als vorrangiges Ziel seiner Verkaufsgeschäfte anzustreben. Jeder Fonds unterliegt außerdem der maßgeblichen Anlagepolitik, wie in diesem Dokument dargelegt, und im Falle eines Konflikts zwischen diesen Richtlinien und Anhang II gilt die restriktivere Beschränkung.

Jede Änderung des Anlageziels und jede wesentliche Änderung der Anlagepolitik bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilinhaber, die entweder durch Stimmenmehrheit auf einer Versammlung der Anteilinhaber des betreffenden Fonds oder durch die schriftliche Zustimmung aller Anteilinhaber erteilt wird. Gemäß den Anforderungen der Zentralbank sind unter „wesentlichen“ Änderungen unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, solche zu verstehen, die die Art der Vermögenswerte, die Bonität, die Kreditlimits oder das Risikoprofil eines Fonds erheblich verändern würden. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Fonds muss das ICAV den Anteilinhabern eine angemessene Frist zur Benachrichtigung einräumen, damit die Anleger ihre Anteile vor der Umsetzung der Änderung zurückgeben können. Einzelheiten zu den Verfahren rund um die Versammlungen von Anteilinhabern finden Sie im Abschnitt **„Versammlungen und Stimmabgaben der Anteilinhaber“** des Prospekts.

Nachhaltigkeitsbezogene Angaben

Sofern im jeweiligen Nachtrag eines Fonds nichts anderes angegeben ist, gelten die folgenden Abschnitte.

Nachhaltigkeitsangaben gemäß SFDR

Gemäß Artikel 6 der SFDR ist die Verwaltungsgesellschaft – in Vertretung des Anlageverwalters jedes Fonds – verpflichtet, offenzulegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezogen werden, sowie fondsspezifische Angaben zu den voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der einzelnen Fonds zu machen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko im Zusammenhang mit dem Teilfonds ist *„ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung, das bzw. die, wenn es bzw. sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte“*.

Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass alle Fonds einem Nachhaltigkeitsrisiko ausgesetzt sind. Die Fonds sind potenziell (und nicht tatsächlich) ESG-Ereignissen oder -Umständen ausgesetzt, die, sollten sie eintreten, erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage haben könnten.

Einbeziehung des Nachhaltigkeitsrisikos

Der Anlageverwalter berücksichtigt im Rahmen seines Fundamentalanalysesprozesses nachhaltigkeitsbezogene Risiken, indem er finanziell relevante ESG-Faktoren – wie beispielsweise die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter oder die physischen Auswirkungen des Klimawandels – in die Anlageanalyse und die Bewertung der Unternehmen, in die investiert wird, einbezieht. Das Ausmaß, in dem sich diese Faktoren auf die Beurteilung von Unternehmen durch den Anlageverwalter auswirken, variiert in jeder Branche. Bei den Fonds stützen sich die für die branchenspezifischen quantitativen Modelle ausgewählten Faktoren auf die Ergebnisse fundamentaler Analysetools und basieren auf Überlegungen, die sich auf künftige Renditen auswirken können, indem sie beispielsweise die finanzielle Performance und die langfristige Wirksamkeit beeinflussen. ESG-bezogene Faktoren, die sich als wesentlich für die zukünftigen Renditen einer bestimmten Branche ergeben, können in das quantitative Framework-Tool integriert werden, um sicherzustellen, dass fundamentale Ansichten integriert werden. Der Anlageverwalter verwendet zudem Fundamentalanalysen von Unternehmen, in die investiert werden soll, um Anlagen zu identifizieren, die eine bessere relative Performance liefern können. Dadurch wird das Engagement auf Unternehmen mit einem besseren Risikoprofil beschränkt.

Der Anlageverwalter kann darüber hinaus im Rahmen seiner Verantwortung als Anteilinhaber tätig werden und gegebenenfalls Stimmrechte ausüben, um die Portfoliounternehmen dazu anzuhalten, ihre Exposition gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken zu steuern. In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen kann der Anlageverwalter mit Emittenten einen Dialog zu ESG-Themen führen, die einen wesentlichen Einfluss auf die finanziellen Renditen haben könnten.

Taxonomiebezogene Angaben

Wenn ein Fonds weder ökologische/soziale Eigenschaften fördert noch nachhaltige Anlagen als Ziel hat, wie im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegt, berücksichtigen die zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten gemäß der Taxonomieverordnung.

Investiert ein Fonds in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegten Umweltziel beiträgt, ist der Fonds verpflichtet, bestimmte Informationen über die in der Taxonomieverordnung festgelegten Umweltziele, zu denen die Anlagen des Fonds beitragen, sowie über die Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die gemäß der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig gelten, offenzulegen. Diese Einzelheiten sind gegebenenfalls im entsprechenden Fondsnachtrag dargelegt.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principle Adverse Impacts, PAI)

Der Anlageverwalter berücksichtigt die PAI seiner Anlageentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß SFDR nicht auf Unternehmensebene. Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI gemäß SFDR auf Produktebene, wie im Anhang zu den SFDR-RTS dieses Prospekts näher erläutert.

Richtlinie zu umstrittenen Waffen

Seit 2011 verfolgen wir eine Richtlinie zum Ausschluss umstrittener Waffen, die sowohl internationalen Übereinkommen als auch den gesetzlichen Anforderungen in bestimmten Rechtsordnungen Rechnung trägt. Wir sind bestrebt zu vermeiden, dass die Fonds in Unternehmen

investieren, die an der Herstellung, dem Verkauf oder dem Vertrieb umstrittener Waffen beteiligt sind, darunter Landminen, Streumunition, blendende Laserwaffen, nicht nachweisbare Splitterwaffen sowie biochemische Waffen und Munition und Panzerungen aus abgereichertem Uran.

Unsere Definition von „Produktion“ umfasst Hersteller von umstrittenen Waffensystemen, Munition, speziellen Trägersystemen und Schlüsselkomponenten. Dazu gehören Unternehmen, die mindestens 50 % an einem anderen Unternehmen halten, das an solchen Aktivitäten beteiligt ist. Plattformen oder Komponenten mit doppeltem Verwendungszweck sowie frühere Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Waffen fallen nicht in den Geltungsbereich.

Wenn eine Anlage in ausgeschlossene Aktivitäten investiert, sollte sie so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen, veräußert werden¹. Wenn ein Unternehmen oder ein Emittent an ausgeschlossenen Aktivitäten beteiligt ist, behalten wir uns das Recht vor, Short-Positionen in seinen Wertpapieren einzugehen.

Die Ausnahmen im Rahmen der umstrittenen Waffenpolitik werden im Einklang mit den folgenden internationalen Übereinkommen und nationalen Rechtsvorschriften angewendet, die die Herstellung, den Verkauf, den Vertrieb und den Einsatz der folgenden Waffen verbieten:

Waffen	Basis	Wirksam seit
Biologische Waffen	Übereinkommen der Vereinten Nationen über biologische Waffen	1975
Blendende Laserwaffen	Übereinkommen der Vereinten Nationen über bestimmte konventionelle Waffen, Protokoll IV	1998
Chemische Waffen	Übereinkommen der Vereinten Nationen über chemische Waffen	1997
Streumunition	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Streumunition	2010
Abgereichertes Uran (einschließlich Panzerung)	Belgisches Waffengesetz (Loi sur les Armes)	2009
Landminen	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Antipersonenminen	1999
Nicht nachweisbare Splitterwaffen	Übereinkommen der Vereinten Nationen über bestimmte konventionelle Waffen, Protokoll I	1983

Bei der Umsetzung unserer Richtlinie beauftragen wir einen externen Research-Anbieter, der uns dabei unterstützt, Unternehmen zu identifizieren, die an der Herstellung, dem Verkauf oder dem Vertrieb der betreffenden umstrittenen Waffen beteiligt sind. Der Ausschluss identifizierter Wertpapiere erfolgt nach einem festgelegten Verfahren, an dem die Abteilungen Compliance, Research und Responsible Investment beteiligt sind. Unsere Richtlinie zu umstrittenen Waffen wird jährlich überprüft und kann sich ändern.

¹In Ausnahmefällen kann der Leiter der jeweiligen Anlageklasse einer Verlängerung der Veräußerung gemäß den geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen zustimmen.

Techniken der effizienten Portfolioverwaltung

Sofern im jeweiligen Fondsnachtrag vorgesehen, kann der Anlageverwalter im Namen jedes Fonds und vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang II sowie der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Solche Transaktionen können bei einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des Fonds entspricht, eine Risikominderung, eine Kostensenkung oder einen Anstieg des Kapitals oder der Erträge eines Fonds erreichen.

Bei den Techniken und Instrumenten, die eingesetzt werden können, handelt es sich um Anlagen in Derivative Finanzinstrumente („DFI“), die im Abschnitt **„ARTEN UND BESCHREIBUNGEN VON DERIVATEN“** aufgeführt sind. Sollte ein Fonds weitere Techniken und Instrumente einsetzen, werden diese im entsprechenden Fondsnachtrag offengelegt. Finanzderivate, die nicht in den Risikomanagementprozess einbezogen sind, werden erst dann eingesetzt, wenn der Zentralbank ein überarbeiteter Risikomanagementprozess vorgelegt wurde. Wenn solche Techniken und Instrumente eingesetzt werden, werden sie gemäß den Anforderungen der Zentralbank, der OGAW-Richtlinie und der Richtlinie 2007/16/EG über zulässige Vermögenswerte eingesetzt.

Vorbehaltlich der in den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen darf ein Fonds Pensionsgeschäfte, Reverse-Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte ausschließlich zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung nutzen. Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und sich gleichzeitig bereit hält, das Wertpapier zu einem festgelegten zukünftigen Zeitpunkt zu einem festgelegten Preis zurückzukaufen, der einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Kuponsatz der Wertpapiere in Verbindung steht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem vereinbarten Datum und Preis an den Kontrahenten zurückzuverkaufen. Bei einer Wertpapierleihe handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der das Eigentumsrecht an den „verliehenen“ Wertpapieren vom „Verleiher“ auf den „Entleiher“ übergeht, wobei sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher zu einem späteren Zeitpunkt „gleichwertige Wertpapiere“ zu liefern.

Zum Zwecke der Bereitstellung von Margen oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen ist das ICAV berechtigt, Vermögenswerte oder Barmittel, die Teil des betreffenden Fonds sind, gemäß den üblichen Marktgepflogenheiten und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank zu übertragen, zu verpfänden, zu belasten oder mit Rechten zu versehen.

KREDITAUFNAHME

Das ICAV darf im Namen der Fonds keine Kredite aufnehmen, Darlehen gewähren oder als Bürge für Dritte auftreten, außer in den folgenden Fällen:

- (a) Devisen können im Wege eines Back-to-Back-Darlehens erworben werden. Fremdwährungen, die durch ein Back-to-Back-Darlehen erlangt werden, werden für die Zwecke der OGAW-Verordnungen nicht als Darlehen klassifiziert, sofern die Gegeneinlage dem Wert des ausstehenden Fremdwährungsdarlehens entspricht oder diesen übersteigt. Wenn die durch ein Back-to-Back-Darlehen erhaltene Fremdwährung den Wert der ausgleichenden Einlage übersteigt, wird dies für die Zwecke der OGAW-Verordnungen als Kreditaufnahme behandelt; und
- (b) Kredite, die 10 % des gesamten Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen, können vorübergehend aufgenommen werden, und die Vermögenswerte des Fonds können als Sicherheit für diese Kredite belastet werden.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat ist durch die Satzung ermächtigt, Dividenden in Bezug auf die Anteile eines Fonds des ICAV aus den im jeweiligen Fondsnachtrag angegebenen Nettoerträgen und/oder realisierten Kapitalgewinnen des jeweiligen Fonds abzüglich der aufgelaufenen Kosten des ICAV zu erklären und auszuzahlen.

Die Ausschüttungsmodalitäten für jeden Fonds (bzw. jede Anteilsklasse) werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des jeweiligen Fonds (bzw. der jeweiligen Anteilsklasse) festgelegt; die Einzelheiten hierzu sind gegebenenfalls im entsprechenden Fondsnachtrag aufgeführt. Das ICAV beabsichtigt derzeit nicht, Dividenden für thesaurierende Klassen zu zahlen. Bevor ein Fonds seine Dividendenpolitik von thesaurierend auf ausschüttend oder umgekehrt ändert, benachrichtigt der Fonds die Anteilinhaber im Voraus und alle weiteren Einzelheiten werden gegebenenfalls in einem aktualisierten Fondsnachtrag bereitgestellt.

Sofern Dividenden ausgeschüttet werden, erfolgen diese aus dem im jeweiligen Fondsnachtrag angegebenen Jahresüberschuss und/oder den realisierten Kapitalgewinnen des Fonds, die der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnen sind, und werden per elektronischer Überweisung ausgezahlt.

Dividenden, die in Bezug auf eine bestimmte Klasse zu zahlen sind, werden in der Klassenwährung gezahlt. Wenn die Klassenwährung von der Basiswährung abweicht, werden Dividenden in die Klassenwährung umgerechnet, und alle mit diesem Umtausch verbundenen Kosten werden der betreffenden Anteilsklasse in Rechnung gestellt.

Ertragsausgleich

Die Verwaltungsgesellschaft kann Maßnahmen zum Ertragsausgleich ergreifen, um sicherzustellen, dass die Höhe der aus den Anlagen erzielten Erträge nicht durch die Ausgabe, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen während des betreffenden Abrechnungszeitraums beeinträchtigt wird. Weitere Informationen finden Sie im Fondsnachtrag für jeden Fonds, der einen Ertragsausgleich anwendet.

Zahlungswährung und Devisengeschäfte

Dividenden für ausschüttende Anteilsklassen werden in der Klassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse erklärt. Anleger, die Dividendenzahlungen in einer anderen Währung als der Basiswährung oder der Klassenwährung erhalten möchten, sollten dies mit der zuständigen ICSD vereinbaren (vorausgesetzt, diese Option wird von der zuständigen ICSD angeboten). Für etwaige Währungsumrechnungen bei Dividendenzahlungen ist das ICAV nicht verantwortlich. Diese erfolgen auf Kosten und Risiko der Anleger.

Nicht abgerufene Ausschüttungen

Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach ihrem Zahlungstermin abgerufen wurden, sind nicht mehr an die Begünstigten zahlbar und fallen an den Fonds zurück.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagen der Fonds sind auf Anlagen beschränkt, die gemäß den OGAW-Verordnungen zulässig sind, wie in Anhang II zum Datum dieses Prospekts dargelegt. Werden die OGAW-Verordnungen während der Laufzeit des ICAV geändert, können die Anlagebeschränkungen angepasst werden, um solchen Änderungen Rechnung zu tragen; solche Anpassungen müssen jedoch den Anforderungen der Zentralbank entsprechen, in einer aktualisierten Fassung des Prospekts zum Ausdruck kommen und – soweit sie eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds darstellen oder eine Änderung der Satzung erfordern – der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der Anteilinhaber in einer Hauptversammlung oder aller Anteilinhaber im Wege eines schriftlichen Beschlusses unterliegen. Die Anteilinhaber werden im nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht des ICAV über solche Änderungen informiert.

EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN

Die Fonds können zur effizienten Portfolioverwaltung, zu Anlagezwecken und zur Absicherung von Engagements vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die jeweils in Anhang III festgelegt sind, Anlagetechniken und notierte/im Freiverkehr gehandelte derivative Finanzinstrumente einsetzen. Einzelheiten zu den mit Derivaten verbundenen Risiken sind im nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt.

Das ICAV verwendet ein Risikomanagementverfahren, das es ermöglicht, die verschiedenen mit diesen Anlagetechniken und -Instrumenten verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Finanzderivate, die nicht in den Risikomanagementprozess einbezogen sind, werden erst dann eingesetzt, wenn der Zentralbank ein überarbeiteter Risikomanagementprozess vorgelegt wurde.

Das ICAV stellt den Anteilhabern auf Anfrage ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementmethoden zur Verfügung, einschließlich der geltenden quantitativen Obergrenzen und etwaiger jüngster Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmale der wichtigsten Anlagekategorien.

Eine Liste der geregelten Märkte, an denen die Finanzderivate notiert oder gehandelt werden dürfen, ist in Anhang I aufgeführt. Eine Beschreibung der aktuellen Bedingungen und Beschränkungen, die von der Zentralbank in Bezug auf Finanzderivate festgelegt wurden, ist in Anhang III enthalten.

Für Sicherheiten aus OTC-Derivatgeschäften im Zusammenhang mit einem Fonds gelten die in Anhang III festgelegten Anforderungen. Hierin sind die zulässigen Arten von Sicherheiten, die Höhe der erforderlichen Sicherheiten sowie die Abschlagrichtlinien festgelegt; im Falle von Barsicherheiten sind zudem die von der Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen vorgeschriebenen Wiederanlagerichtlinien aufgeführt. Zu den Kategorien von Sicherheiten, die entgegengenommen werden können, gehören Barmittel und unbare Vermögenswerte wie Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente. Von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich der Anforderungen in Anhang III kann die Richtlinie bezüglich der Höhe der erforderlichen Sicherheiten und der Sicherheitsabschläge nach Ermessen des Anlageverwalters angepasst werden, wenn dies im Zusammenhang mit dem spezifischen Kontrahenten, den Eigenschaften der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte, den Marktbedingungen oder anderen Umständen als angemessen erachtet wird. Die vom Anlageverwalter gegebenenfalls angewandten Abschläge werden für jede als Sicherheit hinterlegte Anlageklasse angepasst, wobei die Merkmale der Vermögenswerte, wie beispielsweise die Bonität und/oder die Preisvolatilität, sowie die Ergebnisse etwaiger Stresstests, die gemäß den Anforderungen in Anhang III durchgeführt wurden, berücksichtigt werden. Jede Entscheidung, einen bestimmten Sicherheitsabschlag auf eine bestimmte Anlagenklasse anzuwenden oder nicht anzuwenden, muss auf der Grundlage dieser Richtlinie begründet werden.

Währungsabsicherung – Absicherung auf Portfolioebene

Sofern im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben, kann ein Fonds Transaktionen zur Absicherung der Währungsrisiken der Anlagen des Fonds gegenüber der Basiswährung eingehen, sofern diese unterschiedlich sind. Sollte eine solche Absicherung vorgenommen werden, besteht ihr Ziel darin, das Risiko eines Fonds zu verringern oder das Währungsrisiko in Bezug auf die Währung, auf die einige oder alle Anlagen eines Fonds lauten, abzusichern. Zu den DFI, die von den Fonds eingesetzt werden können, gehören Devisentermingeschäfte, Devisenoptionen, Terminkontrakte und Swaps, sofern ein Fonds solche Absicherungsgeschäfte tätigt. Sollte ein Fonds weitere Techniken und Instrumente einsetzen, werden diese im entsprechenden Fondsnachtrag offengelegt. Finanzderivate, die nicht in den Risikomanagementprozess einbezogen sind, werden erst dann eingesetzt, wenn der Zentralbank ein überarbeiteter Risikomanagementprozess vorgelegt wurde. Das Währungsrisiko, das dadurch entsteht, dass ein Fonds in Anlagen investiert, die auf eine andere Währung als seine Basiswährung lauten, wird nicht auf einzelne Anteilsklassen aufgeteilt.

Währungsabsicherung – Absicherung auf Klassenebene

Sofern in einem Fondsnachtrag angegeben, kann der Anlageverwalter Strategien anwenden, die darauf abzielen, das Währungsrisiko auf Klassenebene abzusichern. Er kann währungsbezogene Transaktionen wie Devisentermingeschäfte, Devisenoptionen, Devisenterminkontrakte und Swaps einsetzen, um bestimmte Währungsrisiken abzusichern, beispielsweise wenn die Klassenwährung (d. h. die Währung, auf die die Klasse lautet) von der Basiswährung (d. h. der Währung, auf die der Fonds lautet) oder von den Währungen abweicht, auf die die Anlagen des Fonds lauten. Soweit die Absicherung erfolgreich ist, wird sich die Wertentwicklung der Klasse wahrscheinlich entsprechend der Wertentwicklung der Anlagen des Fonds bewegen. Daher profitieren Anleger in währungsabgesicherten Klassen nicht davon, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung fällt, auf die die Anlagen des Fonds lauten.

Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass Währungsabsicherungsgeschäfte wirksam sein werden. Ein Fonds kann zwar Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf bestimmte Anteilsklassen vornehmen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet; und selbst wenn er Strategien zur Absicherung bestimmter Anteilsklassen anwendet, kann nicht garantiert werden, dass diese Strategien wirksam sind. Die Kosten und die damit verbundenen Verpflichtungen bzw. Erträge, die sich aus Instrumenten ergeben, die zur Absicherung des Währungsrisikos zugunsten einer bestimmten Anteilsklasse eines Fonds abgeschlossen wurden, sind ausschließlich dieser Anteilsklasse zuzurechnen.

Das aus Währungsabsicherungsgeschäften resultierende Risiko darf 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse nicht übersteigen und nicht unter 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse fallen, der gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll. Alle Transaktionen werden eindeutig der jeweiligen Klasse zugeordnet, und Währungsrisiken verschiedener Klassen werden nicht kombiniert oder aufgerechnet. Das ICAV beabsichtigt nicht, unzureichend oder übermäßig abgesicherte Positionen zu halten. Aufgrund von Marktbewegungen und Faktoren, die außerhalb des Einflussbereichs des ICAV liegen, können jedoch gelegentlich unterbesicherte und überbesicherte Positionen entstehen. Die abgesicherten Positionen werden laufend überprüft, um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse nicht überschreiten und dass unterbesicherte Positionen nicht unter 95 % des Teils des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse fallen, der gegen Währungsrisiken abgesichert werden soll. Diese Überprüfungen dienen dazu sicherzustellen, dass unterbesicherte Positionen und abgesicherte Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen Klasse deutlich übersteigen, nicht von Monat zu Monat übertragen werden. Wenn die Absicherung in Bezug auf eine Klasse 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse übersteigt oder 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse unterschreitet, der gegen das Währungsrisiko aufgrund von Marktbewegungen oder Zeichnungen/Rücknahmen abgesichert werden soll, muss die Verwaltungsgesellschaft diese Absicherung so bald wie möglich danach entsprechend anpassen.

ARTEN UND BESCHREIBUNGEN VON DERIVATEN

Nachfolgend sind die Arten von Derivaten aufgeführt, die ein Fonds erwerben kann.

Optionen

Optionen auf übertragbare Wertpapiere sind Rechte, einen bestimmten Vermögenswert (wie Aktien oder Anleihen) zu einem festgelegten Preis zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu kaufen oder zu verkaufen. Ein Fonds darf Call- oder Put-Optionen auf übertragbare Wertpapiere oder Indizes kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an Optionsbörsen oder außerbörslich mit Broker-Dealern gehandelt werden, die für diese Optionen Liquidität bereitstellen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und Teilnehmer an den außerbörslichen Märkten sind.

Ein Fonds kann auch Call- oder Put-Optionen auf Futures (an einem geregelten Markt notierte Terminkontrakte), Währungen („Devisenoptionen“) und Zinssätze (wie z. B. „Caps“ und „Floors“) kaufen und verkaufen.

Ein Fonds kann ebenfalls Optionen auf Swaps oder „Swaptions“ abschließen, d. h. Rechte, zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft einen zugrunde liegenden Zinsswap abzuschließen (siehe unten).

Futures

Futures-Kontrakte sind standardisierte, an einer Börse gehandelte Verträge, die zwischen zwei Parteien (Käufer und Verkäufer) geschlossen werden, um zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft eine festgelegte Menge an Finanzinstrumenten zu einem festgelegten Preis zu liefern oder abzunehmen. Ein Futures-Kontrakt kann durch Lieferung bzw. Kauf des Finanzinstruments erfüllt oder glattgestellt werden. Ein Futures-Kontrakt ist ein standardisierter, an einer Börse gehandelter Vertrag zwischen zwei Parteien (Käufer und Verkäufer) über die Lieferung bzw. Abnahme eines Geldbetrags, der der Differenz zwischen dem Wert des Index am letzten Handelstag des Kontrakts und dem Preis entspricht, zu dem der Indexkontrakt ursprünglich abgeschlossen wurde. Vertragliche Verpflichtungen aus Futures-Kontrakten können – je nachdem, ob man Käufer oder Verkäufer ist – auch dadurch erfüllt werden, dass man vor dem Liefer- oder Abrechnungstermin an derselben Börse einen gleichwertigen, aber entgegengesetzten Futures-Kontrakt kauft oder verkauft. Die Verwendung von Futures anstelle des Basiswerts oder eines verbundenen Wertpapiers oder Index führt zu niedrigeren Transaktionskosten.

Ein Fonds kann Futures-Kontrakte auf kurzfristige Zinssätze, Aktien, Anleihen und Währungen kaufen und verkaufen.

Swaps

Bei Zinsswaps tauscht der Fonds mit einer anderen Partei die jeweiligen Verpflichtungen zur Leistung oder zum Erhalt von Zinszahlungen aus (z. B. den Tausch von Festzinsszahlungen gegen variabel verzinsliche Zahlungen). An jedem Zahlungstermin im Rahmen eines Zinsswaps werden die von jeder Partei geschuldeten Nettzahlungen – und zwar ausschließlich der Nettobetrag – von einer Partei an die andere gezahlt. Swaps können sich über einen erheblichen Zeitraum erstrecken und fordern in der Regel regelmäßige Zahlungen. Zur Absicherung der Zinsänderungsrisiken der im Portfolio befindlichen Anleihen können Zinsswaps eingesetzt werden.

Währungsswaps (oder Währungsswaps – „CCS“ oder „Devisenswaps“) sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien über den Austausch zukünftiger Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung. Diese Vereinbarungen dienen dazu, die Währungsangabe von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten umzustellen. Im Gegensatz zu Zinsswaps müssen

Währungsswaps einen Austausch des Kapitals bei Fälligkeit beinhalten. Durch diesen Devisentausch wird sichergestellt, dass keine der beiden Parteien einem Währungsrisiko ausgesetzt ist, da die Wechselkurse im Voraus festgelegt werden. CCS- oder Devisenswaps können zur Währungsabsicherung auf Portfolioebene eingesetzt werden.

Devisenterminkontrakte

Ein Devisenterminkontrakt (oder „FX-Forward“) ist ein Vertrag über den Kauf oder Verkauf einer Fremdwährung zu einem am Tag des Vertragsabschlusses festgelegten Wechselkurs, wobei die Lieferung jedoch zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft erfolgt.

Devisentermingeschäfte können zur Währungsabsicherung auf Portfolioebene und/oder zum Aufbau eines Währungsengagements eingesetzt werden.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind bilaterale Finanzkontrakte, bei denen eine Vertragspartei (der Sicherungsnehmer) eine regelmäßige Gebühr zahlt und im Gegenzug vom Sicherungsgeber im Falle eines Kreditereignisses bei einem Referenzemittenten eine bedingte Zahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, eine bestimmte, von dem Referenzemittenten begebene Anleihe zum Nennwert (oder zu einem anderen festgelegten Referenz- oder Ausübungspreis) zu verkaufen, wenn ein Kreditereignis eintritt. Ein Kreditereignis wird in der Regel als Konkurs, Insolvenz, Zwangsverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit definiert.

Ein Fonds kann zu Anlagezwecken CDS auf einzelne Emittenten oder auf Indizes einsetzen, indem er Absicherungen verkauft und/oder das spezifische Kreditrisiko bestimmter Emittenten in seinem Portfolio absichert.

Offenlegungspflichten gemäß der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Sofern im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben, kann ein Fonds die folgenden Transaktionen tätigen:

- (a) Total Return Swaps;
- (b) Pensionsgeschäfte;
- (c) umgekehrte Pensionsgeschäfte; und
- (d) Securities Lending (Wertpapierleihgeschäfte).

Der Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds, der voraussichtlich in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investiert wird, wird im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben.

Sofern dies im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben ist, darf ein Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nur zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements abschließen.

Wenn der Fonds in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte investiert, können die Referenzwerte Aktien oder Schuldtitel, Geldmarktinstrumente oder andere zulässige Anlagen umfassen, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds im Einklang stehen. Jede Anlage in Wertpapierfinanzierungsgeschäften unterliegt den Anlagebeschränkungen in Anhang II oder den Beschränkungen im jeweiligen Fondsnachtrag.

Der Fonds darf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nur mit Kontrahenten abschließen, die die in den Absätzen 4 und 22 von Anhang III genannten Kriterien (einschließlich der Kriterien bezüglich Rechtsstatus, Herkunftsland und Mindest-Kreditrating) erfüllen.

Die Kategorien von Sicherheiten, die ein Fonds entgegennehmen darf, sind in Anhang III aufgeführt und umfassen Barmittel sowie Sachwerte wie Aktien, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente. Die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder deren Unterverwahrstelle verwahrt und gemäß der im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwerts“ beschriebenen Bewertungsmethode bewertet. Die bei einem Fonds eingegangenen Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet, und es werden tägliche Nachschusszahlungen verlangt.

Erhält ein Fonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten, besteht das Risiko, dass die von diesem Fonds gehaltenen Sicherheiten an Wert verlieren oder illiquide werden. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die Verwertung von Sicherheiten, die dem Fonds zur Absicherung der Verpflichtungen eines Vertragspartners im Rahmen einer Wertpapierfinanzierungstransaktion gestellt wurden, im Falle eines Ausfalls des Vertragspartners ausreichen würde, um dessen Verpflichtungen zu erfüllen. Stellt der Fonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten zur Verfügung, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent nicht in der Lage oder nicht bereit ist, ihrer Verpflichtung zur Rückgabe der gestellten Sicherheiten nachzukommen.

Eine Zusammenfassung bestimmter anderer Risiken, die mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbunden sind, finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Der Fonds kann im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften bestimmte Vermögenswerte als Sicherheiten an Gegenparteien stellen. Hat der Fonds im Zusammenhang mit solchen Transaktionen eine Überbesicherung vorgenommen (d. h. dem Kontrahenten übermäßige Sicherheiten gestellt), kann er im Falle der Insolvenz des Kontrahenten hinsichtlich dieser übermäßigen Sicherheiten als ungesicherter Gläubiger gelten. Wenn die Verwahrstelle, deren Unterverwahrstelle oder ein Dritter Sicherheiten im Namen des Fonds hält, kann der Fonds im Falle der Insolvenz dieser Stelle als ungesicherter Gläubiger auftreten.

Bei Sachsicherheiten, die ein Fonds erhält, ist der Fonds im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten dem Risiko ausgesetzt, dass die erhaltenen Sicherheiten illiquide sind.

Die Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien sind in Absatz 4 von Anhang III dargelegt.

Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen, wie in den Absätzen 28 bis 31 von Anhang III dargelegt, kann der Fonds erhaltene Barsicherheiten reinvestieren. Wenn vom Fonds erhaltene Barsicherheiten reinvestiert werden, ist der Fonds dem Risiko eines Verlusts dieser Anlage ausgesetzt. Sollte ein solcher Verlust eintreten, verringert sich der Wert der Sicherheiten, und der Fonds ist im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten weniger abgesichert. Die mit der Wiederanlage von Barsicherheiten verbundenen Risiken entsprechen im Wesentlichen den Risiken, die für die übrigen Anlagen des Fonds gelten.

Direkte und indirekte Betriebskosten sowie Gebühren, die sich aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben, können von den an den Fonds abgeführten Erträgen abgezogen werden. Diese Kosten und Gebühren beinhalten keine versteckten Einnahmen und sollten diese auch nicht beinhalten. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass alle Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und sonstigen effizienten Portfoliomanagementtechniken nach Abzug aller damit verbundenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren an den jeweiligen Fonds zurückfließen.

Zu den Stellen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden können, gehören Banken, Wertpapierfirmen, Broker-Dealer, Wertpapierverleihstellen oder andere Finanzinstitute oder Vermittler; dabei kann es sich um verbundene Unternehmen des Anlageverwalters oder der Verwahrstelle handeln.

RISIKOFAKTOREN

Anleger werden auf die folgenden Risikofaktoren hingewiesen. Dies ist keine erschöpfende Aufzählung der Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Anlage in das ICAV. Die Anleger werden auf die Beschreibung der Anlageinstrumente im Abschnitt „Anlageziel und Anlagepolitik“ hingewiesen.

Einzelheiten zu spezifischen Risiken, die mit einem bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse verbunden sind und über die in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken hinausgehen, werden im entsprechenden Fondsnachtrag offengelegt. Potenzielle Anleger sollten auch die für einen Fonds geltenden Abgaben, Gebühren und Aufwendungen beachten.

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und den entsprechenden Nachtrag sorgfältig und vollständig durchlesen und sich mit ihren eigenen Finanz-, Steuer-, Buchhaltungs-, Rechts- und sonstigen geeigneten Beratern beraten, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile und die daraus erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können und dass ein Anleger daher möglicherweise nicht den gesamten investierten Betrag zurückerhält; eine Anlage sollte daher nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust ihrer Anlage verkraften können. Die frühere Wertentwicklung des ICAV oder eines Fonds sollte nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung herangezogen werden.

Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken hingewiesen, die mit einer Anlage in das ICAV verbunden sind. Bitte beachten Sie den Prospektabschnitt „Besteuerung“. Die Finanzinstrumente, in die das ICAV investiert, unterliegen den üblichen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit der Anlage in solche Instrumente verbunden sind, und es kann nicht garantiert werden, dass es zu einer Wertsteigerung kommt.

Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel eines Fonds tatsächlich erreicht wird.

1. Risiken in Verbindung mit den Anlagen eines Fonds

Allgemeines

Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass jeder Fonds sein Anlageziel erreicht. Der Wert der Anteile und die daraus erzielten Erträge können steigen oder fallen, da die Kapitalwerte der Anlagen eines Fonds Schwankungen unterliegen. Die Anlageerträge eines Fonds basieren auf den Erträgen aus den von ihm gehaltenen Wertpapieren abzüglich der angefallenen Aufwendungen. Daher ist davon auszugehen, dass die Erträge eines Fonds aufgrund von Schwankungen dieser Erträge oder Aufwendungen schwanken können.

Aktives Anlage-Management

Sofern im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben, können die Anlagen eines Fonds vom Anlageverwalter aktiv verwaltet werden, wobei dieser sich auf das Fachwissen einzelner Fondsmanager stützt, die (vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen, Anlagegrundsätze und Anlagestrategien des jeweiligen Fonds) nach eigenem Ermessen das Vermögen des jeweiligen Fonds so anlegen, wie es ihrer Ansicht nach dem Fonds ermöglicht, sein Anlageziel zu erreichen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel eines Fonds auf der Grundlage der ausgewählten Vermögenswerte erreicht wird.

Abhängigkeit vom Anlageverwalter und von Schlüsselpersonen

Ein Fonds stützt sich bei der Festlegung der Anlagestrategien auf den Anlageverwalter, und seine Wertentwicklung hängt weitgehend vom Fortbestehen der Vereinbarung mit dem

Anlageverwalter sowie von den Dienstleistungen und Kompetenzen der jeweiligen Führungskräfte und Mitarbeiter ab. Im Falle des Ausfalls des Anlageverwalters oder eines seiner Schlüsselmitarbeiter sowie bei einer erheblichen Unterbrechung der Geschäftstätigkeit des Anlageverwalters oder – im Extremfall – bei einer Insolvenz des Anlageverwalters ist es möglich, dass ein Fonds keinen oder nur mit Verzögerung einen Nachfolger für den Anlageverwalter findet und dass die neue Ernennung nicht zu gleichwertigen Bedingungen oder in gleicher Qualität erfolgt.

Daher kann das Eintreten dieser Ereignisse zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung eines Fonds führen und Anleger können unter diesen Umständen Geld verlieren.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Es ist wahrscheinlich, dass sich während der Laufzeit des ICAV rechtliche, steuerliche und aufsichtsrechtliche Änderungen ergeben werden, und einige dieser Änderungen können sich nachteilig auf das ICAV auswirken.

Small-Cap-Aktien

Ein Fonds kann in kleinere Unternehmen investieren, die noch nicht so lange am Markt sind. Wertpapiere von Small-Cap-Unternehmen können mit höheren Anlagerisiken verbunden sein, da diese Unternehmen unter Umständen nur über begrenzte Produktpaletten, Vertriebskanäle sowie finanzielle und betriebswirtschaftliche Ressourcen verfügen. Zudem sind über solche Unternehmen oft weniger Informationen öffentlich zugänglich als über größere, etabliertere Firmen. Die Aktien von Small-Cap-Unternehmen werden möglicherweise nicht in dem für Mid- und Large-Cap-Unternehmen typischen Handelsvolumen gehandelt und sind unter Umständen weniger liquide als die von Large-Cap-Unternehmen. Aufgrund der geringeren Liquidität von Small-Cap-Unternehmen kann es vorkommen, dass ein Fonds solche Wertpapiere über einen längeren (und möglicherweise ungünstigeren) Zeitraum veräußern muss, als dies bei Wertpapieren größerer, etablierter Unternehmen der Fall ist.

Branchen-/Sektorkonzentrationsrisiko

Ein Fonds kann sich auf Wertpapiere eines bestimmten Branchensektors oder eines Teilsektors davon konzentrieren, und diese Konzentration kann dazu führen, dass der Fonds anfälliger für einzelne Ereignisse ist, die die Branche betreffen, und dass er einem höheren Marktrisiko ausgesetzt ist als stärker diversifizierte Fonds.

Risiken im Zusammenhang mit Depositary Receipts

Depositary Receipts können an ihrem Haupthandelsmarkt weniger liquide sein als die zugrunde liegenden Anteile. Auf Ausschüttungen, die an die Inhaber von Depositary Receipts gezahlt werden, wird in der Regel eine von der Verwahrstelle erhobene Gebühr erhoben. Inhaber von Depositary Receipts haben möglicherweise begrenzte Stimmrechte, und Anlagebeschränkungen können sich in bestimmten Ländern negativ auf den Wert von Depositary Receipts auswirken, da solche Beschränkungen die Möglichkeit einschränken können, die Stammaktien in Depositary Receipts umzuwandeln oder umgekehrt. Solche Beschränkungen können dazu führen, dass die Anteile des zugrunde liegenden Emittenten mit einem Abschlag oder Aufschlag auf den Marktpreis der Depositary Receipts gehandelt werden.

Marktrisiko

Die Anlagen eines Fonds sind normalen Marktschwankungen und den mit einer Anlage auf internationalen Wertpapiermärkten verbundenen Anlagerisiken ausgesetzt und eine Wertsteigerung kann nicht garantiert werden. Aktienmärkte können sehr turbulent sein und die Aktienkurse erheblichen Schwankungen unterliegen. Da Wertpapieranlagen auf andere Währungen als die Basiswährung oder die Währung der Klasse lauten können, wird der Nettoinventarwert des relevanten Fonds oder der Klasse außerdem von Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollvorschriften wie Währungssperren beeinflusst.

Die Wertentwicklung eines Fonds oder einer Klasse hängt zum Teil von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, diesen Schwankungen der Aktienkurse, Zinssätze und Wechselkurse vorzugreifen, zur Steigerung der Rendite geeignete Strategien einzusetzen und gleichzeitig die mit den Schwankungen verbundenen Risiken für das investierte Kapital zu reduzieren.

Währungsrisiko

Ein Fonds kann in Vermögenswerte investieren, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Fonds oder die entsprechende Klassenwährung der betreffenden Klasse lauten, wodurch ein Währungsrisiko entsteht, das möglicherweise nicht abgesichert wird. Wenn ein Fonds außerdem Devisen über einen Back-to-Back-Kredit erhält, der den Wert der Gegeneinlage überschreitet, führt dies zu einem Währungsrisiko. Dementsprechend kann sich der Wert der Anlage eines Anteilinhabers durch Wechselkursschwankungen der verschiedenen Währungen positiv oder negativ auswirken. Anteilinhaber sollten zudem beachten, dass bei nicht abgesicherten Klassen etwaige Währungsumrechnungen bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umtäuschen und Ausschüttungen zu den jeweils geltenden Wechselkursen erfolgen. Anteilinhaber sollten sich bewusst sein, dass eine nicht abgesicherte Anteilsklasse einer Absicherung von Währungsrisiken auf Fondsebene unterliegen kann. Verfügt ein Fonds über abgesicherte Anteilsklassen, erfolgt die Absicherung in der Regel auf Ebene der Anteilsklasse, kann aber auch auf Fondsebene erfolgen. Abgesicherte Klassen zielen darauf ab, das Währungsrisiko abzusichern, das sich daraus ergibt, dass die Anteilsklasse auf eine andere Währung lautet als (i) die Basiswährung des Fonds oder (ii) die Währungen, auf die die Anlagen des Fonds lauten. Obwohl diese Absicherungsstrategien darauf ausgelegt sind, sicherzustellen, dass sich der Wert der abgesicherten Klasse im Allgemeinen parallel zum Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds entwickelt, kann der Einsatz von Absicherungsstrategien die Anleger der abgesicherten Klasse erheblich daran hindern, von einem Kursanstieg dieser Währung gegenüber den Währungen zu profitieren, auf die die Anlagen des Fonds lauten. In Bezug auf eine abgesicherte Klasse ist vorgesehen, dass die Gewinne/Verluste aus den zu Absicherungszwecken abgeschlossenen Derivaten sowie die damit verbundenen Kosten der jeweiligen abgesicherten Klasse zuzurechnen sind. Das Währungsrisiko einer abgesicherten Klasse wird nicht mit dem einer anderen Klasse des Fonds kombiniert oder mit diesem verrechnet. Die vom ICAV verwendete Bilanzierungsmethode soll eine Ansteckung verhindern, sodass nicht realisierte Gewinne und Verluste einer abgesicherten Klasse nur auf die abgesicherte Klasse beschränkt sind. Ebenso dienen die Überwachung jeder abgesicherten Anteilsklasse zur Ermittlung der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Gewinne oder Verluste der jeweiligen Klassen aus operativer Sicht sowie die Überwachung der überabsicherten Positionen und der Kontrahenten, mit denen die Derivate abgeschlossen wurden, dazu, sicherzustellen, dass etwaige Verluste aus potenziellen operativen Risiken oder Kontrahentenrisiken den Wert der abgesicherten Anteilsklasse nicht übersteigen. Die einer abgesicherten Anteilsklasse zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind jedoch nicht von den Verbindlichkeiten anderer Klassen desselben Fonds „abgegrenzt“, da es keine rechtliche Trennung der Vermögenswerte zwischen den Klassen eines Fonds gibt. Bei abgesicherten Anteilsklassen eines Fonds gelten die zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzten Derivate als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Fonds insgesamt. Dementsprechend müssten in dem unwahrscheinlichen Fall, dass ein Fonds nicht in der Lage ist, die einer abgesicherten Anteilsklasse zuzurechnenden Verbindlichkeiten aus dem dieser abgesicherten Klasse zuzurechnenden Vermögen zu begleichen, die übersteigenden Verbindlichkeiten aus dem den anderen Klassen desselben Fonds zuzurechnenden Vermögen beglichen werden. Unter diesen Umständen könnten andere Klassen innerhalb des Fonds durch die für die abgesicherten Anteilsklassen getätigten Absicherungsgeschäfte nachteilig beeinflusst werden.

Schwellenmarktrisiko

Ein Fonds mit einem Engagement in Aktien unterliegt dem Aktienmarktrisiko. Das Aktienrisiko ist das Risiko, dass ein bestimmter Anteil, ein Fonds, eine Branche oder Aktien im Allgemeinen an Wert verlieren können. Der Wert der Anlagen in einem Fonds schwankt entsprechend den Kursen der Wertpapiere, in die der Fonds investiert. Die Kurse von Aktienwertpapieren unterliegen Schwankungen, die von zahlreichen Faktoren beeinflusst werden, darunter die

historischen und erwarteten Gewinne des Emittenten, der Wert seines Vermögens, Managemententscheidungen, die Nachfrage nach den Produkten oder Dienstleistungen des Emittenten, Produktionskosten, die allgemeine Wirtschaftslage, Zinssätze, Wechselkurse, die Einschätzung der Anleger und die Marktliquidität. Anlagen in Aktien können volatiler und riskanter sein als andere Anlageformen.

Volatilitätsrisiko

Die Kurse von Wertpapieren können volatil sein. Die Kursentwicklung von Wertpapieren ist schwer vorhersehbar und wird unter anderem durch Spekulationen, sich ändernde Angebots- und Nachfragesituationen, staatliche Handels-, Steuer-, Geld- und Devisenkontrollmaßnahmen sowie politische und wirtschaftliche Ereignisse auf nationaler und internationaler Ebene, klimatische Einflüsse, Zinsänderungen und die dem Markt innewohnende Volatilität beeinflusst. Volatilität kann auch auf Wechselkursschwankungen zurückzuführen sein. In Zeiten unsicherer Marktbedingungen kann die Kombination aus Kursschwankungen und der geringeren Liquidität der Wertpapiermärkte in bestimmten Fällen die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, Wertpapiere zu dem gewünschten Preis und Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräußern, was sich folglich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken kann.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Gefahr, dass der Wert von Vermögenswerten oder die Erträge aus Kapitalanlagen aufgrund der im Laufe der Zeit sinkenden Kaufkraft des Geldes (d. h. einer positiven Inflationsrate) sinken. Die Inflation kann die Rohstoff- und Arbeitskosten erhöhen, was sich negativ auf die Erträge von Unternehmen und somit auf die Preise von Vermögenswerten der Unternehmen auswirken kann. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, besteht das Ziel eines Fonds nicht darin, die Anleger vor den möglichen Auswirkungen der Inflation im Laufe der Zeit zu schützen. Daher kann sich die Inflation negativ auf die Rendite des Fonds auswirken, insbesondere wenn diese real (d. h. inflationsbereinigt) betrachtet wird.

Politische Risiken

Die Wertentwicklung eines Fonds kann durch Änderungen der Wirtschafts- und Marktbedingungen, Unwägbarkeiten wie politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen für den Kapitaltransfer und Änderungen der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Auflagen beeinflusst werden.

Außerbörsliche Transaktionen

Auch wenn einige außerbörsliche Märkte sehr liquide sind, können Transaktionen mit außerbörslichen oder nicht übertragbaren Derivaten mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in börsennotierte Derivate, da es keinen Börsenmarkt gibt, an dem eine offene Position glattgestellt werden kann. Es kann vorkommen, dass es unmöglich ist, eine bestehende Position glattzustellen, den Wert einer Position aus einem außerbörslichen Geschäft zu ermitteln oder das Risiko zu bewerten. Geld- und Briefkurse müssen nicht angegeben werden, und selbst wenn dies der Fall ist, werden sie von den Händlern dieser Wertpapiere festgelegt, sodass es schwierig sein kann, einen fairen Preis zu ermitteln.

Risiko bei weltweiten Anlagen

Anlagen in ausländischen Wertpapieren, d. h. in Wertpapieren, die auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Fonds lauten, bieten potenzielle Vorteile, die bei Anlagen in Wertpapieren in der Basiswährung eines Fonds nicht bestehen. Sie sind jedoch andererseits auch mit erheblichen Risiken verbunden, die bei Anlagen in Wertpapieren in der Basiswährung eines Fonds normalerweise nicht auftreten. Anlagen in anderen Währungen können insbesondere von Wechselkursschwankungen, Gesetzesänderungen, Beschränkungen, die für solche Anlagen gelten, und Änderungen von Devisenkontrollbestimmungen (z. B. Währungssperren) betroffen sein.

Wenn ein Fonds zudem nicht abgesicherte Anteilsklassen anbietet, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, ist der Anleger auf Ebene der Anteilsklasse Wechselkursrisiken ausgesetzt, da der Wert dieser Anteile vom aktuellen Devisenkassakurs zwischen den beiden Währungen abhängt.

Die Emittenten unterliegen in den verschiedenen Ländern im Allgemeinen unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Emittenten können auf den Märkten verschiedener Länder variieren. Darüber hinaus ist das Ausmaß der staatlichen Aufsicht und Regulierung von Wertpapierbörsen, Wertpapierhändlern sowie börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen weltweit unterschiedlich. Die Gesetze einiger Länder können die Fähigkeit eines Fonds einschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten mit Sitz in diesen Ländern zu investieren.

Verschiedene Märkte haben unterschiedliche Clearing- und Abwicklungsverfahren. Verzögerungen bei der Abwicklung könnten dazu führen, dass ein Teil des Fondsvermögens vorübergehend nicht angelegt ist und keine Rendite erzielt wird. Sollten die Fonds aufgrund von Abwicklungsproblemen nicht in der Lage sein, die beabsichtigten Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass sie attraktive Anlagechancen verpassen. Die Unmöglichkeit, die Wertpapiere eines Fonds aufgrund von Abwicklungsproblemen zu veräußern, könnte entweder zu Verlusten für den Fonds führen, da der Wert der Wertpapiere des Fonds in der Folge sinken könnte, oder – falls der Fonds einen Vertrag über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat – zu einer möglichen Haftung gegenüber dem Käufer.

In bestimmten Ländern besteht die Möglichkeit von Enteignungen oder konfiskatorischen Steuern, der Erhebung von Quellensteuern auf Dividenden- oder Zinszahlungen, Beschränkungen beim Abzug von Fondsanteilen oder anderen Vermögenswerten des Fonds sowie politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen, die sich auf Anlagen in diesen Ländern auswirken könnten.

Ein Emittent von Wertpapieren kann seinen Sitz in einem anderen Land haben als dem Land, auf dessen Währung das Wertpapier lautet.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Werte von Anlagen an den Wertpapiermärkten verschiedener Länder sowie die damit verbundenen Risiken unabhängig voneinander entwickeln.

2. Schwellenmarktrisiken

Fonds, die in Wertpapiere aus Schwellenmärkten investieren, können den folgenden zusätzlichen Risikofaktoren unterliegen:

Politische und wirtschaftliche Faktoren

In einigen Schwellenländern besteht ein überdurchschnittlich hohes Risiko von Verstaatlichung, Enteignung oder konfiskatorischer Besteuerung, was sich jeweils nachteilig auf den Wert von Anlagen in diesen Ländern auswirken könnte. Schwellenländer können zudem einem überdurchschnittlich hohen Risiko politischer Veränderungen, staatlicher Regulierung, sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen (einschließlich Krieg) ausgesetzt sein, die sich nachteilig auf die Wirtschaft der betreffenden Länder und damit auf den Wert der Anlagen in diesen Ländern auswirken könnten.

Die Volkswirtschaften vieler Schwellenländer können in hohem Maße vom internationalen Handel abhängig sein und wurden daher in der Vergangenheit durch Handelshemmnisse, gezielte Anpassungen der relativen Wechselkurse, sonstige protektionistische Maßnahmen, die von ihren Handelspartnern verhängt oder ausgehandelt wurden, sowie durch die allgemeine internationale Wirtschaftsentwicklung beeinträchtigt und könnten dies auch weiterhin sein.

Kontrahentenrisiko und Liquiditätsfaktoren

Es kann nicht garantiert werden, dass für die vom Fonds erworbenen Anlagen ein Markt besteht oder dass, falls ein solcher Markt besteht, eine sichere Methode der Lieferung gegen Zahlung vorhanden ist, die im Falle eines Verkaufs durch den Fonds oder in dessen Namen das Kontrahentenrisiko für den Käufer ausschließt. Selbst wenn ein Markt für eine solche Anlage existiert, ist es möglich, dass dieser Markt in hohem Masse illiquide ist. Ein solcher Mangel an Liquidität kann sich negativ auf den Wert oder die einfache Veräußerung solcher Anlagen auswirken. Es besteht das Risiko, dass Gegenparteien ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und keine Abwicklung von Geschäften erfolgen kann.

Rechtliche Faktoren

Der rechtliche Rahmen in Schwellenländern für den Kauf und Verkauf von Anlagen sowie in Bezug auf wirtschaftliche Beteiligungen an diesen Anlagen ist möglicherweise relativ neu und unerprobt, und es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, wie die Gerichte oder Behörden dieser Schwellenländer auf Fragen reagieren werden, die sich aus den Anlagen des Fonds in solchen Ländern und den diesbezüglich geplanten Vereinbarungen ergeben.

Es besteht keine Gewähr dafür, dass Vereinbarungen oder Verträge, die zwischen der Verwahrstelle und einem Korrespondenten (d. h. einem Beauftragten oder Unterverwahrer) getroffen wurden, von einem Gericht eines Schwellenlandes anerkannt werden, oder dass ein Urteil, das die Verwahrstelle oder das ICAV gegen einen solchen Korrespondenten vor einem Gericht in einem beliebigen Rechtsraum erwirkt hat, von einem Gericht eines Schwellenlandes vollstreckt wird.

Berichts- und Bewertungsfaktoren

Es kann keine Gewähr für die Richtigkeit der in Schwellenländern verfügbaren Informationen in Bezug auf Anlagen übernommen werden, was sich nachteilig auf die Wertbestimmung der Anteile des Fonds auswirken kann. Die Rechnungslegungspraktiken sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als in weiter entwickelten Märkten. Ebenso sind Umfang und Qualität der Informationen, die Unternehmen in Schwellenländern für ihre Berichterstattung vorlegen müssen, im Allgemeinen auf einem relativ niedrigeren Niveau als in weiter entwickelten Märkten.

Devisenkontrollen und Rückführungsfaktoren

Es ist einem Fonds möglicherweise nicht möglich, Kapital, Dividenden, Zinsen und andere Erträge aus Schwellenländern zurückzuführen oder er benötigt hierfür staatliche Genehmigungen. Ein Fonds könnte durch die Einführung, Verzögerung oder Verweigerung einer solchen Genehmigung für die Rückführung von Geldern oder durch behördliche Eingriffe, die den Abwicklungsprozess von Transaktionen beeinträchtigen, nachteilig beeinflusst werden. Wirtschaftliche oder politische Umstände könnten dazu führen, dass vor einer Investition in einem bestimmten Land erteilte Genehmigungen widerrufen oder geändert werden oder dass neue Beschränkungen auferlegt werden.

Abwicklungsfaktoren

Es kann keine Gewähr für den ordnungsgemäßen Ablauf oder die ordnungsgemäße Abwicklung der Abrechnung, Verrechnung und Registrierung von Transaktionen in Schwellenländern übernommen werden. Ebenso wenig kann eine Gewähr für die Solvenz eines Wertpapiersystems oder dafür übernommen werden, dass ein solches Wertpapiersystem die Registrierung der Verwahrstelle, eines etwaigen Unterverwahrers oder des ICAV als Inhaber der Wertpapiere ordnungsgemäß aufrechterhält. Wo organisierte Wertpapiermärkte sowie Bank- und Telekommunikationssysteme unterentwickelt sind, kommen zwangsläufig Bedenken hinsichtlich der Abwicklung, des Clearings und der Registrierung von Wertpapiergeschäften auf, wenn diese nicht im Rahmen von Direktinvestitionen getätigt werden. Darüber hinaus kann aufgrund der lokalen Post- und Bankensysteme in vielen Schwellenländern nicht garantiert

werden, dass alle mit den von einem Fonds erworbenen börsennotierten und außerbörslich gehandelten Wertpapieren verbundenen Ansprüche, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit Dividenden, geltend gemacht werden können.

In einigen Schwellenländern ist es derzeit so geregelt, dass die für die Abwicklung erforderlichen Gelder bereits einige Tage vor der Abwicklung bei einem lokalen Broker eingehen müssen und dass die Vermögenswerte erst einige Tage nach der Abwicklung übertragen werden. Dadurch sind die betreffenden Vermögenswerte während dieses Zeitraums Risiken ausgesetzt, die sich aus Handlungen, Unterlassungen und der Solvenz des Maklers ergeben, sowie dem Kontrahentenrisiko.

Verwahrungsfaktoren

Die lokalen Verwahrdienste sind in vielen Schwellenländern weiterhin unterentwickelt, und es besteht ein Transaktions- und Verwahrerisiko im Zusammenhang mit dem Handel in solchen Märkten. Unter bestimmten Umständen ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, einen Teil seiner Anlagen zurückzuerhalten. Zu diesen Fällen gehören u. a. Handlungen oder Unterlassungen oder die Auflösung, der Konkurs oder die Insolvenz einer Unterverwahrstelle, die rückwirkende Anwendung von Gesetzen sowie Betrug oder die unvorschriftsmäßige Registrierung von Eigentumsansprüchen. Darüber hinaus haftet die Verwahrstelle, sofern sie ihre Verpflichtungen gemäß den irischen Vorschriften nicht fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat, haftet die Verwahrstelle gegenüber dem ICAV oder dessen Anteilhabern nicht für den Verlust eines Finanzinstruments (im Sinne der irischen Vorschriften), das einem Fonds gehört und das nicht auf ein Wertpapierkonto im Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder dort gehalten werden kann oder der Verwahrstelle physisch geliefert werden kann. Dementsprechend bleibt die Haftung der Verwahrstelle zwar von der Tatsache unberührt, dass sie die Verwahrung des Vermögens des ICAV einem Dritten übertragen hat; in Märkten, in denen Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme möglicherweise nicht vollständig entwickelt sind, kann ein Fonds jedoch einem Unterverwahrungsrisiko in Bezug auf den Verlust dieses Vermögens ausgesetzt sein, und zwar unter Umständen, unter denen die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt. Für den Fall, dass die Verwahrung an lokale Stellen übertragen wird, die keiner wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung unterliegen, einschließlich Mindestkapitalanforderungen und Aufsicht in der betreffenden Rechtsordnung, werden die Anteilhaber vorab über die mit einer solchen Übertragung verbundenen Risiken informiert.

Die vom Fonds bei der Anlage und dem Halten von Anlagen in solchen Märkten zu tragenden Kosten sind in der Regel höher als an organisierten Wertpapiermärkten.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in China

China ist einer der weltweit größten Schwellenmärkte. Wie bei Anlagen in Schwellenländern kann ein Fonds, der in China investiert, einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sein als Anlagen in einem entwickelten Markt. Dies ist unter anderem auf eine höhere Marktvolatilität, geringere Handelsvolumina, ein erhöhtes Risiko einer Marktsperre sowie strengere staatliche Beschränkungen im Bereich der Auslandsanlagespolitik zurückzuführen. Die Unternehmen, in die ein solcher Fonds investiert, unterliegen möglicherweise weniger strengen Standards in Bezug auf Offenlegung, Unternehmensführung, Rechnungslegung und Berichterstattung. Darüber hinaus können für einige der vom betreffenden Fonds gehaltenen Wertpapiere höhere Transaktions- und sonstige Kosten, Beschränkungen hinsichtlich ausländischer Beteiligungen oder die Erhebung von Steuern gelten, oder es können Liquiditätsprobleme bestehen, die einen Verkauf dieser Wertpapiere zu angemessenen Preisen erschweren. Diese Faktoren können die Volatilität und somit das Risiko einer Anlage in einen solchen Fonds erhöhen. Das Vorhandensein eines liquiden Handelsmarkts für chinesische A-Aktien kann davon abhängen, ob es ein Angebot an und eine Nachfrage für diese chinesischen A-Aktien gibt. Wertpapierbörsen in China haben in der Regel das Recht, den Handel mit einem an der jeweiligen Börse gehandelten Wertpapier auszusetzen oder zu beschränken. Insbesondere werden von den Börsen in China für China-A-Aktien Handelsbandbreiten festgelegt, wobei der Handel mit einem China-A-Aktienwert an der jeweiligen Börse ausgesetzt werden kann, wenn

der Kurs des Wertpapiers so stark gestiegen oder gefallen ist, dass die Grenzen der Handelsbandbreite überschritten werden. Eine Aussetzung macht es der Verwaltungsgesellschaft unmöglich, Positionen glattzustellen, wodurch der betreffende Fonds Verlusten ausgesetzt sein kann. Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft nach Aufhebung der Aussetzung unter Umständen nicht möglich, Positionen zu einem günstigen Preis zu liquidieren. Der Preis, zu dem Wertpapiere von einem Fonds gekauft und verkauft werden können, sowie der Nettoinventarwert eines Fonds können beeinträchtigt werden, wenn die Handelsmärkte für chinesische A-Aktien begrenzt oder nicht vorhanden sind.

Viele der Wirtschaftsreformen in der Volksrepublik China („VRC“) unterliegen Anpassungen und Änderungen, die sich nicht immer positiv auf ausländische Investitionen auf dem chinesischen Markt auswirken.

Die rechtliche Infrastruktur in der VRC bietet möglicherweise nicht denselben Grad an Anlegerschutz oder denselben Informationsstand für Anleger, wie er in der Regel an großen Wertpapiermärkten üblich ist. Die anerkannten Praktiken in den Bereichen Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung sowie die aufsichtsrechtlichen Anforderungen können sich erheblich von denen in entwickelten Märkten unterscheiden. Zudem entwickeln sich die Vorschriften ständig weiter und können sich rasch ändern, was Rücknahmen weiter verzögern oder die Liquidität einschränken könnte.

Die Regierung der VRC kann zudem erheblichen Einfluss auf den privaten Wirtschaftssektor ausüben und Anlagen können durch politische und wirtschaftliche Instabilität beeinträchtigt werden. In der Vergangenheit griff die Regierung der VRC zu Verstaatlichungen, Enteignungen, konfiskatorischen Steuern und Währungssperren. Ein solches Ereignis könnte sich negativ auf die Interessen eines Fonds auswirken, und es kann nicht zugesichert werden, dass solche Ereignisse nicht auch in der Zukunft eintreten werden.

Darüber hinaus können Faktoren wie die Politik der chinesischen Regierung, die Finanzpolitik, die Zinssätze, die Inflation, die Anlegerstimmung, die Verfügbarkeit und die Kosten von Krediten, die Liquidität der chinesischen Finanzmärkte sowie das Niveau und die Volatilität der Aktienkurse den Wert der einem Fonds zugrunde liegenden Anlagen und damit dessen Anteilspreis erheblich beeinflussen.

Die Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapiergeschäften sind mit höheren Risiken verbunden als in entwickelten Märkten, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass ein Fonds auf lokale Broker, Verwahrstellen und Gegenparteien zurückgreifen muss, die anderen Vorschriften unterliegen als in anderen internationalen entwickelten Märkten. Die Verwahrstelle ist jedoch für die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken in allen relevanten Märkten gemäß den irischen Gesetzen und Vorschriften verantwortlich. Ein Fonds wird sich nach Möglichkeit bemühen, Gegenparteien zu wählen, deren finanzielle Lage dieses Risiko mindert.

Da für Wertpapierkäufe an chinesischen Märkten unter Umständen vor dem Handel Bargeld auf dem Depotkonto verfügbar sein muss, kann es zudem zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, bevor nach dem Feststellungszeitpunkt einer Zeichnung ein Marktengagement eingegangen werden kann. Folglich kann ein Fonds untergewichtet und einem Renditeverwässerungsrisiko ausgesetzt sein, d. h., wenn die Märkte zwischen dem Feststellungszeitpunkt der Zeichnung des Fonds und dem Tag, an dem der Fonds investieren kann, steigen, kann sich die Rendite der Anteilinhaber verringern. Umgekehrt können Anteilinhaber davon profitieren, wenn die Märkte zwischen diesen beiden Terminen fallen.

Der Wertpapiermarkt in Shanghai befindet sich in der Entwicklung und im Wandel. Dies kann zu Handelsvolatilität, Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Aufzeichnung von Transaktionen sowie Schwierigkeiten bei der Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Verordnungen führen. Die Regierung der VRC hat ein umfassendes System des Wirtschaftsrechts aufgebaut, und es wurden erhebliche Fortschritte bei der Verabschiedung von Gesetzen und Vorschriften zu wirtschaftlichen Themen wie Unternehmensorganisation und -führung, ausländische

Investitionen, Handel, Steuern und Außenhandel erzielt. Da diese Gesetze, Vorschriften und rechtlichen Anforderungen relativ neu sind, sind ihre Auslegung und Durchsetzung mit Unsicherheiten verbunden.

Anlagen in der VRC reagieren empfindlich auf jede wesentliche Änderung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der VRC. Eine solche Sensitivität kann aus den oben genannten Gründen das Kapitalwachstum und damit die Performance dieser Anlagen beeinträchtigen.

Von einer Rating-Agentur vergebene Ratings sind keine absoluten Standards für die Kreditqualität. Ratingagenturen nehmen möglicherweise Änderungen der Kreditratings nicht rechtzeitig vor, und die aktuelle Finanzlage eines Emittenten kann besser oder schlechter sein, als es die Bewertung vermuten lässt. Da die Kreditratings chinesischer inländischer Schuldtitel größtenteils von Ratingagenturen in der Volksrepublik China vergeben werden, stimmen die von den lokalen Ratingagenturen angewandten Methoden möglicherweise nicht mit denen anderer internationaler Ratingagenturen überein. Daher bietet ein solches Bewertungssystem möglicherweise keinen gleichwertigen Maßstab für den Vergleich mit Wertpapieren, die von internationalen Ratingagenturen bewertet wurden.

3. Risiken in Verbindung mit Anlagen in chinesischen A-Aktien

Fonds, die in chinesische A-Aktien investieren, können den folgenden zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein:

Aufsichtsrechtliches Risiko

Die derzeitigen Bestimmungen können sich ändern, und es kann nicht garantiert werden, dass das Stock Connect-Programm nicht abgeschafft wird. Die Aufsichtsbehörden bzw. Börsen in der VRC und in Hongkong können von Zeit zu Zeit neue Vorschriften erlassen, die den Betrieb, die Rechtsdurchsetzung und den grenzüberschreitenden Handel im Rahmen des Stock Connect-Programms betreffen. Solche Änderungen können sich negativ auf einen Fonds auswirken.

Anlagebeschränkungen

Für das Stock Connect-Programm gelten tägliche Kontingentbeschränkungen. Insbesondere werden Kaufaufträge abgelehnt, sobald der verbleibende Kontingentssaldo auf null sinkt oder das Tageskontingent überschritten wird (Anleger können ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere jedoch unabhängig vom Kontingentsaldo verkaufen), und es besteht keine Gewissheit, dass das Kontingent in Zukunft erhöht wird. Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit eines Fonds einschränken, zeitnah über das Stock Connect-Programm in chinesische A-Aktien zu investieren, und ein Fonds ist unter Umständen nicht in der Lage, seine Anlagestrategie wirksam umzusetzen.

Zudem können Aktien aus dem Kreis der für den Handel über das Stock Connect-Programm zugelassenen Titel gestrichen werden. In einem solchen Fall kann die Aktie zwar verkauft, aber nicht gekauft werden. Dies kann die Fähigkeit eines Fonds zur Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen.

Die Börsen in Hongkong und in der VRC behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, falls dies zur Gewährleistung eines geordneten und fairen Marktes sowie zur umsichtigen Steuerung von Risiken erforderlich sein sollte. Vor einer Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Im Falle einer Aussetzung wird die Möglichkeit eines Fonds, über Stock Connect Zugang zum chinesischen Markt zu erhalten, beeinträchtigt.

Das Stock Connect-Programm wird nur an Tagen durchgeführt, an denen sowohl die Märkte in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und an denen die Banken beider Märkte an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass ein Fonds an einem normalen Handelstag für den Markt der VRC nicht über Stock Connect

mit chinesischen A-Aktien handeln kann, wenn dieser Tag kein Handelstag in Hongkong ist. Ein Fonds kann daher in der Zeit, in der der Handel im Rahmen des Stock Connect ausgesetzt ist, Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien ausgesetzt sein.

Prüfung vor dem Handel

Gemäß den Vorschriften der VRC muss vor dem Verkauf von Anteilen durch einen Anleger sichergestellt sein, dass sich ausreichend Anteile auf dem Konto befinden; andernfalls lehnt die chinesische Börse den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Verkaufsaufträge für chinesische A-Aktien werden vor der Ausführung überprüft, um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf kommt.

Operationelles Risiko

Stock Connect beruht auf dem Funktionieren der operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer. Marktteilnehmer dürfen an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Kapazitätsanforderungen in Bezug auf Informationstechnologie, Risikomanagement und andere Aspekte erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle festgelegt werden. Die Wertpapiervorschriften und das Rechtssystem der Börse von Hongkong unterscheiden sich erheblich von denen der Börsen in der Volksrepublik China, sodass sich die Marktteilnehmer unter Umständen fortlaufend mit Fragen befassen müssen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben.

Es kann nicht zugesichert werden, dass das System der Shanghai Hong Kong Stock Connect und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Falls die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel über das Programm in beiden Märkten unterbrochen werden. Die Fähigkeit eines Fonds, über Stock Connect Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen), kann beeinträchtigt werden.

Probleme bei der Ausführung

Stock Connect-Transaktionen können gemäß den Stock Connect-Regeln über einen oder mehrere Broker ausgeführt werden. Angesichts der Anforderungen an die Vorabprüfung kann die Verwaltungsgesellschaft zu dem Schluss kommen, dass es im Interesse eines Fonds liegt, Stock Connect-Geschäfte ausschließlich über einen Broker abzuwickeln, der mit der Unterverwahrstelle des Fonds verbunden ist, die selbst Börsenteilnehmerin ist. In diesem Fall ist sich die Verwaltungsgesellschaft zwar ihrer Verpflichtungen zur bestmöglichen Ausführung bewusst, hat jedoch nicht die Möglichkeit, über mehrere Broker zu handeln, und ein Wechsel zu einem neuen Broker ist ohne eine entsprechende Änderung der Unterverwahrungsvereinbarungen des Fonds nicht möglich.

Eigentumsverhältnisse im Rahmen von Stock Connect-Wertpapieren

Die Anerkennung der Eigentumsrechte des Fonds an den Wertpapieren im Rahmen des Stock Connect unterliegt den geltenden Vorschriften, einschließlich der Gesetze über die Offenlegungspflicht von Beteiligungen oder Beschränkungen für ausländische Beteiligungen. Es ist ungewiss, ob die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Anleger anerkennen würden, um ihnen zu ermöglichen, im Falle von Streitigkeiten Klagen gegen die chinesischen Unternehmen zu verhandeln.

4. Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Ein Fonds kann im Rahmen seiner Anlagestrategie Derivatgeschäfte tätigen, um sein Portfolio effizient zu verwalten, Risiken abzusichern und/oder Engagements einzugehen, mit dem Ziel, sein Anlageziel zu erreichen. Zu diesen Strategien gehört der Einsatz von börsennotierten und/oder außerbörslichen Derivaten, darunter unter anderem Terminkontrakte, Forward-Kontrakte, Swaps und Optionen. Der Einsatz von Derivaten wie Swaps, Terminkontrakten, Optionen oder Futures ist mit einer Vielzahl wesentlicher Risiken verbunden, darunter auch der mitunter sehr hohe Hebeleffekt, der mit solchen Instrumenten einhergeht. Die Derivatmärkte zeichnen sich häufig durch begrenzte Liquidität aus, was die Glattstellung offener Positionen zur Realisierung von Gewinnen oder zur Begrenzung von Verlusten erschweren und kostspielig machen kann. Die Preisverhältnisse zwischen Derivaten und den diesen Derivaten zugrunde liegenden Instrumenten entsprechen möglicherweise nicht den historischen Mustern, was zu unerwarteten Verlusten führen kann.

Der Einsatz von Derivaten ist mit bestimmten zusätzlichen Risiken verbunden, darunter: (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, Kursbewegungen der abgesicherten Wertpapiere vorherzusagen; (ii) die unvollständige Korrelation zwischen den Kursbewegungen der Wertpapiere, auf denen das Derivat basiert, und den Kursbewegungen der Vermögenswerte des zugrunde liegenden Portfolios; und (iii) mögliche Beeinträchtigungen einer effektiven Portfoliosteuerung oder der Fähigkeit, kurzfristige Verpflichtungen zu erfüllen, aufgrund des Anteils der Vermögenswerte eines Portfolios, der zur Deckung seiner Verpflichtungen abgegrenzt wird. Darüber hinaus kann durch die Absicherung einer bestimmten Position der potenzielle Gewinn aus einer Wertsteigerung einer solchen Position begrenzt werden. Die Kurse aller derivativen Instrumente sind äußerst volatil. Kursbewegungen werden unter anderem durch Zinssätze, sich verändernde Angebots- und Nachfragerelationen, die zu Liquiditätsrisiken führen, sowie durch handels-, finanz- und geldpolitische Maßnahmen und Devisenkontrollprogramme der Regierungen, rechtliche Risiken und nationale sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Maßnahmen beeinflusst. Der Wert hängt auch vom Kurs der ihnen zugrunde liegenden Wertpapiere ab. Es besteht zudem das Risiko, dass eine der Börsen, an denen diese Instrumente gehandelt werden, oder ihre Clearingstellen ausfallen. Es folgt eine detailliertere Beschreibung der mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken.

Marktrisiko und Hebelung

Bei ungünstigen Entwicklungen im Zusammenhang mit den eingesetzten Derivatstrategien kann der Nettoinventarwert eines Fonds stärker sinken als die Märkte, an denen der Fonds engagiert ist. Diese Hebelwirkung kann die erwarteten Gewinne erhöhen, verstärkt jedoch auch die Verlustrisiken erheblich. Bei bestimmten Derivatstrategien ist das Verlustrisiko auf die gezahlte Prämie begrenzt, während bei anderen Derivatstrategien ein potenziell unbegrenztes Verlustrisiko bestehen kann, bis die Position geschlossen wird.

Dieses Risiko wird jedoch dadurch gemindert, dass das globale Engagement im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten bei Fonds, die den Nettoengagement-Ansatz anwenden, 100 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht überschreiten darf. Da vorübergehende Kreditaufnahmen bis zu maximal 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds zulässig sind, darf das Gesamtrisiko, das unter Anwendung der Nettoverpflichtungsmethode in Bezug auf Derivate ermittelt wird, niemals 110 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds übersteigen. Darüber hinaus darf, falls ein Fonds den Value-at-Risk-Ansatz zur Überwachung des mit der Nutzung dieser Instrumente verbundenen Risikos verwendet, die Höhe des Value-at-Risk die in den OGAW-Verordnungen festgelegten und mit dem Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft im Einklang stehenden Grenzen nicht überschreiten.

Wegfall günstiger Kursentwicklungen

Der Einsatz von Derivaten zur Absicherung gegen Marktrisiken kann die Möglichkeit einschränken, von günstigen Marktentwicklungen zu profitieren.

Korrelationsrisiko

Derivate korrelieren nicht immer perfekt oder auch nur in hohem Maße mit dem Wert der Wertpapiere, Zinssätze oder Indizes, die sie abbilden sollen, oder folgen diesen nicht immer genau. Folglich ist der Einsatz von Derivaten durch einen Fonds möglicherweise nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels des betreffenden Fonds und kann diesem Ziel unter Umständen sogar abträglich sein. So kann es beispielsweise vorkommen, dass zwischen den als Sicherungsinstrumente eingesetzten Derivaten und den abzusichernden Anlagen oder Marktsektoren nur eine unvollständige Korrelation besteht. Dies könnte zu einer unvollständigen Absicherung dieser Risiken und einem möglichen Kapitalverlust führen. Darüber hinaus kann eine ungünstige Preisentwicklung bei einer Derivateposition dazu führen, dass ein Fonds Barzahlungen zur Deckung der Variationsmarge leisten muss, was wiederum – falls im Portfolio nicht genügend Barmittel vorhanden sind – den Verkauf der betreffenden Fondsanlagen zu ungünstigen Konditionen erforderlich machen könnte.

Insolvenz

Die Insolvenz oder der Ausfall einer Derivate-Gegenpartei oder eines Brokers oder einer anderen an den Transaktionen eines Fonds beteiligten Gegenpartei oder eines Brokers kann dazu führen, dass Positionen ohne Zustimmung des betreffenden Fonds liquidiert oder glattgestellt werden. Unter bestimmten Umständen erhält der betreffende Fonds die von ihm als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte möglicherweise nicht zurück und muss sich stattdessen mit einer etwaigen Barzahlung begnügen.

Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Derivat schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Ist ein Derivatgeschäft besonders umfangreich oder ist der betreffende Markt illiquide (wie es bei vielen privat ausgehandelten Derivaten der Fall ist), ist es unter Umständen nicht möglich, ein Geschäft zu einem günstigen Zeitpunkt oder zu einem günstigen Preis abzuschließen oder eine Position zu liquidieren.

Positionsrisiko (Marktrisiko)

Es besteht die Möglichkeit, dass Derivate aufgrund von Ereignissen, die außerhalb der Kontrolle des ICAV liegen, unerwartet gekündigt werden, beispielsweise aufgrund von Insolvenz, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften, die für diese Transaktionen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galten.

Abwicklungsrisiko

Ein Fonds unterliegt außerdem dem Risiko des Ausfalls einer der Börsen, an denen die DFI gehandelt werden, oder ihrer Clearingstelle.

Kontrahentenrisiko und rechtliche Risiken

Der Einsatz von OTC-Derivaten wie Terminkontrakten und Swap-Vereinbarungen setzt den jeweiligen Fonds einem Kreditrisiko gegenüber dem jeweiligen Kontrahenten sowie dem Risiko aus, dass die vertraglichen Unterlagen die Absichten der Parteien nicht genau widerspiegeln. Im Falle der Insolvenz, des Konkurses oder des Ausfalls eines solchen Kontrahenten trägt der betreffende Fonds das Risiko, dass der Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen des Kontrahenten oder aufgrund der Insolvenz, von Betrug oder behördlichen Sanktionen gegen den Kontrahenten nicht gemäß der Marktpraxis abwickelt, wodurch dem Fonds ein Verlust entstehen kann. Da einige der Derivate, in die ein Fonds investieren kann, möglicherweise an Märkten gehandelt werden, an denen die Handels-, Abwicklungs- und Verwahrungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die Derivate eines Fonds, die an solchen Märkten gehandelt und dort Unterverwahrern anvertraut wurden, Risiken ausgesetzt sein, für die die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt. Wenn ein Fonds seinen Handelspartnern gemäß den Bestimmungen seiner Handelsvereinbarungen mit diesen Sicherheiten stellt, kann es vorkommen, dass ein Kontrahent überbesichert ist, und der Fonds ist daher in Höhe der Überbesicherung dem Bonitätsrisiko dieser Kontrahenten ausgesetzt. An

einen Handelskontrahenten gestellte Sicherheiten können einem Kontrahentenrisiko unterliegen. Darüber hinaus kann der Fonds von Zeit zu Zeit unbesicherte Engagements gegenüber seinen Handelsgegenparteien im Zusammenhang mit seinen Rechten auf den Erhalt von Wertpapieren und Barmitteln gemäß den Verträgen haben, die seine Handelspositionen regeln. Im Falle der Insolvenz eines Handelskontrahenten wird der Fonds hinsichtlich Beträgen, die sowohl den unbesicherten Forderungen gegenüber diesen Handelskontrahenten als auch etwaigen Überbesicherungen entsprechen, als unbesicherter Gläubiger eingestuft. Unter solchen Umständen ist es wahrscheinlich, dass der Fonds Forderungen nicht vollständig oder gar nicht zurückerhalten kann. Bei börsengehandelten Derivaten und zentral geclearten OTC-Derivaten ist das Risiko komplexer, da es den potenziellen Ausfall der Börse, der Clearingstelle oder des Clearing-Brokers einschließt. Unter diesen Umständen kann es für einen Fonds zu Verzögerungen und Schwierigkeiten im Hinblick auf Gerichtsverfahren kommen, um die Wiedererlangung der Vermögenswerte des Fonds zu erreichen. Die Verwaltungsgesellschaft kann bei einem Ausfall gemäß den mit den Transaktionen verbundenen Vereinbarungen vertragliche Rechtsbehelfe erhalten. Diese Rechtsmittel könnten jedoch unzureichend sein, sofern die Sicherheiten oder sonstigen Vermögenswerte nicht ausreichen.

Rechtliche Risiken

Der Einsatz von Derivaten birgt rechtliche Risiken, die zu Verlusten führen können, wenn Gesetze oder Vorschriften unerwartet zur Anwendung kommen oder wenn Verträge oder darin enthaltene Klauseln rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert sind.

European Market Infrastructure Regulation

Ein Fonds kann OTC-Derivatkontrakte eingehen. Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“) legt bestimmte Anforderungen für OTC-Derivatekontrakte fest, darunter Clearing-Verpflichtungen, Anforderungen an das bilaterale Risikomanagement und Meldepflichten. Auch wenn noch nicht alle technischen Regulierungsstandards, in denen die zur Umsetzung der EMIR erforderlichen Risikomanagementverfahren – einschließlich der Höhe und Art der Sicherheiten sowie der Trennungsvereinbarungen – festgelegt sind, endgültig verabschiedet wurden und daher keine endgültigen Aussagen getroffen werden können, sollten sich Anleger bewusst sein, dass bestimmte Bestimmungen der EMIR den Fonds Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von OTC-Derivatekontrakten auferlegen.

Zu den möglichen Auswirkungen von EMIR auf die Fonds gehören unter anderem die folgenden:

- (a) Clearing-Verpflichtung: Bestimmte standardisierte OTC-Derivatgeschäfte unterliegen einem obligatorischen Clearing durch einen zentralen Kontrahenten (eine „CCP“). Das Clearing von Derivaten über eine CCP kann zu zusätzlichen Kosten führen und ungünstigere Bedingungen haben, als dies der Fall wäre, wenn ein zentrales Clearing dieser Derivate nicht erforderlich wäre;
- (b) Risikominderungstechniken: Bei OTC-Derivaten, die keinem zentralen Clearing unterliegen, müssen die Fonds Risikominderungsanforderungen erfüllen, wozu die Besicherung aller OTC-Derivate gehört. Diese Risikominderungsanforderungen können die Kosten der Fonds bei der Verfolgung ihrer Anlagestrategie (oder bei der Absicherung von Risiken, die sich aus ihrer Anlagestrategie ergeben) erhöhen; und
- (c) Meldepflichten: Die Derivatetransaktionen eines Fonds müssen einem Handelsverwahrer oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemeldet werden. Diese Meldepflicht kann die Kosten der Fonds für den Einsatz von Derivaten erhöhen.

Risiken aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Total-Return-Swaps) sowie Risiken aus Finanzgarantien (Sicherheiten)

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und die damit verbundenen Sicherheiten können für die Fonds Risiken mit sich bringen, wie zum Beispiel: (i) Kontrahentenrisiko (wie oben beschrieben), (ii) Rechtliches Risiko, (iii) Verwahrungsrisiko, (iv) Liquiditätsrisiko (d. h. das Risiko, das sich aus der Schwierigkeit ergibt, einen Vermögenswert oder ein Geschäft zu kaufen, zu verkaufen, zu kündigen oder zu bewerten, weil es an Käufern, Verkäufern oder Kontrahenten mangelt), und, falls relevant, (v) Risiken, die sich aus der Wiederverwendung solcher Sicherheiten ergeben (d. h. hauptsächlich das Risiko, dass solche vom Fonds gestellten Sicherheiten beispielsweise aufgrund des Ausfalls des Kontrahenten nicht zurückgegeben werden).

Risiko in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften

Die Fonds können Wertpapierleihgeschäfte, Pensions- oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen und einem Kontrahentenrisiko unterliegen. Die verliehenen Wertpapiere können möglicherweise nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden und/oder es kann zu einem Verlust der Rechte an den Sicherheiten kommen, wenn der Entleiher oder der Lending Agent in Zahlungsverzug gerät oder zahlungsunfähig wird. Die Fonds können erhebliche Verluste erleiden.

Liquiditätsrisiko von Futures-Kontrakten

Futures-Positionen, wie z. B. Anleihen-Futures-Kontrakte, können illiquide sein, da bestimmte Börsen die Kursschwankungen bestimmter Futures-Kontrakte während eines einzigen Tages durch Bestimmungen einschränken, die als „tägliche Preisschwankungsgrenzen“ oder „Tageslimits“ bezeichnet werden. Im Rahmen dieser Tageslimits können an einem Handelstag keine Transaktionen zu Preisen ausgeführt werden, die über die Tageslimits hinausgehen. Sobald der Kurs eines Futures-Kontrakts um einen Betrag gestiegen oder gefallen ist, der dem Tageslimit entspricht, können keine Positionen in diesem Futures-Kontrakt mehr eröffnet oder glattgestellt werden, es sei denn, die Händler sind bereit, Geschäfte zum Limit oder innerhalb des Limits abzuschließen. Das könnte verhindern, dass ein Fonds nachteilige Positionen liquidieren kann.

5. Risiken in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit der Fonds

Operationelles Risiko

Das ICAV ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf die Leistungen von externen Dienstleistern angewiesen. Insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle erbringen Dienstleistungen, die für den Betrieb des ICAV von wesentlicher Bedeutung sind. Sollte ein Dienstleister seinen Verpflichtungen gegenüber dem ICAV nicht gemäß den Bedingungen seines Auftrags nachkommen, einschließlich in Fällen, in denen der Dienstleister gegen die Vertragsbedingungen verstoßen hat, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des ICAV haben.

Die Anlagen eines Fonds können durch die Geschäftsprozesse des ICAV oder seiner Dienstleister beeinträchtigt werden. Ein Fonds kann Verlusten ausgesetzt sein, die aus unzureichenden oder versagenden internen Kontrollen, Prozessen und Systemen oder aus menschlichen oder externen Ereignissen resultieren.

Risiko einer Aussetzung der Börsennotierung und des Nettoinventarwerts

Der an einem Markt notierte Kurs der Fondsanteile kann von ihrem indikativen Nettoinventarwert abweichen. Die Liquidität der Fondsanteile an einem börsennotierten Markt kann durch eine etwaige Handelsaussetzung beeinträchtigt werden, die folgende Ursachen haben kann: (i) die Aussetzung des Handels mit den Indexkomponenten; (ii) ein Verstoß eines Market Makers gegen die auf dem betreffenden Markt geltenden Vorschriften; (iii) ein Ausfall der IT- oder elektronischen Systeme eines Marktes; oder (iv) sonstige Ereignisse, die die Berechnung des indikativen Nettoinventarwerts des Fonds verhindern.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse wird voraussichtlich im Laufe der Zeit entsprechend der Wertentwicklung der Anlagen eines Fonds schwanken. Daher sollte eine Anlage als langfristige Investition betrachtet werden. Ein Anteilinhaber erhält bei Rücknahme seiner Anteile möglicherweise nicht den gesamten ursprünglichen Anlagebetrag zurück.

Darüber hinaus kann ein Fonds einen Teil seines Vermögens in nicht börsennotierte Finanzinstrumente investieren. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter kann den voraussichtlichen Veräußerungswert solcher Finanzinstrumente nach bestem Wissen und Gewissen schätzen. Solche Finanzinstrumente sind von Natur aus schwer zu bewerten und können mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sein. Es gibt keine Gewähr dafür, dass die aus dem Bewertungsprozess resultierenden Schätzungen die tatsächlichen Verkaufs- oder „Abwicklungs“-Preise dieser Finanzinstrumente widerspiegeln.

Haftungsbeschränkung der Anteilinhaber

Die Haftung der Anteilinhaber beschränkt sich auf den noch nicht eingezahlten Betrag ihrer Anteile, und alle Anteile am ICAV werden ausschließlich voll eingezahlt ausgegeben. Gemäß dem Antragsformular und der Gründungsurkunde sind Anleger jedoch verpflichtet, das ICAV und andere darin genannte Parteien in bestimmten Angelegenheiten schadlos zu halten, darunter unter anderem für Verluste, die durch das Halten oder den Erwerb von Anteilen durch eine Person entstehen, die nicht zur Teilnahme am ICAV berechtigt ist, sowie für Verbindlichkeiten, die sich aus Steuern ergeben, die das ICAV im Namen eines Anlegers abführen muss, einschließlich etwaiger Strafen und Zinsen darauf, sowie für Verluste, die infolge einer Falschdarstellung durch einen Anleger entstehen, usw.

Kein Recht auf Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit des ICAV

Die Anteilinhaber haben kein Recht, Einfluss auf das Tagesgeschäft der Fonds zu nehmen, einschließlich der Anlage- und Rücknahmeentscheidungen.

Mehrheitsaktionär

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich des Prozentsatzes der Anteile am ICAV, die sich im Besitz einer einzelnen Person oder einer Gruppe verbundener Personen befinden dürfen. Es ist daher möglich, dass eine Person – einschließlich einer mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Person oder Einrichtung – oder ein von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Organismus für gemeinsame Anlagen die Kontrolle über das ICAV oder einen Fonds erlangt, vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen hinsichtlich der Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des ICAV.

Erhebung von Abgaben und Gebühren als Pauschalbetrag

Werden gemäß den Bestimmungen des Prospekts und des jeweiligen Fondsnachtrags Abgaben und Gebühren in Form eines festen Betrags erhoben, verbleibt ein etwaiger Überschuss des geschätzten Betrags für Abgaben und Gebühren beim Fonds. Ein etwaiger Fehlbetrag des für Abgaben und Gebühren in Rechnung gestellten Betrags wird hingegen aus dem Fondsvermögen beglichen, was zu einer Wertminderung für alle Anleger führt.

Entnahme von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital

Bei allen Anteilsklassen können bestimmte Gebühren und Aufwendungen dem Kapital statt den Erträgen belastet werden. Die vollständige oder teilweise Verbuchung der Gebühren und Aufwendungen im Eigenkapital führt zu einer Erhöhung der ausschüttungsfähigen Erträge. Allerdings kann sich das Kapital, das den Anteilsklassen für künftige Anlagen zur Verfügung steht, sowie das Kapitalwachstum ungeachtet der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds verringern. Anteilinhaber sollten beachten, dass ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie bei der Rücknahme von Anteilen dieser Anteilsklassen den angelegten Betrag nicht in voller Höhe zurückerhalten. Dies kann zu einem Wertverlust des von den Anlegern investierten Kapitals oder der aus dieser ursprünglichen Investition resultierenden Kapitalgewinne führen, was den Wert künftiger Erträge voraussichtlich mindern wird. Die erhöhte Dividendenausschüttung, die sich aus der Entnahme von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital ergibt, kommt faktisch einer Rückzahlung oder Entnahme des ursprünglichen Kapitaleinsatzes eines Anlegers oder der dieser ursprünglichen Investition zuzurechnenden Kapitalgewinne gleich. Anteilinhaber sollten beachten, dass in dem Umfang, in dem Aufwendungen dem Kapital belastet werden, die von den Anteilsklassen vorgenommenen Ausschüttungen ganz oder teilweise als eine Form der Kapitalrückzahlung anzusehen sind.

Risiko umfangreicher Rücknahmen

Umfangreiche Rücknahmen durch Anteilinhaber könnten einen Fonds dazu zwingen, Wertpapierpositionen oder andere Anlagen schneller zu veräußern, als dies ansonsten wünschenswert wäre, was möglicherweise zu einer Wertminderung der Anlagen des betreffenden Fonds führen könnte. Insbesondere erfordern umfangreiche Rücknahmen in der Regel, dass ein repräsentativer Anteil der Anlagen eines Fonds veräußert wird, um die Rückzahlungsbeträge zu finanzieren. Sollten die Anlagen eines der Fonds einer längerfristigen Handelsbeschränkung oder einer sonstigen Handelsbeschränkung, einer Aussetzung oder einer anderen Form der Störung unterliegen und der betreffende Fonds nicht in der Lage sein, diese Anlagen zu veräußern, und/oder sollte der Fonds nicht in der Lage sein, diese Anlagen zu Preisen zu veräußern, die die Verwaltungsratsmitglieder (oder deren Beauftragte) als ihren aktuellen fairen oder voraussichtlichen Veräußerungswert erachten, um einen angenommenen Rücknahmeantrag zu finanzieren, muss der betreffende Fonds möglicherweise einen höheren Anteil seiner übrigen Anlagen veräußern, Rücknahmeerlöse aus seinen liquiden Mitteln auszahlen oder vorübergehend liquide Mittel aufnehmen.

Unter solchen Umständen besteht das Risiko, dass der von den Verwaltungsratsmitgliedern (oder deren Beauftragten) für eine bestimmte illiquide Anlage zum Zeitpunkt der Festlegung eines Rücknahmepreises für Anteile des Fonds ermittelte beizulegende Zeitwert oder voraussichtliche Veräußerungswert später als niedriger als ursprünglich bewertet eingestuft wird und unter bestimmten Umständen – insbesondere in Fällen, in denen die betreffende Anlage dauerhafter illiquide bleibt, als ursprünglich von den Verwaltungsratsmitgliedern erwartet – auf null festgesetzt wird. Hat ein Fonds Rücknahmezahlungen auf der Grundlage eines für eine Anlage ermittelten fairen oder voraussichtlichen Veräußerungswerts geleistet und stellt sich später heraus, dass der Marktwert niedriger ist, entstehen dem Fonds Verluste. Diese Verluste können erheblich sein, wenn der Gesamtwert der für den jeweiligen Handelstag angenommenen Rücknahmeanträge erheblich ist.

Eine Verringerung des Fondsvolumens könnte es erschweren, eine positive Rendite zu erzielen oder Verluste auszugleichen, unter anderem weil der Fonds dadurch weniger gut in der Lage ist, bestimmte Anlagechancen zu nutzen, oder weil sich das Verhältnis von Erträgen zu Aufwendungen verschlechtert.

Zudem besteht das Risiko, dass das Ausmaß der Rücknahmen in einem Fonds so groß wird, dass die verbleibenden Anlagen des Fonds nicht mehr in einer Höhe liegen, die eine ordnungsgemäße Verwaltung des Fonds ermöglicht. Unter diesen Umständen kann der zuständige Anlageverwalter im besten Interesse der verbleibenden Anteilinhaber die zugrunde liegenden Positionen veräußern und den Fonds auf Barbasis verwalten, bis der Verwaltungsrat oder die Anteilinhaber über die Auflösung des Fonds entscheiden.

Vorübergehende Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen unter bestimmten Umständen vorübergehend ausgesetzt werden kann. Während einer Aussetzung kann es für Anleger schwierig sein, ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, und der Sekundärmarktpreis von ETF-Anteilen spiegelt möglicherweise nicht den Nettoinventarwert je Anteil wider. Wenn das ICAV die Zeichnung und/oder Rücknahme von Anteilen eines Fonds aussetzen muss oder wenn eine Börse, an der die zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds gehandelt werden, geschlossen ist, ist damit zu rechnen, dass es zu höheren Abschlägen oder Aufschlägen gegenüber dem Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse kommen kann.

Fehlende Betriebshistorie

Die neu gegründeten Fonds verfügen über keine bisherigen Wertentwicklungsdaten, anhand derer Anleger ihre voraussichtliche Wertentwicklung einschätzen könnten. Die bisherige Wertentwicklung des Anlageverwalters oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder von Unternehmen, mit denen er in Verbindung stand, darf nicht als Hinweis auf die künftigen Ergebnisse einer Anlage in einen Fonds ausgelegt werden. Es kann nicht garantiert werden, dass:

- (i) die Anlagepolitik eines Fonds sich als erfolgreich erweisen wird; oder
- (ii) Anleger nicht ihre gesamte Anlage oder einen Teil ihrer Anlage in den betreffenden Fonds verlieren.

Mögliche Konflikte im Zusammenhang mit der Ermittlung des voraussichtlichen Veräußerungswerts

Es besteht kein Verbot für die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle oder eine andere mit dem ICAV verbundene Partei, als „kompetente Person“ im Sinne der Bestimmung des voraussichtlichen Veräußerungswerts eines Vermögenswerts eines Fonds gemäß den Bewertungsbestimmungen im Abschnitt dieses Prospekts mit dem Titel „*Ermittlung des Nettoinventarwerts*“ zu fungieren. Anleger sollten jedoch beachten, dass in Fällen, in denen die vom ICAV an diese Parteien zu zahlenden Gebühren auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds berechnet werden, ein Interessenkonflikt entstehen kann, da diese Gebühren steigen, wenn der Nettoinventarwert des Fonds steigt. Jede dieser Parteien wird sich bemühen, sicherzustellen, dass solche Konflikte fair und im besten Interesse der Anleger gelöst werden.

Risiken im Zusammenhang mit Umbrella-Kassakonten

Das ICAV kann im Namen des ICAV Umbrella-Kassakonten in verschiedenen Währungen einrichten (die sich auf die Anzahl der Fonds beziehen). Alle Zeichnungen, Rücknahmen oder Ausschüttungen, die im Zusammenhang mit Nicht-ETF-Anteilen an den jeweiligen Fonds zu zahlen sind oder von diesem zu leisten sind, werden über diese ICAV-Kassakonten abgewickelt und verwaltet. Die Gelder auf einem Umbrella-Kassakonto werden dort zusammen mit Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der anderen Fonds gehalten und unterliegen dem Kontrahentenrisiko, dem allgemeinen Marktrisiko, den Gläubigern des Fonds sowie allen weiteren Risiken, die sich auf den jeweiligen Fonds auswirken, wie z. B. falsche Erfassung der den einzelnen Fonds zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Bei Insolvenz des Fonds besteht keine Garantie, dass der Fonds über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger (einschließlich der Anteilinhaber, die Anspruch auf die oben beschriebenen Zahlungen für Zeichnung, Rücknahme und Dividenden haben) vollständig auszuzahlen.

Gelder, die anderen Fonds innerhalb des ICAV zuzurechnen sind, werden ebenfalls auf dem Umbrella-Kassakonto gehalten. Im Falle der Insolvenz eines Fonds (ein „**insolventer Fonds**“) unterliegt die Rückforderung von Beträgen, auf die ein anderer Fonds (der „**begünstigte**“

Fonds“) Anspruch hat, die jedoch aufgrund der Funktionsweise des Umbrella-Kassakontos irrtümlich an den insolventen Fonds überwiesen wurden, dem geltenden Recht und den Betriebsverfahren für das Umbrella-Kassakonto. Es können Verzögerungen bei der Leistung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Wiedererlangung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Fonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um fällige Beträge an den begünstigten Fonds zurückzuzahlen. Auf die auf dem Umbrella-Kassakonto gehaltenen Beträge werden vor der Zahlung von Rücknahme-, Dividenden- oder Liquidationserlösen keine Zinsen gezahlt. Alle Zinserträge aus den Geldern auf dem Umbrella-Kassakonto kommen dem jeweiligen Fonds zugute und werden diesem in regelmäßigen Abständen zugeteilt, wobei die zum Zeitpunkt der Zuteilung im Fonds vertretenen Anteilinhaber davon profitieren.

Falls ein Anleger die Zeichnungsgelder nicht innerhalb des in diesem Prospekt festgelegten Zeitrahmens bereitstellt, kann er verpflichtet sein, den Fonds für die ihm möglicherweise entstandenen Verbindlichkeiten zu entschädigen. Das ICAV kann alle Anteile, die an den Anleger ausgegeben wurden, annullieren und dem Anleger Zinsen und sonstige dem betreffenden Fonds entstandene Aufwendungen in Rechnung stellen. Für den Fall, dass das ICAV nicht in der Lage ist, diese Beträge vom säumigen Anleger einzuziehen, können dem betreffenden Fonds im Vorgriff auf den Erhalt dieser Beträge Verluste oder Aufwendungen entstehen, für die der betreffende Fonds und folglich seine Anteilinhaber haften können. Diese Nutzung von Umbrella-Kassakonten und die damit verbundenen Leitlinien der Zentralbank zu Umbrella-Kassakonten sind relativ neu und können daher Änderungen und weiteren Klarstellungen unterliegen. Daher kann sich die Struktur der vom ICAV geführten Umbrella-Kassakonten und/oder anderer Konten, über die Zeichnungs-, Rücknahme-, Dividenden- und Liquidationsgelder verwaltet und ausgezahlt werden, von der in diesem Prospekt beschriebenen Struktur unterscheiden.

Cybersicherheitsrisiko

Wie bei anderen Unternehmen auch setzt die Nutzung des Internets und anderer elektronischer Medien und Technologien das ICAV, die Dienstleister des ICAV und deren jeweilige Geschäftstätigkeiten potenziellen Risiken durch Angriffe oder Vorfälle im Bereich der Cybersicherheit (zusammenfassend als „Cybervorfälle“ bezeichnet) aus. Zu Cybervorfällen zählen beispielsweise der unbefugte Zugriff auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (etwa durch „Hacking“), die Infizierung durch Computerviren oder andere schädliche Software sowie Angriffe, die den Betrieb, Geschäftsprozesse oder den Zugriff auf bzw. die Funktionalität von Websites lahmlegen, außer Betrieb setzen, verlangsamen oder auf andere Weise stören. Neben vorsätzlichen Cybervorfällen können auch unbeabsichtigte Cybervorfälle auftreten, wie beispielsweise die versehentliche Weitergabe vertraulicher Informationen. Jeder Cybervorfall könnte sich nachteilig auf das ICAV und die Anleger auswirken und dazu führen, dass einem Fonds finanzielle Verluste und Kosten entstehen sowie dass er mit behördlichen Sanktionen, Reputationsschäden und zusätzlichen Compliance-Kosten im Zusammenhang mit Abhilfemaßnahmen konfrontiert wird. Ein Cybervorfall kann dazu führen, dass das ICAV, ein Fonds oder die Dienstleister des ICAV vertrauliche Informationen verlieren, Datenbeschädigungen erleiden, die Betriebsfähigkeit einbüßen (wie beispielsweise die Unfähigkeit, Transaktionen zu verarbeiten, den Nettoinventarwert eines Fonds zu berechnen oder Zeichnungen oder Rücknahmen durch Anleger zu ermöglichen) und/oder gegen geltende Datenschutz- und andere Gesetze verstoßen. Neben anderen potenziell schädlichen Auswirkungen können Cybervorfälle auch zu Diebstahl, unbefugter Überwachung und Ausfällen der physischen Infrastruktur oder der Betriebssysteme führen, auf denen das ICAV und seine Dienstleister basieren. Darüber hinaus könnten Cybervorfälle, von denen Emittenten betroffen sind, in die ein Fonds investiert, zu Wertverlusten bei den Anlagen des Fonds führen. Zwar wurden Informationsrisikomanagementsysteme und Geschäftskontinuitätspläne entwickelt, die darauf abzielen, die mit der Cybersicherheit verbundenen Risiken zu mindern, doch weisen alle Cybersicherheits-Risikomanagementsysteme und Geschäftskontinuitätspläne inhärente Einschränkungen auf, darunter auch die Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt wurden.

US-Bankengesetze

Ameriprise Financial, Inc. („Ameriprise“), die oberste Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft, unterliegt als Savings and Loan Holding Company („SLHC“) den US-Bankengesetzen auf Bundesebene, einschließlich bestimmter Teile des U.S. Bank Holding Company Act (der auch die allgemein als „Volcker Rule“ bekannte Regelung enthält), sowie den Regeln des Board of Governors des Federal Reserve System. Dies bedeutet unter anderem, dass Ameriprise als SLHC und seine verbundenen Unternehmen bestimmten Beschränkungen hinsichtlich ihrer Investitionen und Aktivitäten unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht der Ansicht, dass das ICAV derzeit im Sinne des U.S. Bank Holding Company Act von Ameriprise oder einem ihrer verbundenen Unternehmen kontrolliert wird. Das ICAV könnte jedoch als kontrolliert eingestuft werden, sollten sich bestimmte Umstände ändern, beispielsweise wenn der Umfang der Eigeninvestitionen von Ameriprise, ihren verbundenen Unternehmen oder anderen von ihnen kontrollierten Fonds nach Ablauf der jeweiligen Startphasen bestimmte Schwellenwerte erreicht. In diesem Fall unterliegt das ICAV bestimmten Beschränkungen für Anlagen in Dividendenpapiere und Beteiligungen an verbundenen zugrunde liegenden Fonds. Insbesondere werden die gesamten Anlagen von Ameriprise in Aktienwerten von Unternehmen außerhalb des Finanzsektors – einschließlich der Anlagen des ICAV und aller anderen beherrschten Fonds oder Unternehmen zusammengenommen – auf weniger als 5 % der gesamten im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile des Emittenten begrenzt.

Darüber hinaus verbietet die Volcker Rule einem Bankinstitut („Banking Entity“) wie einer Verwaltungsgesellschaft sowie Ameriprise und bestimmten anderen verbundenen Unternehmen generell, als Eigenhändler eine Beteiligung an einem gedeckten Fonds („Covered Fund“) im Sinne der Volcker Rule zu erwerben oder zu halten oder einen solchen Fonds zu sponsern, es sei denn, die Investition oder Aktivität erfolgt gemäß einer Befreiung von der Volcker Rule. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass das ICAV die Bedingungen für den Ausschluss ausländischer Investmentfonds von der Definition eines „gedeckten Fonds“ gemäß der Volcker Rule erfüllt, die unter anderem bestimmte Beschränkungen für den Besitz von ICAV-Anteilen durch Ameriprise, das ICAV, verbundene Unternehmen des ICAV und Ameriprise vorsieht.

6. Risiken im Zusammenhang mit dem Sekundärmarkt für ETF-Anteile

Sekundärmarkt für ETF-Anteile

Obwohl vorgesehen ist, dass die ETF-Anteile jedes Fonds an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen zum Handel notiert werden, kann nicht garantiert werden, dass sich ein aktiver Handelsmarkt für diese ETF-Anteile entwickeln oder aufrechterhalten wird. Der Handel mit ETF-Anteilen an einer maßgeblichen Börse kann aufgrund der Marktbedingungen oder aus Gründen ausgesetzt werden, die nach Ansicht der zuständigen Börse den Handel mit Anteilen nicht ratsam erscheinen lassen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Anforderungen der maßgeblichen Börsen weiterhin erfüllt werden oder unverändert bleiben.

Konzentrationsrisiko in Verbindung mit autorisierten Teilnehmern

Nur ein zugelassener Teilnehmer darf in Bezug auf ETF-Anteile Zeichnungs- und Rückkaufgeschäfte direkt mit dem ICAV tätigen. Nur eine begrenzte Anzahl von Instituten fungiert als autorisierter Teilnehmer. Sollten diese Institute ihre Geschäftstätigkeit einstellen oder nicht in der Lage sein, Auf- und/oder Rücknahmeaufträge für ETF-Anteile eines Fonds auszuführen, und sofern kein anderer autorisierter Teilnehmer in der Lage ist, die Auf- oder Rücknahme zu übernehmen, können die ETF-Anteile in beiden Fällen am Sekundärmarkt mit einem Abschlag auf den Nettoinventarwert pro Anteil gehandelt werden und möglicherweise von der Börse genommen werden.

Market-Maker-Risiko

Weist eine Klasse von ETF-Anteilen ein geringeres durchschnittliches tägliches Handelsvolumen auf, kann sie auf eine kleine Anzahl externer Market-Maker angewiesen sein, um einen Markt für den Kauf und Verkauf dieser ETF-Anteile zu gewährleisten. Jeder Handelsstopp oder jedes andere Problem im Zusammenhang mit der Handelstätigkeit dieser Market-Maker könnte dazu führen, dass der Kurs, zu dem die ETF-Anteile der Klasse an einer Börse gehandelt werden, im Vergleich zum Nettoinventarwert pro Anteil der Klasse sinkt. Darüber hinaus könnte die Entscheidung von Market Makern oder zugelassenen Teilnehmern, ihre Rolle in Zeiten von Marktstress zu reduzieren oder sich aus diesen Aktivitäten zurückzuziehen, die Wirksamkeit des Arbitrageprozesses beeinträchtigen. Dieser sorgt dafür, dass das Verhältnis zwischen den Basiswerten der Wertpapiere im Portfolio eines Fonds und dem Kurs, zu dem die ETF-Anteile der Klasse an den Börsen gehandelt werden, aufrechterhalten bleibt. Diese verminderte Wirksamkeit könnte dazu führen, dass die ETF-Anteile mit einem Abschlag gegenüber dem Nettoinventarwert pro Anteil der Klasse gehandelt werden und dass die Geld-Brief-Spannen für die ETF-Anteile an der Börse im Tagesverlauf überdurchschnittlich hoch ausfallen.

Abwicklungsrisiko

Ein Fonds unterliegt außerdem dem Risiko des Ausfalls einer der Börsen, an denen diese Instrumente gehandelt werden, oder ihrer Clearingstellen. Die Börsen verfügen über unterschiedliche Clearing- und Abwicklungsverfahren, und in bestimmten Märkten kam es schon vor, dass die Abwicklung nicht mit dem Transaktionsvolumen Schritt halten konnte, was die Durchführung solcher Transaktionen erschwerte. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass das Fondsvermögen vorübergehend nicht angelegt ist und keine Rendite erzielt wird.

Schwankungen des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Fonds und jeder Anteilsklasse schwankt in der Regel entsprechend den Veränderungen des Marktwerts der Bestände des jeweiligen Fonds. Die Marktkurse von ETF-Anteilen schwanken in der Regel entsprechend den Veränderungen des Nettoinventarwerts sowie dem relativen Angebot und der Nachfrage nach ETF-Anteilen am Sekundärmarkt. Der Anlageverwalter kann nicht vorhersagen, ob ETF-Anteile unter, zu oder über ihrem Nettoinventarwert gehandelt werden. Preisunterschiede können zum großen Teil darauf zurückzuführen sein, dass die auf dem Sekundärmarkt für ETF-Anteile wirksamen Angebots- und Nachfragekräfte zwar eng mit den Kräften zusammenhängen, die die Preise der zu einem bestimmten Zeitpunkt einzeln oder insgesamt gehandelten Anlagen des Fonds beeinflussen, jedoch nicht mit diesen identisch sind. Da es sich jedoch um offene Fonds handelt und ETF-Anteile von autorisierten Teilnehmern im Allgemeinen nach den Bestimmungen dieses Prospekts auf Verlangen gekauft und zurückgegeben werden können (im Gegensatz zu Anteilen geschlossener Fonds, die häufig mit erheblichen Abschlägen auf ihren Nettoinventarwert und manchmal auch mit Aufschlägen darauf gehandelt werden), ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass erhebliche Abschläge oder Aufschläge gegenüber dem Nettoinventarwert pro Anteil nicht von Dauer sein dürften.

Untätigkeit der gemeinsamen Verwahrstelle und/oder der internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle

Anleger, die ihre Transaktionen über eine internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle (ICSD) abwickeln oder verrechnen lassen, sind keine eingetragenen Anteilinhaber des ICAV. Sie halten ein indirektes wirtschaftliches Eigentumsrecht an diesen Anteilen, und die Rechte dieser Anleger, sofern sie Teilnehmer der ICSD sind, unterliegen den Bedingungen, die für die Vereinbarung zwischen diesem Teilnehmer und seiner ICSD gelten, und sofern der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligungen an den Anteilen kein Teilnehmer ist, unterliegen sie der Vereinbarung mit ihrem jeweiligen Nominee, Broker oder der zentralen Wertpapierverwahrstelle (je nach Fall), die ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer haben

kann. Das ICAV übermittelt dem eingetragenen Inhaber im Rahmen der üblichen Verfahren bei der Einberufung von Hauptversammlungen alle entsprechenden Mitteilungen und Begleitunterlagen. Die ICAV übermittelt zudem alle entsprechenden Mitteilungen und Begleitunterlagen an die Zahlstelle. Die Zahlstelle ist vertraglich verpflichtet, alle erhaltenen Mitteilungen an die ICSD weiterzuleiten. Die zuständige ICSD leitet die von der Zahlstelle erhaltenen Mitteilungen ihrerseits gemäß ihren Regeln und Verfahren an ihre Teilnehmer weiter. Die Zahlstelle ist vertraglich verpflichtet, alle von der ICSD eingegangenen Stimmen (die die von der ICSD von den Teilnehmern erhaltenen Stimmen widerspiegeln) zusammenzustellen, und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ist verpflichtet, gemäß diesen Anweisungen abzustimmen. Das ICAV ist nicht befugt sicherzustellen, dass die ICSD oder die Zahlstelle Mitteilungen über die Stimmabgabe gemäß ihren Anweisungen weiterleitet. Die ICAV kann Anweisungen zur Stimmabgabe nur von dem von der gemeinsamen Verwahrstelle benannten Bevollmächtigten entgegennehmen.

Zahlungen

In Bezug auf ETF-Anteile eines Fonds werden alle beschlossenen Dividenden sowie alle Erlöse aus der Liquidation und der zwangsweisen Rücknahme mit Genehmigung und auf Anweisung des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle vom ICAV oder seinem bevollmächtigten Vertreter (z. B. der Zahlstelle) an die zuständige ICSD ausgezahlt. Anleger, bei denen es sich um Teilnehmer handelt, müssen sich ausschließlich an die ICSD wenden, um ihren Anteil an jeder Dividendenzahlung oder jeglichen vom ICAV ausgezahlten Erlösen aus Liquidationen oder Zwangsrücknahmen zu erhalten, oder sich, wenn sie keine Teilnehmer sind, an ihren jeweiligen Nominee, Broker oder die zentrale Wertpapierverwahrstelle wenden (der ein Teilnehmer sein kann oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer der jeweiligen ICSD haben kann), um einen Anteil an jeder Dividendenzahlung oder jeglichen vom ICAV ausgezahlten Erlösen aus Liquidationen oder Zwangsrücknahmen zu erhalten, die mit ihrer Anlage verbunden sind.

Anleger haben keine direkten Ansprüche gegenüber dem ICAV hinsichtlich Dividendenzahlungen sowie etwaiger Liquidations- und Pflichtrückkaufserlöse, die für die durch das globale Anteilszertifikat verbriefen ETF-Anteile fällig werden. Die Verpflichtungen des ICAV gelten als erfüllt, sobald die Zahlung an die zuständige ICSD mit Genehmigung des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle erfolgt ist.

Abwicklungsausfall

Reicht ein autorisierter Teilnehmer einen Handelsauftrag ein und versäumt er es anschließend, diesen auszuführen und abzuschließen, oder ist er dazu nicht in der Lage, weil er kein eingetragener Anteilinhaber des ICAV ist, so hat das ICAV gegenüber dem autorisierten Teilnehmer keine weiteren Rechtsmittel als sein vertragliches Recht auf Erstattung der entsprechenden Kosten. Falls keine Rückforderung gegenüber dem autorisierten Teilnehmer möglich ist, gehen die durch die nicht erfolgte Abwicklung entstandenen Kosten zu Lasten des Fonds und seiner Anleger.

Sekundärmarkt – Direkte Rücknahme

Auf dem Sekundärmarkt gekaufte ETF-Anteile können in der Regel nicht direkt an das ICAV zurückverkauft werden. Anleger müssen ETF-Anteile auf einem Sekundärmarkt mithilfe eines Vermittlers (z. B. eines Börsenmaklers) kaufen und verkaufen und dafür möglicherweise Gebühren zahlen. Darüber hinaus zahlen Anleger beim Kauf von ETF-Anteilen unter Umständen mehr als den aktuellen Nettoinventarwert und erhalten beim Verkauf möglicherweise weniger als den aktuellen Nettoinventarwert. Um Einzelheiten zu den bestimmten Umständen zu erfahren, in denen ETF-Anteile eines Fonds, die auf dem Sekundärmarkt erworben wurden, direkt an das ICAV zurückverkauft werden können, sollten Anleger den Abschnitt des Prospekts mit dem Titel „Handel mit ETF-Anteilen auf dem Sekundärmarkt“ lesen.

7. Umbrella-Struktur des ICAV und Risiko der gegenseitigen Haftung

Gegenseitige Haftung der Fonds

Ein Fonds ist für die Zahlung seiner Gebühren und Aufwendungen verantwortlich, unabhängig von der Höhe seiner Erträge. Das ICAV ist ein Dachfonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds. Nach irischem Recht haftet der ICAV gegenüber Dritten grundsätzlich nicht als Ganzes, und es besteht in der Regel keine Möglichkeit einer gegenseitigen Haftung zwischen den Fonds. Ungeachtet des Vorstehenden kann nicht garantiert werden, dass im Falle einer Klage gegen das ICAV vor Gerichten eines anderen Rechtsgebiets die rechtliche Trennung der Fonds zwangsläufig anerkannt würde.

Wechselseitige Haftung zwischen Anteilsklassen

Zwar erfolgt eine buchhalterische Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zwischen den Anteilsklassen, doch besteht keine rechtliche Trennung zwischen den Anteilsklassen desselben Fonds. Übersteigen daher die Verbindlichkeiten einer Anteilsklasse deren Vermögen, können die Gläubiger dieser Anteilsklasse versuchen, auf das Vermögen der anderen Anteilsklassen desselben Fonds zurückzugreifen. Eine Transaktion, die eine Anteilsklasse betrifft, könnte sich trotz etwaiger Mechanismen zur Minderung dieses Risikos nachteilig auf die anderen Anteilsklassen desselben Fonds auswirken.

8. Besteuerung

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zur steuerlichen Behandlung von Anteilhabern und Anlegern, des ICAV oder eines Fonds basieren auf den geltenden Rechtsvorschriften und unserem Verständnis der Praxis der Steuerbehörden zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts. Jede Änderung des steuerlichen Status des ICAV oder eines Fonds, der Rechnungslegungsstandards, der Steuergesetzgebung oder des Steuersystems sowie der Praxis hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung der für das ICAV, einen Fonds oder die Anlagen eines Fonds geltenden Steuergesetzgebung könnte sich auf den Wert der vom Fonds gehaltenen Anlagen, die Fähigkeit des Fonds, sein erklärtes Ziel zu erreichen, die Fähigkeit des Fonds, Dividenden an die Anteilhaber auszuschütten, und/oder die Renditen nach Steuern für die Anteilhaber verändern. Es ist möglich, dass Gesetzesänderungen auch rückwirkend Anwendung finden. Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sind lediglich als Anhaltspunkt zu verstehen und stellen keinen Ersatz für eine professionelle Beratung dar. Ein Anleger, der Anspruch auf eine Befreiung von der irischen Quellensteuer hat, muss dem ICAV eine „Maßgebliche Erklärung“ vorlegen, in der er seinen Status bestätigt. Dies ist Voraussetzung für die Gewährung der Befreiung.

Sollte das ICAV oder ein Fonds aufgrund des Status eines Anteilhabers in einem beliebigen Land steuerpflichtig werden, einschließlich etwaiger Zinsen oder Strafen, ist das ICAV oder ein Fonds berechtigt, diesen Betrag von etwaigen Zahlungen an diesen Anteilhaber abzuziehen und/oder die Anzahl der Anteile, die der Anteilhaber oder der wirtschaftliche Eigentümer der Anteile hält, zwangsweise zurückzunehmen oder zu löschen, um ausreichende Mittel zur Begleichung dieser Verbindlichkeit zu beschaffen. Der betreffende Anteilhaber hat das ICAV oder einen Fonds von jeglichem Verlust freizustellen und schadlos zu halten, der dem ICAV oder einem Fonds dadurch entsteht, dass das ICAV oder ein Fonds bei Eintritt eines Ereignisses, das eine Steuerpflicht begründet, zur Abführung von Steuern sowie etwaiger Zinsen oder Strafen darauf verpflichtet ist, auch wenn kein solcher Abzug, keine solche Zuweisung oder keine solche Aufhebung vorgenommen wurde.

Den Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer persönlichen Umstände und der Eignung dieser Anlage an ihre eigenen Steuerberater zu wenden. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Besteuerung“.

Foreign Account Tax Compliance Act

Die Bestimmungen zur Einhaltung der Steuerpflicht für ausländische Konten (Foreign Account Tax Compliance Act, „FATCA“) des „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ von 2010, die für bestimmte Zahlungen gelten, zielen im Wesentlichen darauf ab, dass bestimmte US-Personen ihre direkten und indirekten Beteiligungen an Nicht-US-Konten und Nicht-US-Unternehmen an die US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service) melden müssen. Die Nichtvorlage der erforderlichen Informationen führt zu einer US-Quellensteuer in Höhe von 30 % auf direkte US-Investitionen (und möglicherweise indirekte US-Investitionen). Um einer US-Quellensteuer zu entgehen, müssen sowohl US-Anleger als auch Nicht-US-Anleger voraussichtlich Angaben zu ihrer Person und zu ihren Anlegern machen. In diesem Zusammenhang unterzeichneten die irische und die US-Regierung am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen („Irish IGA“) über die Umsetzung des FATCA (weitere Einzelheiten finden Sie oben im Abschnitt „Einhaltung der US-Melde- und Quellensteuerpflichten“).

Gemäß dem Irish IGA (sowie den einschlägigen irischen Vorschriften und Gesetzen zu dessen Umsetzung) sollten ausländische Finanzinstitute (wie beispielsweise das ICAV) grundsätzlich keiner Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen. Soweit das ICAV jedoch aufgrund von FATCA einer US-Quellensteuer auf ihre Anlagen unterliegt oder nicht in der Lage ist, den Anforderungen von FATCA nachzukommen, kann die im Namen des ICAV handelnde Verwaltungsstelle in Bezug auf die Anlage eines Anteilinhabers im ICAV alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diese Nichteinhaltung zu beheben und/oder sicherzustellen, dass diese Quellensteuer wirtschaftlich von dem betreffenden Anteilinhaber getragen wird, dessen Versäumnis, die erforderlichen Informationen bereitzustellen oder sich als teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut zu registrieren, oder dessen sonstige Handlung oder Unterlassung die Quellensteuer oder die Nichteinhaltung verursacht hat, einschließlich der zwangsweisen Rücknahme eines Teils oder der Gesamtheit der von diesem Anteilinhaber gehaltenen Anteile am ICAV.

Ein Anteilinhaber, der es versäumt, die vom ICAV angeforderten Unterlagen zum Nachweis seines steuerlichen Status in den USA und/oder außerhalb der USA vorzulegen, kann dazu führen, dass das ICAV Steuern (einschließlich US-Quellensteuer) entrichten muss, die auf die Nichteinhaltung der Vorschriften des HIRE Act durch diesen Anteilinhaber zurückzuführen sind. Diese Steuerschuld kann dem betreffenden Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden. Sofern das ICAV in gutem Glauben und aus triftigen Gründen handelt, kann es die Anteile dieser Anteilinhaber gemäß der Satzung des ICAV zwangsweise zurückkaufen. Darüber hinaus ist das ICAV berechtigt, angemessene Beträge (einschließlich Steuerpflichten) einzubehalten, aufzurechnen oder von den Rücknahmeerlösen abzuziehen, soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist.

Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten sich bezüglich der Anforderungen gemäß FATCA und der möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlage in das ICAV an ihren Steuerberater wenden. Insbesondere sollten Anteilinhaber, die ihre Anteile über Intermediäre halten, den FATCA-Konformitätsstatus dieser Intermediäre überprüfen, um sicherzustellen, dass sie keine US-Quellensteuer auf ihre Kapitalerträge zahlen müssen.

Common Reporting Standard

Die OECD nutzte den zwischenstaatlichen Ansatz zur Umsetzung von FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard, um das Problem der Steuerhinterziehung im Ausland auf globaler Basis zu lösen. Darüber hinaus hat die Europäische Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU hinsichtlich des obligatorischen automatischen Informationsaustauschs im Steuerbereich („DAC2“) verabschiedet.

Der Common Reporting Standard und die DAC2 (gemeinsam als „CRS“ bezeichnet) bilden einen einheitlichen Standard für Due Diligence, Berichterstattung und Austausch von Informationen zu Finanzkonten. Gemäß dem CRS werden die teilnehmenden Länder und EU-Mitgliedstaaten von den meldepflichtigen Finanzinstituten Finanzinformationen zu allen meldepflichtigen Konten einholen, die von den Finanzinstituten auf der Grundlage gemeinsamer Sorgfalts- und Meldepflichten ermittelt wurden, und diese Informationen jährlich automatisch mit ihren Austauschpartnern austauschen, wobei der erste Informationsaustausch bereits 2017 begonnen hat. Irland hat für den CRS Gesetze erlassen, weshalb das ICAV die Sorgfaltpflichten und Meldepflichten des CRS in ihrer von Irland verabschiedeten Fassung erfüllen muss. Anteilinhaber müssen in bestimmten Fällen dem ICAV zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen, damit das ICAV seine Verpflichtungen gemäß CRS erfüllen kann. Werden die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt, müssen die betreffenden Anleger möglicherweise daraus resultierende Strafen sowie sonstige Kosten tragen und/oder die zwangsweise Rücknahme ihrer Anteile an dem betreffenden Fonds akzeptieren.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich ihrer individuellen steuerlichen Anforderungen im Zusammenhang mit einer Anlage in das ICAV an ihren eigenen Steuerberater wenden.

9. Kontrahenten- und Kreditrisiko

Kontrahentenrisiko für die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem ICAV und seinen Anteilinhabern für den Verlust von in Verwahrung befindlichen Finanzinstrumenten durch die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer. Im Falle eines solchen Verlusts ist die Verwahrstelle gemäß den OGAW-Verordnungen verpflichtet, dem ICAV unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder den entsprechenden Betrag zurückzugeben, es sei denn, die Verwahrstelle kann nachweisen, dass der Verlust auf ein externes Ereignis zurückzuführen ist, das sich ihrer zumutbaren Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären. Diese Haftungsregelung gilt nur für Vermögenswerte, die auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers registriert oder in einem Wertpapierkonto geführt werden können, sowie für Vermögenswerte, die physisch an die Verwahrstelle geliefert werden können.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem ICAV und seinen Anteilinhabern auch für alle sonstigen Verluste, die dem ICAV und/oder seinen Anteilinhabern aufgrund fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß den irischen Verordnungen entstehen. Sofern die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gemäß den OGAW-Verordnungen nicht fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat, haftet sie gegenüber dem ICAV oder dessen Anteilinhabern nicht für den Verlust eines Vermögenswerts eines Fonds, der nicht auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers in einem Wertpapierkonto eingetragen oder geführt oder physisch an die Verwahrstelle geliefert werden kann.

Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch den Umstand berührt, dass sie die Verwahrung der Vermögenswerte des ICAV einem Dritten anvertraut hat. Für den Fall, dass die Verwahrung an lokale Stellen übertragen wird, die keiner wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung unterliegen, einschließlich Mindestkapitalanforderungen und Aufsicht in der betreffenden Rechtsordnung, werden die Anteilinhaber vorab über die mit einer solchen Übertragung verbundenen Risiken informiert. Die lokalen Verwahrdienste sind in vielen Schwellenländern weiterhin unterentwickelt, und es bestehen Risiken in Zusammenhang mit dem Handel in solchen Märkten. Unter bestimmten Umständen ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, einen Teil seiner Anlagen zurückzuerhalten. Zu diesen Fällen gehören u. a. Handlungen oder Unterlassungen oder die Auflösung, der Konkurs oder die Insolvenz einer Unterverwahrstelle, die rückwirkende Anwendung von Gesetzen sowie Betrug oder die unvorschriftsmäßige Registrierung von Eigentumsansprüchen.

Wie oben erwähnt haftet die Verwahrstelle, sofern sie ihre Verpflichtungen gemäß den OGAW-Verordnungen nicht fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat, haftet die Verwahrstelle gegenüber dem ICAV oder dessen Anteilhabern nicht für den Verlust eines Finanzinstruments (wie in den irischen Vorschriften definiert), das einem Fonds gehört und das nicht auf ein Wertpapierkonto im Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder dort gehalten werden kann oder der Verwahrstelle physisch geliefert werden kann. Dementsprechend bleibt die Haftung der Verwahrstelle zwar von der Tatsache unberührt, dass sie die Verwahrung des Vermögens des ICAV einem Dritten übertragen hat; in Märkten, in denen Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme möglicherweise nicht vollständig entwickelt sind, kann ein Fonds jedoch einem Unterverwahrungsrisiko in Bezug auf den Verlust dieses Vermögens ausgesetzt sein, und zwar unter Umständen, unter denen die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt.

Kontrahentenrisiko (allgemein)

Wenn ein Fonds Transaktionen auf außerbörslichen Derivatemärkten tätigt oder Transaktionen im Rahmen einer effizienten Portfolioverwaltung durchführt (wie beispielsweise Repo- und Reverse-Repo-Geschäfte sowie Wertpapierleihgeschäfte), ist der Fonds dadurch dem Kreditrisiko seiner Gegenparteien und deren Fähigkeit zur Erfüllung der Vertragsbedingungen ausgesetzt. Das ICAV wird in der Regel bestrebt sein, das Kreditrisiko gegenüber diesem Kontrahenten zu verringern, indem es sicherstellt, dass der Wert solcher Transaktionen täglich marktgerecht bewertet wird, und indem es, sofern ein Fonds ein Engagement gegenüber der hat, von dieser Bar- oder sonstige zulässige Sicherheiten (deren Qualität von der Zentralbank als für OGAW-Fonds akzeptabel eingestuft wurde) verlangt, sofern dieses Engagement die von der Zentralbank gemäß den OGAW-Verordnungen festgelegten Obergrenzen überschreitet. Entsprechend der branchenüblichen Praxis verfolgt das ICAV in Bezug auf jeden Fonds die Politik, die Risikopositionen gegenüber ihren Gegenparteien zu saldieren und so potenzielle Verluste zu begrenzen.

Im Falle einer Insolvenz oder eines sonstigen Zahlungsausfalls eines Kontrahenten kann es bei einem Fonds zu Verzögerungen bei der Verwertung der von ihm gehaltenen Sicherheiten kommen. Es besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten unter den Wert der mit dem Kontrahenten abgeschlossenen Transaktion fällt. Ein Fonds könnte somit im Falle eines Wertverlusts der gestellten Sicherheiten oder der mit den Barsicherheiten getätigten Anlagen Verluste erleiden. Dies könnte zu einer Verringerung des Kapitals und der Erträge des Fonds führen und dazu, dass während dieses Zeitraums keine Erträge erzielt werden und der Fonds gezwungen ist, gewisse Kosten zur Durchsetzung seiner Rechte zu tragen.

Ein Fonds darf erhaltene Barsicherheiten unter den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und innerhalb der von ihr festgelegten Grenzen anlegen. Ein Fonds, der in Sicherheiten investiert, ist den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken ausgesetzt, wie beispielsweise dem Ausfall oder der Zahlungsunfähigkeit der Emittenten der betreffenden Anlagen. So kann ein Fonds beispielsweise erhaltene Barsicherheiten in bestimmte Geldmarktfonds investieren und ist daher den mit einer Anlage in einem Geldmarktfonds verbundenen Risiken ausgesetzt, wie etwa dem Risiko der Finanzdienstleistungsbranche.

Darüber hinaus muss ein Fonds möglicherweise Geschäfte mit Kontrahenten zu Standardbedingungen tätigen, die er nicht verhandeln kann, und er trägt das Risiko eines Verlustes, wenn ein Kontrahent nicht rechtlich befugt ist, ein Geschäft einzugehen, oder wenn das Geschäft aufgrund der maßgeblichen Gesetze und Vorschriften nicht durchsetzbar ist, oder weil der Vertrag mit dem Kontrahenten den Willen der Parteien nicht genau widerspiegelt, anderweitig nicht korrekt dokumentiert ist oder rechtlich nicht durchsetzbar ist.

Es besteht die Möglichkeit, dass laufende Transaktionen aufgrund von Ereignissen, die außerhalb der Kontrolle des ICAV liegen, unerwartet gekündigt werden, beispielsweise aufgrund von Insolvenz, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften, die für diese Transaktionen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galten.

Kreditrisiko

Jeder Fonds ist einem Kreditrisiko in Bezug auf Parteien ausgesetzt, mit denen er handelt, und trägt das Risiko eines Zahlungsausfalls.

Das ICAV ist bestrebt, das Kredit- und Erfüllungsrisiko eines Fonds dadurch zu reduzieren, dass direkte Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen nur durch bzw. von berechnigte(n) Teilnehmer erfolgen können und alle diese Zeichnungen und Rücknahmen über ein anerkanntes Clearing- und Abwicklungssystem auf Basis von Lieferung gegen Zahlung abgewickelt werden.

ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN

Bei den Fonds handelt es sich um börsengehandelte Fonds, was bedeutet, dass mindestens eine Anteilsklasse jedes Fonds eine Klasse von ETF-Anteilen ist, die an einer oder mehreren relevanten Börsen notiert ist und dort aktiv gehandelt wird. Das ICAV kann Anteile jeder Klasse eines jeden Fonds zu den von ihr jeweils festgelegten Bedingungen ausgeben.

Wie andere irische Aktiengesellschaften ist auch das ICAV verpflichtet, ein Register der Anteilinhaber zu führen.

ETF-Anteile der Fonds können in stückloser Form ausgegeben oder in diese umgewandelt werden. Unter diesen Umständen beantragt der betreffende Fonds die Zulassung zur Abrechnung und Abwicklung über ein geeignetes anerkanntes Clearingsystem.

Die Abwicklung des Handels mit ETF-Anteilen der Fonds erfolgt zentral über eine ICSD-Struktur. ETF-Anteile der Fonds werden in der Regel nicht in stückloser Form ausgegeben, und es werden keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilsscheine ausgestellt, mit Ausnahme des Globalen Anteilsscheins, der an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle ausgestellt wird und für das ICSD-Abwicklungsmodell erforderlich ist (wobei es sich bei ICSD um die anerkannten Clearingsysteme handelt, über die die ETF-Anteile abgewickelt werden). Der Fonds wird die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung über die ICSD beantragen. Die ICSD für die Fonds sind Euroclear und Clearstream.

Nach dem ICSD-Abwicklungsmodell werden alle ETF-Anteile der Fonds letztendlich über eine ICSD abgewickelt, doch können Anleger ihre Bestände bei zentralen Wertpapierverwahrstellen halten, die als Teilnehmer fungieren. Alle ausgegebenen ETF-Anteile werden durch ein globales Anteilszertifikat verbrieft. Dieses globale Anteilszertifikat wird bei einer gemeinsamen Verwahrstelle hinterlegt und im Namen des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle im Auftrag von Euroclear oder Clearstream (je nach Fall) registriert sowie zur Abwicklung über Euroclear oder Clearstream (je nach Fall) zugelassen. Die für einen Anleger zuständige ICSD hängt von dem Markt ab, an dem die Anteile gehandelt werden.

Käufer von Beteiligungen an ETF-Anteilen der Fonds werden keine eingetragenen Anteilinhaber des ICAV, sondern halten eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an diesen Anteilen. Der Rechtsanspruch auf die ETF-Anteile der Fonds wird vom Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle gehalten. Die Rechte des Inhabers der indirekten wirtschaftlichen Beteiligungen an den ETF-Anteilen, sofern diese Person Teilnehmer an der ICSD ist, unterliegen den Bedingungen, die für die Vereinbarung zwischen diesem Teilnehmer und seiner ICSD gelten, und sofern der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligungen an diesen ETF-Anteilen kein Teilnehmer ist, unterliegen sie der Vereinbarung mit seinem jeweiligen Nominee, Broker oder der zentralen Wertpapierverwahrstelle (je nach Fall), die ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer haben kann. Inwieweit und auf welche Weise die Teilnehmer die mit diesen Anteilen verbundenen Rechte ausüben können, richtet sich nach den jeweiligen Regeln und Verfahren ihrer ICSD. Alle hierin enthaltenen Verweise auf Handlungen von Inhabern des globalen Aktienzertifikats beziehen sich auf Handlungen, die der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle als eingetragener Aktionär auf Anweisung der ICSD nach Erhalt von Anweisungen ihrer Teilnehmer vornimmt. Alle Ausschüttungen, Mitteilungen, Berichte und Abschlüsse, die vom ICAV an einen solchen Anteilinhaber ausgegeben werden, sind in Übereinstimmung mit den geltenden Verfahren der ICSD an die Teilnehmer zu verteilen.

Die durch das globale Anteilszertifikat verbrieften Anteile an dem ETF sind gemäß den geltenden Gesetzen, den von der ICSD erlassenen Vorschriften und Verfahren sowie diesem Prospekt übertragbar. Die wirtschaftlichen Rechte an solchen Anteilen sind nur gemäß den jeweils geltenden Regeln und Verfahren der betreffenden ICSD sowie diesem Prospekt übertragbar.

Internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle

Für jeden Teilnehmer ist die ICSD der einzige Ansprechpartner für einen schriftlichen Nachweis über den Betrag der Beteiligungen dieses Teilnehmers an ETF-Anteilen. Alle von der maßgeblichen ICSD ausgestellten Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente über die Beteiligung an diesen ETF-Anteilen, die dem Konto einer Person zuzurechnen sind, sind im Hinblick auf die korrekte Wiedergabe dieser Aufzeichnungen abschließend und verbindlich. Jeder Teilnehmer hat sich hinsichtlich seines Anteils (und damit auch des Anteils jeder Person, die ein Interesse an den ETF-Anteilen hat) an jeder Zahlung oder Ausschüttung, die von den Fonds an einen Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle oder auf deren Anweisung hin erfolgt, sowie hinsichtlich aller sonstigen Rechte, die sich aus den ETF-Anteilen ergeben, ausschließlich an die ICSD zu wenden.

Teilnehmer haben keinen unmittelbaren Anspruch gegenüber dem ICAV, einem Fonds, einer Zahlstelle oder einer anderen Person (mit Ausnahme ihrer ICSD) in Bezug auf Zahlungen oder Ausschüttungen, die für die ETF-Anteile fällig sind und vom ICAV oder den Fonds an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle oder auf dessen Anweisung hin geleistet werden, womit das ICAV seine entsprechenden Verpflichtungen erfüllt. Die ICSD hat keine direkten Ansprüche gegenüber dem ICAV, einem Fonds, einer Zahlstelle oder einer anderen Person (mit Ausnahme der gemeinsamen Verwahrstelle).

Das ICAV oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann den Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den ETF-Anteilen gegebenenfalls auffordern, Informationen in Bezug auf Folgendes bereitzustellen: (a) die Funktion, in der er eine Beteiligung an solchen Anteilen hält; (b) die Identität anderer Personen, die zu diesem Zeitpunkt oder zuvor an diesen Anteilen beteiligt waren; (c) die Art dieser Beteiligungen; und (d) alle anderen Angelegenheiten, in denen eine Offenlegung dieser Angelegenheiten gemacht werden muss, um die Einhaltung der geltenden Gesetze oder der Bestimmungen der Gründungsdokumente des ICAV durch das ICAV zu ermöglichen.

Das ICAV oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann die maßgebliche ICSD gegebenenfalls auffordern, dem ICAV bestimmte Einzelheiten in Bezug auf Teilnehmer, die Beteiligungen an ETF-Anteilen am jeweiligen Fonds halten, zur Verfügung zu stellen, Insbesondere: ISIN, Name des ICSD-Teilnehmers, Art des ICSD-Teilnehmers (z. B. Fonds/Bank/Privatperson), Sitz der ICSD-Teilnehmer, Anzahl der Fonds und Bestände des Teilnehmers bei Euroclear oder Clearstream (sofern zutreffend), gegebenenfalls einschließlich der Fonds, der Arten von ETF-Anteilen und der Anzahl dieser Anteile an den ETF-Anteilen, die von jedem dieser Teilnehmer gehalten werden, sowie Einzelheiten zu erteilten Stimmrechtsanweisungen und der Anzahl dieser Anteile an den ETF-Anteilen, die von jedem dieser Teilnehmer gehalten werden. Teilnehmer von Euroclear und Clearstream (je nach Fall), die Inhaber von Anteilen an ETF-Anteilen sind, oder Intermediäre, die im Namen solcher Kontoinhaber handeln, werden diese Informationen auf Anfrage der ICSD oder ihres ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten bereitstellen und sind gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren von Euroclear oder Clearstream (je nach Fall) dazu ermächtigt, diese Informationen über die Beteiligung an ETF-Anteilen an das ICAV oder dessen ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten weiterzugeben. Ebenso kann das ICAV oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter gegebenenfalls eine Zentralverwahrstelle auffordern, dem ICAV Einzelheiten in Bezug auf ETF-Anteile jedes Fonds oder Beteiligungen an Anteilen jedes Fonds, die bei der jeweiligen Zentralverwahrstelle gehalten werden, sowie Einzelheiten in Bezug auf die Inhaber dieser Anteile oder Beteiligungen an ETF-Anteilen, einschließlich (ohne Einschränkung) des Typs, des Wohn- oder Geschäftssitzes, der Anzahl und Art der Beteiligungen der Inhaber und Einzelheiten zu den vom jeweiligen Inhaber erteilten Anweisungen zur Stimmabgabe mitzuteilen. Die Inhaber von ETF-Anteilen und die Verwahrstellen, bei denen diese Anteile hinterlegt sind, sowie die im Namen dieser Inhaber handelnden Intermediäre erklären sich damit einverstanden, dass die Verwahrstelle gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren der jeweiligen Zentralverwahrstelle dem ICAV oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter gegenüber offenlegt.

Der Inhaber des indirekten wirtschaftlichen Eigentums an ETF-Anteilen kann verpflichtet sein, zuzustimmen, dass die zuständige ICSD dem ICAV auf dessen Anfrage hin die Identität eines Teilnehmers oder Anlegers mitteilt.

Für ETF-Anteile werden keine Anteilsbruchteile ausgegeben. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Anteilsbruchteile für Nicht-ETF-Anteile auszugeben.

Jeder Fonds kann verschiedene Klassen ausgeben. Anteile können als ETF-Anteile oder Nicht-ETF-Anteile ausgegeben werden. **Damit ein Anleger Anteilinhaber einer Anteilsklasse eines Fonds sein und die mit dieser Stellung verbundenen Rechte ausüben kann, muss er im Anteilinhaberregister des ICAV eingetragen sein.** Anleger in ETF-Anteile sollten die Abschnitte im Prospekt mit der Überschrift „**Versammlungen und Stimmabgaben der Anteilinhaber**“ beachten. Alle Zeichnungen und Rücknahmen werden auf Basis der zukünftigen Preisgestaltung abgewickelt (d. h. unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert pro Anteil, der zum Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages berechnet wird).

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem ETF-Anteile vom ICAV auf Antrag von autorisierten Teilnehmern ausgegeben oder vom ICAV auf Anweisung von autorisierten Teilnehmern zurückgenommen werden. Nur berechtigte Teilnehmer können Anweisungen für die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch von ETF-Anteilen direkt beim ICAV erteilen. Alternativ können Anleger Nicht-ETF-Anteile direkt beim ICAV zeichnen.

Ein oder mehrere Mitglieder der maßgeblichen Börse sind verpflichtet, als Market Maker zu fungieren und Kurse anzubieten, zu denen Anleger die ETF-Anteile am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen können. Bestimmte autorisierte Teilnehmer können auch als Market Maker fungieren. Von allen autorisierten Teilnehmern wird erwartet, dass sie ETF-Anteile zeichnen, um im Rahmen ihrer Makler- und Händlergeschäfte ihren Kunden den Kauf oder Verkauf von Anteilen anbieten zu können. Durch die Möglichkeit der autorisierten Teilnehmer, ETF-Anteile zu zeichnen oder zurückzugeben, kann sich im Laufe der Zeit an einer oder mehreren maßgeblichen Börsen ein liquider und effizienter Sekundärmarkt entwickeln, weil sie die Nachfrage nach diesen Anteilen am Sekundärmarkt bedienen. Durch den Betrieb eines solchen Sekundärmarktes können Personen, die keine autorisierten Teilnehmer sind, ETF-Anteile von anderen Anlegern am Sekundärmarkt oder Market Makern, Brokern/Händlern oder anderen autorisierten Teilnehmern kaufen oder Anteile an diese verkaufen.

Spezifische Bedingungen und/oder Verfahren sowie Abwicklungsdetails, die für die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen (sowohl ETF-Anteilen als auch Nicht-ETF-Anteilen) einer bestimmten Klasse gelten und die nachstehend beschriebenen Verfahren ergänzen und/oder abändern, sind im jeweiligen Fondsnachtrag aufgeführt. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, geänderte oder zusätzliche Verfahren bezüglich der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen zu erlassen, worüber die Anteilinhaber im Voraus informiert werden.

ZEICHNUNGEN

Allgemeines

Es liegt im freien Ermessen des ICAV, Zeichnungen von Anteilen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Das ICAV kann Beschränkungen auferlegen, die es für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass keine Anteile von Personen erworben werden, die keine qualifizierten Inhaber sind.

Während eines Zeitraums, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einer Anteilsklasse ausgesetzt ist, werden keine Anteile dieses Fonds oder dieser Anteilsklasse ausgegeben oder zugeteilt.

Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle an einem Handelstag vor dem jeweiligen Annahmeschluss eingehen, werden von der Verwaltungsstelle für diesen Handelstag bearbeitet. Für ETF-Anteile werden alle Anträge, die nach dem maßgeblichen Annahmeschluss eingehen, normalerweise abgelehnt. Bei Nicht-ETF-Anteilen werden Anträge, die nach der jeweiligen Handelsschlusszeit eingehen, in der Regel auf den nächsten Handelstag verschoben; sie können jedoch (nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder oder ihrer Beauftragten) noch am betreffenden Handelstag zur Abwicklung angenommen werden, sofern diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt dieses Handelstages eingehen. Ein Zeichnungsantrag, der bis zum jeweiligen Zeichnungsschluss bei der Verwaltungsstelle eingeht, ist für den Antragsteller in der Regel unwiderruflich und wird nach Annahme dieses Antrags durch das ICAV in der Regel für den Antragsteller und das ICAV verbindlich (sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes bestimmt).

Der Zeichnungspreis von Anteilen basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil, zuzüglich Abgaben und Gebühren und gegebenenfalls einer Zeichnungsgebühr. Die maximale Zeichnungsgebühr, die auf einen Fonds erhoben werden kann, ist im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben.

Falls die genaue Höhe der Abgaben und Gebühren nicht rechtzeitig vor dem im jeweiligen Fondsnachtrag angegebenen Abrechnungstermin für die Ausgabe der betreffenden Anteile ermittelt werden kann, können die im Zusammenhang mit der Zeichnung gezahlten Abgaben und Gebühren geschätzt werden. Nach dem Erwerb von Anlagen durch das ICAV erstattet der Antragsteller dem ICAV den Fehlbetrag in der geschätzten Summe der vom ICAV erhaltenen Abgaben und Gebühren. Umgekehrt hat das ICAV dem Antragsteller etwaige Überschüsse gegenüber dem geschätzten Betrag für Abgaben und Gebühren, den das ICAV erhalten hat, unverzüglich zu erstatten, wobei für diesen Überschuss keine Zinsen anfallen und vom ICAV auch keine Zinsen zu zahlen sind. Der Antragsteller hat dem ICAV etwaige Fehlbeträge gegenüber dem geschätzten Betrag für Abgaben und Gebühren, die beim ICAV eingegangen sind, unverzüglich zu erstatten. Das ICAV kann dem Antragsteller Zinsen oder entstandene Kosten in Rechnung stellen, wenn der Antragsteller die Erstattung nicht unverzüglich vornimmt.

Sofern im jeweiligen Fondsnachtrag vorgesehen, kann für Abgaben und Gebühren ein Pauschalbetrag erhoben werden. Nach dem Erwerb der Anlagen durch den Fonds geht ein etwaiger Fehlbetrag bei den für Abgaben und Gebühren in Rechnung gestellten Beträgen zu Lasten des Fonds, während ein etwaiger Überschuss gegenüber dem geschätzten Betrag für Abgaben und Gebühren beim Fonds verbleibt.

Im Rahmen jedes Zeichnungsantrags für Anteile liegt es im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrer Beauftragten), ob Abgaben und Gebühren als Festbetrag erhoben werden oder in Höhe der tatsächlichen Kosten, die dem ICAV durch den Erwerb der betreffenden zugrunde liegenden Anlagen entstehen.

Das ICAV kann eine Zeichnungsgebühr erheben, wie im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegt. Diese Gebühr kann nach Ermessen des ICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft (oder der von ihr benannten Beauftragten) ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Verwaltungsstelle und/oder das ICAV behalten sich das Recht vor, weitere Einzelheiten von einem Antragsteller für Anteile anzufordern. Jeder Antragsteller muss die Verwaltungsstelle über jede Änderung seiner Angaben informieren und dem ICAV alle zusätzlichen Unterlagen vorlegen, die im Zusammenhang mit dieser Änderung angefordert werden. Änderungen der

Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Antragstellers werden erst nach Eingang der Originalunterlagen bei der Verwaltungsstelle wirksam, die von den Zeichnungsberechtigten des Kontos unterzeichnet sein müssen.

Es wird ferner anerkannt, dass das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle von jeglichem Verlust freigestellt und schadlos gehalten werden, der dadurch entsteht, dass die Zeichnung nicht bearbeitet werden kann, weil der Antragsteller die vom ICAV oder der Verwaltungsstelle angeforderten Informationen nicht vorgelegt hat.

Die Handelsschlusszeit und die Abwicklungszeit für alle Zeichnungen sind nachstehend aufgeführt, sofern im jeweiligen Fondsnachtrag nichts anderes festgelegt ist.

ETF-Anteile (Primärmarkt) – Zeichnungen

Nur autorisierte Teilnehmer dürfen eine Zeichnung von ETF-Anteilen direkt beim ICAV anweisen.

Während eines vom Verwaltungsrat für jede Klasse von ETF-Anteilen festgelegten Erstzeichnungszeitraums werden diese ETF-Anteile zu einem Erstzeichnungspreis angeboten, der im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben ist. Außerhalb der Erstzeichnungsfrist können autorisierte Teilnehmer an jedem Handelstag ETF-Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich Steuern und Abgaben und Gebühren sowie einer Zeichnungsgebühr, sofern diese im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben ist, zeichnen.

Autorisierte Teilnehmer erscheinen aufgrund der Art des Modells für die Abwicklung der ETF-Anteile nicht im Anteilinhaberregister. Die autorisierten Teilnehmer haben jedoch Rechte als wirtschaftliche Inhaber von ETF-Anteilen. Autorisierte Teilnehmer, die gleichzeitig Teilnehmer sind, können ihre Rechte als wirtschaftliche Eigentümer gemäß den für die zwischen ihnen bestehende Vereinbarung geltenden Bedingungen in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer sowie gegenüber Euroclear oder Clearstream (je nach Fall) ausüben. Autorisierte Teilnehmer, die keine Teilnehmer sind, können ihre Rechte als wirtschaftliche Eigentümer gemäß den Bedingungen ausüben, die für die Vereinbarung zwischen ihnen und ihrem jeweiligen Nominee, Broker oder ihrer jeweiligen zentralen Wertpapierverwahrstelle (je nach Fall) gelten, wobei es sich bei diesen um Teilnehmer handeln kann oder sie eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer haben können.

ETF-Anteile (Primärmarkt) – Zeichnungsverfahren

Alle Antragsteller, die als autorisierte Teilnehmer zum ersten Mal die Schaffung von ETF-Anteilen eines Fonds beantragen, müssen zunächst eine Vereinbarung für autorisierte Teilnehmer mit dem ICAV abschließen, die bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist, und ein von der Verwaltungsstelle bereitgestelltes Antragsformular ausfüllen, das über die elektronische Ordererfassungsplattform der Verwaltungsstelle (oder, sofern mit der Verwaltungsstelle vereinbart, per Post oder Fax) einzureichen ist. Es dürfen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, bevor der Anleger der Verwaltungsstelle den Abschluss einer Vereinbarung als autorisierter Teilnehmer mit dem ICAV nachgewiesen und ein Antragsformular im Original sowie die nachstehend beschriebenen Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche ausgefüllt und eingereicht hat. Es liegt im freien Ermessen des ICAV, Verträge mit autorisierten Teilnehmern anzunehmen oder abzulehnen.

Aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche kann ein Antragsteller dem ICAV einen Identitätsnachweis vorlegen. Das ICAV und/oder die Verwaltungsstelle legen den erforderlichen Identitätsnachweis fest, einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen von einer öffentlichen Behörde, wie z. B. einem Notar, oder dem Botschafter in ihrem Wohnsitzland ordnungsgemäß beglaubigten Reisepass oder Personalausweis, sowie einen Nachweis über die Adresse des Antragstellers, wie z. B. eine Stromrechnung oder einen Kontoauszug. Handelt es sich bei den Antragstellern um juristische Personen, kann dies die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und jeder Namensänderung), der Satzung (oder eines gleichwertigen

Dokuments) sowie der Namen und Adressen aller Verwaltungsratsmitglieder und wirtschaftlichen Eigentümer erfordern.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, weitere Einzelheiten oder Identitätsnachweise von einem Antragsteller für ETF-Anteile anzufordern. Autorisierte Teilnehmer müssen die Erklärungen abgeben, die vom ICAV in angemessener Weise verlangt werden, insbesondere Erklärungen zu Fragen der irischen und US-amerikanischen Besteuerung. In diesem Zusammenhang sollten autorisierte Teilnehmer die Erwägungen berücksichtigen, die in den Abschnitten „Erklärung zum Status des Anlegers“ und „Besteuerung“ dargelegt sind.

Sobald die Vereinbarung für autorisierte Teilnehmer und die begleitenden Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche von der Verwaltungsstelle bearbeitet und vom ICAV oder in dessen Namen akzeptiert wurden, kann ein Antragsteller einen Handelsauftrag zur Zeichnung von Anteilen an einem Fonds über ein elektronisches Ordererfassungssystem oder durch Einreichung eines Handelsformulars über ein elektronisches Ordererfassungssystem (oder, sofern mit der Verwaltungsstelle vereinbart, per Post oder Fax) beim Verwalter einreichen. Handelsformulare sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Die Nutzung der elektronischen Ordereingabe bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle und muss den Anforderungen der Zentralbank entsprechen und diese erfüllen. Telefongespräche können aufgezeichnet werden. Zeichnungsaufträge unterliegen dem Handelsschluss. Handelsanweisungen, die nach dem Handelsschluss eingehen, können für diesen Handelstag im Ermessen des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten unter außergewöhnlichen Umständen angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen.

Alle Anträge erfolgen auf eigenes Risiko des Antragstellers. Einmal eingereichte Handelsformulare und Handelsanträge sind unwiderruflich, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder oder deren Beauftragte stimmen einer Aufhebung zu (wobei diese Zustimmung nach eigenem Ermessen verweigert werden kann). Das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle haften nicht für Verluste, die bei der Übermittlung von Vereinbarungen mit autorisierten Teilnehmern und Handelsformularen entstehen, oder für Verluste, die bei der Übermittlung von Handelsaufträgen über das elektronische Ordererfassungssystem (oder gegebenenfalls per Fax) entstehen.

Es liegt im freien Ermessen des ICAV, Zeichnungen von Anteilen ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen.

ETF-Anteile (Primärmarkt) – Barzeichnungen

Zeichnungsanträge für ETF-Anteile werden normalerweise in Beträgen angenommen, die mindestens dem im jeweiligen Fondsnachtrag für jeden Fonds angegebenen Mindestzeichnungsbetrag entsprechen.

Während eines vom Verwaltungsrat für jede Klasse von ETF-Anteilen festgelegten Erstzeichnungszeitraums werden diese Anteile zu einem Erstzeichnungspreis angeboten, der im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben ist. Außerhalb der Erstzeichnungsfrist können autorisierte Teilnehmer an jedem Handelstag ETF-Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich Steuern und Gebühren sowie einer Zeichnungsgebühr, sofern diese im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben ist, zeichnen.

Barzeichnungen werden in der jeweiligen Klassenwährung vorgenommen.

Der Handelsschluss und der Abwicklungszeitpunkt für alle Zeichnungen sind im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben.

Directed Transactions

Im Zusammenhang mit Barzeichnungen von ETF-Anteilen kann ein autorisierter Teilnehmer, sofern dies im Voraus mit der Verwaltungsgesellschaft (oder deren benanntem Beauftragten) vereinbart wurde, kann ein autorisierter Teilnehmer verlangen, dass das ICAV (im Namen des betreffenden Fonds) eine Transaktion zum Kauf der zugrunde liegenden relevanten Anlagen mit dem autorisierten Teilnehmer oder einem oder mehreren von diesem autorisierten Teilnehmer benannten Brokern (jeweils ein „**AP Designated Broker**“) und/oder auf einem oder mehreren bestimmten Märkten abschließt (jede solche Transaktion eine „**Directed Transaction**“). Die Möglichkeit, eine Directed Transaction in Anspruch zu nehmen, liegt jederzeit im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (oder ihres Beauftragten).

Möchte ein autorisierter Teilnehmer die Möglichkeit der Directed Transaction in Anspruch nehmen, muss er dies bei der Antragstellung angeben und vor der geltenden Handelsschlusszeit (sowie gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem benannten Beauftragten) festgelegten Verfahren) sowohl den Anlageverwalter (oder einen Beauftragten des Anlageverwalters) als auch den zuständigen Portfolio-Handelsdesk des AP Designated Broker kontaktieren, um die Directed Transaction zu vereinbaren.

Wird ein Antrag auf Barzeichnung von ETF-Anteilen unter der Voraussetzung angenommen, dass eine Directed Transaction zulässig ist, so ist der autorisierte Teilnehmer im Rahmen seiner Abwicklungsverpflichtungen dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der AP Designated Broker die entsprechenden zugrunde liegenden Anlagen (über die Verwahrstelle) an das ICAV überträgt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Abgaben und Gebühren die Kosten widerspiegeln, die das ICAV durch den Erwerb der betreffenden zugrunde liegenden Anlagen im Zusammenhang mit einer Zeichnung von ETF-Anteilen entstehen, unabhängig davon, ob die betreffenden zugrunde liegenden Anlagen im Zusammenhang mit der jeweiligen Zeichnung von ETF-Anteilen ausschließlich über den vom AP Designated Broker erworben werden oder ob ein Teil dieser Anlagen über andere, vom Anlageverwalter ausgewählte Broker erworben wird (beispielsweise wenn nicht alle betreffenden zugrunde liegenden Anlagen über den vom AP Designated Broker zum Kauf verfügbar sind). Das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die Verwahrstelle (und ihre jeweiligen Beauftragten) sind nicht verantwortlich und haften nicht, wenn die Ausführung einer Directed Transaction mit einem AP Designated Broker und der Zeichnungsantrag eines autorisierten Teilnehmers in Folge eines Unterlassens, Irrtums, gescheiterten oder verzögerten Handels oder einer Abwicklung seitens des autorisierten Teilnehmers oder des AP Designated Broker nicht durchgeführt wird.

Abwicklungsausfall

Für den Fall, dass (i) im Zusammenhang mit einer Barzeichnung ein autorisierter Teilnehmer die erforderlichen Barmittel nicht innerhalb der im jeweiligen Fondsnachtrag festgelegten Abwicklungsfrist liefert oder (ii) im Falle einer Barzeichnung, die zu einer Directed Transaction führt, ein autorisierter Teilnehmer die erforderlichen Barmittel nicht innerhalb der im jeweiligen Fondsnachtrag festgelegten Abwicklungsfrist liefert oder der AP Designated Broker die entsprechenden zugrunde liegenden Anlagen (oder einen Teil davon) nicht innerhalb der von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem benannten Beauftragten) vorgeschriebenen Abwicklungsfrist an das ICAV (über die Verwahrstelle) überträgt, behalten sich das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr benannter Beauftragter) das Recht vor, den entsprechenden Zeichnungsantrag zu stornieren.

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr Beauftragter) kann nach eigenem Ermessen, sofern sie der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des betreffenden Fonds liegt, beschließen, eine Zeichnung und die vorläufige Zuteilung von ETF-Anteilen nicht zu stornieren, wenn ein autorisierter Teilnehmer die erforderlichen Barmittel nicht innerhalb der im jeweiligen Fondsnachtrag festgelegten Abwicklungsfrist bereitgestellt hat. Unter diesen Umständen kann das ICAV vorübergehend einen Betrag in Höhe des Zeichnungspreises aufnehmen und den aufgenommenen Betrag in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds investieren. Das ICAV behält sich das Recht vor, dem betreffenden autorisierten Teilnehmer Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die dem ICAV aufgrund dieser Kreditaufnahme entstehen.

Sollte im Rahmen einer Barzeichnung, die zu einer gezielten Transaktion führt, ein AP Designated Broker die entsprechenden zugrunde liegenden Anlagen (oder einen Teil davon) nicht innerhalb der von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem Beauftragten) festgelegten Abwicklungsfrist an das ICAV (über die Verwahrstelle) übertragen, sind das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr benannter Beauftragter) berechtigt, die Directed Transaction (oder den entsprechenden Teil davon) zu stornieren und mit einem oder mehreren alternativen Brokern zu handeln sowie dem betreffenden autorisierten Teilnehmer etwaige Zinsen, Strafen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die dem ICAV im Zusammenhang mit der fehlgeschlagenen Directed Transaction (oder dem entsprechenden Teil davon) und etwaigen neuen Transaktionen mit alternativen Brokern entstanden sind.

Der autorisierte Teilnehmer stellt das ICAV für alle Verluste frei, die dem ICAV aus folgenden Gründen entstehen: (i) im Rahmen einer Barzeichnung durch ein Versäumnis oder eine Verzögerung des autorisierten Teilnehmers bei der Lieferung des erforderlichen Barbetrags, insbesondere sämtliche Kosten jeglicher Art, die einem Fonds beim Kauf von Anlagen in Erwartung des Erhalts des geschuldeten Barbetrags vom autorisierten Teilnehmer entstehen, oder (ii) im Rahmen einer Barzeichnung, die zu einer Directed Transaction führt, durch ein Versäumnis eines AP Designated Brokers, die entsprechenden zugrunde liegenden Anlagen (oder einen Teil davon) innerhalb der von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem benannten Beauftragten) vorgeschriebenen Abrechnungsfrist an das ICAV (über die Verwahrstelle) zu übertragen, insbesondere Marktpreisrisiken, Zinsaufwendungen, Strafgebühren und andere Kosten jeglicher Art, die dem ICAV entstehen (insbesondere Refinanzierungskosten und/oder Kosten im Zusammenhang mit der Stornierung der Directed Transaction (oder eines relevanten Teils davon) und dem Abschluss neuer Transaktionen mit alternativen Brokern, wie jeweils oben genannt). Der autorisierte Teilnehmer ist verpflichtet, dem ICAV auf Verlangen unverzüglich den Betrag zu erstatten. Das ICAV ist berechtigt, die vorläufige Zuteilung von ETF-Anteilen zu stornieren und/oder den Bestand des autorisierten Teilnehmers an ETF-Anteilen oder Nicht-ETF-Anteilen des Fonds (oder eines anderen Fonds) ganz oder teilweise zu verkaufen oder zurückzunehmen, um diese Kosten ganz oder teilweise zu begleichen.

ETF-Anteile (Primärmarkt) – Sachzeichnungen

Autorisierte Teilnehmer können ETF-Anteile als *Sachzeichnung* (d. h. durch die Übertragung von Anlagen oder vorwiegend Anlagen an das ICAV) nur zeichnen, wenn dies im Voraus mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurde oder wenn dies im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben ist.

Das ICAV wird für jede Klasse ein Verzeichnis der Portfolioanlagen veröffentlichen, in dem die Anlagen und/oder die voraussichtliche Barzahlung aufgeführt sind, die von den autorisierten Teilnehmern zu leisten sind, um ETF-Anteile als *Sachzeichnung* zu zeichnen. Nur Anlagen, die Teil des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Fonds sind, werden in das Verzeichnis der Portfolioanlagen aufgenommen. Die Gewichtungen und Bestände im Verzeichnis der Portfolioanlagen können sich von Zeit zu Zeit unterscheiden. Das ICAV erhält die Berechnung dieser Daten von Dritten. Der Anbieter des Verzeichnisses der Portfolioanlagen und das ICAV geben unabhängig davon, in welchen Formaten das Verzeichnis der Portfolioanlagen bereitgestellt wird, keinerlei Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Richtigkeit der Informationen ab und haften nicht für Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen oder aus Fehlern in den Informationen ergeben. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass autorisierte Teilnehmer Anlagen liefern können, die nicht im Verzeichnis der Portfolioanlagen aufgeführt sind, sofern diese Anlagen mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds im Einklang stehen und etwaige Kosten, die durch die Anpassung des Fondsportfolios entstehen, vom jeweiligen autorisierten Teilnehmer getragen werden. Das Verzeichnis der Portfolioanlagen für jede Klasse für jeden Handelstag ist auf Anfrage bei der Verwaltungsverstelle erhältlich.

Alternativ können der autorisierte Teilnehmer und der Anlageverwalter einen Wertpapierkorb aus einer Liste von Wertpapieren vereinbaren, die der Anlageverwalter als für einen Fonds im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds geeignet identifiziert hat, sowie eine Barkomponente (ein „**Ausgehandelter Wertpapierkorb**“).

Anlagen, die im Zusammenhang mit Anträgen auf *Sachzeichnung* bereitgestellt werden, sind gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts zu bewerten.

Am Geschäftstag nach dem Bewertungsstichtag, der dem Handelstag entspricht, an dem ein Antrag auf Zeichnung von Creation Units angenommen wurde, teilt die Verwaltungsstelle dem autorisierten Teilnehmer die Höhe der Transaktionsgebühr für *Sachzeichnungen* sowie etwaige Abgaben und Gebühren mit, die der autorisierte Teilnehmer zusammen mit den Wertpapieren und Barmitteln, aus denen sich das Verzeichnis der Portfolioanlagen zusammensetzt, an die Verwahrstelle zu übermitteln hat, um die *Sachzeichnung* durchzuführen.

Anteile werden erst ausgegeben, wenn die Wertpapiere und Barmittel, aus denen sich das Verzeichnis der Portfolioanlagen bzw. der ausgehandelte Wertpapierkorb zusammensetzt, die Transaktionsgebühr für *Sachzeichnungen* sowie etwaige Abgaben und Gebühren bei der Verwahrstelle eingegangen sind und, falls zutreffend, die Zeichnungsgebühr bei der Verwaltungsstelle (oder der in einem entsprechenden Fondsnachtrag genannten Stelle) eingegangen ist.

Zeichnungsaufträge werden in der Regel in Beträgen angenommen, die dem Wert der im jeweiligen Fondsnachtrag angegebenen Mindestzeichnungsmenge entsprechen oder diese übersteigen.

Während eines vom Verwaltungsrat für jede Klasse von ETF-Anteilen festgelegten Erstzeichnungszeitraums werden diese Anteile zu dem im jeweiligen Fondsnachtrag angegebenen Preis für *Sachzeichnungen* angeboten. Außerhalb der Erstzeichnungsfrist können ETF-Anteile an jedem Handelstag gezeichnet werden zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich Abgaben und Gebühren, der jeweiligen Gebühr für *Sachzeichnungen*, die 5 % des Nettoinventarwerts der im Rahmen einer *Sachzeichnung* gezeichneten Anteile nicht überschreiten darf (wobei die Verwaltungsgesellschaft auf diese Gebühr entweder generell oder im Einzelfall verzichten oder sie herabsetzen kann), sowie einer Zeichnungsgebühr, sofern diese im jeweiligen Fondsnachtrag vorgesehen ist.

Die anfallenden Abgaben und Gebühren können nach Abschluss der Transaktion zu einem negativen Saldo führen, der dem betreffenden autorisierten Teilnehmer in Rechnung gestellt wird und von diesem zu begleichen ist. Umgekehrt wird ein positiver Saldo aus den gesamten Abgaben und Gebühren, die in Verbindung mit einer abgeschlossenen Bartransaktion oder einer teilweisen Bartransaktion anfallen, dem autorisierten Teilnehmer vom entsprechenden Fonds erstattet.

Abwicklungszeitraum

Die Abrechnung für Anteile, die eine Creation Unit umfassen, muss über ein anerkanntes Clearing- und Settlementssystem erfolgen und innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Handelstag, für den der Zeichnungsantrag angenommen wurde, erfolgen, sofern nichts anderes angegeben ist. Der Abrechnungszeitraum kann variieren je nach den standardmäßigen Abrechnungszeiträumen der verschiedenen Börsen, an denen die Anteile gehandelt werden, und der Art der Wertpapiere, aus denen sich das Verzeichnis der Portfolioanlagen/der ausgehandelte Wertpapierkorb zusammensetzt, darf jedoch in keinem Fall zehn Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag überschreiten.

Abwicklungsausfall

Falls ein autorisierter Teilnehmer es versäumt, der Verwahrstelle eine oder mehrere der Wertpapiere, aus denen sich das Verzeichnis der Portfolioanlagen bzw. der ausgehandelte Wertpapierkorb zusammensetzt, bis zum festgelegten Zeitpunkt zu liefern, kann das ICAV oder sein Beauftragter den Zeichnungsantrag ablehnen oder vom autorisierten Teilnehmer die Zahlung einer Gebühr verlangen, die mindestens dem Schlusskurs dieser nicht gelieferten Wertpapiere am Bewertungstag des betreffenden Handelstages entspricht. Nach Zahlung dieser Beträge wird die entsprechende Creation Unit ausgegeben. Übersteigen die tatsächlichen Anschaffungskosten des ICAV für die Wertpapiere (einschließlich etwaiger Abgaben und Gebühren) die Summe aus dem Wert dieser Wertpapiere am Bewertungstag des jeweiligen Handelstages, der Gebühr für die

Sachzeichnung und, falls zutreffend, den vom autorisierten Teilnehmer gezahlten Abgaben und Gebühren, so ist der autorisierte Teilnehmer verpflichtet, dem ICAV die Differenz auf Verlangen unverzüglich zu erstatten. Das ICAV ist berechtigt, den Bestand des autorisierten Teilnehmers an ETF-Anteilen oder Nicht-ETF-Anteilen des Fonds (oder eines anderen Fonds) ganz oder teilweise zu verkaufen oder zurückzunehmen, um diese Gebühren ganz oder teilweise zu decken.

Nicht-ETF-Anteile – Zeichnungen

Außer in Bezug auf qualifizierte Inhaber bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf die Art von Anlegern, die Nicht-ETF-Anteile zeichnen können.

Nicht-ETF-Anteile werden in der Form verbrieft, wie sie in dem jeweiligen Fondsnachtrag, in dem diese Anteile angeboten werden, beschrieben ist.

Jeder Fonds kann Nicht-ETF-Anteile anbieten, sofern dies in einem entsprechenden Fondsnachtrag angegeben ist. Der Handel mit diesen Anteilen erfolgt grundsätzlich in bar. Sachleistungen sind nur zulässig, wenn dies im Voraus mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurde oder in einem entsprechenden Fondsnachtrag festgelegt ist.

Nicht-ETF-Anteile – Zeichnungsverfahren

Alle Antragsteller, die zum ersten Mal die Ausgabe von Anteilen an einem Fonds des ICAV beantragen, müssen zunächst das Antragsformular des ICAV ausfüllen, das bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist. Das unterzeichnete Original-Antragsformular sollte zusammen mit den Begleitdokumenten bezüglich der Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche an die Verwaltungsstelle gesendet werden. Es werden keine Nicht-ETF-Anteile ausgegeben, bis der Anleger das Original des Antragsformulars und die entsprechenden Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche wie oben beschrieben ausgefüllt und bei der Verwaltungsstelle eingereicht hat. Es liegt im freien Ermessen des ICAV, ein Antragsformular anzunehmen oder abzulehnen.

Aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche kann ein Antragsteller dem ICAV einen Identitätsnachweis vorlegen. Das ICAV und/oder die Verwaltungsstelle legen den erforderlichen Identitätsnachweis fest, einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen von einer öffentlichen Behörde, wie z. B. einem Notar, oder dem Botschafter in ihrem Wohnsitzland ordnungsgemäß beglaubigten Reisepass oder Personalausweis, sowie einen Nachweis über die Adresse des Antragstellers, wie z. B. eine Stromrechnung oder einen Kontoauszug. Handelt es sich bei den Antragstellern um juristische Personen, kann dies die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und jeder Namensänderung), der Satzung (oder eines gleichwertigen Dokuments) sowie der Namen und Adressen aller Verwaltungsratsmitglieder und wirtschaftlichen Eigentümer erfordern.

Die Verwaltungsstelle behält sich das Recht vor, weitere Einzelheiten oder Identitätsnachweise von einem Antragsteller für Anteile anzufordern. Anleger müssen die Erklärungen abgeben, die vom ICAV in angemessener Weise verlangt werden, insbesondere Erklärungen zu Fragen der irischen und US-amerikanischen Besteuerung. In diesem Zusammenhang sollten potenzielle Anleger die Erwägungen berücksichtigen, die in den Abschnitten „Erklärung zum Status des Anlegers“ und „Besteuerung“ dargelegt sind.

Sobald das Antragsformular und die begleitenden Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche von der Verwaltungsstelle bearbeitet und vom ICAV oder in dessen Namen akzeptiert wurden, kann ein Antragsteller bei der Verwaltungsstelle einen Handelsauftrag zur Zeichnung von Anteilen an einem Fonds einreichen. Handelsformulare sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich. Zeichnungsaufträge unterliegen dem Handelsschluss. Handelsanweisungen, die nach dem Handelsschluss eingehen, können für diesen Handelstag im Ermessen des Verwaltungsrats oder seines Beauftragten unter außergewöhnlichen Umständen angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen. Ein Antragsteller kann bei der Verwaltungsstelle einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen eines Fonds über ein elektronisches Ordererfassungssystem (oder, sofern mit der Verwaltungsstelle vereinbart, per Post oder Fax) einreichen. Handelsformulare sind bei der Verwaltungsstelle

erhältlich. Die Nutzung der elektronischen Ordereingabe bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle und muss den Anforderungen der Zentralbank entsprechen und diese erfüllen. Telefongespräche können aufgezeichnet werden.

Alle Anträge erfolgen auf eigenes Risiko des Antragstellers. Einmal eingereichte Handelsformulare und Handelsanträge sind unwiderruflich, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder oder deren Beauftragte stimmen einer Aufhebung zu (wobei diese Zustimmung nach eigenem Ermessen verweigert werden kann). Das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle haften nicht für Verluste, die bei der Übermittlung von Antrags- und Handelsformularen entstehen, oder für Verluste, die bei der Übermittlung von Handelsaufträgen über das elektronische Ordererfassungssystem (oder gegebenenfalls per Fax) entstehen.

Nicht-ETF-Anteile – Barzeichnungen

Zeichnungsanträge werden normalerweise in Beträgen angenommen, die mindestens dem im jeweiligen Fondsnachtrag für jeden Fonds angegebenen Mindestzeichnungsbetrag entsprechen.

Während eines vom Verwaltungsrat für jede Klasse von Nicht-ETF-Anteilen festgelegten Erstzeichnungszeitraums werden diese Anteile zu einem Erstzeichnungspreis angeboten, der im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben ist. Außerhalb der Erstzeichnungsfrist können an jedem Handelstag Nicht-ETF-Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil zuzüglich Abgaben und Gebühren sowie einer Zeichnungsgebühr, sofern diese im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben ist, gezeichnet werden.

Barzeichnungen werden in der jeweiligen Klassenwährung vorgenommen. Abgaben und Gebühren können Handels- und Transaktionskosten enthalten. Die für Bartransaktion oder teilweise Bartransaktionen geltenden Abgaben und Gebühren können nach Abschluss der Transaktion zu einem negativen Saldo führen, der dem jeweiligen Antragsteller für Nicht-ETF-Anteile in Rechnung gestellt wird und von diesem zu begleichen ist. Umgekehrt wird ein positiver Saldo aus den gesamten Abgaben und Gebühren, die in Verbindung mit einer abgeschlossenen Bartransaktion oder einer teilweisen Bartransaktion anfallen, dem jeweiligen Antragsteller für Nicht-ETF-Anteile vom jeweiligen Fonds zurückerstattet.

Der Handelsschluss und der Abwicklungszeitpunkt für alle Zeichnungen sind im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben.

Abwicklungsausfall

Ist die vollständige Zahlung des Zeichnungsbetrags in frei verfügbaren Mitteln nicht bis zum Stichtag eingegangen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Zuteilung stornieren, und der Antragsteller für Nicht-ETF-Anteile hat das ICAV für alle Verluste zu entschädigen, die dem Fonds dadurch entstehen, dass der Antragsteller die Zeichnungsbeträge nicht bis zum Stichtag gezahlt hat. Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Bestand des Antragstellers an Nicht-ETF-Anteilen oder ETF-Anteilen des Fonds (oder eines anderen Fonds) ganz oder teilweise zu veräußern, um diese Gebühren ganz oder teilweise zu decken.

Nicht-ETF-Anteile – Sachzeichnungen

Anleger können nach vorheriger Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft eine *Sachzeichnung* in einen Fonds leisten (d. h. durch Übertragung von Anlagen oder überwiegend von Anlagen auf den Fonds).

Der Mindestzeichnungsbetrag für *Sachzeichnungen* ist der Barwert des Mindestzeichnungsbetrags (nach Abzug von Abgaben und Gebühren), der von der Verwaltungsgesellschaft in jedem Fall nach ihrem Ermessen reduziert werden kann. Anlagen, die im Zusammenhang mit Anträgen auf *Sachzeichnung* bereitgestellt werden, sind gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts zu bewerten. Anteile werden erst ausgegeben, wenn die entsprechenden Wertpapiere, die

Transaktionsgebühr für *Sachzeichnungen* sowie etwaige Abgaben und Gebühren (je nach Fall) bei der Verwahrstelle eingegangen sind. Alle von der Verwahrstelle erhaltenen Wertpapiere müssen dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Fonds entsprechen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile jeder Klasse eines Fonds im Tausch gegen Anlagen ausgeben, sofern:

- im Falle einer Person, die kein bestehender Anteilinhaber ist, keine Anteile ausgegeben werden, bis die betreffende Person ein Antragsformular ausgefüllt und an die Verwaltungsstelle übermittelt hat und alle Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle in Bezug auf den Antrag dieser Person erfüllt hat;
- die Art der in den Fonds eingebrachten Anlagen so beschaffen ist, dass sie als Anlagen dieses Fonds in Übereinstimmung mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen dieses Fonds zulässig sind;
- keine Anteile ausgegeben werden, bis die Anlagen zur Zufriedenheit der Verwahrstelle auf die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer übertragen wurden und die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass die Bedingungen dieser Abwicklung voraussichtlich nicht zu einem wesentlichen Nachteil für die bestehenden Anteilinhaber des Fonds führen; und
- die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass die Bedingungen eines Austauschs voraussichtlich nicht zu einem wesentlichen Nachteil für die verbleibenden Anteilinhaber führen, und vorausgesetzt, dass ein solcher Austausch zu den Bedingungen erfolgt (einschließlich der Rückstellung für die Zahlung von Umtauschkosten und etwaigen Ausgabeaufschlägen, die für gegen Barzahlung ausgegebene Anteile zu zahlen gewesen wären), dass die Anzahl der ausgegebenen Anteile die Anzahl nicht übersteigt, die gegen Barzahlung bei Zahlung eines Betrags ausgegeben worden wäre, der dem Wert der betreffenden Anlagen entspricht, berechnet in Übereinstimmung mit den Verfahren für die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds. Dieser Betrag kann um den Betrag erhöht werden, den die Verwaltungsgesellschaft als angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren ansieht, die dem Fonds beim Erwerb der Anlagen durch Barzahlung entstanden wären, oder um den Betrag verringert werden, den die Verwaltungsgesellschaft als Abgaben und Gebühren ansieht, die dem Fonds infolge des direkten Erwerbs der Anlagen durch den Fonds zu zahlen sind.

Abwicklungsausfall

Falls ein Antragsteller es versäumt, der Verwahrstelle eine oder mehrere der im Zusammenhang mit dem Antrag auf *Sachzeichnung* zu liefernden Anteile bis zum festgelegten Zeitpunkt zu übergeben, kann das ICAV oder sein Beauftragter den Zeichnungsantrag ablehnen oder vom Antragsteller die Zahlung einer Gebühr verlangen, die mindestens dem Schlusswert dieser nicht gelieferten Anteile am Bewertungstag des betreffenden Handelstages entspricht. Nach Zahlung dieser Beträge werden die entsprechenden Nicht-ETF-Anteile ausgegeben. Übersteigen die tatsächlichen Anschaffungskosten des ICAV für die Anlagen (einschließlich etwaiger Abgaben und Gebühren) die Summe aus dem Wert dieser Anlagen am Bewertungstag des jeweiligen Handelstages, der Gebühr für die *Sachzeichnung* und, falls zutreffend, den vom Antragsteller gezahlten Abgaben und Gebühren, so ist der Antragsteller verpflichtet, dem ICAV die Differenz auf Verlangen unverzüglich zu erstatten. Das ICAV ist berechtigt, den Bestand des Antragstellers an Nicht-ETF-Anteilen oder ETF-Anteilen des Fonds (oder eines anderen Fonds) ganz oder teilweise zu verkaufen oder zurückzunehmen, um diese Gebühren ganz oder teilweise zu decken.

RÜCKNAHMEN

Allgemeines

Anteile können an jedem Handelstag (außer in Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist) zum Nettoinventarwert je Anteil abzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren sowie einer etwaigen Rücknahmegebühr zurückgenommen werden.

Rücknahmeanträge, die vor der jeweiligen Handelsschlusszeit eines Handelstages bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden vom Verwalter für diesen Handelstag unter Zugrundelegung des Nettoinventarwerts pro Anteil bearbeitet. Für ETF-Anteile werden alle Anträge, die nach dem maßgeblichen Annahmeschluss eingehen, normalerweise abgelehnt. Bei Nicht-ETF-Anteilen werden Anträge, die nach der jeweiligen Handelsschlusszeit eingehen, in der Regel auf den nächsten Handelstag verschoben; sie können jedoch (nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder oder ihrer Beauftragten) noch am betreffenden Handelstag zur Abwicklung angenommen werden, sofern diese Anträge vor dem Bewertungszeitpunkt dieses Handelstages eingehen.

Eine Rücknahme erfolgt erst, wenn der Antragsteller einen Rücknahmeantrag ausgefüllt und an die Verwaltungsstelle übermittelt hat und alle Anforderungen des Verwaltungsrats und der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf den Rücknahmeantrag des Antragstellers erfüllt hat. Rücknahmeanträge sind (sofern von der Verwaltungsgesellschaft nicht anders festgelegt) für den Antragsteller unwiderruflich und werden nach Annahme des Antrags durch das ICAV für den Antragsteller und das ICAV verbindlich; sie sind über ein elektronisches Ordererfassungssystem (oder, sofern mit der Verwaltungsstelle vereinbart, per Post oder Fax) einzureichen. Per Fax übermittelte Rücknahmeanträge gehen auf Risiko des Anteilinhabers, der die Rücknahme beantragt hat. Die Verwaltungsstelle nimmt keine Rücknahmezahlungen an Dritte vor und zahlt keine Rücknahmeerlöse, bis der zurückgebende Anteilinhaber ein Original des Antragsformulars erhalten hat und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen wurden. Möchte der Anteilinhaber, dass die Rücknahmezahlungen auf ein anderes Konto als das im ursprünglichen Antragsformular angegebene überwiesen werden, muss er vor oder zum Zeitpunkt des Rücknahmeantrags einen schriftlichen Antrag im Original bei der Verwaltungsstelle einreichen. Der bei der Verwaltungsstelle eingehende Rücknahmeauftrag wird nur auf das bei der Rücknahme eingereichte Konto des Anteilinhabers überwiesen.

Sachauslage

Wenn ein Anleger Anteile als *Sachzeichnung* zeichnet, erfolgen Rücknahmen in der Regel nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls gegen *Sachzeichnung*, vorbehaltlich der im folgenden Absatz dargelegten Bestimmungen.

Verlangt ein Anteilinhaber (der seine Anteile ursprünglich gegen Barzahlung gezeichnet hat) die Rücknahme von Anteilen, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen, kann der Fonds beschließen, diesem Rücknahmeantrag durch *Sachzeichnung* nachzukommen, und wird auf Verlangen des/der rücknehmenden Anteilinhaber(s) (und auf dessen/deren Risiko und Kosten) Vermögenswerte auf dessen/deren Verlangen veräußern.

Die Übertragung von Vermögenswerten durch Rücknahme in Sachauslagen kann direkt an den zurückgebenden Anteilinhaber oder indirekt über Vermittler erfolgen.

Rücknahmebeschränkung

Wenn die gesamten Rücknahmeanträge für einen bestimmten Fonds an einem Handelstag 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen, kann jeder Rücknahmeantrag für Anteile dieses Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anteilig reduziert werden, sodass die Gesamtzahl der an diesem Handelstag zur Rücknahme eingereichten Anteile dieses Fonds 10 % des Nettoinventarwerts nicht übersteigt. Die Anwendung einer Rücknahmebeschränkung gilt einheitlich für alle Anteilinhaber, die Anteile des betreffenden Fonds an diesem Handelstag zurückgeben. Jeder Teil eines

Rücknahmeantrags, der aufgrund der Ausübung dieser Befugnis durch die Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt wird, gilt so, als wäre ein Antrag für den nächsten Handelstag und jeden darauf folgenden Handelstag (für die die Verwaltungsgesellschaft dieselbe Befugnis hat) gestellt worden, bis die ursprünglichen Anträge vollständig erfüllt sind.

Der Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil abzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren sowie einer etwaigen Rücknahmegebühr.

Falls die genaue Höhe der Abgaben und Gebühren nicht rechtzeitig vor dem im jeweiligen Fondsnachtrag angegebenen Abrechnungstermin für die Rücknahme der betreffenden Anteile ermittelt werden kann, können die im Zusammenhang mit der Rücknahme gezahlten Abgaben und Gebühren geschätzt werden.

Nach der Veräußerung der Beteiligungen durch das ICAV hat der rücknehmende Anteilinhaber des ICAV etwaige Fehlbeträge des vom ICAV vom Rücknahmepreis abgezogenen geschätzten Betrags für Abgaben und Gebühren zu erstatten; umgekehrt hat das ICAV dem rücknehmenden Anteilinhaber etwaige Überschüsse des vom ICAV vom Rückkaufpreis abgezogenen geschätzten Betrags für Abgaben und Gebühren zu erstatten. Das ICAV erstattet dem rücknehmenden Anteilinhaber zeitnah einen etwaigen Überschuss des geschätzten Betrags für Steuern, Abgaben und Gebühren, der vom ICAV vom Rücknahmepreis abgezogen wurde, und es werden vom ICAV keine Zinsen in Bezug auf diesen Überschuss geschuldet oder gezahlt. Der rücknehmende Anteilinhaber erstattet dem ICAV zeitnah einen etwaigen Fehlbetrag des geschätzten Betrags für Steuern, Abgaben und Gebühren, der vom ICAV vom Rücknahmepreis abgezogen wurde, und das ICAV kann dem rücknehmenden Anteilinhaber Zinsen oder entstandene Kosten in Rechnung stellen, wenn der Antragsteller es versäumt, dem ICAV den Betrag zeitnah zu erstatten.

Sofern im jeweiligen Fondsnachtrag vorgesehen, kann für Abgaben und Gebühren ein Pauschalbetrag erhoben werden. Die maximale Höhe dieses Betrags, die als Prozentsatz des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile ausgedrückt wird, ist im entsprechenden Fondsnachtrag für den Nettoinventarwert der zurückgenommenen Anteile angegeben. Nach dem Veräußerung der Anlagen durch den Fonds geht ein etwaiger Fehlbetrag bei den für Abgaben und Gebühren in Rechnung gestellten Beträgen zu Lasten des Fonds, während ein etwaiger Überschuss gegenüber dem geschätzten Betrag für Abgaben und Gebühren beim Fonds verbleibt.

Im Rahmen jedes Rücknahmeantrags für Anteile liegt es im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrer Beauftragten), ob Abgaben und Gebühren als Festbetrag erhoben werden oder in Höhe der tatsächlichen Kosten, die dem ICAV durch den Verkauf der betreffenden zugrunde liegenden Anlagen entstehen.

Das ICAV kann eine Rücknahmegebühr erheben, wie im jeweiligen Fondsnachtrag dargelegt. Diese darf 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile nicht übersteigen und kann nach Ermessen des ICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft (oder der von ihr benannten Beauftragten) ganz oder teilweise erlassen werden. Die Rücknahmegebühr berücksichtigt die geschätzten Transaktionskosten, die nach bestem Bemühen geschätzt werden, einschließlich etwaiger erheblicher Auswirkungen auf den Markt, die durch den Verkauf von Vermögenswerten zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen entstehen könnten.

Der Annahmeschluss und der Abwicklungszeitpunkt für alle Rücknahmen sind wie nachstehend aufgeführt, sofern im entsprechenden Fondsnachtrag nichts anderes angegeben ist.

ETF-Anteile (Primärmarkt) – Rücknahmen

Nur autorisierte Teilnehmer können die Rücknahme von ETF-Anteilen direkt beim ICAV beantragen.

Berechtigte Teilnehmer können die Rücknahme von ETF-Anteilen direkt beim ICAV zum Nettoinventarwert je Anteil (und nach Berücksichtigung etwaiger Abgaben, Gebühren und Rücknahmegebühren) an einem Handelstag gemäß den in diesem Prospekt dargelegten Verfahren beantragen.

ETF-Anteile (Primärmarkt) – Barrücknahmen

Anträge auf Rücknahme von ETF-Anteilen werden in der Regel in Beträgen angenommen, die dem für jeden der Fonds im jeweiligen Fondsnachtrag angegebenen Mindestrücknahmebetrag entsprechen oder diesen mindestens erreichen.

ETF-Anteile können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil, bereinigt um Abgaben und Gebühren sowie etwaige Rücknahmegebühren (sofern im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben), zurückgegeben werden.

Falls das ICAV alle maßgeblichen Börsen darüber informiert hat, dass ein betroffener Fonds für direkte Rücknahmen beim ICAV durch andere Anleger als autorisierte Teilnehmer geöffnet ist, gelten die im jeweiligen Fondsnachtrag aufgeführten Mindestrücknahmebeträge nicht.

Anfragen bezüglich Rücknahmen sind vor Handelsschluss gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem Beauftragten) jeweils festgelegten Verfahren zu stellen.

Directed Transactions

Im Zusammenhang mit Barrücknahmen von ETF-Anteilen kann ein autorisierter Teilnehmer, sofern dies im Voraus mit der Verwaltungsgesellschaft (oder deren benanntem Beauftragten) vereinbart wurde, kann ein autorisierter Teilnehmer verlangen, dass das ICAV (im Namen des betreffenden Fonds) eine Transaktion zum Verkauf der zugrunde liegenden relevanten Anlagen mit dem autorisierten Teilnehmer oder einem oder mehreren von diesem autorisierten Teilnehmer benannten Brokern (jeweils ein „**AP Designated Broker**“) und/oder auf einem oder mehreren bestimmten Märkten abschließt (jede solche Transaktion eine „**Directed Transaction**“). Die Möglichkeit, eine Directed Transaction in Anspruch zu nehmen, liegt jederzeit im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (oder ihres Beauftragten).

Möchte ein autorisierter Teilnehmer die Möglichkeit der Directed Transaction in Anspruch nehmen, muss er dies bei der Antragstellung angeben und vor Ablauf der geltenden Handelsschlusszeit (sowie gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem Beauftragten) festgelegten Verfahren) sowohl den Anlageverwalter (oder dessen Beauftragten) als auch den zuständigen Portfolio-Handelsdesk des AP Designated Broker kontaktieren, um die Directed Transaction zu vereinbaren.

Wird ein Antrag auf Barauszahlung von ETF-Anteilen unter der Voraussetzung angenommen, dass eine Directed Transaction zulässig ist, so ist der autorisierte Teilnehmer im Rahmen seiner Abwicklungsverpflichtungen dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der AP Designated Broker die entsprechenden zugrunde liegenden Anlagen vom ICAV erwirbt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Abgaben und Gebühren die Kosten widerspiegeln, die dem ICAV durch die Veräußerung der entsprechenden zugrunde liegenden Anlagen im Zusammenhang mit einer Rücknahme von ETF-Anteilen entstehen, unabhängig davon, ob die entsprechenden zugrunde liegenden Anlagen im Zusammenhang mit der jeweiligen Rücknahme von ETF-Anteilen ausschließlich an den AP Designated Broker oder teilweise an andere vom Anlageverwalter ausgewählte Broker verkauft werden (beispielsweise, wenn nicht alle der entsprechenden zugrunde liegenden Anlagen an den AP Designated Broker verkauft werden können). Das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle (und ihre jeweiligen Beauftragten) sind nicht verantwortlich und haften nicht, wenn die Ausführung einer Directed Transaction mit einem AP Designated Broker und der Rücknahmeantrag eines autorisierten Teilnehmers in Folge eines Unterlassens, Irrtum, gescheiterten oder verzögerten Handels oder einer Abwicklung seitens des autorisierten Teilnehmers oder des AP Designated Broker nicht durchgeführt wird.

Abwicklungsausfall

Für den Fall, dass (i) im Zusammenhang mit einer Barrücknahme ein autorisierter Teilnehmer die erforderliche Anzahl an ETF-Anteilen nicht innerhalb der im jeweiligen Fondsnachtrag festgelegten Abwicklungsfrist liefert oder (ii) im Falle einer Barrücknahme, die zu einer Directed Transaction führt,

ein autorisierter Teilnehmer die erforderliche Anzahl an ETF-Anteilen nicht innerhalb der im jeweiligen Fondsnachtrag festgelegten Abwicklungsfrist liefert oder der vom AP Designated Broker die zugrunde liegenden Anlagen (oder einen Teil davon) nicht innerhalb der von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem Beauftragten) festgelegten Abwicklungsfrist vom ICAV erwirbt, behalten sich das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr benannter Beauftragter) das Recht vor, den betreffenden Rücknahmeantrag zu stornieren oder die Abwicklung des betreffenden Rücknahmeantrags aufzuschieben, bis (i) im Zusammenhang mit einer Barrücknahme das ICAV die erforderliche Anzahl an ETF-Anteilen vom autorisierten Teilnehmer erhalten hat, oder (ii) im Rahmen einer Barrücknahme, die zu einer gerichteten Transaktion führt, der AP Designated Broker die zugrunde liegenden Anlagen vollständig vom ICAV erworben hat.

Sollte im Rahmen einer Barrücknahme, die zu einer Directed Transaction führt, ein AP Designated Broker die entsprechenden zugrunde liegenden Anlagen (oder einen Teil davon) nicht innerhalb der von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem Beauftragten) festgelegten Abwicklungsfrist vom ICAV erwerben, sind das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr benannter Beauftragter) berechtigt, die Directed Transaction (oder den entsprechenden Teil davon) zu stornieren und mit einem oder mehreren alternativen Brokern zu handeln sowie dem betreffenden autorisierten Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die dem ICAV im Zusammenhang mit der fehlgeschlagenen Directed Transaction (oder dem entsprechenden Teil davon) und etwaigen neuen Transaktionen mit alternativen Brokern entstanden sind.

Der autorisierte Teilnehmer stellt das ICAV für alle Verluste frei, die dem ICAV aus folgenden Gründen entstehen: (i) im Rahmen einer Barrücknahme durch ein Versäumnis oder eine Verzögerung des autorisierten Teilnehmers bei der Lieferung der erforderlichen Anzahl von ETF-Anteilen, insbesondere sämtliche Kosten jeglicher Art, die einem Fonds bei der Veräußerung von Anlagen entstehen, sowie die vom autorisierten Teilnehmer des betreffenden ETF zu zahlenden Anteile im Zusammenhang mit einer Barrücknahme oder (ii) im Rahmen einer Barrücknahme, die zu einer Directed Transaction führt, durch ein Versäumnis eines AP Designated Brokers, die entsprechenden zugrunde liegenden Anlagen (oder einen Teil davon) innerhalb der von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem benannten Beauftragten) vorgeschriebenen Abrechnungsfrist vom ICAV zu erwerben, insbesondere Marktpreisrisiken, Zinsaufwendungen und andere Kosten jeglicher Art, die dem ICAV entstehen (insbesondere Refinanzierungskosten und/oder Kosten im Zusammenhang mit der Stornierung der Directed Transaction (oder eines relevanten Teils davon) und dem Abschluss neuer Transaktionen mit alternativen Brokern, wie jeweils oben genannt). Der autorisierte Teilnehmer ist verpflichtet, dem ICAV auf Verlangen unverzüglich den Betrag zu erstatten. Das ICAV ist berechtigt, den Bestand des autorisierten Teilnehmers an ETF-Anteilen oder Nicht-ETF-Anteilen des Fonds (oder eines anderen Fonds) ganz oder teilweise zu verkaufen oder zurückzunehmen, um diese Kosten ganz oder teilweise zu decken.

ETF-Anteile (Primärmarkt) – Sachwertrücknahmen

Autorisierte Teilnehmer können ETF-Anteile nur dann *als Sachleistung* zurückgeben, wenn dies im Voraus mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart wurde oder wenn dies im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben ist.

Die Mindestanzahl von ETF-Anteilen, die als Sachleistung zurückgegeben werden können, entspricht einer Creation Unit. Anträge auf Rücknahme von ETF-Anteilen werden nur von autorisierten Teilnehmern und in der Regel in Beträgen angenommen, die mindestens dem Wert der entsprechenden Creation Unit entsprechen.

Das ICAV wird für jede Klasse ein Verzeichnis der Portfolioanlagen veröffentlichen, in dem die Anlagen und/oder die voraussichtliche Barzahlung aufgeführt sind, die vom ICAV zur Durchführung einer Sachwertrücknahme bereitzustellen sind. Nur Anlagen, die Teil des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Fonds sind, werden in das Verzeichnis der Portfolioanlagen aufgenommen. Die Gewichtungen und Bestände im Verzeichnis der Portfolioanlagen können sich von Zeit zu Zeit unterscheiden. Das ICAV erhält die Berechnung dieser Daten von Dritten. Der Anbieter des Verzeichnisses der Portfolioanlagen und das ICAV geben unabhängig davon, in welchen Formaten das Verzeichnis der Portfolioanlagen bereitgestellt wird, keinerlei Zusicherungen oder

Gewährleistungen hinsichtlich der Richtigkeit der Informationen ab und haften nicht für Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen oder aus Fehlern in den Informationen ergeben. In der Regel überträgt das ICAV dem autorisierten Teilnehmer einen anteiligen Teil aller Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio des betreffenden Fonds zusammensetzt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch im besten Interesse der übrigen Anteilinhaber des betreffenden Fonds anders entscheiden.

Das Verzeichnis der Portfolioanlagen für jede Klasse und jeden Handelstag ist auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Am Geschäftstag nach dem Bewertungstag, der dem Handelstag entspricht, für den der Antrag angenommen wurde, teilt die Verwaltungsstelle dem Antragsteller die Höhe des Baranteils mit, den die Verwahrstelle an den Antragsteller auszuzahlen hat, sowie die im Verzeichnis der Portfolioanlagen aufgeführten Anlagen und die Höhe der Gebühr für Sachwerttransaktionen sowie etwaige Abgaben und Gebühren, die die Verwahrstelle vom Rücknahmeerlös abzuziehen hat.

Anträge auf Rücknahmen von Creation Units müssen gemäß den spezifischen Verfahren, die von der Verwaltungsstelle bekannt gegeben werden, vor Handelsschluss an die Verwaltungsstelle gestellt werden. Alle Anträge auf die Sachwertrücknahme von Creation Units, die bis zum jeweiligen Zeichnungsschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen, ist für den Antragsteller für gewöhnlich unwiderruflich und wird nach Annahme dieses Antrags durch das ICAV in der Regel für den Antragsteller und das ICAV verbindlich (sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes bestimmt). Die Verwaltungsstelle muss den Antrag auf Rücknahme von Creation Units genehmigen, bevor der Verwahrstelle Lieferanweisungen in Bezug auf die Wertpapiere oder Barmittel erteilt werden, die im Verzeichnis der Portfolioanlagen aufgeführt sind.

Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis entspricht der Summe des Nettoinventarwerts pro Anteil am jeweiligen Handelstag der Anteile, aus denen sich die Creation Unit zusammensetzt, abzüglich der Summe aus (a) der jeweiligen Gebühr für Sachwerttransaktionen für jede Creation Unit, die 5 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile nicht überschreiten darf (wobei die Verwaltungsgesellschaft auf diese Gebühr entweder generell oder im Einzelfall verzichten oder sie herabsetzen kann), (b) Abgaben und Gebühren sowie (c) gegebenenfalls einer Rücknahmegebühr.

Der Rücknahmepreis pro Creation Unit ist durch Übertragung der im Verzeichnis der Portfolioanlagen aufgeführten Wertpapiere an das ICAV zu zahlen, abzüglich eines Barbetrags in Höhe der jeweiligen Gebühr für Sachwerttransaktionen sowie möglicherweise anfallender Abgaben und Gebühren und einer etwaigen Rücknahmegebühr (sofern im jeweiligen Fondsnachtrag vorgesehen).

Abwicklungszeitraum

Die übliche Abwicklungsfrist für Sachwertrücknahmen beträgt zwei Geschäftstage nach dem Handelstag, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wurde; sie kann jedoch je nach den üblichen Abwicklungsfristen der verschiedenen Börsen, an denen die ETF-Anteile und die zugrunde liegenden Wertpapiere des Fonds gehandelt werden, variieren. Ungeachtet des Vorstehenden sollte die Abwicklungsfrist für die Auszahlung der Erlöse für die Sachwertrücknahme zehn Werktage nicht überschreiten. Alle Barmittel, die im Zusammenhang mit einer Sachwertrücknahme zu zahlen sind, werden am selben Tag wie dem Tag der Abwicklung der Wertpapiere gezahlt.

Teilabwicklung gegen Barmittel

Das ICAV kann nach eigenem Ermessen einen Teil des Antrags auf Sachwertrücknahme in bar erfüllen, beispielsweise in Fällen, in denen es der Ansicht ist, dass eine von einem Fonds gehaltene Anlage nicht geliefert werden kann oder dass eine unzureichende Menge dieses für die Sachwertrücknahme an den Antragsteller zu liefernden Wertpapiers gehalten wird.

Abwicklungsausfall

Falls ein autorisierter Teilnehmer der Verwahrstelle nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eine Anzahl von Anteilen übergibt, deren Wert mindestens dem Mindestrücknahmebetrag entspricht, kann die Verwaltungsgesellschaft den Rücknahmeantrag stornieren, und der zugelassene Teilnehmer hat das ICAV für alle Verluste zu entschädigen, die dem Fonds dadurch entstehen, dass der autorisierte Teilnehmer die Anteile nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt übergeben hat. Das ICAV ist berechtigt, den Bestand des autorisierten Teilnehmers an ETF-Anteilen oder Nicht-ETF-Anteilen des Fonds (oder eines anderen Fonds) ganz oder teilweise zu verkaufen oder zurückzunehmen, um diese Gebühren ganz oder teilweise zu decken.

Nicht-ETF-Anteile – Rücknahmen

Es bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Art des Anlegers, der gemäß den in diesem Prospekt dargelegten Verfahren an jedem Handelstag die Rücknahme von Nicht-ETF-Anteilen direkt beim ICAV zum Nettoinventarwert pro Anteil (nach Berücksichtigung etwaiger Abgaben und Gebühren sowie der Rücknahmegebühr) beantragen kann.

Nicht-ETF-Anteile – Barrücknahmen

Rücknahmeanträge werden normalerweise in Beträgen angenommen, die mindestens dem im jeweiligen Fondsnachtrag für jeden Fonds angegebenen Mindestrücknahmebetrag entsprechen.

Nicht-ETF-Anteile können an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil, bereinigt um Abgaben und Gebühren sowie etwaige Rücknahmegebühren (sofern im jeweiligen Fondsnachtrag angegeben), zurückgegeben werden. Zu den Abgaben und Gebühren können Handels- und Transaktionskosten sowie Schwankungen des Nettoinventarwerts gehören, die im Zusammenhang mit der Zusammenstellung oder dem Verkauf eines Portfolios der Anlagen stehen, das zur Auflegung oder Rücknahme des Rücknahmebetrags erforderlich ist. Abgaben und Gebühren können Handels- und Transaktionskosten enthalten. Die für Bartransaktionen und teilweise Bartransaktionen geltenden Abgaben und Gebühren können nach Abschluss der Transaktion zu einem negativen Saldo führen, der dem jeweiligen rücknehmenden Anleger in Rechnung gestellt wird und von diesem zu begleichen ist. Umgekehrt wird ein positiver Saldo aus den gesamten Abgaben und Gebühren, die in Verbindung mit einer abgeschlossenen Bartransaktion oder einer teilweisen Bartransaktion anfallen, dem rücknehmenden Anleger vom entsprechenden Fonds erstattet.

Anfragen bezüglich Rücknahmen sind vor Handelsschluss gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem Beauftragten) jeweils festgelegten Verfahren zu stellen.

Abwicklungsausfall – Nicht-ETF-Anteile – Barrücknahmen

Wenn bis zum maßgeblichen Zeitpunkt keine Anteile in einer Anzahl eingegangen sind, deren Wert mindestens dem Mindestrücknahmebetrag entspricht, kann die Verwaltungsgesellschaft den Rücknahmeantrag stornieren, und der Antragsteller für Nicht-ETF-Anteile hat das ICAV für alle Verluste zu entschädigen, die dem Fonds dadurch entstehen, dass der Antragsteller die Anteile nicht bis zum maßgeblichen Zeitpunkt geliefert hat. Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Bestand des Antragstellers an Nicht-ETF-Anteilen oder ETF-Anteilen des Fonds (oder eines anderen Fonds) ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren ganz oder teilweise zu decken.

Nicht-ETF-Anteile – Sachwertrücknahmen

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Nicht-ETF-Anteile jeder Klasse eines Fonds im Tausch gegen Anlagewerte zurücknehmen, sofern:

- i. der Rücknahmeantrag ansonsten alle Anforderungen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in Bezug auf diesen Antrag erfüllt, und der Anteilinhaber, der die Rücknahme von nicht-ETF-Anteilen beantragt, dieser Vorgehensweise zustimmt. In der Regel überträgt das ICAV dem Antragsteller einen anteiligen Teil aller Vermögenswerte, aus

denen sich das Portfolio des betreffenden Fonds zusammensetzt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch im besten Interesse der übrigen Anteilhaber des betreffenden Fonds anders entscheiden.

- ii. die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft davon überzeugt sind, dass die Bedingungen eines Umtauschs nicht zu einer Beeinträchtigung der verbleibenden Anteilhaber führen würden, und sie beschließen, dass anstelle der Rücknahme von nicht-ETF-Anteilen in bar die Rücknahme in Form von Sachleistungen durch die Übertragung von Anlagen an den Anteilhaber erfüllt wird, wobei der Wert dieser Anlagen nicht den Betrag übersteigen darf, der ansonsten bei einer Barrücknahme zahlbar gewesen wäre, und vorausgesetzt, dass die Übertragung von Anlagen von der Verwahrstelle genehmigt wurde. Dieser Wert kann um den Betrag gemindert werden, den die Verwaltungsgesellschaft als die Abgaben und Gebühren ansieht, die aufgrund der direkten Übertragung der Anlagen durch den Fonds an den Fonds zu entrichten sind. Oder der Wert kann um den Betrag erhöht werden, den der Fondsverwalter als angemessene Rückstellung für Abgaben und Gebühren ansieht, die dem Fonds bei der Veräußerung der zu übertragenden Anlagen entstanden wären. Eine etwaige Differenz zwischen dem Wert der bei einer Sachwertrücknahme übertragenen Anlagen und dem Rücknahmeerlös, der bei einer Barrücknahme gezahlt worden wäre, ist in bar auszugleichen. Jegliche Wertminderung der zu übertragenden Vermögensgegenstände zur Erfüllung einer Rücknahme, die zwischen dem maßgeblichen Handelstag und dem Tag der Lieferung der Vermögensgegenstände an den zurückgebenden Anteilhaber eintritt, ist vom zurückgebenden Anteilhaber zu tragen.

Wird der der Verwaltungsgesellschaft oben eingeräumte Ermessensspielraum ausgeübt, hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwahrstelle davon in Kenntnis zu setzen und ihr Einzelheiten zu den zu übertragenden Anlagen sowie zu etwaigen an den Anteilhaber zu zahlenden Barbeträgen mitzuteilen. Alle Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit solchen Übertragungen sind vom Anteilhaber zu zahlen. Jede Zuteilung von Anteilen im Rahmen einer Sachwertrücknahme bedarf der Zustimmung der Verwahrstelle.

Der Rücknahmepreis von Nicht-ETF-Anteilen basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil, bereinigt um Abgaben und Gebühren sowie gegebenenfalls die Rücknahmegebühr.

Abwicklungsausfall – Nicht-ETF-Anteile – Sachwertrücknahmen

Wenn bis zum maßgeblichen Zeitpunkt keine Anteile in einer Anzahl eingegangen sind, deren Wert mindestens dem Mindestrücknahmebetrag entspricht, kann die Verwaltungsgesellschaft den Rücknahmeantrag stornieren, und der Antragsteller hat das ICAV für alle Verluste zu entschädigen, die dem Fonds dadurch entstehen, dass der Antragsteller die Anteile nicht bis zum maßgeblichen Zeitpunkt geliefert hat. Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Bestand des Antragstellers an Nicht-ETF-Anteilen oder ETF-Anteilen des Fonds (oder eines anderen Fonds) ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren ganz oder teilweise zu decken.

HANDEL VON ETF-ANTEILEN AM SEKUNDÄRMARKT

Allgemeines

ETF-Anteile können auch über den Sekundärmarkt erworben werden.

Anleger zahlen beim Kauf von ETF-Anteilen auf dem Sekundärmarkt möglicherweise mehr als den jeweils aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil und erhalten beim Verkauf von ETF-Anteilen auf dem Sekundärmarkt möglicherweise weniger als den jeweils aktuellen Nettoinventarwert pro Anteil.

Der Preis von ETF-Anteilen, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, hängt unter anderem von Angebot und Nachfrage auf dem Markt sowie von anderen Faktoren wie der vorherrschenden Lage am Finanzmarkt, bei Unternehmen und auf wirtschaftlicher und politischer Ebene ab.

Auf dem Sekundärmarkt gekaufte ETF-Anteile können in der Regel nicht direkt an das ICAV zurückverkauft werden. Anleger müssen ETF-Anteile auf einem Sekundärmarkt mithilfe eines Vermittlers (z. B. eines Brokers) kaufen und verkaufen und dafür möglicherweise Gebühren zahlen.

ETF-Anteile können von allen Anlegern auf dem Sekundärmarkt über die jeweilige anerkannte Börse, an der die Anteile zum Handel zugelassen sind, oder im Freiverkehr gekauft oder verkauft werden.

Es wird erwartet, dass die ETF-Anteile der Fonds an einer oder mehreren anerkannten Börsen notiert werden. Der Zweck der Börsennotierung der Anteile besteht darin, Anlegern den Kauf und Verkauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt zu ermöglichen, in der Regel über einen Broker/Händler oder eine externe Verwaltungsstelle, und zwar in kleineren Mengen, als dies möglich wäre, wenn sie die Anteile über das ICAV auf dem Primärmarkt zeichnen und/oder zurückgeben würden. Gemäß den Anforderungen der jeweiligen anerkannten Börse wird von Market-Makern (die zugelassene Teilnehmer sein können, aber nicht müssen) erwartet, dass sie Liquidität bereitstellen und Geld- und Briefkurse anbieten, um den Handel der Anteile am Sekundärmarkt zu erleichtern.

Alle Anleger, die Anteile eines Fonds auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, sollten ihre Aufträge über ihren Broker platzieren. Bei Aufträgen zum Kauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt über anerkannte Börsen oder im Freiverkehr können Maklergebühren und/oder andere Kosten anfallen, die nicht vom ICAV in Rechnung gestellt werden und auf die das ICAV keinen Einfluss hat. Diese Gebühren sind an den anerkannten Börsen, an denen die Anteile notiert sind, öffentlich erhältlich oder können bei Börsenmaklern erfragt werden. Anleger in ETF-Anteilen werden aufgrund der Art des Modells für die Abwicklung der ETF-Anteile nicht im Anteilinhaberregister eingetragen. Die Anleger haben jedoch Rechte als wirtschaftliche Inhaber der betreffenden ETF-Anteile. Anleger, die Teilnehmer sind, können ihre wirtschaftlichen Eigentumsrechte über ihre Vereinbarung mit Clearstream bzw. Euroclear ausüben. Anleger, die keine Teilnehmer sind, können ihre wirtschaftlichen Eigentumsrechte über ihre Vereinbarung mit ihrem jeweiligen Nominee, Broker bzw. Zentralverwahrer (je nach Fall) ausüben, der ein Teilnehmer sein kann oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer haben kann.

Anleger können ihre Anteile über einen autorisierten Teilnehmer zurücknehmen lassen, indem sie ihre Anteile an den autorisierten Teilnehmer verkaufen (direkt oder über einen Broker).

Der Marktpreis eines Anteils, der an einer Börse notiert oder gehandelt wird, spiegelt möglicherweise nicht den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wider. Der Kurs der am Sekundärmarkt gehandelten Anteile richtet sich nach den Marktbedingungen und den vorherrschenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte auswirken können. Alle Transaktionen mit Anteilen eines Fonds an einer Börse unterliegen den üblichen Maklerprovisionen und/oder Transfersteuern, die mit dem Handel und der Abwicklung über die entsprechende Börse verbunden sind. Es kann nicht garantiert werden, dass die an einer Börse notierten Anteile weiterhin notiert bleiben werden. Anleger, die ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, sollten sich an ihren Broker wenden.

Weicht der Börsenwert der Anteile eines Fonds erheblich von ihrem Nettoinventarwert ab, so sind Anteilinhaber, die ihre Anteile (oder gegebenenfalls ein Recht zum Erwerb eines Anteils, das durch die Zuteilung eines entsprechenden Anteils gewährt wurde) auf dem Sekundärmarkt erworben haben, berechtigt, diese direkt an das ICAV zurückzuverkaufen. Dies kann beispielsweise in Fällen von Marktstörungen wie dem Fehlen eines Market Makers der Fall sein. In solchen Situationen wird der geregelte Markt darüber informiert, dass das ICAV für direkte Rücknahmen auf Ebene des ICAV offen ist. Anleger sollten sich in diesem Fall an die Verwaltungsstelle wenden, um zu erfahren, wie sie unter diesen Umständen ihre Anteile zurückgeben können. Unter diesen Umständen können Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil abzüglich Abgaben und Gebühren zurückgenommen werden.

Der Handelszeitplan für den Sekundärmarkt richtet sich nach den Regeln der Börse, an der die Anteile gehandelt werden, oder nach den Bedingungen des außerbörslichen Handels. Bitte wenden Sie sich an Ihren professionellen Berater oder Broker, um Einzelheiten zum jeweiligen Handelszeitplan zu erfahren.

Sekundärmarktrücknahmen

Auf dem Sekundärmarkt gekaufte ETF-Anteile können in der Regel nicht direkt an das ICAV zurückverkauft werden. Anleger müssen ETF-Anteile auf einem Sekundärmarkt mithilfe eines Vermittlers (z. B. eines Brokers) kaufen und verkaufen und dafür möglicherweise Gebühren zahlen.

Es gibt jedoch bestimmte Fälle, in denen auch andere Anleger als autorisierte Teilnehmer ihre Anteile direkt beim ICAV zurückgeben dürfen.

Ein Anleger (der kein autorisierter Teilnehmer ist) hat das Recht, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften, den Rückkauf seiner ETF-Anteile in Bezug auf einen Fonds durch das ICAV zu verlangen, wenn die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen festgestellt hat, dass der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse erheblich vom Wert eines auf dem Sekundärmarkt gehandelten Anteils der betreffenden Klasse abweicht, beispielsweise wenn keine autorisierten Teilnehmer in dieser Eigenschaft in Bezug auf die Klasse tätig oder bereit sind, in dieser Eigenschaft tätig zu werden (ein „**Secondary Market Disruption Event**“).

Liegt nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft ein Secondary Market Disruption Event vor – ein Ereignis, das zu einer Störung des Sekundärmarktes führt –, veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft eine „**Non-AP Buy-Back Notice**“ sowie eine oder mehrere Bekanntmachungen an den maßgeblichen Börsen, die die Annahmebedingungen, den Mindestrückkaufbetrag und die Kontaktdaten für den Rückkauf von ETF-Anteilen enthalten.

Die Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft zum Rückkauf von ETF-Anteilen setzt voraus, dass die ETF-Anteile auf das Konto der Verwaltungsstelle bei Clearstream oder Euroclear zurückübertragen werden und dass Clearstream oder Euroclear entsprechende Bestätigungen erteilt. Der Rücknahmeantrag wird nur bei Vorlage der ETF-Anteile angenommen.

ETF-Anteile, die von einem Anleger zurückgekauft wurden, der kein autorisierter Teilnehmer ist, werden in bar zurückgegeben. Die Zahlung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Anleger zuvor alle erforderlichen Identitäts- und Geldwäscheprüfungen absolviert hat. Rücknahmen gegen Sachleistungen können auf Wunsch des Anlegers nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft erfolgen.

Rücknahmeanträge werden an dem Handelstag bearbeitet, an dem die ETF-Anteile bis zum Annahmeschluss wieder an das Konto der Verwaltungsstelle eingegangen sind, abzüglich etwaiger Abgaben und Gebühren und anderer angemessener Verwaltungskosten, sofern der ausgefüllte Rückkaufantrag ebenfalls eingegangen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen bestimmen, dass das Secondary Market Disruption Event langfristiger Natur ist und nicht behoben werden kann. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Anteile der Anleger zwangsweise zurückzunehmen, und den Fonds anschließend aufzulösen.

Anleger, die im Falle eines Secondary Market Disruption Event einen Rückkauf ihrer Anteile beantragen, können gegebenenfalls steuerpflichtig sein, insbesondere hinsichtlich etwaiger Kapitalertragsteuern oder Transaktionssteuern. Daher wird empfohlen, dass der Anleger vor der Einreichung eines solchen Antrags professionelle steuerliche Beratung hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen des Rückkaufs nach den Rechtsvorschriften des Landes einholt, in dem er steuerpflichtig sein könnte.

HANDELSINFORMATIONEN

Erklärung zum Status des Anlegers

Das ICAV ist in Bezug auf Nicht-ETF-Anteile verpflichtet, Steuern auf Rücknahmebeträge und Ausschüttungen zum geltenden Satz einzubehalten, es sei denn, es hat vom jeweiligen Antragsteller (in Bezug auf Rücknahmen) oder Anteilinhaber (in Bezug auf Ausschüttungen) eine „Maßgebliche Erklärung“ erhalten. Das ICAV behält sich das Recht vor, die Anzahl der Anteile, die sich im Besitz des jeweiligen Antragstellers (im Falle von Rücknahmen) oder des jeweiligen Anteilinhabers (im Falle von Ausschüttungen) befinden, in dem Umfang zurückzunehmen, wie dies zur Begleichung der daraus entstehenden Steuerschuld erforderlich ist. Darüber hinaus ist das ICAV verpflichtet, Steuern zum geltenden Steuersatz auf den Wert der an eine andere juristische oder natürliche Person übertragenen Anteile zu entrichten, es sei denn, es hat vom Übertragenden eine „Maßgebliche Erklärung“ erhalten. Das ICAV behält sich das Recht vor, so viele Anteile des Veräußerers zurückzunehmen, wie zur Begleichung der daraus entstehenden Steuerschuld erforderlich sind. Die ICAV behält sich das Recht vor, die Eintragung einer Übertragung von Anteilen so lange zu verweigern, bis ihr eine „Maßgebliche Erklärung“ über den Wohnsitz oder den Status des Erwerbers in der von den Steuerbehörden vorgeschriebenen Form vorliegt.

Verpflichtender Rückkauf von Anteilen und Verfall von Dividenden

Anleger sind verpflichtet, das ICAV unverzüglich zu benachrichtigen, falls sie US-Personen werden. Anteilinhaber, die zu US-Personen werden, sind verpflichtet, ihre Anteile am darauffolgenden Handelstag an Nicht-US-Personen zu veräußern, es sei denn, die Anteile werden im Rahmen einer Ausnahmeregelung gehalten, die ihnen das Halten der Anteile gestattet. Das ICAV behält sich das Recht vor, Anteile, die sich direkt oder indirekt im Besitz einer US-Person oder einer anderen Person befinden oder befinden werden, zurückzukaufen oder deren Übertragung zu verlangen, wenn der Besitz der Anteile durch diese andere Person rechtswidrig ist oder wenn dieser Besitz nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass das ICAV, die Fonds oder die Anteilinhaber einer Steuerpflicht unterliegen oder finanzielle, rechtliche, aufsichtsrechtliche oder wesentliche administrative Nachteile erleiden, die das ICAV, die Fonds oder die Anteilinhaber andernfalls nicht erleiden oder tragen müssten.

Übertragung von Anteilen

Jede Übertragung von Anteilen muss schriftlich in einer üblichen oder gängigen Form erfolgen, und in jedem Übertragungsformular sind der vollständige Name und die Anschrift des Veräußerers und des Erwerbers anzugeben. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist vom Übertragenden oder in seinem Namen zu unterzeichnen. Der Übertragende gilt so lange als Anteilinhaber, bis der Name des Erwerbers gegebenenfalls in das Register eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn der Veräußerer oder der Erwerber infolge dieser Übertragung weniger als die jeweilige Mindestbeteiligung halten würde, sofern eine solche Mindestbeteiligung besteht, oder wenn er andernfalls gegen die oben genannten Beschränkungen hinsichtlich des Haltens von Anteilen verstoßen würde.

Die Eintragung von Übertragungen kann zu den Zeitpunkten und für die Zeiträume ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt, wobei diese Eintragung jedoch in keinem Jahr länger als dreißig Tage ausgesetzt werden darf.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, sofern die Übertragungsurkunde nicht am Sitz des ICAV oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegt, zusammen mit den sonstigen Nachweisen hinterlegt wird, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangt, um das Recht des Übertragenden auf die Vornahme der Übertragung nachzuweisen.

Der Übertragungsempfänger muss ein Antragsformular ausfüllen und die von der Verwaltungsstelle verlangten Unterlagen zur Verhinderung von Geldwäsche vorlegen, die eine Erklärung enthalten, dass der Übertragungsempfänger keine US-Person ist und keine Anteile im Namen einer US-Person erwirbt.

Umtausch von Anteilen

Mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats oder seines ordnungsgemäß ernannten Beauftragten und unter der Voraussetzung, dass der Umtausch von Anteilen im entsprechenden Fondsnachtrag genehmigt wird, kann ein Anteilinhaber Anteile eines Fonds (die „Originalanteile“) in Anteile desselben Fonds oder in Anteile eines anderen Fonds (die „neuen Anteile“) umtauschen, indem er die Verwaltungsstelle im Namen des ICAV am oder vor dem entsprechenden Handelsschlusszeitpunkt benachrichtigt (und in jedem Fall vor dem Bewertungszeitpunkt), sofern der Anteilinhaber die Mindestanlagekriterien für die neue Klasse erfüllt.

Für den Umtausch von Originalanteilen in neue Anteile wird keine Umtauschgebühr erhoben. Für Umtäusche können eine Zeichnungsgebühr und/oder eine Rücknahmegebühr anfallen, sofern dies im jeweiligen Fondsnachtrag vorgesehen ist. Der Umtausch erfolgt nach der folgenden Formel:

$$NS = \frac{(A \times B \times C) - D}{E}$$

wobei:

NS	=	Die Anzahl der Anteile, die im neuen Fonds ausgegeben werden;
A	=	Die Anzahl der umzutauschenden Anteile;
B	=	Der Rücknahmepreis der umzutauschenden Anteile;
C	=	Der ggf. vom Verwaltungsrat festgelegte Währungsumrechnungsfaktor;
T	=	Eine Umtauschgebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil jedes umzutauschenden Anteils; und
E	=	Der Nettoinventarwert je Anteil des neuen Fonds am entsprechenden Handelstag.

Wenn NS keine ganze Zahl von Anteilen ist, behält sich die Verwaltungsstelle das Recht vor, den Überschuss an den Anteilinhaber zurückzugeben, der die Anteile umtauschen möchte.

Jede Währungsumrechnung, die für den Umtausch zwischen der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse erforderlich ist, erfolgt zu den geltenden Wechselkursen sowie auf Kosten und Risiko des Antragstellers. Eine solche Währungsumrechnung kann die Abwicklung verzögern, bis die Gelder gutgeschrieben sind.

Das ICAV muss Einzelheiten darüber offenlegen, wann ein von einem Anteilinhaber erhaltener Antrag auf Umtausch von Anteilen abgelehnt wird.

Umbrella-Kassakonten

In Bezug auf nicht-ETF-Anteile werden die Anlegergelder in einem einzigen Umbrella-Kassakonto gehalten. Die Vermögenswerte auf dem Umbrella-Kassakonto sind Vermögenswerte des ICAV. Dementsprechend unterliegt das Umbrella-Kassakonto nicht den Investor Money Regulations, sondern stattdessen den Regelungen für „Fondsgelder“ und insbesondere den Richtlinien der Zentralbank mit dem Titel „Dachfonds – Geldkonten“ in der jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung.

Zeichnungsgelder, die ein Fonds vor der Ausgabe von Anteilen erhält, werden auf dem Umbrella-Kassakonto gehalten und als Vermögenswert des jeweiligen Fonds behandelt. Die zeichnenden Anleger sind hinsichtlich des Zeichnungsbetrags ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Fonds, bis die entsprechenden Anteile am jeweiligen Handelstag ausgegeben werden. Solche Anleger profitieren erst nach Ausgabe der Anteile von einer etwaigen Wertsteigerung des Nettoinventarwerts des Fonds oder etwaiger anderer Anteilinhaberrechte (soweit zutreffend) in Bezug auf die Zeichnungsbeträge (einschließlich Dividendenansprüchen).

Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, verlieren ab dem entsprechenden Handelstag ihre Eigenschaft als Inhaber. Beträge für Rücknahmen und Dividenden werden bis zur Auszahlung an die betreffenden Anleger auf dem Umbrella-Kassakonto gehalten. Anleger, die Anteile zurückgeben, und Anteilinhaber mit Anspruch auf Dividendenzahlungen, deren Beträge auf dem Umbrella-Kassakonto gehalten werden, sind in Bezug auf diese Gelder ungesicherte Gläubiger des Fonds. Anleger, die Anteile zurückgeben, partizipieren nach dem Handelstag, für den ihr Rücknahmeantrag gestellt wurde, nicht von Wertsteigerungen des Nettoinventarwerts des Fonds und können keine sonstigen Anteilinhaberrechte in Anspruch nehmen (einschließlich unter anderem den Anspruch auf zukünftige Dividenden).

Wie im Prospektabschnitt „*Rücknahmen*“ angegeben, erhalten Anleger, die Anteile zurückgeben, erst dann ihre Rücknahmeerlöse, wenn das entsprechende Rücknahmeformular des zurückgebenden Anlegers im Original eingegangen ist und alle Prüfverfahren zur Verhinderung von Geldwäsche abgeschlossen sind. Anleger, die Anteile zurückgeben, sollten umgehend die erforderlichen Unterlagen einreichen, um die Auszahlung der entsprechenden Rücknahmeerlöse zu ermöglichen.

Die Gelder auf einem Umbrella-Kassakonto werden dort zusammen mit Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der anderen Fonds gehalten und unterliegen dem Kontrahentenrisiko, dem allgemeinen Marktrisiko, den Gläubigern des Fonds sowie allen weiteren Risiken, die sich auf den jeweiligen Fonds auswirken, wie z. B. falsche Erfassung der den einzelnen Fonds zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Bei Insolvenz des Fonds besteht keine Garantie, dass der Fonds über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger (einschließlich der Anteilinhaber, die Anspruch auf die oben beschriebenen Zahlungen für Zeichnung, Rücknahme und Dividenden haben) vollständig auszus zahlen.

Weitere Informationen zu den mit Umbrella-Kassakonten verbundenen Risiken finden Sie unter „Risiken in Verbindung mit Umbrella-Kassakonten“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt. Zur Klarstellung: Zeichnungs-, Rücknahme- und Ausschüttungserlöse in Bezug auf ETF-Anteile werden in einem fondsspezifischen Konto bei der Verwahrstelle und nicht auf dem Umbrella-Kassakonto gehalten.

Bestätigungen

Dem Antragsteller wird nach dem Handelstag eine schriftliche Eigentumsbestätigung zugesandt. Anteile werden erst ausgegeben, wenn die Verwaltungsstelle alle Informationen und Unterlagen zur Identifizierung des Antragstellers sowie die entsprechenden Anlagen und die Barkomponente bei Zeichnungen gegen Sachleistungen oder die Barmittel bei Zeichnungen gegen Barzahlung vollständig und in der erforderlichen Form erhalten hat.

Veröffentlichung des Anteilspreises

Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts nicht unter den nachstehend im Abschnitt „*Vorübergehende Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen*“ genannten Umständen ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert je Anteil für jeden Handelstag am auf den Handelstag folgenden Geschäftstag von der Verwaltungsstelle unverzüglich allen maßgeblichen Börsen mitgeteilt, am eingetragenen Sitz der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt und auf www.columbiathreadneedle.com veröffentlicht. Diese Verfügbarmachung dient ausschließlich der Information und stellt keine Aufforderung zur Zeichnung, zur Rücknahme oder zum Umtausch von Anteilen zum veröffentlichten Nettoinventarwert dar.

iNAV

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen an jedem Geschäftstag einen iNAV (indikativen Nettoinventarwert) für eine oder mehrere Anteilsklassen der Fonds angeben oder andere Personen damit beauftragen, dies zu tun. Die Verwaltungsgesellschaft stellt iNAVs in der Regel für bestimmte Klassen der Fonds zur Verfügung, wenn dies von der maßgeblichen Börse verlangt wird. Stellt die Verwaltungsgesellschaft an einem Geschäftstag einen iNAV zur Verfügung, wird der iNAV auf der Grundlage der am Handelstag oder während eines Teils des Handelstages verfügbaren Daten berechnet und basiert normalerweise auf dem Wert der Vermögenswerte/des Engagements des jeweiligen Fonds an diesem Geschäftstag.

Das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, deren verbundene Unternehmen sowie dritte Stellen, die an der Berechnung oder Veröffentlichung des iNAV beteiligt oder dafür verantwortlich sind, garantieren nicht dessen Richtigkeit und haften nicht gegenüber Personen, die sich auf ihn verlassen.

Bekanntgabe der Anlagen eines Fonds

Für jeden Fonds wird täglich auf www.columbiathreadneedle.com auf der entsprechenden Produktseite eine Liste der Fondsanlagen bereitgestellt, sofern im relevanten Nachtrag keine andere Art der Bereitstellung der Liste angegeben ist oder die Bereitstellung nicht laut Nachtrag in einer anderen von der Zentralbank zugelassenen Weise erfolgt.

Verzeichnis der Portfolioanlagen

Das ICAV veröffentlicht für jede Klasse von ETF-Anteilen an jedem Geschäftstag oder an anderen vom ICAV nach eigenem Ermessen bestimmten Tagen ein Verzeichnis der Portfolioanlagen und gibt die Barkomponente für den Handel in den einzelnen Anteilsklassen an. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass zwar für jede Anteilsklasse ein Verzeichnis der Portfolioanlagen erstellt wird, aber alle Anlagen auf Fondsebene gehalten werden. Bei einer abgesicherten Anteilsklasse eines Fonds sind die zur Umsetzung der Währungsabsicherungsstrategie eingesetzten Derivate Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzes. Ihre Gewinne oder Verluste sowie alle mit diesen Derivaten verbundenen Kosten werden jedoch der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse zugerechnet und sind in deren Verzeichnis der Portfolioanlagen angegeben. Das Verzeichnis der Portfolioanlagen aller Klassen von ETF-Anteilen für jeden Handelstag ist auf Anfrage bei der Verwaltungsstelle erhältlich und wird über einen oder mehrere Marktdatenanbieter veröffentlicht.

Im Verzeichnis der Portfolioanlagen ist die Barkomponente angegeben, die (a) im Fall von Zeichnungen in specie von berechtigten Teilnehmern an das ICAV oder (b) im Fall von Rücknahmen in specie vom ICAV an die berechtigten Teilnehmer zu übertragen ist.

Das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft beauftragen Dritte mit der Erstellung des Verzeichnisses der Portfolioanlagen. Der Anbieter des Verzeichnisses der Portfolioanlagen, das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft geben keine Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Richtigkeit des Verzeichnisses der Portfolioanlagen und haften nicht für Schäden durch die Verwendung der darin enthaltenen Informationen oder durch Fehler in diesen Informationen. Dies gilt unabhängig davon, in welchen Formaten das Verzeichnis der Portfolioanlagen berechtigten Teilnehmern oder Anlegern zur Verfügung gestellt wird.

Vorübergehende Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Das ICAV kann unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber und nach Benachrichtigung der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen eines Fonds jederzeit vorübergehend aussetzen:

- (a) während eines Zeitraums (mit Ausnahme von offiziellen Feiertagen oder Wochenenden), in dem ein oder mehrere wichtige Märkte, an denen jeweils ein wesentlicher Teil der Anlagen des jeweiligen Fonds notiert, bewertet oder gehandelt wird, geschlossen sind, oder in dem der Handel an diesen Märkten oder der Handel an entsprechenden Terminbörsen oder -märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) während eines Zeitraums, in dem infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder sonstiger Umstände außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats die Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte des Fonds nicht angemessen durchführbar ist, ohne dass sich dies erheblich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber des Fonds auswirkt;
- (c) während eines Zeitraums, in dem die Veräußerung oder Bewertung von Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Fondsvermögens ausmachen, praktisch entweder nicht oder nur zu für die Anleger erheblich nachteiligen Bedingungen durchführbar ist;
- (d) wenn aus irgendeinem Grund die Preise von Anlagen des Fonds von der Verwaltungsstelle nicht angemessen, umgehend oder korrekt ermittelt werden können;
- (e) während eines Zeitraums, in dem Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung von oder Zahlung für Anlagen des Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können;
- (f) während eines Zeitraums, in dem Erlöse aus dem Verkauf oder Rückkauf von Anteilen nicht auf das Konto des Fonds eingezahlt oder von dort überwiesen werden können;
- (g) während eines Zeitraums, in dem die Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bestimmung des Werts der Anlagen des betreffenden Fonds genutzt werden, ausfallen;
- (h) nachdem eine Mitteilung über das Erlöschen der Anteile oder die Auflösung des Fonds zugestellt wurde oder eine Versammlung der Anteilinhaber einberufen wurde, um über einen Antrag auf Auflösung des ICAV oder Auflösung eines Fonds zu beraten;
- (i) bei Eintritt eines Ereignisses, das dazu führt, dass das ICAV liquidiert wird, ein Fonds geschlossen wird oder Anteile liquidiert werden; oder
- (j) während eines Zeitraums, in dem dies nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anleger des ICAV oder eines Fonds liegt.

Die Aussetzung der Rücknahme kann jederzeit vor Zahlung der Rücknahmebeträge und Löschung des Anteilinhabers aus dem Anteilsregister erfolgen. Eine Aussetzung der Zeichnung kann jederzeit vor der Eintragung des Anteilinhabers in das Register erfolgen. Das ICAV darf Rücknahmen nur aussetzen, wenn gleichzeitig auch Zeichnungen und Umtausch ausgesetzt werden.

Eine solche Aussetzung ist unverzüglich und in jedem Fall am selben Geschäftstag der Zentralbank und allen maßgeblichen Börsen, die das ICAV benachrichtigen muss, mitzuteilen. Die Aussetzung ist vorübergehend und auf den Zeitraum begrenzt, der aufgrund der zur Aussetzungsentscheidung führenden außergewöhnlichen Umstände notwendig ist. Wenn möglich, werden alle angemessenen Schritte unternommen, um eine Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-TOOLS

Die Verwaltungsgesellschaft ist für das Liquiditätsrisikomanagement des ICAV verantwortlich. Dies umfasst die Auswahl, Kalibrierung, Aktivierung und Deaktivierung von Liquiditätsmanagementtools („LMTs“). Diese Tools sollen sicherstellen, dass ein Fonds Rücknahmeanträge sowohl unter normalen als auch schwierigen Marktbedingungen bearbeiten kann, ohne die Interessen der Anteilinhaber zu beeinträchtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend aufgeführten LMTs ausgewählt, um das Liquiditätsrisiko des ICAV unter verschiedenen Marktbedingungen zu steuern. Dies geschieht unter Berücksichtigung unter anderem des Liquiditätsprofils, der Anlagestrategie und der Anlegerbasis des ICAV sowie der Ergebnisse von Liquiditäts-Stresstests.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im besten Interesse der Anteilinhaber und je nach Marktbedingungen und relevanten Merkmale eines Fonds über die Kalibrierung und Aktivierung der ausgewählten LMTs entscheiden. Die Verwaltungsgesellschaft prüft, ob sie LMTs einzeln oder in Verbindung mit weiteren LMTs oder anderen Liquiditätsmaßnahmen aktiviert.

Die LMTs werden auf Ebene des betreffenden Fonds und somit für alle Anteilklassen dieses Fonds angewendet. Der Abschnitt **„Zeichnungen und Rücknahmen“** beinhaltet Informationen zu den für das ICAV geltenden Rücknahmerechten unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie zu den bestehenden Rücknahmevereinbarungen mit Anteilhabern.

Die folgenden LMTs wurden von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Anhang IIA der OGAW-Richtlinie ausgewählt:

Aussetzung von Zeichnungen, Rückkauf und Rücknahmen

Die Aussetzung von Zeichnungen, Rückkauf und Rücknahmen bedeutet, dass Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme von Anteilen eines Fonds vorübergehend nicht möglich sind. Dieses LMT wird im Abschnitt **„Vorübergehende Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen“** näher beschrieben.

Rücknahmebeschränkung

Eine Rücknahmebeschränkung ist eine vorübergehende und teilweise Beschränkung des Rechts der Anteilinhaber auf Rücknahme ihrer Anteile, sodass Anteilinhaber nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können. Dieses LMT wird im Abschnitt **„Rücknahmebeschränkungen“** näher beschrieben.

Rücknahme in specie

Rücknahme in specie findet statt, wenn Rücknahmeanträge nicht durch Barzahlungen, sondern durch Übertragung von Vermögenswerten eines Fonds erfüllt werden. Rücknahmen in specie sind nur für professionelle Anleger möglich. Dieses LMT wird im Abschnitt **„Rücknahmen in specie“** näher beschrieben.

Rücknahmegebühren

Eine Rücknahmegebühr berücksichtigt innerhalb eines vorgegebenen Bereichs die zusätzliche Liquidität, die bei der Rücknahme von Anteilen von den Anteilhabern an den Fonds übertragen wird. Sie stellt sicher, dass Anteilinhaber, die im Fonds verbleiben, keine Nachteile durch Rücknahmen erleiden. Dieses LMT wird im Abschnitt **„Rücknahme von Anteilen“** näher beschrieben.

Zusätzlich zu den oben angegebenen LMTs können die Verwaltungsgesellschaft und das ICAV weitere Tools für das Liquiditätsmanagement des ICAV einsetzen.

GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

Das ICAV hat eine „All-in-One“-Gebührenstruktur für seine Fonds festgelegt und zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen jedes Fonds eine Gesamtkostenquote („TER“) in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des NIW jedes Fonds zum Bewertungszeitpunkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Begleichung aller operativer Aufwendungen verantwortlich. Dies umfasst Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters, der Verwahrstelle (einschließlich Depotgebühren im Zusammenhang mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds und Gebühren für Sicherheiten oder Verwahrungsgeschäfte, die außerhalb des Handelsprozesses am Primärmarkt stattfinden), des Verwalters, der Zahlstelle, des Gesellschaftssekretärs, des iNAV-Anbieters sowie des Verwaltungsrats, die Kosten für den Betrieb der Fonds und deren Registrierung bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde, Gebühren für die Notierung der Fonds, für Market Maker und Abwicklungsstellen, die mit der Absicherung von Anteilsklassen verbundenen Kosten, Kosten für Erstellung, Druck, Übersetzung und Veröffentlichung von Prospekten, Verkaufsunterlagen und Berichten an die Anteilinhaber, aufsichtsbehördliche Gebühren der Zentralbank und anderer Regierungsbehörden oder Behörden, Versicherungsprämien, Gebühren und Aufwendungen für rechtliche Beratung und Vertretung, Prüfungskosten, Vertriebsgebühren oder -aufwendungen, Kosten für die Gründung des ICAV und der einzelnen Fonds, Kosten für die Registrierung von Fonds in anderen Rechtsordnungen oder bei einer Zulassungsstelle oder Börse sowie Gebühren im Zusammenhang mit Gründungen.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter können Vereinbarungen mit Vermittlern über den Vertrieb der Anteile einzelner Fonds abschließen, die vorbehaltlich geltender Gesetze und Bestimmungen Rabatte vorsehen können. Solche Rabatte sind aus den Gebühren zu tragen, die an die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter gezahlt werden.

Das ICAV zahlt aus dem Vermögen der einzelnen Fonds zusätzlich zur TER Zinsen, Steuern (einschließlich nicht erstattungsfähiger Mehrwertsteuer), Maklerprovisionen, andere mit der Durchführung von Portfoliotransaktionen zusammenhängende Aufwendungen, Wertpapierleihgebühren sowie außerordentliche Aufwendungen etwa für außerordentliche Rechtskosten.

Wenn die Kosten und Aufwendungen eines Fonds oder einer Klasse, deren Deckung im Rahmen der TER beabsichtigt ist, die festgelegte maximale TER übersteigen, trägt die Verwaltungsgesellschaft alle darüber hinausgehenden Aufwendungen aus ihrem eigenen Vermögen. Der Betrag der an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten TER, der nach Zahlung der relevanten Kosten und Aufwendungen verbleibt, wird von der Verwaltungsgesellschaft als Gegenleistung für die Erbringung ihrer Dienstleistungen für das ICAV einbehalten.

Sofern sich die von der Verwaltungsgesellschaft zu begleichenden Aufwendungen ändern, werden die Anteilinhaber im Voraus darüber informiert. Wird eine Erhöhung der maximalen TER für einen bestimmten Fonds vorgeschlagen, wird dies in einer aktualisierten Version des betreffenden Nachtrags angegeben. Die Erhöhung bedarf der Zustimmung durch eine Mehrheit der Stimmen der Anteilinhaber des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse auf einer Hauptversammlung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse oder der Zustimmung aller Anteilinhaber des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse durch schriftlichen Beschluss.

Portfolioumschlag

Ein Fonds zahlt beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren Transaktionskosten wie z. B. Provisionen. Eine höhere Portfolioumschlagsrate kann zu höheren Transaktionskosten führen. Diese Kosten, die nicht in den jährlichen betrieblichen Aufwendungen der Fonds enthalten sind, werden den jeweiligen Fonds belastet und wirken sich daher auf deren Wertentwicklung aus.

Alle Gebühren einschließlich der TER werden täglich berechnet, laufen täglich auf der Grundlage des Nettoinventarwerts eines Fonds auf und sind monatlich rückwirkend zu zahlen.

Entnahme von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital

Anteilklassen können die TER aus dem Kapital begleichen. Der Grund dafür besteht darin, dass die Anteilklassen so eine einheitlichere Ausschüttungsquote realisieren können. Ein Fonds ist zwar berechtigt, die TER aus dem Kapital zu tragen, kann jedoch auch darauf verzichten. In den Jahres- und Halbjahresberichten des ICAV wird angegeben, ob und in welcher Höhe die Anteilklassen die TER aus dem Kapital bestritten haben.

VERWALTUNG UND AUFBAU

Verwaltungsrat und Gesellschaftssekretär

Der Verwaltungsrat kontrolliert die Geschäfte des ICAV und ist für die allgemeine Anlagepolitik verantwortlich. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Funktionen an die Verwaltungsgesellschaft delegieren. Das ICAV und seine Geschäfte werden von den nachfolgend mit Angabe ihres Sitzlandes aufgeführten Verwaltungsratsmitgliedern geführt. Alle Verwaltungsratsmitglieder sind nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder. Die Adresse des Verwaltungsrats ist der eingetragene Sitz des ICAV.

Richard B. Vincent – Head of Product & Solutions, Großbritannien

Richard B. Vincent ist Head of Product & Solutions, EMEA. Er kam 2013 als Head of Wholesale Solutions in das Unternehmen. Seine Hauptverantwortlichkeiten liegen in der Entwicklung der Produktstrategie und der Produktvorschläge sowie im Management aller bestehender Produkte über deren gesamten Lebenszyklus hinweg.

Er begann seine Laufbahn im Jahr 1996. Vor seinem Eintritt bei uns war Vincent 10 Jahre lang Proposition Director bei Skandia/Old Mutual Wealth und zuvor Head of eBusiness – Institutional Asset Management bei Mellon.

Er erlangte einen Abschluss in Financial Services.

Liam Miley – nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Irland

Liam Miley ist nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied verschiedener Fonds und anderer Finanzdienstleistungsunternehmen. Er verfügt über mehr als 39 Jahre Erfahrung in Führungspositionen im Finanzdienstleistungssektor. Von Januar 2012 bis Mai 2015 war er bei BlackRock Inc. in leitender Position als Managing Director der Financial Markets Advisory Group in der EMEA-Region sowie als Non-Executive Director von BlackRock Asset Management Ireland Limited tätig. Vor seinem Eintritt bei BlackRock war Miley 12 Jahre lang bei LBBW Asset Management (Ireland) plc („LBBWI“) tätig, zunächst als Head of Credit und ab 2002 als Managing Director. LBBWI war bis 2008 eine lizenzierte Bank und wurde dann in eine MiFID-zugelassene Firma umgewandelt, die für Fonds und Conduit-Strukturen Dienstleistungen in den Bereichen Anlageverwaltung, Risikoanalyse, Bewertung und Management erbringt.

Bevor er zu LBBWI kam, hatte Liam Miley über einen Zeitraum von 18 Jahren verschiedene Positionen bei Industrial Credit Corporation, Barclays Bank-BZW und Smurfit Paribas Bank inne. Er ist Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants, Absolvent des Advanced Management Program an der Harvard Business School und Chartered Director.

Eimear Cowhey, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Irland

Eimear Cowhey ist eine Anlageverwaltungsexpertin mit über 25 Jahren Erfahrung im Bereich Finanzdienstleistungen. Sie bekleidete leitende Führungspositionen bei Pioneer und Invesco Perpetual. Ihre Führungsaufgaben konzentrierten sich auf die Entwicklung und das Management von Investmentfondsprodukten, den internationalen Vertrieb, die Registrierung und das Listing von Publikumsfonds sowie den Bereich regulatorische Compliance. Seit 2006 ist Cowhey als nicht geschäftsführende unabhängige Vorsitzende, Verwaltungsratsmitglied und Ausschussmitglied von Investmentfonds und Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in Dublin und Luxemburg tätig.

Sie ist in Irland als Rechtsanwältin zugelassen und fungierte bis 2006 7 Jahre lang bei Pioneer Global Investments Limited als Head of Legal and Compliance und dann als Head of Product Development. Davor war sie Joint Managing Director, Global Fund Director (International) und Head Legal Counsel für Invesco Dublin.

Eimear Cowhey ist ehemalige Vorsitzende und Ratsmitglied der IFIA (Irish Funds Industry Association). Sie ist außerdem ehemaliges Mitglied der IFSC Funds Group, einer aus Regierungs- und Branchenvertretern bestehenden Gruppe unter der Schirmherrschaft des irischen Premierministers, welche die Regierung in Bezug auf Investmentfonds berät. Cowhey war Mitglied des Committee on Collective Investment Governance, das von der Zentralbank von Irland im Dezember 2013 eingerichtet wurde und im Juli 2014 einen Expertenbericht vorlegte. Sie erlangte einen Bachelor-Abschluss in Civil Law und ein Zertifikat in Financial Services Law (beide am University College Dublin) sowie ein Certified Diploma in Accounting & Finance (ACCA) und spricht regelmäßig bei Konferenzen.

Der Gesellschaftssekretär des ICAV ist Bradwell Limited.

Kein Verwaltungsratsmitglied

- (a) hat Vorstrafen im Zusammenhang mit Straftaten; oder
- (b) war insolvent oder Gegenstand eines unfreiwilligen Insolvenzverfahrens oder wurde mit der Zwangsverwaltung seiner Vermögenswerte belegt; oder
- (c) war Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft, die während seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied mit geschäftsführender Funktion oder innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden aus dieser Funktion einer Zwangsliquidation oder einem freiwilligen Insolvenzverfahren oder einer Insolvenzverwaltung unterlag, für die ein Insolvenzverwalter bestellt wurde oder die freiwillige Insolvenzvereinbarungen mit allen ihren Gläubigern oder mit einer bestimmten Gruppe ihrer Gläubiger getroffen hat; oder
- (d) war Gesellschafter einer Personengesellschaft, die während seiner Funktion als Gesellschafter oder innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden aus dieser Funktion in Zwangsliquidation oder Insolvenzverwaltung ging oder freiwillige Insolvenzvereinbarungen als Personengesellschaft geschlossen hat oder für deren Vermögenswerte ein Insolvenzverwalter bestellt wurde; oder
- (e) war Gegenstand öffentlicher Anschuldigungen oder von Sanktionen durch staatliche oder aufsichtsrechtlichen Behörden (einschließlich anerkannter Berufsverbände); oder
- (f) wurde durch gerichtliche Entscheidung von Positionen als Verwaltungsratsmitglied, in der Geschäftsführung oder als Vertreter einer Gesellschaft ausgeschlossen.

Die Satzung sieht für die Mitglieder des Verwaltungsrats keine Altersgrenze und kein turnusmäßiges Ausscheiden vor.

Laut Satzung kann ein Verwaltungsratsmitglied an Transaktionen oder Vereinbarungen mit dem ICAV oder Transaktionen und Vereinbarungen, an denen das ICAV Interessen hat, beteiligt sein, sofern es gegenüber dem Verwaltungsrat Art und Umfang seiner wesentlichen Interessen/Beteiligungen offengelegt hat. Ein Verwaltungsratsmitglied kann auch abstimmen über Vorschläge bezüglich eines Angebots von Anteilen, an dem es im Rahmen einer Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarung beteiligt ist, in Bezug auf die Gewährung von Sicherheiten, Garantien oder Entschädigungen in Bezug auf von ihm an das ICAV verliehene Gelder oder in Bezug auf die Gewährung von Sicherheiten, Garantien oder Schadloshaltungen gegenüber Dritten für eine Schuld oder Verpflichtung des ICAV, für die es ganz oder teilweise die Verantwortung übernommen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft

Das ICAV hat Threadneedle Management Luxembourg S.A. gemäß dem Verwaltungsvertrag zu seiner Verwaltungsgesellschaft bestellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine in der offiziellen Liste der Luxemburger Verwaltungsgesellschaften eingetragene Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“).

Die Verwaltungsgesellschaft, vormals American Express Bank Asset Management Company (Luxembourg) S.A. und anschließend Standard Chartered Investments (Luxembourg) S.A, wurde am 24. August 2005 als Aktiengesellschaft (société anonyme) auf unbestimmte Zeit nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet. Ihre Satzung wurde am 22. September 2005 im RESA veröffentlicht und zuletzt am 31. Oktober 2020 geändert. Sie ist unter der Nummer R.C.S. Luxembourg B 110242 im Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg eingetragen. Ihr Aktienkapital beträgt 2.519.100 Euro, vollständig eingezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine indirekte Tochtergesellschaft von Ameriprise Financial, Inc. („**Ameriprise**“) und steht in deren indirektem Eigentum.

Gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags ist die Verwaltungsgesellschaft damit beauftragt, die Management-, Vertriebs- und Verwaltungsdienstleistungen in Bezug auf das ICAV zu erbringen.

Die Verwaltungsgesellschaft sichert zu, ihre Pflichten im Rahmen des Verwaltungsvertrags mit der von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft erwarteten Sorgfalt und Kompetenz zu erfüllen. Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre durch das Gesetz von 2010 und den Verwaltungsvertrag festgelegten Aufgaben und Pflichten nach eigenem Ermessen mit vorheriger Zustimmung des ICAV und der CSSF ganz oder teilweise an Dritte delegieren, sofern diese zur Erfüllung der betreffenden Aufgaben qualifiziert und in der Lage sind. Eine diesbezügliche Vereinbarung muss den Anforderungen der Zentralbank entsprechen. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft wird durch den Umstand, dass sie ihre Funktionen und Pflichten an Dritte übertragen hat, nicht berührt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Angelegenheiten des ICAV, einschließlich der Verantwortung für die Erstellung und Führung der Aufzeichnungen und Abschlüsse des ICAV und der damit verbundenen Buchhaltungsangelegenheiten des Fonds, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und die Erbringung von Registrierungsleistungen in Bezug auf die Fonds an die Verwaltungsstelle delegiert.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf die Fonds an den im Nachtrag für den jeweiligen Fonds angegebenen Anlageverwalter delegiert. Die Verwaltungsgesellschaft als Vertriebsstelle kann im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank einige oder alle ihrer Marketing- und Vertriebsaufgaben an Dritte einschließlich Untervertriebsstellen übertragen.

Laut Verwaltungsvertrag bleibt die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft in Kraft, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten oder anderweitig gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags gekündigt wird. Der Verwaltungsvertrag enthält Bestimmungen über die rechtlichen Pflichten der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht für Verluste oder Schäden verantwortlich, die dem ICAV oder Fonds bei oder als Folge der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen, es sei denn, die Verluste oder Schäden sind auf Fahrlässigkeit, bewusste Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten, Arglist oder Betrug zurückzuführen. Der Verwaltungsvertrag enthält Bestimmungen zur Schadloshaltung der Verwaltungsgesellschaft durch das ICAV in Bezug auf Ansprüche Dritter, die gemäß dem Verwaltungsvertrag Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft erfüllen, oder in Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft auf ordnungsgemäße Anweisung des ICAV handelt. Eine solche Schadloshaltung erstreckt sich nicht auf Verluste, die durch Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten, vorsätzliche Unterlassung, Arglist oder Betrug durch die Verwaltungsgesellschaft entstehen.

Die Hauptgeschäftssparte der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Erbringung von Fondsverwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen wie das ICAV. Die Verwaltungsgesellschaft ist rechtlich und operativ unabhängig von der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle und den Anlageverwaltern.

Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist Teil von Columbia Threadneedle Investments, der globalen Vermögensverwaltungssparte von Ameriprise. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine indirekte

hundertprozentige Tochtergesellschaft von Ameriprise. Die Verwaltungsgesellschaft kann Dienstleistungen verbundener Unternehmen innerhalb der Ameriprise-Unternehmensgruppe in Anspruch nehmen. Der Gesellschaftssekretär der Verwaltungsgesellschaft ist Robin SMITH.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Florian Uleer, Head of Europe and Middle East Distribution. Florian Uleer ist Head of European Wholesale Distribution. Er kam 2015 als Country Head für Deutschland zu Columbia Threadneedle Investments. In dieser Funktion bietet er institutionellen Kunden die Investmentlösungen der Firma an baut Geschäftsbeziehungen mit Vertriebspartnern auf. Er gehört seit 2019 dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft an.

Zuvor war Florian Uleer drei Jahre lang als Senior Sales Director bei einem anderen Vermögensverwalter tätig und dort für wichtige Kunden verantwortlich, darunter Banken, große Vermögensverwalter, Dachfonds, Family Offices, Plattformen und Anlageberater in Deutschland und Luxemburg. Davor war er fünf Jahre bei einer institutionellen Investmentgesellschaft für deutsche institutionelle Kunden tätig.

Uleer erlangte den MBA an der Durham Business School (UK) und der European Business School in Oestrich-Winkel.

Marc C. Zeitoun, Head of North America Product and Business Intelligence. Marc C. Zeitoun ist seit August 2021 Verwaltungsratsmitglied. Er ist derzeit Head of North America Product and Business Intelligence bei Columbia Threadneedle Investments. In dieser Rolle ist Zeitoun für das gesamte Produktmanagement und die Entwicklung von Produkten für institutionelle Anleger und Vermittler in Nordamerika verantwortlich. Dies umfasst Publikumsfonds, SMAs, CITs, Segregated Accounts, ETFs, CEFs und Privatfonds. Zuvor war Marc Zeitoun Chief Operating Officer für den Vertrieb in Nordamerika. Er bekleidete seit 1994 verschiedene produkt- und vertriebsbezogene Positionen in der Finanzdienstleistungsbranche.

Er ist darüber hinaus CFA-akkreditierter Chartered Financial Analyst. Er erlangte den BA in Geschichte am Vassar College und den MIA in International Business and Finance an der Columbia University.

Jill Griffin, Head of Luxembourg Business. Jill Griffin gehört dem Verwaltungsrat seit Oktober 2023 an. Sie kam im April 2023 zu Columbia Threadneedle. Das breite Spektrum ihrer Verantwortlichkeiten umfasst die Leitung, die Strategie und das tägliche Management der Geschäftsstelle der Verwaltungsgesellschaft sowie ihrer Niederlassungen in Italien, Spanien, den Niederlanden, Frankreich, Deutschland und Österreich. Jill Griffin ist stimmberechtigtes Mitglied des EMEA Columbia Threadneedle Financial Oversight Risk Committee und Mitglied des EMEA Execution and Risk Leadership Teams. Sie ist darüber hinaus Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzende der Verwaltungsgesellschaft.

Griffin hat mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Fondsbranche in den Bereichen OGAW und alternative Strategien. Vor ihrem Eintritt bei TMLSA war sie General Manager von Allspring Global Investments (auch bekannt als Wells Fargo Asset Management), Country CEO der Luxemburger Depotbank Standard Chartered Bank London/Niederlassung Luxemburg und davor Managing Director von Northern Trust Global Services Ltd Niederlassung Luxemburg sowie Verwaltungsratsmitglied der Northern Trust Luxembourg Management Company S.A., einer „Super Manco“ für OGAW und AIF mit überwiegend liquiden Vermögenswerten. Griffin ist in leitender Position an verschiedenen wichtigen luxemburgischen aufsichtsrechtlichen Projekten wie UCITS V und AIFMD (Northern Trust), Regelungen zum Brexit und dem CSSF-Rundschreiben 18/698 (WFAM) beteiligt.

Michael (Mike) Fisher, Head of Global Operations & Investor Services, EMEA. Mike Fisher ist seit Februar 2024 Mitglied des Verwaltungsrats. Daneben ist er EMEA Head of Global Operations & Investor Services und in dieser Rolle für die Leitung operativer Funktionen verantwortlich, die regionale Prioritäten und Initiativen im EMEA-Raum unterstützen. Er ist mit den regionalen

Prioritäten, Produktangeboten, Geschäftspraktiken und Regulierungsvorschriften vertraut und greift zur Erfüllung regionaler Anforderungen auf die globale operative Organisation zurück. Der EMEA Regional Head vertritt Global Operations & Investor Services („GOIS“) auf lokaler Ebene bei Governance-Aufgaben. Die Rolle umfasst den Aufbau und die Weiterentwicklung von Beziehungen zu EMEA-Stakeholdern in den Bereichen Vertrieb, Investitionen, Compliance, Risiko und Technologie.

Bevor er zu Columbia Threadneedle Investments kam, hatte Mike Fisher seit 1984 bei Middle-Office-Dienstleistern und Finanzdienstleistern verschiedene Führungsrollen im operativen Bereich sowie im Bereich Kundenbeziehungen inne.

Peter Stone – Chief Operating Officer – Global Alternatives Business. Stone kam 2004 als Head of Management Information für EMEA und Asien zu Columbia Threadneedle Investments.

Im Juli 2011 wurde er zum Head of Finance für EMEA und Asien ernannt und leitete die Finanzabteilung einschließlich Controlling, Treasury, Steuerwesen und Informationsmanagement. Nach einer erfolgreichen Laufbahn im Finanzbereich, während der er bei einer Reihe regulierter Unternehmen die Finanzabteilungen leitete, erweiterte er sein Tätigkeitsfeld im Jahr 2020 um den Bereich Real Assets Operations. Im Jahr 2022 zog sich Peter Stone ganz aus dem Finanzbereich zurück, konzentrierte sich auf die Strategie der Gruppe bei alternativen Investments und wurde zum Chief Operating Officer der neuen Global Alternatives-Sparte ernannt.

Die **Conducting Officers** der Verwaltungsgesellschaft sind Jill Griffin, Head of Luxembourg Business; Linda Aliouat, Head of Risk Management; Jacek Berenson, Conducting Officer – Portfolio Management; Claire Manier, Managing Legal Counsel & Compliance Officer; und Aline Zanette, Conducting Officer for Distribution, Branches and Operations.

Der Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat Columbia Management Investment Advisers, LLC gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag zum Anlageverwalter ernannt.

Die Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Fund Services (Ireland) Limited gemäß dem Verwaltungsvertrag zur Verwaltungs- und Registerstelle des ICAV mit Verantwortung für die laufende Verwaltung der Angelegenheiten des ICAV bestellt.

Zu den Aufgaben und Funktionen der Verwaltungsstelle gehören unter anderem die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil, die Führung der gesamten relevanten Dokumentation in Bezug auf das ICAV gemäß den von ihr laut Verwaltungsvertrag übernommenen Verpflichtungen, die Erstellung und Führung der Bücher und Konten des ICAV, die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer bei der Prüfung des Abschlusses des ICAV und die Erbringung bestimmter Dienstleistungen als Register- und Transferstelle für Inhaber von Anteilen des ICAV.

Die Haupttätigkeit der Verwaltungsstelle besteht darin, als Verwaltungsstelle für Organismen für gemeinsame Anlagen zu fungieren. Die Verwaltungsstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wurde am 23. März 1992 in Irland gegründet und wird von der Zentralbank reguliert. Die Verwaltungsstelle befindet sich im letzten Eigentum der State Street Corporation.

Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen wie die Insolvenz einer der Parteien oder eine nach entsprechender Anmahnung nicht behobene Vertragsverletzung schriftlich fristlos gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsstelle (einschließlich leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeitern und Vertretern) nicht gegenüber den Anteilhabern, dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Personen für Handlungen, Unterlassungen oder Schäden (einschließlich Folgeschäden oder indirekte Schäden) der Verwaltungsstelle bei ihrem Handeln gemäß dem Verwaltungsvertrag, bei der Verfolgung der Interessen des ICAV, gemäß oder im Zusammenhang mit Anforderungen oder Anweisungen des ICAV oder seiner autorisierten Vertreter oder anderer Delegierter einer der genannten Parteien haftet, sofern nicht Fahrlässigkeit, grobe

Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder vorsätzliche Unterlassung der Verwaltungsstelle im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen gemäß dem Verwaltungsvertrag vorliegen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt aus dem Vermögen des ICAV die Verwaltungsstelle gegenüber allen Klagen oder Ansprüchen frei, die gegen die Verwaltungsstelle, ihre Beauftragten, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Vertreter bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag erhoben werden können. Des Weiteren stellt die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsstelle von allen Steuern auf Gewinne des ICAV frei, die von der Verwaltungsstelle oder ihren Beauftragten, Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Hilfskräften oder Vertretern erhoben oder von diesen zahlbar werden können. Eine solche Freistellung erfolgt nur, sofern in Verbindung mit der Erfüllung der Aufgaben und Pflichten der Verwaltungsstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag nicht Fahrlässigkeit, grobe Fahrlässigkeit, Arglist, Betrug oder vorsätzliche Unterlassung seitens der Verwaltungsstelle oder ihrer Beauftragten, Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Hilfskräfte oder Vertreter vorliegen.

Die Verwahrstelle

Das ICAV hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited gemäß dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle für seine gesamten Vermögenswerte bestellt.

Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Letzteigentum der State Street Corporation. Stand 31. Dezember 2024 hielt die Verwahrstelle weltweit verwahrte und verwaltete Fonds in Höhe von 46 Billionen USD.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle ist ihre Funktion als Verwahrstelle für die Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle wird von der Zentralbank reguliert.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle ehrlich, ausgewogen, professionell und im Interesse des ICAV und der Anteilinhaber handeln sowie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die gebotene Sorgfalt walten lassen muss. Darüber hinaus ist sie gegenüber dem ICAV und den Anteilinhabern für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den OGAW-Vorschriften und der OGAW-Richtlinie verantwortlich. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem ICAV für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr selbst oder einem ihrer Beauftragten verwahrt werden, sowie für alle anderen Verluste, wenn diese durch fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten entstehen. Der Verwahrstellenvertrag kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen wie die Insolvenz einer der Parteien oder eine nach entsprechender Aufforderung nicht behobene Vertragsverletzung schriftlich fristlos gekündigt werden, wobei in diesen Fällen die Verwahrstelle weiterhin als solche handelt, bis vom ICAV eine andere von der Zentralbank genehmigte Verwahrstelle bestellt oder die Zulassung des ICAV durch die Zentralbank widerrufen wird. Die Verwahrstelle kann ihre Aufgaben an Dritte delegieren. Ihre Haftung bleibt von der Tatsache, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen in seiner Gesamtheit oder teilweise Dritten anvertraut hat, jedoch unberührt. Gemäß dem Vertrag stellt das ICAV die Verwahrstelle von allen Klagen, rechtlichen Verfahren und Ansprüchen einschließlich Ansprüchen von Personen, die vortäuschen, wirtschaftlich Begünstigte eines Teils der Vermögenswerte zu sein, sowie von allen damit verbundenen Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Rechts- und Berufskosten) frei, die der Verwahrstelle im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag entstehen können. Dies gilt nicht, wenn Klagen, Verfahren, Ansprüche, Kosten, Forderungen oder Aufwendungen auf fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Pflichten der Verwahrstelle oder den Verlust von gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags verwahrten Finanzinstrumenten zurückzuführen sind.

Zum Datum dieses Prospekts hat die Verwahrstelle schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen, laut denen ihre Verwahrungsaufgaben für bestimmte Vermögenswerte des ICAV an Unterverwahrstellen delegiert werden. Anhang IV enthält eine Liste der von der Verwahrstelle zum Datum dieses Prospekts bestellten Unterverwahrstellen. Der Einsatz bestimmter Unterverwahrstellen hängt von den Märkten ab, in denen das ICAV investiert. Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle und ihren Pflichten und Aufgaben werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

VERWALTUNG DES ICAV

Bestimmung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsstelle ermittelt den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse an jedem Handelstag zum Bewertungszeitpunkt auf der nachstehend angegebenen Grundlage sowie in Übereinstimmung mit der Satzung.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds entspricht dem Wert des Bruttovermögens, das diesem Fonds zuzurechnen ist, abzüglich aller Verbindlichkeiten, die diesem Fonds zuzurechnen sind, sowie abzüglich der Rückstellungen, die die Verwaltungsstelle für die von diesem Fonds zu zahlenden Kosten und Aufwendungen für angemessen hält. Der sich so ergebende Betrag wird anschließend durch die Anzahl der am Handelstag ausstehenden Anteile dieses Fonds dividiert. Alle Verbindlichkeiten des ICAV, die keinem Fonds zuzurechnen sind, werden auf alle Fonds im Verhältnis zu deren relativem Nettoinventarwert aufgeteilt.

Der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse wird durch Berechnung des Nettoinventarwerts ermittelt, der dieser Klasse zuzurechnen ist. Der einer einzelnen Klasse zuzurechnende Nettoinventarwert des Fonds wird ermittelt durch Berechnung des Anteils des Vermögens der betreffenden Klasse am Gesamtnettovermögen zum Zeitpunkt der letzten Berechnung des Nettoinventarwerts oder zum Ende der Erstzeichnungsfrist im Falle eines Erstangebotszeitraums einer Klasse. Dieser Anteil wird bereinigt um Zeichnungsaufträge (nach Abzug von Rücknahmeaufträgen), um die Zuweisung der entsprechenden Aufwendungen für Währungsabsicherung (wie nachstehend definiert) und Gebühren der Klasse sowie um Anpassungen zur Berücksichtigung gegebenenfalls gezahlter Ausschüttungen und entsprechender Aufteilung des Nettoinventarwerts. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der Klasse durch die Anzahl der umlaufenden Anteile dieser Klasse geteilt wird. Aufwendungen für Währungsabsicherung, andere Aufwendungen und Gebühren oder sonstige Kosten, die keiner bestimmten Klasse zurechenbar sind, können den einzelnen Klassen auf Basis ihres jeweiligen Nettoinventarwerts oder auf einer anderen vom ICAV in Abstimmung mit der Verwaltungsstelle festgelegten und von der Verwahrstelle genehmigten Grundlage zugeordnet werden. Diese Grundlage muss fair und ausgewogen sein und die jeweilige Art der Aufwendungen und Gebühren berücksichtigen. Aufwendungen und Gebühren, die sich speziell auf eine Klasse beziehen, werden dieser Klasse in Rechnung gestellt. Wenn die Währung einer Klasse von der Basiswährung oder den Währungen, in denen die Anlagen des Fonds denominated sind, abweicht, werden die dieser Klasse zurechenbaren Währungsumrechnungskosten von dieser Klasse getragen.

„**Aufwendungen für Währungsabsicherung**“ bezeichnet alle Aufwendungen in Verbindung mit der Währungsumrechnung sowie die Kosten und Gewinne/Verluste der Absicherungsgeschäfte für die jeweilige Klasse.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf 4 Dezimalstellen gerundet.

Bei der Ermittlung des Werts der Vermögenswerte des Fonds werden alle Anlagen, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und für die Marktnotierungen verfügbar sind, am entsprechenden Handelstag des geregelten Marktes zum letzten Handelskurs zum Bewertungszeitpunkt bewertet, wobei der Wert von Anlagen, die zwar börsennotiert sind und an einem geregelten Markt gehandelt werden, aber außerhalb der betreffenden Börse mit einem Aufschlag oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags am Bewertungstag nach Maßgabe des Verwaltungsrats bewertet werden muss. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung dieses Verfahrens bei der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des betreffenden Wertpapiers gerechtfertigt ist. Wenn die Anlage normalerweise nach den Regeln von mehr als einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, ist der relevante geregelte Markt derjenige, der den primären Markt für die Anlage darstellt. Wenn die Preise für eine an dem betreffenden geregelten Markt notierte oder gehandelte Anlage zum relevanten Zeitpunkt nicht verfügbar oder nicht aussagekräftig sind oder wenn Anlagen nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, wird für sie ein Wert ermittelt, der unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt und nach Treu und Glauben (i) durch

die Verwaltungsgesellschaft oder (ii) eine vom Verwaltungsrat ernannte und von der Verwahrstelle, bei der es sich um den Anlageverwalter handeln kann, genehmigte kompetente Person oder (iii) auf andere Weise als wahrscheinlicher Veräußerungswert der Anlage festgelegt wird, sofern die Verwahrstelle den ermittelten Wert genehmigt. Wenn keine zuverlässigen Marktnotierungen verfügbar sind, können festverzinsliche Wertpapiere von einer der vorstehend unter (i), (ii) und (iii) aufgeführten Parteien anhand von Matrix Pricing bewertet werden (d. h. durch Bewertung von Wertpapieren auf Grundlage der Bewertungen anderer Wertpapiere, die in Bezug auf Ratings, Rendite, Fälligkeitsdaten und andere Merkmale als vergleichbar angesehen werden).

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Bewertung nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen erfolgt, werden auf der Grundlage des letzten vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Nettoinventarwerts je Anteil bewertet.

Bareinlagen und ähnliche Anlagen werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet, es sei denn, dass nach Ansicht des Verwaltungsrats Anpassungen vorgenommen werden sollten, um den beizulegenden Zeitwert widerzuspiegeln.

An einem geregelten Markt gehandelte börsengehandelte Futures und Optionskontrakte (einschließlich Futures und Optionen auf Indizes) werden nach dem Abrechnungskurs des Marktes bewertet, an dem sie gehandelt werden. Wenn der Abrechnungskurs nicht verfügbar ist, wird der Kontrakt zum wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben (i) von der Verwaltungsgesellschaft oder (ii) einer von der Verwaltungsgesellschaft bestellten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck zugelassenen kompetenten Person geschätzt oder (iii) auf andere Weise festgelegt wird, sofern die Verwahrstelle den ermittelten Wert genehmigt.

Bei OTC-Derivatkontrakten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt und nicht von einem Clearing-Kontrahenten abgewickelt werden, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des aktuellen Marktwerts des Derivatkontrakts. Wenn die Marktbedingungen eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis nicht zulassen, kann auch eine sorgfältige und möglichst verlässliche modellbasierte Bewertung erfolgen. Bei OTC-Derivatkontrakten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt, aber von einem Clearing-Kontrahenten abgewickelt werden, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage einer Kursnotierung, die vom jeweiligen Kontrahenten mindestens in der Frequenz bereitgestellt wird, in der der jeweilige Fonds seinen Nettoinventarwert berechnet. Diese Notierung wird mindestens einmal monatlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen Partei, bei der es sich um die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere hierfür von der Verwahrstelle zugelassene Partei handeln kann, überprüft. Devisenterminkontrakte werden unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktnotierungen bewertet. Alle Bewertungen entsprechen den Anforderungen der EMIR.

Devisenterminkontrakte werden auf die gleiche Weise bewertet wie Derivatkontrakte, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder die Bewertung erfolgt unter Bezugnahme auf den Kurs zum Bewertungszeitpunkt, zu dem ein neuer Terminkontrakt derselben Größe und Laufzeit abgeschlossen werden könnte.

Der Fonds kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank für Geldmarktinstrumente eine Restbuchwertmethode anwenden, wenn diese eine bekannte Restlaufzeit von weniger als drei Monaten haben und keiner spezifischen Sensitivität gegenüber Marktparametern einschließlich des Kreditrisikos unterliegen.

Jeder Wert, der nicht in der Basiswährung des Fonds vorliegt, wird in die Basiswährung des Fonds umgerechnet. Dies erfolgt zum geltenden Wechselkurs zum Bewertungszeitpunkt, der der Verwahrstelle zur Verfügung steht und in der Regel bei Bloomberg oder Reuters oder einem anderen Datenanbieter erhältlich ist.

Der Verwaltungsrat kann den Nettoinventarwert je Anteil anpassen, wenn dies als notwendig erachtet wird, um den beizulegenden Zeitwert im Zusammenhang mit Währung, Marktgängigkeit, Handelskosten und/oder anderen als relevant erachteten Überlegungen widerzuspiegeln.

Falls die Bewertung einer bestimmten Anlage nach den vorstehend dargelegten Bewertungsregeln unmöglich, nicht zulässig oder nicht repräsentativ für den beizulegenden Zeitwert eines Vermögenswerts ist, kann eine vom ICAV bestellte und von der Verwahrstelle für diesen Zweck zugelassene kompetente Person eine andere allgemein anerkannte Bewertungsmethode anwenden, um eine ordnungsgemäße Bewertung des betreffenden Instruments zu erreichen, vorausgesetzt, dass diese Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt wurde und für die Prüfung durch den Verwaltungsrat ausreichend dokumentiert ist.

BESTEuerung

Der folgende Abschnitt beinhaltet eine allgemeine und kurze Zusammenfassung bestimmter für das ICAV relevanter Aspekte des irischen Steuerrechts sowie Informationen zu Quellensteuern oder Quellenabzügen auf Einkünfte und Kapitalerträge, die vom ICAV an die wirtschaftlichen Eigentümer seiner Anteile gezahlt werden. Er behandelt jedoch nicht alle steuerlichen Implikationen für das ICAV oder alle Anlegerkategorien, die besonderen Regeln unterliegen können. Die steuerlichen Folgen einer Anlage in Anteile hängen nicht nur von der Art der Geschäftstätigkeit des ICAV und den jeweils dafür geltenden Steuergrundsätzen ab, sondern auch von bestimmten anderen Tatsachen, die nicht im Vorhinein festgestellt werden können. Dementsprechend hängt die konkrete Anwendbarkeit der Informationen in diesem Abschnitt von der individuellen Situation des einzelnen Anlegers ab. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar, und Anlegern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich zu möglichen steuerlichen oder sonstigen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Verkaufs, des Umtauschs oder der anderweitigen Veräußerung von Anteilen nach irischem Recht und/oder dem Recht, das für das Land ihres Unternehmens- oder Wohnsitzes, für das Land, dessen Staatsangehörige sie sind, oder für ihre sonstige Steuerpflicht gilt, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände von professioneller Seite beraten zu lassen.

Die nachstehenden Angaben zu Steuerangelegenheiten basieren auf Informationen, die der Verwaltungsrat über die zum Datum dieses Prospekt geltenden irischen Bestimmungen und Verfahrensweisen erhalten hat. Gesetzgeberische, administrative oder juristische Änderungen können die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen verändern, und wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt einer Anlage geltende oder eingeplante Steuersituation zeitlich unbegrenzt Bestand hat.

Besteuerung des ICAV

Nach geltendem irischem Recht und aktueller Praxis erfüllt das ICAV, solange es in Irland ansässig ist, die Voraussetzungen eines Organismus für Anlagen im Sinne von Section 739B des Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils gültigen Fassung („TCA“). Dementsprechend unterliegen seine Erträge und Gewinne in Irland in der Regel keiner Besteuerung.

Aufgrund von Änderungen, die im Finance Act 2016 eingeführt wurden, gilt eine neue Regelung für IREFs (irische Immobilienfonds). „Steuerpflichtige IREF-Ereignisse“ unterliegen demnach einer Quellensteuer von 20 %. Diese Änderungen zielen in erster Linie auf Anleger ab, die nicht in Irland ansässig sind. Da es sich beim ICAV um ein OGAW handelt, fällt es nicht unter die Definition eines IREF. Daher dürften die einschlägigen Bestimmungen nicht relevant sein und werden nicht weiter erörtert.

Steuertatbestand

Obwohl Erträge und Gewinne des ICAV in Irland nicht der Steuerpflicht unterliegen, können irische Steuern (derzeit zwischen 25 % und 60 %) anfallen, wenn bestimmte „steuerpflichtige Ereignisse“ in Bezug auf das ICAV eintreten. Zu den Steuertatbeständen zählen Ausschüttungen an Anleger, Einlösungen, Rückkäufe, Rücknahmen, Stornierungen und Übertragungen von Anteilen sowie angenommene Veräußerungen, die beim Halten von Anteilen für einen Zeitraum von acht Jahren oder länger vorliegen. Wenn ein Steuertatbestand eintritt, muss das ICAV die darauf anfallende irische Steuer abführen.

In Bezug auf einen Steuertatbestand fallen keine irischen Steuern an, wenn

- (a) der Anleger weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat („nicht in Irland gebietsansässiger Anteilinhaber“), der Anleger (oder ein in seinem Namen handelnder Intermediär) eine „Maßgebliche Erklärung“ abgegeben hat und dem ICAV keine Informationen vorliegen, die nach billigem Ermessen darauf hindeuten, dass die

in dieser Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen unzutreffend oder nicht mehr zutreffend sind; oder

- (b) der Anleger nicht in Irland ansässig ist, dies dem ICAV gegenüber bestätigt hat und dem ICAV eine schriftliche Genehmigung von der irischen Steuerbehörde vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Anforderung der Vorlage der „Maßgeblichen Erklärung“ über einen nicht in Irland ansässigen Anleger als erfüllt gilt und die Genehmigung nicht widerrufen wurde; oder
- (c) der Anleger ein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger gemäß nachstehender Definition ist.

Ein Verweis auf „Intermediär“ bezeichnet einen Intermediär im Sinne von Section 739B(1) des TCA, d. h. eine Person, (a) deren Geschäft im Empfang von Zahlungen aus einem Anlageorganismus im Auftrag von anderen Personen besteht oder dies umfasst oder (b) eine Person, die die Anteile an einem Anlageorganismus im Auftrag von anderen Personen hält.

Wenn zum jeweiligen Zeitpunkt keine unterzeichnete und ausgefüllte „Maßgebliche Erklärung“ oder keine schriftliche Zustimmungsmitteilung der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners) beim ICAV vorliegen, wird angenommen, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat („irischer Gebietsansässiger“), er kein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger ist und eine Steuerpflicht entsteht.

Keine Steuertatbestände sind

- (a) Transaktionen (bei denen es sich ansonsten um Steuertatbestände handeln würde) mit Anteilen, die in einem von den Revenue Commissioners of Ireland benannten anerkannten Clearingsystem gehalten werden; oder
- (b) Übertragungen von Anteilen zwischen Ehe-/Lebenspartnern sowie Übertragungen von Anteilen zwischen Ehe-/Lebenspartnern oder ehemaligen Ehe-/Lebenspartnern, die im Rahmen einer gerichtlichen Auflösung einer Lebenspartnerschaft und/oder Scheidung erfolgen; oder
- (c) von Anlegern zu marktüblichen Bedingungen vorgenommene Umtauschtransaktionen von Anteilen eines Fonds gegen Anteile eines anderen Fonds; oder
- (d) Umtausche von Anteilen aufgrund einer qualifizierenden Verschmelzung des ICAV mit einem anderen Anlageorganismus einer oder Umstrukturierung im Sinne von Section 739H des TCA.

Der Verwaltungsrat strebt an, dass ETF-Anteile von Fondsklassen jederzeit in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden. Auf dieser Grundlage ist nicht vorgesehen, dass Ereignisse eintreten, bei denen das ICAV in Bezug auf Klassen von Fonds, die ETF-Anteile umfassen, steuerpflichtig wird. Wenn jedoch aus irgendeinem Grund Anteile nicht mehr in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden und das ICAV bei einem relevanten Tatbestand steuerpflichtig wird, ist das ICAV berechtigt, von seinen Zahlungen im Zusammenhang mit diesem Steuertatbestand einen Betrag in Höhe der entsprechenden Steuer abzuziehen und/oder gegebenenfalls diejenige Anzahl der vom Anleger gehaltenen Anteile zurückzukaufen und zu annullieren, die zur Begleichung des Steuerbetrags erforderlich ist. Der betreffende Anleger stellt das ICAV von jeder Haftung für Verluste frei, die dem ICAV bei Eintritt eines Steuertatbestands aus der Haftung für die fälligen Steuern entstehen.

Wenn Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, ist der Anleger (nicht das ICAV) darüber hinaus verpflichtet, alle Steuern, die aufgrund eines Steuertatbestands anfallen, selbst zu erfassen.

Anleger und potenzielle Anleger sollten bezüglich der möglichen steuerlichen Konsequenzen des Kaufs, Besitzes, Verkaufs, Umtauschs oder einer sonstigen Veräußerung der Anteile nach dem irischen Steuerrecht und/oder dem Steuerrecht des Landes, in dem sich ihr

Unternehmenssitz befindet, in dem sie ansässig sind, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben oder dessen Staatsangehörige sie sind, ihre eigenen professionellen Steuerberater konsultieren und dabei insbesondere ihre individuelle Situation berücksichtigen.

Irish Courts Service

Wenn Anteile vom Irish Courts Service gehalten werden, muss das ICAV bei einem steuerpflichtigen Ereignis in Bezug auf diese Anteile keine Steuern in Irland abführen. Wenn Gelder unter der Kontrolle eines Gerichts oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung für den Erwerb von Anteilen des ICAV verwendet werden, übernimmt der Courts Service vielmehr Verpflichtungen des ICAV in Bezug auf die erworbenen Anteile, *unter anderem* für die Erfassung von Steuern in Bezug auf steuerpflichtige Ereignisse und für die Einreichung von Steuererklärungen.

Steuerbefreite in Irland gebietsansässige Anleger

Das ICAV ist nicht verpflichtet, Steuern in Bezug auf die folgenden Kategorien von in Irland gebietsansässigen Anlegern einzubehalten, sofern dem ICAV die entsprechenden Erklärungen von diesen Personen (oder von für sie handelnden Intermediären) vorliegen und das ICAV keine Informationen hat, die nach billigem Ermessen darauf hindeuten, dass die in den „Maßgeblichen Erklärungen“ enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht oder nicht mehr zutreffend sind. Anleger, die in eine der unten aufgeführten Kategorien fallen und (direkt oder über einen Intermediär) dem ICAV die „Maßgebliche Erklärung“ übermittelt haben, werden hierin als **„steuerbefreite in Irland gebietsansässige Anleger“** bezeichnet:

- (a) steuerbefreite, anerkannte Pensionspläne im Sinne von Artikel 774 des TCA und Rentenversicherungsverträge oder Treuhandprogramme, auf die Artikel 784 bzw. 785 des TCA zutrifft;
- (b) Lebensversicherungsgesellschaften im Sinne von Artikel 706 des TCA;
- (c) Investmentgesellschaften im Sinne von Artikel 739B(1) des TCA oder Investmentgesellschaften als Limited Partnership im Sinne von Artikel 739J des TCA;
- (d) außerordentliche Investmentorganismen im Sinne von Artikel 737 des TCA;
- (e) gemeinnützige Einrichtungen im Sinne von Artikel 739D(6)(f)(i) des TCA;
- (f) qualifizierte Verwaltungsgesellschaften im Sinne von Artikel 739B(1) des TCA;
- (g) Unit Trusts, auf den Section 731(5)(a) des TCA anwendbar ist;
- (h) Personen, die aufgrund von Section 784A(2) des TCA von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer freigestellt sind, wenn die gehaltenen Anteile das Vermögen eines genehmigten Pensions- oder Mindestpensionsfonds sind;
- (i) Personen, die aufgrund von Section 787I des TCA von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer freigestellt sind und deren Anteile Vermögenswerte eines privaten Pensionssparkontos (Personal Retirement Savings Account, PRSA) sind;
- (j) Kreditgenossenschaften im Sinne von Section 2 des Credit Union Act 1997;
- (k) die National Asset Management Agency;
- (l) die National Treasury Management Agency oder ein Vehikel für Fondsanlagen (im Sinne von Artikel 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), deren einziger wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister von Irland oder Irland selbst, vertreten durch die National Treasury Management Agency, ist;
- (m) Gesellschaften, die gemäß Section 110(2) des TCA körperschaftsteuerpflichtig sind (Verbriefungsgesellschaften);
- (n) unter bestimmten Umständen Gesellschaften, die gemäß Section 739G(2) des TCA in Bezug auf Zahlungen, die das ICAV an sie leistet, körperschaftsteuerpflichtig sind; oder

- (o) alle anderen Personen, die in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die gemäß der Steuergesetzgebung, der schriftlich dokumentierten Praxis oder einer Genehmigung der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners) Anteile besitzen können, ohne dass für das ICAV eine diesbezügliche Steuerpflicht entsteht oder die Steuerbefreiungen des ICAV davon beeinflusst werden.

Es gibt keine Bestimmung über Steuererstattungen für steuerbefreite in Irland gebietsansässige Anleger, wenn die Steuern aufgrund fehlender erforderlicher „Maßgeblicher Erklärungen“ einbehalten wurden. Steuererstattungen können nur an institutionelle Anleger erfolgen, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Besteuerung nicht in Irland ansässiger Anleger

Nicht in Irland ansässige Anleger, die (direkt oder über einen Intermediär) dem ICAV die „Maßgeblichen Erklärungen“ (sofern erforderlich) vorgelegt haben, unterliegen nicht der irischen Steuer auf ihre Erträge oder Gewinne aus ihrer Anlage im ICAV, und es werden keine Steuern auf Ausschüttungen oder Zahlungen des ICAV im Zusammenhang mit einer Einlösung, einem Rückkauf, einer Rücknahme, einer Stornierung oder einer sonstigen Veräußerung von Anlagen abgezogen. Diese Anleger unterliegen in der Regel nicht der irischen Steuer auf Erträge oder Gewinne aus dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen, es sei denn, die Anteile sind einer irischen Niederlassung oder Vertretung des betreffenden Anlegers zuzuordnen.

Sofern dem ICAV keine schriftliche Genehmigung von den Revenue Commissioners vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Anforderung zur Vorlage der „Maßgeblichen Erklärung“ in Bezug auf den Anleger erfüllt ist und die Genehmigung weiterhin gilt, werden, falls ein nicht in Irland ansässiger Anleger (oder ein in seinem Namen handelnder Intermediär) die erforderliche „Maßgebliche Erklärung“ nicht vorlegt, bei Eintritt eines Steuertatbestands wie oben beschrieben Steuern abgezogen. Sofern der Anleger nicht seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, werden diese abgezogenen Steuern in der Regel nicht rückerstattet.

Wenn ein nicht in Irland ansässiges Unternehmen Anteile hält, die einer irischen Niederlassung oder Vertretung zuzuordnen sind, unterliegt es im Rahmen des Selbstveranlagungssystems der irischen Körperschaftsteuer auf vom ICAV erhaltene Erträge und Kapitalausschüttungen.

Besteuerung in Irland ansässiger Anleger

Abzug von Steuern

Das ICAV behält von seinen Ausschüttungen an in Irland ansässige Anleger, die keine steuerbefreiten in Irland gebietsansässigen Anleger sind, sowie von Gewinnen aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Annullierung, der Rücknahme oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen durch solche Anleger einen Steuersatz von 41 % ein und überweist diese Steuer an die irische Steuerbehörde. Alle Gewinne werden berechnet als Differenz zwischen dem Wert der Anlage im ICAV zum Datum des Steuertatbestands und der Höhe der gemäß Sonderregeln berechneten ursprünglichen Kosten der Anlage.

Wenn es sich bei dem Anleger um ein in Irland ansässiges Unternehmen handelt und dem ICAV eine „Maßgebliche Erklärung“ dieses Anlegers vorliegt, mit der bestätigt wird, dass es sich um ein Unternehmen handelt, und die dessen Steuernummer enthält, behält das ICAV von allen seinen Ausschüttungen an diesen Anleger sowie von Gewinnen aus Einlösung, Rückkauf, Rücknahme, Annullierung oder sonstiger Veräußerung von Anteilen durch oder für diesen Anleger einen Steuersatz von 25 % ein und führt den entsprechenden Betrag an die Revenue Commissioners ab.

Angenommene Veräußerungen

Eine angenommene Veräußerung von Anteilen liegt an jedem achten Jahrestag des Erwerbs von Anteilen des ICAV vor, die von in Irland gebietsansässigen nicht steuerbefreiten Anlegern gehalten werden. Das ICAV kann sich unter bestimmten Umständen dafür entscheiden, in Bezug auf angenommene Veräußerungen keine irische Steuer auszuweisen. Wenn der Gesamtwert der von in Irland gebietsansässigen nicht steuerbefreiten Anlegern gehaltenen Anteile 10 % oder mehr des

Nettoinventarwerts eines Fonds beträgt, muss das ICAV die Steuern abführen, die auf eine angenommene Veräußerung dieser Anteile dieses Fonds erhoben wird. Wenn der Gesamtwert der von diesen Anlegern gehaltenen Anteile jedoch weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds beträgt, kann das ICAV entscheiden, keine Steuern auf die angenommene Veräußerung abzuführen, und wird dies in der Regel auch nicht tun. In diesem Fall wird das ICAV die betreffenden Anleger darüber informieren, dass es eine solche Entscheidung getroffen hat und die betreffenden Anleger verpflichtet sind, die entstehende Steuer im Rahmen des Selbstveranlagungssystems selbst zu erklären.

Der angenommene Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Wert der vom Anleger gehaltenen Anteile und den jeweiligen Kosten dieser Anteile. Maßgeblich ist hierbei der Wert zum jeweiligen achten Jahrestag der Anlage oder, wenn das ICAV dies beschließt, der Wert der Anteile am 30. Juni oder 31. Dezember vor dem Datum der angenommenen Veräußerung, je nachdem, welches dieser beiden Daten dem angenommenen Veräußerungsdatum näher liegt. Der entstehende Überschuss wird zum Satz von 41 % besteuert. Im Fall von in Irland ansässigen institutionellen Anlegern, die eine „Maßgebliche Erklärung“ abgeben, liegt der Steuersatz bei 25 %. Auf eine angenommene Veräußerung gezahlte Steuern sind in der Regel auf die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Veräußerung der betreffenden Anteile anrechenbar.

In Irland ansässige Anleger, die Quellensteuer gezahlt haben, sollten sich an ihre Steuerberater wenden, um ihre etwaige Reststeuerschuld in Irland zu ermitteln.

Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) Laut den FATCA-Bestimmungen muss die direkte und indirekte Eigentümerschaft bestimmter US-Personen an bestimmten Nicht-US-Konten und Nicht-US-Rechtsträgern von ausländischen Finanzinstituten („**FFIs**“) an ihre jeweils zuständigen inländischen Steuerbehörden gemeldet werden, die diese Informationen dann dem IRS übermitteln.

Die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen wird im Rahmen der irischen Steuergesetzgebung einschließlich der Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014 sowie mithilfe der Regeln und Praktiken der Berichterstattung durchgesetzt. Das ICAV kann zusätzliche Informationen von Anlegern anfordern, um diese Bestimmungen zu erfüllen. Das ICAV kann die Informationen, Zertifikate oder sonstigen Unterlagen, die es über Anleger erhält, an die Revenue Commissioners weitergeben, wenn dies zur Einhaltung der irischen Steuergesetze, der Berichterstattungsregeln und -praktiken im Zusammenhang mit FATCA, relevanter zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder anderer geltender Gesetze und Bestimmungen erforderlich ist. Die Revenue Commissioners übermitteln ihrerseits diese Informationen an den IRS. Potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, ihren Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit von FATCA und sonstiger Meldepflichten auf ihre jeweilige Situation zu konsultieren. Anleger und potenzielle Anleger sollten sich gegebenenfalls an ihren Vermittler wenden, um Informationen zur Anwendung dieser Regelung auf ihre Anlagen im ICAV zu erhalten. Anleger, die sich weigern, dem ICAV die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, können den irischen Steuerbehörden oder anderen Parteien gemeldet werden, soweit dies zur Einhaltung der FATCA-Bestimmungen erforderlich ist.

Wenn ein Anleger direkt oder indirekt verursacht, dass das ICAV Abzüge gemäß FATCA („**FATCA-Abzug**“) sowie mit FATCA zusammenhängende Geldstrafen, Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten tragen muss, kann das ICAV Anteile dieses Anlegers zwangsweise zurückkaufen und/oder alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der FATCA-Abzug sowie damit zusammenhängende Geldstrafen, Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten wirtschaftlich vom betreffenden Anleger getragen werden. Anlegern und potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, sich bezüglich der Anwendbarkeit von FATCA an ihre Steuerberater zu wenden.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard) der OECD

Der Common Reporting Standard und die DAC2 (gemeinsam als „CRS“ bezeichnet) bilden einen einheitlichen Standard für Due Diligence, Berichterstattung und Austausch von Informationen zu Finanzkonten. Gemäß CRS erhalten die teilnehmenden Länder und EU-Mitgliedstaaten von meldepflichtigen Finanzinstituten Finanzdaten zu allen meldepflichtigen Konten, die von Finanzinstituten auf der Grundlage einheitlicher Due-Diligence-Regeln und Meldeverfahren identifiziert werden, und tauschen diese Daten jährlich automatisch mit Partnerstaaten aus. Dieses Verfahren wird seit 2017 angewandt. Dementsprechend muss das ICAV die Sorgfalts- und Meldepflichten laut CRS in der in Irland geltenden Form erfüllen. Anteilinhaber müssen in bestimmten Fällen dem ICAV zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen, damit das ICAV seine Verpflichtungen gemäß CRS erfüllen kann. Werden die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt, müssen die betreffenden Anleger möglicherweise daraus resultierende Strafen sowie sonstige Kosten tragen und/oder die zwangsweise Rücknahme ihrer Anteile an dem betreffenden Fonds akzeptieren.

Darüber hinaus können Anleger, die sich weigern, dem ICAV die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, den irischen Steuerbehörden oder anderen Parteien gemeldet werden, soweit dies zur Einhaltung der CRS-Bestimmungen erforderlich ist.

Berichterstattung von Anlageorganismen

Gemäß Artikel 891C TCA sowie den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist das ICAV verpflichtet, jährlich bestimmte Angaben zu von Anlegern gehaltenen Anteilen an die Revenue Commissioners zu übermitteln.

Die vorstehende Zusammenfassung ist keine vollständige Beschreibung der ertragsteuerlichen und sonstigen steuerlichen Folgen einer Anlage in das ICAV. Anlegern und potenziellen Anlegern wird dringend geraten, sich vor dem Hintergrund ihrer individuellen Situation professionell zu potenziellen steuerlichen Folgen einer Anlage in das ICAV beraten zu lassen.

ALLGEMEINES

Hinweis zum Datenschutz

Anleger sollten beachten, dass das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft ihre personenbezogenen Daten oder personenbezogene Daten von Personen, die mit den Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern und/oder wirtschaftlichen Eigentümern von Anlegern verbunden sind, nutzen können. Der Begriff „**personenbezogene Daten**“ hat hierbei die in der Datenschutz-Grundverordnung/DSGVO definierte Bedeutung.

Diese Daten werden vom ICAV selbst oder in dessen Auftrag zur Identifikation von Kunden, für die Zeichnung von Anteilen, zur Verwaltung von Beteiligungen am ICAV, zur statistischen Analyse, zur Marktforschung und zur Einhaltung geltender rechtlicher, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen (einschließlich FATCA und CRS) verwendet. Solche Daten können für die angegebenen Zwecke folgenden Drittparteien gegenüber offengelegt oder an diese übertragen werden: Regulierungsbehörden, Steuerbehörden, Beauftragte, Berater und Dienstleister des ICAV, ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter des ICAV sowie deren jeweilige angeschlossene oder verbundene Unternehmen unabhängig von deren Standort (auch in Ländern außerhalb des EWR, in denen womöglich nicht dieselben Datenschutzgesetze wie in Irland gelten). Die Anleger haben das Recht, eine Kopie ihrer beim ICAV gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, das Recht auf Berichtigung etwaiger Fehler in den beim ICAV gespeicherten personenbezogenen Daten, unter bestimmten Umständen das Recht auf Vergessenwerden sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten oder Widerspruch dagegen.

Insbesondere können personenbezogene Daten (einschließlich Finanzinformationen) an die Revenue Commissioners weitergegeben werden, um den Bestimmungen des Investment Undertaking Reporting, des FATCA, des Common Reporting Standard und der DAC 2 zu entsprechen, die in Irland durch Section 891C und Section 891E bis einschließlich Section 891G des TCA umgesetzt werden. Die Revenue Commissioners wiederum können Informationen (einschließlich personenbezogener Daten und Finanzinformationen) mit ausländischen Steuerbehörden (darunter ausländische Steuerbehörden außerhalb des EWR) austauschen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite zum AEOI (Automatic Exchange of Information) auf www.revenue.ie.

Das ICAV und die von ihm bestellten Dienstleister bewahren die gesamte von einem Anteilinhaber in Bezug auf seine Anlage im ICAV bereitgestellte Dokumentation so lange auf, wie dies gemäß den irischen Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist, jedoch bis mindestens sechs Jahre nach Ende des Anlagezeitraums oder nach dem Datum, an dem ein Anteilinhaber seine letzte Transaktion mit dem ICAV durchgeführt hat.

Die in Bezug auf das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft (in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft des ICAV) erstellte Datenschutzerklärung (die „Datenschutzerklärung“) enthält Informationen zur Erhebung, Verwendung, Offenlegung, Übertragung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft und definiert die Rechte natürlicher Personen in Bezug auf ihre beim ICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft gespeicherten personenbezogenen Daten.

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter [Datenschutz- und Cookie-Richtlinie | Columbia Threadneedle Investments](#).

Interessenkonflikte

Die Richtlinien des ICAV sollen sicherstellen, dass bei allen Transaktionen angemessene Anstrengungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten unternommen werden und die Fonds und ihre Anteilinhaber fair behandelt werden, wenn diese Vermeidung nicht möglich ist.

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle sowie die Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle können jeweils als Verwaltungsratsmitglieder, Verwalter, Anlageverwalter,

Anlageberater, Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Gesellschaftssekretär, Händler, Vertriebsstelle oder in anderer Funktion in Bezug auf andere Fonds und Konten handeln, die nicht vom ICAV errichtet wurden, jedoch ähnliche Anlageziele haben wie das ICAV und seine Fonds. Diese anderen Fonds und Konten zahlen möglicherweise höhere Gebühren als ein Fonds des ICAV höhere erfolgsabhängige Gebühren für diese Dienstleistungen. Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, dem ICAV Anlagemöglichkeiten anzubieten, von denen sie Kenntnis erlangen, oder dem ICAV gegenüber in Bezug auf solche Transaktionen oder den Nutzen, den sie aus solchen Transaktionen ziehen, Rechnung zu tragen oder das ICAV hierüber zu informieren. Der Anlageverwalter weist jedoch in der Praxis solche Anlagemöglichkeiten in gerechter Aufteilung dem ICAV und anderen Kunden zu und berücksichtigt dabei die Anlageziele, die Anlagebeschränkungen, das für Anlagen zur Verfügung stehende Kapital und die Diversifizierungsvorgaben des ICAV. Der Anlageverwalter kann Anteile an jedem Fonds halten. Daher ist es möglich, dass sich in Bezug auf solche von ihm gehaltenen Anteile im Geschäftsverlauf potenzielle Interessenkonflikte mit dem ICAV und einem Fonds ergeben. Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle erfüllen in einem solchen Fall jederzeit ihre Verpflichtungen gegenüber dem ICAV und dem Fonds und stellen sicher, dass solche Konflikte auf faire Weise gelöst werden. Darüber hinaus kann jede der vorstehend genannten Parteien als Auftraggeber oder Vertreter mit dem ICAV in Bezug auf die Vermögenswerte eines Fonds handeln, sofern mindestens eine der in den folgenden Absätzen (a), (b) und (c) genannten Bedingungen erfüllt ist:

- (a) Der Wert der Transaktion wird bestätigt durch (i) eine Person, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent bewertet wurde; oder (ii) eine Person, die vom Verwaltungsrat als unabhängig und kompetent für Transaktionen mit der Verwahrstelle bewertet wurde;
- (b) die Transaktion wird zu den besten verfügbaren Bedingungen an einer organisierten Börse gemäß den Regeln dieser jeweiligen Börse ausgeführt; oder
- (c) die Transaktion wird zu Bedingungen ausgeführt, die die Verwahrstelle oder im Fall von Transaktionen mit deren Beteiligung der Verwaltungsrat genehmigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Transaktionen mit diesen Parteien wie zwischen voneinander unabhängigen Dritten und im besten Interesse der Anteilhaber durchgeführt werden müssen.

Die Verwahrstelle oder im Fall von Transaktionen mit deren Beteiligung der Verwaltungsrat müssen dokumentieren, wie sie die Anforderungen von (a), (b) oder (c) oben erfüllen. Wenn Transaktionen in Übereinstimmung mit (c) durchgeführt werden, dokumentieren die Verwahrstelle oder bei Transaktionen mit deren Beteiligung der Verwaltungsrat ihre bzw. seine Begründung dafür, dass nach ihrer/seiner Beurteilung die Anforderung erfüllt ist, dass Transaktionen mit diesen Parteien wie zwischen voneinander unabhängigen Dritten und im besten Interesse der Anteilhaber durchgeführt werden müssen.

Es ist davon auszugehen, dass die Verwahrstelle oder ein anderes Unternehmen aus deren Gruppe dem ICAV Dienstleistungen im Bereich Währungsabsicherung für einen oder mehrere Fonds anbieten, dass diese Parteien ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesen Dienstleistungen haben und dass sie eine Vergütung für diese Dienstleistungen erhalten. Die Verwahrstelle arbeitet nach einer Richtlinie zu Interessenkonflikten, die Bestimmungen zum Umgang mit dieser Situation beinhaltet, und die Verwaltungsgesellschaft überwacht diese Dienstleistungen.

Der Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen können direkte oder indirekte Anlagen in andere Investmentfonds oder Konten vornehmen, die ihrerseits in auch vom ICAV gehandelte Vermögenswerte investieren, sowie solche anderen Investmentfonds oder Konten verwalten oder beraten. Weder der Anlageverwalter noch einer seiner verbundenen Unternehmen ist verpflichtet, dem ICAV Anlagemöglichkeiten anzubieten, von denen sie Kenntnis erlangen, oder dem ICAV gegenüber in Bezug auf solche Transaktionen oder den Nutzen, den sie aus solchen Transaktionen ziehen, Rechnung zu tragen oder das ICAV hierüber zu informieren. Der Anlageverwalter weist jedoch in der Praxis solche Anlagemöglichkeiten in gerechter Aufteilung dem ICAV und anderen Kunden zu.

Der Anlageverwalter kann für die Bewertung bestimmter von den Fonds gehaltener Wertpapiere verantwortlich sein. Der Anlageverwalter erhält von der Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr, sodass ein Konflikt zwischen seinen Interessen und denen eines Fonds entstehen kann. Im Falle eines solchen Interessenkonflikts muss der Anlageverwalter seine Verpflichtungen gegenüber dem ICAV und dem Fonds beachten und sicherstellen, dass der Konflikt auf faire Weise und im besten Interesse der Anteilinhaber gelöst wird.

Beschwerden

Informationen über das Beschwerdeverfahren des ICAV werden den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Anteilhaber können Beschwerden über das ICAV kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse einreichen:

Threadneedle Management Luxembourg S.A.
6E route de Trèves
2633 Senningerberg
Luxemburg

Das Anteilskapital

Das Anteilskapital des ICAV entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert des ICAV. Der Verwaltungsrat ist befugt, bis zu 500 Milliarden Anteile ohne Nennwert des ICAV zu von ihm nach eigenem Ermessen festgelegten Bedingungen auszugeben. Mit den Anteilen des ICAV sind keine Vorkaufsrechte verbunden. Die Zeichneranteile zählen nicht zum Vermögen eines Fonds.

Jeder Anteil berechtigt den Anteilinhaber zur gleichen anteiligen Beteiligung an den Dividenden der jeweiligen Klasse, für die sie ausgeschüttet werden, sowie am Nettovermögen eines Fonds. Dies gilt nicht für Dividenden, die bereits beschlossen waren, als der betreffende Anteilinhaber die Anteile erwarb. Der Anspruch der Zeichneranteile ist auf den gezeichneten Betrag und die darauf aufgelaufenen Zinsen beschränkt.

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen werden in der Rechnungslegung des ICAV dem jeweiligen Fonds zugeordnet und beim Erwerb von Vermögenswerten, in die der Fonds investieren kann, für Rechnung des jeweiligen Fonds verwendet. Die Aufzeichnungen und Konten der einzelnen Fonds werden getrennt geführt.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, Anteilsklassen von Zeit zu Zeit umzuwandeln oder umzuschichten, wobei die Anteilinhaber der betreffenden Klasse vom ICAV darüber im Voraus informiert werden und die Möglichkeit erhalten müssen, ihre Anteile vom ICAV zurücknehmen zu lassen. Diese Anforderung gilt nicht, wenn der Verwaltungsrat ausgegebene Anteile umwandelt, um die Auflegung einer zusätzlichen Klasse zu ermöglichen.

Jeder Anteil berechtigt den Anteilinhaber zur Teilnahme an und Abstimmung bei Versammlungen des ICAV und der durch die betreffenden Anteile repräsentierten Klasse eines Fonds. Inhaber von Anteilen einer Klasse haben keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte, kein Recht auf Beteiligung an den Gewinnen und Dividenden anderer Klassen und kein Stimmrecht in Bezug auf Angelegenheiten, die sich ausschließlich auf eine andere Klasse beziehen.

Beschlüsse zur Änderung der mit Anteilen bestimmter Anteilsklassen verbundenen Rechte bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Anteilinhaber, die auf einer ordnungsgemäß gemäß der Satzung einberufenen Hauptversammlung vertreten oder anwesend sind und dort abstimmen.

Die Satzung des ICAV ermächtigt den Verwaltungsrat, Anteilsbruchteile am ICAV auszugeben. Anteilsbruchteile können ausgegeben werden und sind nicht mit Stimmrechten auf Hauptversammlungen des ICAV oder eines Fonds oder einer Klasse verbunden. Der Nettoinventarwert eines Anteilsbruchteils entspricht dem anteiligen Nettoinventarwert je Anteil.

Alle Zeichneranteile bis auf zwei sollen vom ICAV zu ihrem Nettoinventarwert an dem Handelstag zurückgenommen werden, an dem die erste Ausgabe von Anteilen nach dem Erstausgabezeitraum erfolgt. Die Zeichneranteile berechtigen die Anteilinhaber zur Teilnahme an und Abstimmung bei allen Versammlungen des ICAV, jedoch nicht zur Beteiligung an den Dividenden oder dem Nettovermögen eines Fonds oder des ICAV.

Das ICAV und die Haftungstrennung

Das ICAV ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, und jeder Fonds kann eine oder mehrere Anteilsklassen des ICAV umfassen. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit nach vorheriger Genehmigung durch die Zentralbank weitere Fonds auflegen, indem er zu von ihm festgelegten Bedingungen eine oder mehrere separate Anteilsklassen ausgibt. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank innerhalb jedes Fonds eine oder mehrere separate Anteilsklassen zu von ihm festgelegten Bedingungen einrichten.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds werden wie folgt zugerechnet:

- (a) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen, die einen Fonds repräsentieren, werden in der Rechnungslegung des ICAV diesem Fonds zugerechnet. Die dem Fonds zuzuordnenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen werden ihm nach den Bestimmungen der Satzung zugerechnet;
- (b) Wenn ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet ist, wird der abgeleitete Vermögenswert in der Rechnungslegung des ICAV demselben Fonds zugerechnet, von dem er abgeleitet ist, und bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Wertzunahme oder -abnahme dem betreffenden Fonds zugerechnet;
- (c) Wenn dem ICAV eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf Vermögenswerte eines bestimmten Fonds oder eine in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds getroffene Maßnahme bezieht, wird die Verbindlichkeit dem betreffenden Fonds zugerechnet; und
- (d) Wenn sich Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des ICAV keinem bestimmten Fonds zuordnen lassen, werden sie vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle allen Fonds anteilig nach deren jeweiligem Nettoinventarwert zugerechnet.

Alle im Namen eines Fonds entstandenen oder einem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten sind ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds zu begleichen und weder das ICAV noch Verwaltungsratsmitglieder, Insolvenzverwalter, Prüfer, Liquidatoren oder vorläufige Liquidatoren oder sonstige Personen dürfen das Vermögen eines Fonds zur Tilgung einer Verbindlichkeit, die im Namen eines anderen Fonds entstanden oder einem anderen Fonds zuzurechnen ist, verwenden oder sind zu einer solchen Verwendung verpflichtet.

Alle vom ICAV abgeschlossenen bzw. durchgeführten Verträge, Vereinbarungen und Transaktionen beruhen auf folgenden impliziten Grundlagen:

- (a) Parteien, die mit dem ICAV Verträge abschließen, dürfen weder auf dem Rechtsweg noch auf anderem Wege versuchen, auf Vermögenswerte eines Fonds Rückgriff zu nehmen, um Verbindlichkeiten ganz oder teilweise zu begleichen, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurden;
- (b) Wenn eine Partei, die mit dem ICAV eine Vertragsbeziehung unterhält, in irgendeiner Art oder an irgendeinem Ort zur vollständigen oder teilweisen Begleichung von Verbindlichkeiten, die nicht im Namen eines betreffenden Fonds entstanden sind, auf Vermögenswerte dieses Fonds zurückgreift, muss diese Partei dem ICAV einen Betrag in Höhe des wirtschaftlichen Nutzens zahlen, den sie durch diesen Rückgriff erzielt hat; und
- (c) Falls es einer Vertragspartei des ICAV gelingen sollte, in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die nicht im Namen eines betreffenden Fonds entstanden ist, Vermögenswerte dieses Fonds zu pfänden, zu beschlagnahmen oder anderweitig die Zwangsvollstreckung in diese zu betreiben, muss diese Partei diese Vermögenswerte oder die direkten oder indirekten Erlöse

aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte treuhänderisch für das ICAV halten und diese Vermögenswerte oder Erlöse von anderem Vermögen trennen und als Treuhandvermögen identifizieren.

Alle vom ICAV zurückforderbaren Beträge werden gemäß den impliziten Bedingungen von (i) bis (iii) oben auf jede konkurrierende Verbindlichkeit angerechnet.

Alle vom ICAV zurückerlangten Vermögenswerte oder Beträge werden nach Abzug oder Zahlung etwaiger Beitreibungskosten als Entschädigung für den Fonds verwendet.

Falls einem Fonds zuzuordnende Vermögenswerte zur Vollstreckung einer Verbindlichkeit herangezogen werden, die nicht diesem Fonds zuzuordnen ist, und soweit diese Vermögenswerte oder eine entsprechende Ausgleichsleistung dem betreffenden Fonds nicht auf andere Weise zurückerstattet werden können, hat der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert der Vermögenswerte, die der betroffene Fonds verloren hat, zu bestätigen oder bestätigen zu lassen und aus den Vermögenswerten des oder der Fonds, dem/denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen gegen den/die jeweiligen Fonds, Vermögenswerte oder Beträge in ausreichender Höhe zu übertragen bzw. zu zahlen, um dem betroffenen Fonds den Wert der verlorenen Vermögenswerte oder Beträge zurückzuerstatten.

Ein Fonds ist keine vom ICAV getrennte juristische Person, das ICAV kann jedoch in Bezug auf einen bestimmten Fonds klagen und verklagt werden und gegebenenfalls die gleichen Aufrechnungsrechte zwischen seinen Fonds geltend machen, wie sie den Gesetzen nach für Gesellschaften gelten; Gerichtsentscheidungen gelten für das Vermögen eines Fonds, als wäre der Fonds eine eigenständige juristische Person.

Für jeden Fonds werden separate Aufzeichnungen geführt.

Versammlungen und Abstimmung der Anteilinhaber

Alle Hauptversammlungen des ICAV oder eines Fonds finden in Irland statt.

Information über die Entscheidung zum Verzicht auf Jahreshauptversammlungen

Der Verwaltungsrat hat entschieden, gemäß Artikel 89(4) des ICAV-Gesetzes auf die Durchführung von Jahreshauptversammlung des ICAV zu verzichten. Diese Entscheidung gilt für das Jahr 2025 und die Folgejahre. Gemäß Artikel 89(6) des ICAV-Gesetzes können jedoch (i) ein oder mehrere Anteilinhaber, die einzeln oder zusammen mindestens 10 % der Stimmrechte des ICAV halten, oder (ii) der Abschlussprüfer des ICAV das ICAV zur Abhaltung einer Jahreshauptversammlung in einem bestimmten Jahr auffordern, indem sie dem ICAV bis spätestens einen Monat vor dem Ende des Vorjahres eine entsprechende schriftliche Mitteilung zusenden.

Nur Personen, die im Anteilinhaberregister des ICAV eingetragen sind (d. h. eingetragene Inhaber von Anteilen und Zeichneranteilen) sind zur Stimmabgabe bei Versammlungen des ICAV berechtigt.

Einladungen zu Versammlungen und Ausübung von Stimmrechten durch die internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle

Mitteilungen hinsichtlich Hauptversammlungen und damit verbundene Dokumente werden vom ICAV an den eingetragenen Inhaber der ETF-Anteile, d. h. den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, übermittelt. Jeder Teilnehmer muss sich hinsichtlich der Weiterleitung dieser Einladungen an die Teilnehmer und das Recht des betreffenden Teilnehmers zur Ausübung seiner Stimmrechte ausschließlich an seine ICSD wenden. Es gelten die Regeln und Verfahren der jeweiligen ICSD. Anleger, die keine Teilnehmer der betreffenden ICSD sind, müssen sich an ihren jeweiligen Broker, Nominee, ihre Depotbank oder einen anderen Vermittler wenden, der ein Teilnehmer der betreffenden ICSD ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer hat, um Einladungen zu den Versammlungen der Anteilinhaber des ICAV zu erhalten und ihre Abstimmungsanweisungen an die entsprechende ICSD weiterzuleiten.

Die Verwaltungsstelle hat die Zahlstelle unverzüglich über Versammlungen der Anteilinhaber des ICAV zu informieren und die gesamte vom ICAV herausgegebenen Dokumentation dazu an die Zahlstelle weiterzuleiten, die diese Mitteilungen und Unterlagen dann an die ICSD weiterleitet. Jede ICSD leitet wiederum die von der Zahlstelle erhaltenen Mitteilungen gemäß ihren Regeln und Verfahren an ihre Teilnehmer weiter. Gemäß ihren jeweiligen Regeln und Verfahren ist jede ICSD vertraglich verpflichtet, alle von ihren Teilnehmern erhaltenen Stimmen zu sammeln und an die Zahlstelle zu übertragen. Die Zahlstelle ihrerseits ist vertraglich verpflichtet, alle von den einzelnen ICSD erhaltenen Stimmen zu sammeln und an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle zu übertragen, der gemäß den Anweisungen der Zahlstelle abstimmen muss.

Verfahren bei Hauptversammlungen

Inhaber von Zeichneranteilen haben bei Abstimmungen eine Stimme je Zeichneranteil und keinen Anspruch auf Dividenden in Bezug auf ihre Zeichneranteile. Sie sind im Falle einer Abwicklung oder Auflösung des ICAV berechtigt, aus dem Vermögen des ICAV den von ihnen eingezahlten Nennwert zu erhalten, nachdem an die Anteilinhaber der Nettoinventarwert ihrer Anteile am Tag des Beginns der Abwicklung ausgezahlt wurde.

Anteilinhaber haben bei einer Abstimmung eine Stimme je Anteil, Anspruch auf die vom Verwaltungsrat jeweils festgesetzten Dividenden sowie bei Abwicklung oder Auflösung des ICAV Vorrang vor den Inhabern von Zeichneranteilen. Sie haben dabei zunächst Anspruch auf den Betrag, der dem Nettoinventarwert der Klasse entspricht, die zum Zeitpunkt der Auflösung von ihnen gehalten wurde, und nach Zahlung des eingezahlten Nennbetrags an die Inhaber der Zeichneranteile Anspruch auf Beteiligung an etwaigen noch verbleibenden Vermögenswerten des ICAV.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung und etwaiger Sonderbedingungen bezüglich des Stimmrechts, unter denen Anteile ausgegeben wurden oder derzeit gehalten werden, hat bei jeder Hauptversammlung im Falle einer Abstimmung durch Handzeichen jeder Anteilinhaber, der (als natürliche Person) persönlich anwesend ist oder (als juristische Person) durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter vertreten wird, sowie jeder Stimmrechtsvertreter eine Stimme. Beschlüsse des ICAV bei einer Hauptversammlung erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anteilinhaber bei der Versammlung, bei der der Beschluss vorgeschlagen wird. (i) Zur Änderung der Satzung und (ii) zur Auflösung des ICAV ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der auf der betreffenden Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten und abstimmenden Anteilinhaber erforderlich.

Die mit einer Klasse verbundenen Rechte können mit schriftlicher Zustimmung der Anteilinhaber, die 75 % der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse halten, oder durch einen gemäß der Satzung auf einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse gefassten Sonderbeschluss geändert oder aufgehoben werden.

Eine Hauptversammlung, die einberufen wird, um über eine Änderung der mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte zu entscheiden, ist beschlussfähig, wenn die dort anwesenden oder vertretenen Personen mindestens ein Drittel der Anteile der betreffenden Klasse halten. Versammlungen, bei denen nicht über Änderungen der mit einer Anteilsklasse verbundenen Rechte entschieden werden soll, sind beschlussfähig, wenn mindestens eine Person persönlich oder durch einen Vertreter anwesend ist. Die Einladung zu Hauptversammlungen des ICAV erfolgt vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin (der Tag des Versands der Einladung und der Tag der Versammlung sind nicht eingerechnet). In der Einladung sind Ort und Uhrzeit der Versammlung sowie die Tagesordnung angegeben. Ein Anteilinhaber kann einen Stimmrechtsvertreter bestimmen, der an seiner Stelle an der Versammlung teilnimmt. Ein ordentlicher Beschluss ist ein Beschluss, der mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Ein Sonderbeschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die Satzung sieht vor, dass bei Versammlungen von Anteilinhabern durch Handzeichen entschieden werden kann, sofern nicht von fünf Anteilinhabern oder von Anteilinhabern, die mindestens 10 % der Anteile halten, eine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangt wird, oder der Vorsitzende der Versammlung eine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangt. Bei einer Abstimmung durch

Handzeichen hat jeder bei der Versammlung anwesende Anteilinhaber eine Stimme. Jeder Anteil (einschließlich der Zeichneranteile) berechtigt den Inhaber zu einer Stimme bei Entscheidungen über Angelegenheiten des ICAV, die den Anteilinhabern zur Abstimmung vorgelegt werden.

Zwangsweise Rücknahme

Anteilinhaber müssen die Verwaltungsstelle unverzüglich benachrichtigen, wenn sie nicht mehr berechtigt sind, Anteilinhaber des ICAV zu sein, oder wenn sie anderweitig hierin dargelegten Eigentumsbeschränkungen unterliegen, nach denen Anteilinhaber ihre Anteile zurückgeben oder übertragen müssen.

Der Verwaltungsrat kann nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft Anteile zwangsweise zurücknehmen, wenn diese unter Verstoß gegen die in dieser Satzung festgelegten Eigentumsbeschränkungen direkt oder indirekt von einer Person oder für diese Person als Begünstigten gehalten werden, oder wenn

- (i) die betreffende Person gegen Gesetze oder Vorschriften eines Staates oder einer staatlichen Behörde, einschließlich unter anderem Devisenkontrollbestimmungen, verstößt und deshalb nicht zum Halten von Anteilen berechtigt ist;
- (ii) die betreffende Person gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstößt oder die Anteile im Namen oder zugunsten einer US-Person erworben hat;
- (iii) bei der betreffenden Person der Besitz der Anteile tatsächlich oder wahrscheinlich dazu führt, dass das ICAV als „Investmentgesellschaft“ gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 registriert oder eine Klasse seiner Wertpapiere gemäß dem Securities Act oder ähnlichen Gesetzen registriert werden muss;
- (iv) Umstände vorliegen (die diese Person(en) direkt oder indirekt allein oder in Verbindung mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen betreffen oder vom Verwaltungsrat anderweitig als relevant eingestuft werden können), die dazu führen können, dass das ICAV oder ein oder mehrere Fonds oder Anteilinhaber des ICAV oder des Fonds als Ganzes einer Steuerpflicht oder einer steuerrechtlichen, rechtlichen, finanziellen, aufsichtsrechtlichen oder wesentlichen administrativen Verbindlichkeit oder Haftung unterliegen, die dem ICAV, dem Fonds oder den Anteilinhabern ohne das Vorliegen dieser Umstände nicht entstehen würde;
- (v) die betreffende Person nicht innerhalb von sieben Tagen nach einem Anfrage des Verwaltungsrats die vom Verwaltungsrat geforderten Informationen oder Erklärungen vorlegt;
- (vi) die betreffende Person ohne Berücksichtigung von Wertminderungen ihres Anteilsbesitzes weniger als den Mindestbestand für einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Klasse gewinnberechtigter Anteile hält; oder
- (vii) die betreffende Person nicht mehr berechtigt ist, Anteilinhaber des ICAV zu sein.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, bei zwangsweisen Rücknahmen den Handelstag für die Rücknahme zu bestimmen.

Zwangsweise (vollständige) Rücknahme

Wenn der Gesamtnettinventarwert des ICAV zu irgendeinem Zeitpunkt unter 100.000.000 USD oder den entsprechenden Gegenwert fällt, kann das ICAV durch Benachrichtigung aller Anteilinhaber innerhalb von vier Wochen nach diesem Zeitpunkt am auf das Ende der Mitteilungsfrist folgenden Handelstag alle (jedoch nicht nur einen Teil) der nicht zurückgenommenen Anteile zurücknehmen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat jederzeit nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe von Anteilen des ICAV die Rücknahme aller Anteile eines Fonds oder einer Klasse verlangen, wenn der Nettinventarwert des betreffenden Fonds oder der Klasse für einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen unter 50.000.000 USD oder dem entsprechenden Gegenwert liegt.

Die Satzung gestattet dem Verwaltungsrat außerdem, einen Fonds oder eine Klasse zu schließen, (i) wenn er dies aufgrund von Änderungen der den Fonds oder die Klasse betreffenden wirtschaftlichen oder politischen Situation für angemessen hält, (ii) wenn die Notierung von ETF-Anteilen des Fonds an einer maßgeblichen Börse aufgehoben wird, (iii) wenn es nach Einschätzung

des Verwaltungsrats nicht mehr möglich oder praktikabel ist, DFI für einen Fonds oder eine Klasse einzusetzen, unter anderem aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, (iv) wenn die Verwaltungsgesellschaft von ihrem Mandat zurücktritt oder abberufen wird oder der Verwaltungsvertrag gekündigt wird und innerhalb von drei Monaten ab dem Datum des Rücktritts, der Abberufung oder der Kündigung keine andere Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, (v) wenn ein Dienstleistungsanbieter zurücktritt oder abberufen und kein geeigneter Nachfolger ernannt wird, oder (vi) wenn der Verwaltungsrat dies nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber in eigenem Ermessen beschließt.

Nach Schließung einer Klasse können nach Ermessen des Verwaltungsrats weitere Anteile dieser Klasse ausgegeben werden, sofern die Emission, die zur Schließung der Klasse geführt hat, für diese Klasse nicht mehr besteht und es sich bei der Klasse nicht um die letzte verbleibende Klasse des Fonds handelt.

Eine solche zwangsweise Schließung eines Fonds oder einer bestimmten Klasse muss den Anteilinhabern des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Alternativ kann der Verwaltungsrat mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank und der Anteilinhaber des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse die Zusammenlegung eines Fonds oder einer Klasse mit einem anderen Fonds oder einer anderen Klasse des ICAV oder mit einem anderen OGAW veranlassen.

Ein Fonds oder eine Klasse können mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit der auf einer Versammlung der Anteilinhaber dieses Fonds oder dieser Klasse anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber auch unter anderen als den oben genannten Umständen geschlossen werden. Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgte Schließung ist für alle Anteilinhaber des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse bindend.

Bei Schließung eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse wird der bei Auflösung zahlbare Rücknahmepreis unter Berücksichtigung der Realisierungs- und Liquidationskosten durch diese Schließung berechnet.

Der Verwaltungsrat ist befugt, den Handel mit Anteilen eines Fonds oder einer Klasse auszusetzen, der/die gemäß den vorstehenden Bestimmungen aufgelöst werden soll. Eine solche Aussetzung kann jederzeit nach der oben genannten Mitteilung durch den Verwaltungsrat oder, wenn die Schließung die Zustimmung der Anteilinhaber erfordert, nach der Verabschiedung des entsprechenden Beschlusses wirksam werden. Wenn der Handel mit Anteilen eines solchen Fonds oder einer solchen Klasse nicht ausgesetzt wird, können die Anteilspreise um die oben genannten voraussichtlichen Realisierungs- und Liquidationskosten angepasst werden.

Verfahren bei der Schließung von Fonds und Klassen bei zwangsweiser (vollständiger) Rücknahme

Wenn ein Fonds oder eine Klasse gemäß den vorstehenden Bestimmungen vollständig zurückgenommen und geschlossen werden sollen, ergreift der Verwaltungsrat unter Einhaltung der von einer relevanten Börse, der Zentralbank oder einer relevanten zuständigen Behörde vorgeschriebenen Mitteilungsfristen folgende Schritte:

Verfahren für ETF-Anteile

- (a) Alle Inhaber von ETF-Anteilen des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse erhalten eine Mitteilung über den vorgeschlagenen Zeitplan der Schließung. Diese Mitteilung enthält (i) die Angabe des letzten Datums, an dem die ETF-Anteile an allen maßgeblichen Börsen gekauft oder verkauft werden können, (ii) die Angabe des letzten Handelstages für Zeichnungen und Rücknahmen von ETF-Anteilen direkt beim ICAV, nach dem alle diese Primärmarktgeschäfte dauerhaft ausgesetzt werden (der „**letzte Handelstag**“), (iii) die Angabe des Datums, zu dem alle noch umlaufenden ETF-Anteile des Fonds oder der Klasse zwangsweise zurückgenommen werden (das „**Datum der zwangsweisen Rücknahme**“) und (iv) die Angabe des vorgeschlagenen Datums, an dem der Verwaltungsrat die

Ausschüttung der liquidierten Erlöse aus der zwangsweisen Rücknahme der Anteile an die entsprechenden Anteilinhaber vornimmt (der „**vorgesehene Abwicklungstag**“);

- (b) Die Zentralbank, alle relevanten Börsen und alle relevanten Behörden in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Land, in dem die betreffenden ETF-Anteile zum Vertrieb zugelassen sind, werden, soweit dies nach den Gesetzen oder Praktiken des jeweiligen Landes vorgeschrieben ist, über das Delisting der ETF-Anteile, die dauerhafte Aussetzung des Handels und die Schließung des betreffenden Fonds oder der Klasse informiert. Diese Information wird auch in vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikationen veröffentlicht und muss in jedem Fall über diejenigen Medien kommuniziert werden, in denen Anteilspreise veröffentlicht werden;
- (c) Die Notierung der ETF-Anteile des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse an allen maßgeblichen Börsen wird anschließend nach dem den Anteilinhabern mitgeteilten Zeitplan aufgehoben;
- (d) Der Handel mit dem betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse wird mit Wirkung zum auf den letzten Handelstag folgenden Geschäftstag dauerhaft ausgesetzt;
- (e) Alle ETF-Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse, die nach dem letzten Handelstag im Umlauf bleiben, werden zum Datum der zwangsweisen Rücknahme zurückgenommen;
- (f) Nach dem Datum der zwangsweisen Rücknahme ergreifen der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle die notwendigen Schritte zur Liquidierung der Anteile, die dem betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse zuzurechnen sind, um auf dieser Grundlage den endgültigen Nettoinventarwert je Anteil des Fonds oder der Klasse zu bestimmen;
- (g) Nachdem die Verwaltungsstelle den endgültigen Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse ermittelt hat, schüttet sie die Erlöse aus der zwangsweisen Rücknahme von Anteilen am oder um den vorgesehenen Abwicklungstag an die Anteilinhaber aus.

Der Verwaltungsrat gibt keine Zusicherung, dass die Ausschüttung der Erlöse aus der zwangsweisen Rücknahme der ETF-Anteile am vorgesehenen Abwicklungstag erfolgt. Der vorgesehene Abwicklungstag wird den Inhabern von ETF-Anteilen nur zu Informationszwecken mitgeteilt, da die Liquidation der dem Fonds oder der Klasse zuzuordnenden Anlagen im Anschluss an die zwangsweise Rücknahme von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden kann, darunter Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen und der Rückführung der Barmittel des Fonds.

Anleger am Sekundärmarkt:

Aus der zwangsweisen Rücknahme der ETF-Anteile resultierende Ausschüttungserlöse werden vom ICAV nur an Personen direkt ausgezahlt, die zum Datum der zwangsweisen Rücknahme als Anteilinhaber im Verzeichnis eingetragen sind. Bitte beachten Sie, dass Anleger, die ETF-Anteile halten, nicht im Anteilinhaberregister des ICAV eingetragen sind. Diese Anleger sollten sich in Bezug auf ihre Anlage direkt an den betreffenden Makler, Market Maker/berechtigten Teilnehmer, Nominee, ihre Clearingstelle, an Clearstream oder Euroclear (je nach Bedarf im Einzelfall) wenden.

Gültig nur für berechnete Teilnehmer:

Ein berechtigter Teilnehmer, der am oder vor dem letzten Handelstag einen gültigen Antrag auf Rücknahme von ETF-Anteilen (die „**relevanten Anteile**“) einreicht, unterliegt nicht der zwangsweisen Rücknahme der betreffenden Anteile. Rücknahmeanträge, die nicht vor dem Datum der zwangsweisen Rücknahme abgewickelt wurden, weil der betreffende berechnete Teilnehmer die entsprechenden Anteile bis zu diesem Datum nicht geliefert hat, werden annulliert. Unter diesen Umständen werden die ETF-Anteile, die Gegenstand des stornierten Rücknahmeantrags waren, zusammen mit allen anderen ausstehenden ETF-Anteilen des ICAV am Datum der zwangsweisen Rücknahme zurückgenommen. Ein berechtigter Teilnehmer, dessen Antrag storniert wurde, muss dem ICAV eine Erstattung in Höhe der Differenz leisten, um die der für die zwangsweise Rücknahme

ermittelte Rücknahmepreis je ETF-Anteil den Rücknahmepreis je ETF-Anteil übersteigt, der bei dem Rücknahmeantrag ohne Stornierung an den betreffenden berechtigten Teilnehmer zahlbar gewesen wäre. Dieser Betrag entspricht dem Verlust, der dem Fonds oder der Klasse durch die Stornierung des Rücknahmeantrags entstanden ist.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes bestimmt, ist das ICAV für alle rechts-, verfahrens-, börsen- und dienstleistungsbezogenen Kosten verantwortlich, die in Bezug auf das Delisting, das Rücknahmeverfahren und die Auflösung eines Fonds oder einer Klasse entstehen.

Verfahren für Nicht-ETF-Anteile

- (a) Alle Inhaber von Nicht-ETF-Anteilen des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse erhalten eine Mitteilung über den vorgeschlagenen Zeitplan der Schließung. Diese Mitteilung enthält (i) die Angabe des letzten Handelstages für Zeichnungen und Rücknahmen von Nicht-ETF-Anteilen direkt beim ICAV, nach dem diese Handelsgeschäfte dauerhaft ausgesetzt werden (der „**letzte Handelstag**“), (ii) die Angabe des Datums, zu dem alle noch umlaufenden Nicht-ETF-Anteile des Fonds oder der Klasse zwangsweise zurückgenommen werden (das „Datum der zwangsweisen Rücknahme“) und (iii) die Angabe des vorgeschlagenen Datums, an dem der Verwaltungsrat die Ausschüttung der liquidierten Erlöse aus der zwangsweisen Rücknahme der Nicht-ETF-Anteile an die entsprechenden Anteilinhaber vornimmt (der „**vorgesehene Abwicklungstag**“);
- (b) Die Zentralbank sowie alle relevanten Behörden in einem Mitgliedstaat oder einem anderen Land, in dem die betreffenden Nicht-ETF-Anteile zum Vertrieb zugelassen sind, werden, soweit dies nach den Gesetzen oder Praktiken des jeweiligen Landes vorgeschrieben ist, über die dauerhafte Aussetzung des Handels und die Schließung des betreffenden Fonds oder der Klasse informiert. Diese Information wird auch in vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikationen veröffentlicht und muss in jedem Fall über diejenigen Medien kommuniziert werden, in denen die Preise der Nicht-ETF-Anteile veröffentlicht werden;
- (c) Der Handel mit dem Fonds oder der Klasse wird mit Wirkung zum auf den letzten Handelstag folgenden Geschäftstag dauerhaft ausgesetzt;
- (d) Alle Nicht-ETF-Anteile, die nach dem letzten Handelstag im Umlauf bleiben, werden zum Datum der zwangsweisen Rücknahme zurückgenommen;
- (e) Nach dem Datum der zwangsweisen Rücknahme ergreifen der Anlageverwalter und die Verwaltungsstelle die notwendigen Schritte zur Liquidierung der Anteile, die dem betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse zuzurechnen sind, um auf dieser Grundlage den endgültigen Nettoinventarwert je Anteil des Fonds oder der Klasse zu bestimmen;
- (f) Sobald der endgültige Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Fonds oder der jeweiligen Klasse von der Verwaltungsstelle festgelegt wurde, werden die Erlöse aus der zwangsweisen Rücknahme von Anteilen von der Verwaltungsstelle an die Registerstelle übergeben, die ihrerseits die Erlöse gemäß den für jeden Inhaber von Nicht-ETF-Anteilen geltenden Überweisungsinstruktionen an die Anteilinhaber ausschüttet.

Der Verwaltungsrat gibt keine Zusicherung, dass die Ausschüttung der Erlöse aus der zwangsweisen Rücknahme der Nicht-ETF-Anteile am vorgesehenen Abwicklungstag erfolgt. Der vorgesehene Abwicklungstag wird den Inhabern von ETF-Anteilen nur zu Informationszwecken mitgeteilt, da die Liquidation der dem Fonds oder der Klasse zuzuordnenden Anlagen im Anschluss an die zwangsweise Rücknahme von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden kann, darunter Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen und der Rückführung der Barmittel.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes bestimmt, ist das ICAV für alle rechts-, verfahrens-, und dienstleistungsbezogenen Kosten verantwortlich, die in Bezug auf das Rücknahmeverfahren und die Auflösung eines Fonds oder einer Klasse entstehen.

Aufgeschobene Rücknahme

Wenn eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass die Anzahl der Anteilinhaber unter zwei oder eine andere gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl sinkt oder das ausgegebene Anteilskapital des ICAV unter einen Mindestbetrag fällt, den das ICAV nach geltendem Recht aufrechterhalten muss, kann das ICAV die Rücknahme derjenigen Anzahl von Anteilen aufschieben, die mindestens erforderlich ist, um die entsprechenden geltenden Bestimmungen einzuhalten. Die Rücknahme dieser Anteile wird verschoben, bis das ICAV abgewickelt ist oder genügend Anteile ausgibt, um die Ausführung der Rücknahme sicherzustellen. Das ICAV kann die Anteile für die aufgeschobene Rücknahme nach Kriterien auswählen, die es als fair und angemessen einschätzt. Die Auswahl muss von der Verwahrstelle genehmigt werden.

Berichterstattung

Der Verwaltungsrat veranlasst in jedem Jahr die Erstellung eines Jahresberichts und eines geprüften Jahresabschlusses für das ICAV. Nach ihrer Herausgabe, die innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs und mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung erfolgen muss, werden diese Dokumente den Anlegern und den maßgeblichen Börsen auf Anfrage per E-Mail zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus veröffentlicht das ICAV die Dokumente auf www.columbiathreadneedle.com. Darüber hinaus stellt das ICAV den Anlegern einen Halbjahresbericht zur Verfügung, der den ungeprüften Halbjahresabschluss des ICAV enthält und dessen Veröffentlichung innerhalb von zwei Monaten nach Ende des entsprechenden Berichtszeitraums erfolgen soll.

Die Jahresabschlüsse werden jährlich zum 30. Juni erstellt. Der ungeprüfte Halbjahresabschluss wird jedes Jahr zum 31. Dezember erstellt. Der erste Jahresabschluss wird zum 30. Juni 2026 und der erste Halbjahresabschluss zum 31. Dezember 2026 erstellt.

Geprüfte Jahresberichte, ungeprüfte Halbjahresberichte mit Abschluss sowie die Satzung können von Anlegern und den maßgeblichen Börsen auf Anfrage per E-Mail kostenlos bezogen werden. Das ICAV veröffentlicht diese Dokumente auch auf www.columbiathreadneedle.com.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsstelle hat als Teil der EMEA-Region von Columbia Threadneedle Investments gemäß der OGAW-V-Richtlinie (2014/91/EU / die „**OGAW-V-Richtlinie**“) und aufsichtsrechtlichen Anforderungen Vergütungsrichtlinien und -praktiken für identifizierte Mitarbeiter anzuwenden. Weitere Informationen zur Vergütungspolitik finden Sie im Dokument [Columbia Threadneedle Investments - Remuneration Policy EMEA.pdf](#)

Die aktuellen Einzelheiten der Vergütungspolitik umfassen insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Leistungen sowie Angaben zu den für die Gewährung der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und effektiven Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zum Eingehen von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen, Regeln oder der Satzung vereinbar sind:

1. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Anleger und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen entscheiden, ob eine variable Vergütung im Einklang mit der Vergütungspolitik gewährt wird;
2. Wenn die Vergütung leistungsabhängig ist, basiert die Gesamtvergütung auf einer Kombination aus der Beurteilung der Leistung des einzelnen Mitarbeiters und der Geschäftseinheit sowie deren Risiken und den Gesamtergebnissen der

Verwaltungsgesellschaft bei der Beurteilung der individuellen Leistung unter Berücksichtigung finanzieller und nicht finanzieller Kriterien. Insbesondere haben Mitarbeiter keinen Anspruch auf eine Prämie, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während des entsprechenden Leistungsjahres und im Zeitraum vom Ende des Leistungsjahres bis zum Datum der Auszahlung der Prämie festgestellt wurde, dass sie die Leistungs- und Verhaltensstandards der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt haben;

3. Die Leistungsbewertung wird in einem mehrjährigen Rahmen festgelegt, wobei Aktienzuteilungen gemäß den geltenden Vorschriften mit Aufschiebsätzen festgelegt werden.

Weitere Einzelheiten zur Vergütungspolitik finden Sie im Dokument [en_remuneration_policy.pdf](#) ([columbiathreadneedle.co.uk](#)). Ein Druckexemplar der Vergütungspolitik ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Verschiedenes

- (a) Das ICAV ist nicht und war seit seiner Registrierung nicht an einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren beteiligt, und der Verwaltungsrat hat keine Kenntnis von anhängigen oder durch das ICAV oder gegen das ICAV angekündigten Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.
- (b) Mit Ausnahme der in Absatz (iv) unten angegebenen Verträge bestehen keine Dienstleistungsverträge zwischen dem ICAV und einem seiner Verwaltungsratsmitglieder, und es sind keine solchen Verträge geplant.
- (c) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments haben die Verwaltungsratsmitglieder, deren Ehepartner und minderjährige Kinder sowie mit ihnen verbundene Personen keine direkte oder indirekte Beteiligung am Anteilskapital des ICAV oder Optionen auf dieses Kapital.
- (d) Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments hat das ICAV kein Fremdkapital (einschließlich Laufzeitkrediten) ausstehen oder geschaffen, aber nicht ausgegeben, und es liegen keine ausstehenden Hypotheken, Gebühren oder sonstigen Kredite oder Verbindlichkeiten in Form von Krediten vor, einschließlich Überziehungskrediten und Verbindlichkeiten unter Akzepten oder Akzeptkrediten, Finanzierungsleasing, Mietkauf- oder Finanzierungsleasingverpflichtungen oder Eventualverbindlichkeiten in Bezug auf die Fonds.
- (e) Sofern im vorstehenden Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ nicht anders angegeben, hat das ICAV in Bezug auf die von ihm ausgegebenen Anteile keine Provisionen, Rabatte, Brokerage-Gebühren oder sonstigen Sonderbedingungen gewährt bzw. gezahlt.
- (f) Das ICAV hat seit seiner Eintragung keine Mitarbeiter oder Tochtergesellschaften.

ANHANG I

Geregelte Märkte

Im Folgenden sind die geregelten Börsen und Märkte aufgelistet, an denen die Vermögenswerte der einzelnen Fonds jeweils notiert und/oder gehandelt werden können. Die Liste wurde gemäß den aufsichtsrechtlichen Kriterien der Zentralbank-Verordnungen erstellt. Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren investieren alle Fonds nur in Wertpapiere, die an einer Börse oder einem Markt gehandelt werden, die bzw. der die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllt (geregelt, regelmäßig geöffnet, anerkannt und öffentlich zugänglich) und in diesem Prospekt aufgeführt ist. Die Zentralbank veröffentlicht keine Liste der zugelassenen Börsen oder Märkte. Geregelte Märkte sind alle Börsen, die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (außer Malta), in einem Mitgliedstaat des EWR (außer Liechtenstein) oder in einem der folgenden Länder befinden: Australien, Kanada, Japan, Hongkong, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika sowie alle Börsen, die in der folgenden Liste aufgeführt sind:

- Argentinien – Buenos Aires Stock Exchange;
- Brasilien – B3 Stock Exchange;
- Chile – Santiago Stock Exchange (SSE)
- Kolumbien – Bolsa de Valores de Colombia;
- Hongkong – Hong Kong Exchanges (HKEx), Hong Kong Connect und Hong Kong GEM;
- Indien – Bombay Stock Exchange und National Stock Exchange;
- Indonesien – Indonesian Stock Exchange;
- Israel – Tel Aviv Stock Exchange;
- Malaysia – Bursa Malaysia Berhad;
- Mexiko – Mexican Stock Exchange;
- Volksrepublik China – Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange, China Bond Connect und China Interbank Bond Market;
- Peru – Lima Stock Exchange; Philippinen – Philippines Stock Exchange;
- Republik Korea – Korean Exchange (KOSDAQ);
- Saudi-Arabien – Tadawul Stock Exchange (Saudi SE);
- Singapur – Singapore Exchange (SGX);
- Südafrika – Johannesburg Securities Exchange;
- Taiwan – Taiwan Stock Exchange (TSEC) und Taipei Stock Exchange;
- Thailand – Stock Exchange of Thailand;
- Türkei – Istanbul Stock Exchange;
- Vereinigte Arabische Emirate – Dubai Financial Market;

oder einer der folgenden Märkte:

- der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- die „notierten Geldmarktinstitute“ laut Veröffentlichung der Bank of England „The Regulations of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Exchange and Bullion“ vom April 1988 (in der jeweils aktuellen Fassung);
- der Markt, der Händler umfasst, die von der Federal Reserve Bank of New York reguliert werden;

- der Freiverkehrsmarkt, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die durch die United States Financial Industry Regulatory Authority und die United States Securities and Exchange Commission reguliert werden;
- NASDAQ; und
- der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird.

In der folgenden Liste sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank die geregelten Termin- und Optionsbörsen sowie Märkte aufgeführt, in denen die Vermögenswerte der einzelnen Fonds jeweils investiert werden können. Die Zentralbank veröffentlicht keine Liste der zugelassenen Terminbörsen oder Märkte für Optionen.

- (a) Alle Termin- und Optionsbörsen: in einem Mitgliedstaat;
- (b) in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (ohne Island und Liechtenstein, d. h. in Norwegen);
- (c) alle in der folgenden Liste aufgeführten Börsen für Derivate und Optionen:
 - Chicago Board of Trade;
 - Chicago Board of Options Exchange;
 - Chicago Mercantile Exchange;
 - Hong Kong Futures Exchange;
 - ICE Futures US
 - Johannesburg Securities Exchange (Derivate)
 - Korea Exchange (Derivate);
 - Korea Exchange (KOSPI);
 - Mexican Derivatives Exchange;
 - Montreal Stock Exchange;
 - NASDAQ;
 - New Zealand – NZX Futures
 - Osaka Derivatives Exchange;
 - Oslo Bors (Derivate)
 - SGX Derivatives
 - Shanghai Futures Exchange;
 - Sydney Futures Exchange;
 - Tokyo Futures – Financial Exchange;
 - TSX Venture Exchange.

Diese Märkte und Börsen werden gemäß den Anforderungen der Zentralbank aufgeführt, die keine Liste zugelassener Märkte und Börsen herausgibt.

ANHANG II

Anlagebeschränkungen

1	Zulässige Anlagen
	Die Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:
1.1	übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Nicht-Mitgliedstaat zur offiziellen Notierung zugelassen sind oder an einem Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der reguliert, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist sowie regelmäßig betrieben wird.
1.2	kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von OGAW.
1.5	Anteile an AIF.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Derivative Finanzinstrumente.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die nicht in Absatz 1 genannt werden.
2.2	Kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere Vorbehaltlich Absatz (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % des Vermögens des OGAW in Wertpapiere des Typs investieren, auf den Vorschrift 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften 2011 Anwendung findet. Absatz (1) gilt nicht für Anlagen durch eine verantwortliche Person in US-Wertpapieren, die als „Rule 144 A Securities“ bezeichnet werden, sofern (a) die entsprechenden Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben wurden, die Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach der Emission bei der SEC zu registrieren; und (b) es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h. sie können vom OGAW innerhalb von 7 Tagen zu dem Preis oder ungefähr zu dem Preis verkauft werden, zu dem sie vom OGAW bewertet werden.
2.3	Ein OGAW darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben sind. Wenn ein OGAW mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in den Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten anlegt, darf der Gesamtbetrag dieser Anlagen 40 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht übersteigen.

2.4	Die im vorstehenden Abschnitt 2.3 genannte Grenze von 10 % steigt auf 25 % für Anleihen von Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen. Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in diesen Anleihen an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten. Diese Einschränkung ist nur zu beachten, wenn diese Bestimmung in Anspruch genommen werden soll. In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die vorherige Genehmigung der Zentralbank erforderlich ist.
2.5	Die in 2.3 genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen örtlichen Behörden oder von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgegeben oder garantiert wurden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.
2.6	Die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, auf die in den Abschnitten 2.4 und 2.5 hingewiesen wird, werden bei der Anwendung der in Abschnitt 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2.7	Auf Konten gebuchte und als zusätzliche Liquidität gehaltene Barmittel dürfen 20 % des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.
2.8	Das Kontrahentenrisiko eines OGAW gegenüber einem OTC-Derivat-Kontrahenten darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Obergrenze wird im Fall eines im EWR, in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) des Basle Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 oder eines auf den Inseln Jersey, Guernsey, Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts auf 10 % angehoben.
2.9	Ungeachtet der Abschnitte 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehr der folgenden Anlagen, die vom selben Emittenten ausgegeben, vorgenommen oder zugesagt wurden, 20 % des Nettovermögens nicht übersteigen: - Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen und/oder - Kontrahentenausfallrisiko-Positionen aus Geschäften mit OTC-Derivaten.
2.10	Die in 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 oben genannten Obergrenzen dürfen nicht so kombiniert werden, dass das Engagement bei einem einzigen Emittenten 35 % des Nettovermögens übersteigt.
2.11	Konzerne gelten für die Zwecke der Abschnitte 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent. Für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Unternehmensgruppe kann jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens gelten.
2.12	Ein OGAW kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen örtlichen Behörden oder von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgegeben oder garantiert werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören.

	Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und können der folgenden Liste entnommen werden: OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Indien (Emissionen mit Investment-Grade-Bewertung), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC. Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer Emission 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.
3	Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	Ein OGAW darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGA anlegen.
3.2	Anlagen in AIF dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
3.3	OGA dürfen maximal 10 % ihres Nettovermögens in andere offene OGA investieren.
3.4	Wenn ein OGAW Anteile anderer OGA erwirbt, die direkt oder durch Delegation von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Führung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder das sonstige Unternehmen dem Fonds keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des OGAW in Anteile des anderen OGA berechnen.
3.5	Wenn eine verantwortliche Person, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater aufgrund einer Anlage in Anteile eines anderen Investmentfonds eine Provision oder rabattierte Provision im Namen des OGAW erhält, muss der jeweilige Empfänger sicherstellen, dass diese Provision in das Vermögen des OGAW eingezahlt wird.
4	Indexnachbildende OGAW
4.1	Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Anteile bzw. Schuldtitel desselben Emittenten investieren, wenn seine Anlagepolitik in der Nachbildung eines Index besteht, der den Kriterien der OGAW-Verordnungen der Zentralbank entspricht und von der Zentralbank anerkannt wird.
4.2	Die in 4.1 erwähnte Obergrenze kann auf 35 % erhöht und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Investmentgesellschaften, OGAW oder Verwaltungsgesellschaften dürfen keine Anteile mit Stimmrechten an von ihnen verwalteten OGA erwerben, mit denen sie erheblichen Einfluss auf die Unternehmensleitung eines Emittenten ausüben könnten.

5.2	Ein OGAW darf maximal erwerben: (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten; (ii) 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten; (iii) 25 % der Anteile ein und desselben OGA; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten. HINWEIS: Die in (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.
5.3	5.1 und 5.2 gelten nicht für: (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden; (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben werden; (iv) Anteile, die von einem OGAW am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedstaat gehalten werden, der seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie der OGAW in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung greift nicht, wenn sich das Unternehmen aus dem Nicht-Mitgliedstaat an die in 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 geregelten Obergrenzen hält und mit der Maßgabe, dass bei einer Überschreitung dieser Obergrenzen die Abschnitte 5.5 und 5.6 greifen. (v) Von Investmentgesellschaften oder ICAV gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vermarktungsdienste in dem Land erbringen, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausschließlich für diese.
5.4	Ein OGAW muss die in diesem Prospekt aufgeführten Anlagebeschränkungen nicht einhalten, wenn er mit den von ihm gehaltenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarkttiteln verbundene Zeichnungsrechte ausübt.
5.5	Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen OGAW gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der vorstehenden Abschnitte 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.
5.6	Wenn die in diesem Prospekt vorgesehenen Obergrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle eines OGAW liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, müssen die Verkaufstransaktionen des OGAW vorrangig diese Situationen unter der Berücksichtigung der besten Interessen seiner Anteilinhaber bereinigen.

5.7	Investmentgesellschaften, ICAV, Verwaltungsgesellschaften und Treuhänder dürfen im Namen eines Unit Trust oder der Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund keine Leerverkäufe mit folgenden Anlageinstrumenten tätigen: - übertragbare Wertpapiere; - Geldmarktinstrumente*; - Anteile an Investmentfonds; oder - derivative Finanzinstrumente.
5.8	Ein OGAW kann zusätzliche liquide Mittel halten.
6	Derivative Finanzinstrumente (DFI)
6.1	Das Gesamtrisiko des OGAW in Bezug auf DFI darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten.
6.2	Das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten von DFI darf, einschließlich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettete Derivate, gegebenenfalls in Kombination mit Positionen aus Direktanlagen, die in den OGAW-Verordnungen und -Leitlinien der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Derivate, wenn der zugrunde liegende Index den Kriterien der OGAW-Verordnungen der Zentralbank entspricht.)
6.3	OGAW können in DFI investieren, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, wenn - es sich bei den Gegenparteien von OTC-Geschäften um Institute handelt, die einer Aufsicht unterliegen und den von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören.
6.4	Anlagen in DFI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

* Jeder Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch einen OGAW ist untersagt

ANHANG III

Anlagetechniken und -Instrumente

Zulässige derivative Finanzinstrumente (DFI)

1. Das ICAV darf Vermögenswerte eines Fonds nur in DFI anlegen, wenn:
 - 1.1 die jeweiligen zugrunde liegenden Referenzwerte oder Indizes aus einem oder mehreren der folgenden Instrumente bestehen: Instrumente, auf die in Vorschrift 68(1)(a) – (f) und (h) der OGAW-Vorschriften Bezug genommen wird, einschließlich Finanzinstrumente, die eines oder mehrere Merkmale dieser Vermögenswerte, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen aufweisen;
 - 1.2 die DFI den Fonds keinen Risiken aussetzen, die er anderweitig nicht eingehen könnte (z. B. ein Engagement in einem Instrument/Emittenten/einer Währung, in die der Fonds nicht direkt investieren darf);
 - 1.3 der Fonds durch die DFI nicht von seinen Anlagezielen abweicht;
 - 1.4 Die Bezugnahme in obigem Punkt 1.1 auf Finanzindizes betrifft Indizes, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (a) Sie sind ausreichend diversifiziert, indem sie die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (i) Der Index ist so zusammengesetzt, dass Kursschwankungen oder Handelsaktivitäten bei einer Komponente die Wertentwicklung des gesamten Index nicht übermäßig stark beeinflussen;
 - (ii) Wenn sich der Index aus Vermögenswerten zusammensetzt, auf die in Vorschrift 68(1) der OGAW-Vorschriften Bezug genommen wird, ist seine Zusammensetzung mindestens gemäß Vorschrift 71 der OGAW-Vorschriften diversifiziert;
 - (iii) Wenn sich der Index aus anderen als den in Vorschrift 68(1) der OGAW-Vorschriften genannten Vermögenswerten zusammensetzt, ist er gemäß Vorschrift 71(1) der OGAW-Vorschriften diversifiziert;
 - (b) Der Index ist ein adäquater Referenzwert für den Markt, auf den er sich bezieht, da die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) Der Index misst die Wertentwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten auf relevante und zutreffende Weise;
 - (ii) Der Index wird anhand veröffentlichter Kriterien regelmäßig überprüft oder neu gewichtet, um sicherzustellen, dass er durchgängig die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht;
 - (iii) Die Basiswerte sind ausreichend liquide, was es den Nutzern bei Bedarf ermöglicht, den Index nachzubilden;

- (c) Sie werden in angemessener Weise bekannt gegeben, so dass die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) Die veröffentlichten Angaben basieren auf soliden Verfahren zur Ermittlung von Preisen und zur Berechnung und anschließenden Veröffentlichung des Indexwertes einschließlich Verfahren zur Preisfestsetzung von Komponenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist;
 - (ii) Wesentliche Informationen zu Angelegenheiten wie Indexberechnung, Neugewichtungsmethoden, Indexänderungen oder technische/operative Probleme bei der Bereitstellung aktueller oder zutreffender Informationen werden auf breiter Basis und zeitnah zur Verfügung gestellt.

Wenn die Zusammensetzung von Vermögenswerten, die als Basiswerte von DFI verwendet werden, die vorstehend unter (a), (b) oder (c) aufgeführten Kriterien nicht erfüllt, werden diese DFI, wenn sie die Bestimmungen von Vorschrift 68(1)(g) der OGAW-Vorschriften erfüllen, als DFI auf eine Kombination von Vermögenswerten gemäß Vorschrift 68(1)(g)(i) der OGAW-Vorschriften mit Ausnahme der OGAW-Indizes betrachtet; und

- 1.5 wenn das ICAV im Namen eines Fonds einen Total Return Swap abschließt oder in andere DFI mit ähnlichen Eigenschaften investiert, müssen die vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte die Regulations 70, 71, 72, 73 und 74 der OGAW-Verordnungen erfüllen.

Kreditderivate

- 2. Kreditderivate, d. h. nicht gedeckte Total Return OTC-Swaps, sind zulässig, wenn:
 - 2.1 sie unabhängig von den anderen mit diesem Vermögenswert verbundenen Risiken die Übertragung des Kreditrisikos eines Vermögenswerts im Sinne des vorstehenden Absatzes 1.1 ermöglichen;
 - 2.2 sie nicht zur Lieferung oder Übertragung von anderen als den in den Regulations 68(1) und (2) der OGAW-Verordnungen genannten Vermögenswerten führen, auch nicht in Form von Barmitteln;
 - 2.3 sie die Kriterien für OTC-Derivate gemäß nachstehendem Absatz 4 erfüllen; und
 - 2.4 ihre Risiken vom Risikomanagementprozess des Fonds und von seinen internen Kontrollmechanismen angemessen erfasst werden für den Fall, dass durch einen potenziellen Zugang des Kontrahenten zu nicht öffentlichen Informationen über Unternehmen, deren Vermögenswerte als Basiswerte von Kreditderivaten verwendet werden, ein Risiko von Informationsasymmetrie zwischen dem Fonds und dem Kontrahenten des Kreditderivats entsteht. Der Fonds muss eine äußerst sorgfältige Risikobewertung vornehmen, wenn der Kontrahent des DFI eine verbundene Partei des Fonds oder des Emittenten des Kreditrisikos ist.
- 3. DFI müssen an einem geregelten, regelmäßig aktiven, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markt in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat gehandelt werden. Die Zentralbank kann von Fall zu Fall Beschränkungen in Bezug auf einzelne Börsen und Märkte auferlegen.

4. Ungeachtet Absatz 3 darf ein Fonds unter folgenden Bedingungen in OTC-Derivate investieren:

- 4.1 Bei dem Kontrahenten handelt es sich (a) um ein Kreditinstitut, das einer der in Vorschrift 7 der Zentralbank-Vorschriften genannten Kategorien angehört; (b) um eine Wertpapierfirma, die gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente zugelassen ist; (c) um eine Konzerngesellschaft eines Rechtsträgers, der von der Federal Reserve der Vereinigten Staaten von Amerika eine Lizenz zur Kontrolle von Geschäftsbanken erhalten, sofern diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht durch die Federal Reserve unterliegt; oder (d) um andere von der Zentralbank zugelassene Kategorien von Kontrahenten;
- 4.2 Wenn ein Kontrahent gemäß Unterabsatz (b) oder (c) Absatz 4.1 (a) von einer Agentur, die von der ESMA zugelassen wurde und von dieser beaufsichtigt wird, ein Kreditrating erhalten hat, muss dieses vom ICAV bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden; (b) wenn ein Kontrahent von der in Unterabsatz (a) dieses Absatzes 4.2 genannten Ratingagentur auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss das ICAV unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Kontrahenten durchführen;
- 4.3 Wenn bei einem im vorstehenden Absatz 4.1 genannten OTC-Derivate eine Novation erfolgt, muss der Kontrahent im Anschluss an die Novation:
 - (a) ein Rechtsträger sein, der einer der im vorstehenden Absatz 4.1 aufgeführten Kategorien angehört; oder
 - (b) eine von der ESMA gemäß EMIR zugelassene oder anerkannte CCP oder eine von der ESMA gemäß Artikel 25 der EMIR als Clearingorganisation für Derivate eingestufte Körperschaft sein, die von der Commodity Futures Trading Commission oder von der SEC als Clearingstelle eingestuft wird (beide CCP);
- 4.4 Das Kontrahentenrisiko darf die in Vorschrift 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften festgelegten Grenzen nicht überschreiten. In diesem Zusammenhang berechnet der Fonds das Kontrahentenrisiko auf der Grundlage des positiven Marktwerts des OTC-Derivatkontrakts mit diesem Kontrahenten. Der Fonds kann DFI-Positionen mit demselben Kontrahenten saldieren, sofern er in der Lage ist, Saldierungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich durchzusetzen. Eine Saldierung ist nur in Bezug auf OTC-Derivate mit einem Kontrahenten zulässig, nicht jedoch in Bezug auf sonstige Engagements des Fonds mit diesem Kontrahenten. Das ICAV kann die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten berücksichtigen, um das Engagement gegenüber dem Kontrahenten zu reduzieren, sofern die Sicherheiten die Anforderungen der Absätze (3), (4), (5), (6), (7) (8), (9) und (10) von Vorschrift 24 der Zentralbank-Vorschriften erfüllen; und
- 4.5 Die OTC-Derivate werden täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und können auf Initiative des Fonds jederzeit zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert oder durch eine Glattstellungstransaktion ausgeglichen werden.

Ein Fonds erhält die erforderlichen Sicherheiten, um zu gewährleisten, dass das Risiko des Fonds gegenüber dem Kontrahenten unter Berücksichtigung von Saldierungsvereinbarungen wie in Absatz 4.4 oben beschrieben die in Vorschrift 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften festgelegten Grenzen nicht überschreitet.

Wenn ein Fonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der SFTR mit einem Kontrahenten Geschäfte (d. h. (i) Pensionsgeschäfte, (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder (iii) Wertpapierleihgeschäfte jeweils gemäß der SFTR) und/oder Total Return Swaps tätigt, sind für die Auswahl des Kontrahenten die in den vorstehenden Absätzen 4.1 und 4.2 definierten Kriterien maßgeblich.

5. Erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit die in den nachstehenden Absätzen 25 bis 32 genannten Anforderungen erfüllen.
6. Sicherheiten, die von oder im Namen eines Fonds an einen Kontrahenten von OTC-Derivaten übertragen werden, sind gemäß Vorschrift 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos des Fonds zu berücksichtigen. Gestellte Sicherheiten können nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der Fonds in der Lage ist, Saldierungsvereinbarungen mit dem betreffenden Kontrahenten rechtlich durchzusetzen.

Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos und des Kontrahentenrisikos

7. Ein Fonds mit Commitment-Ansatz muss sicherstellen, dass sein Gesamtengagement seinen gesamten Nettoinventarwert nicht überschreitet. Der Fonds darf daher nicht mehr als 100 % seines Nettoinventarwerts gehebelt sein. Ein Fonds, der den VaR-Ansatz verwendet, muss Rückvergleiche (Back-Testing) und Stresstests durchführen sowie andere aufsichtsrechtliche Anforderungen in Bezug auf die Verwendung des VaR erfüllen. Die VaR-Methode wird in den nachstehend unter „Risikomanagementprozess und Berichterstattung“ beschriebenen DFI-Risikomanagementpraktiken für den jeweiligen Fonds erläutert.

Die erwartete Hebelwirkung eines Fonds wird im entsprechenden Fondsnachtrag angegeben.

Die Nachträge für Fonds, die den VaR-Ansatz verwenden, informieren über die Möglichkeit einer über die angegebene erwartete Hebelwirkung hinausgehenden Hebelung und enthalten Angaben zu Referenzportfolios.

Bei der Berechnung der erwarteten Hebelung eines Fonds, der den VaR-Ansatz anwendet,

- (i) wird der VaR täglich berechnet, wobei die Hebelwirkung der Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate entspricht;
- (ii) kann die Hebelwirkung durch eine auf Grundlage eines Commitment-Ansatzes berechnete Hebelwirkung ergänzt werden; und
- (iii) wird die Schaffung eines gehebelten Engagements in einem Index über DFI oder die Aufnahme eines Hebelungsmerkmals in einen Index bei der Beurteilung der erwarteten und der darüber hinausgehenden Hebelwirkung berücksichtigt, die bei Bedarf in einem Fondsnachtrag angegeben wird.

Gemäß Vorschrift 70 der OGAW-Vorschriften muss jeder Fonds die Grenzen für die Emittentenkonzentration auf Grundlage des zugrunde liegenden Engagements berechnen, das durch den Einsatz von DFI mit dem Commitment-Ansatz entsteht.

8. Die Risiken gegenüber einem Kontrahenten, die sich aus OTC-Transaktionen mit Finanzderivaten und Techniken für effizientes Portfoliomanagement ergeben, müssen gemäß Vorschrift 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften bei der Berechnung des Grenzwerts für OTC-Kontrahenten addiert werden.
9. Wenn die an einen Broker für ein börsengehandeltes DFI oder ein OTC-Derivat geleistete Einschusszahlung und die gegenüber ihm bestehende Forderung auf Ausgleichszahlung nicht Regeln zu Kundengeldern oder ähnlichen Vereinbarungen zum Schutz des Fonds im Falle der Insolvenz des Brokers unterliegen, berechnet das ICAV das Risiko des Fonds nach dem in Vorschrift 70(1)(c) der OGAW-Vorschriften angegebenen Grenzwert für OTC-Kontrahenten.

10. Bei der Berechnung der Grenzen für die Emittentenkonzentration gemäß Vorschrift 70 der OGAW-Vorschriften muss jedes Nettoengagement gegenüber einem Kontrahenten, das durch ein Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäft entsteht, berücksichtigt werden. Das Nettoengagement entspricht dem von einem Fonds geforderten Betrag abzüglich der vom Fonds gestellten Sicherheiten. Engagements, die durch die Wiederanlage von Sicherheiten entstehen, müssen ebenfalls bei der Berechnung der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden.
11. Bei der Berechnung der Risiken nach Vorschrift 70 der OGAW-Vorschriften muss das ICAV feststellen, ob das Risiko des Fonds gegenüber eines OTC-Kontrahenten, einem Broker, einer zentralen Gegenpartei oder einer Clearingstelle besteht.
12. Das Engagement in den zugrunde liegenden Vermögenswerten von DFI darf einschließlich eingebettete DFI auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumenten oder Organismen für gemeinsame Anlagen, gegebenenfalls in Kombination mit Positionen aus Direktanlagen, die in den Regulations 70 und 73 der OGAW-Verordnungen festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos müssen die DFI (einschließlich eingebetteter DFI) zur Bestimmung des resultierenden Positionsrisikos analysiert werden. Dieses Positionsrisiko muss bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden. Die Emittentenkonzentration eines Fonds muss im Einzelfall anhand des Commitment-Ansatzes oder, bei konservativerer Ausrichtung, anhand des maximalen potenziellen Verlustes infolge eines Zahlungsausfalls des Emittenten berechnet werden. Diese Berechnung ist für alle Fonds verpflichtend, unabhängig davon, ob sie den VaR für die Bestimmung des Gesamtrisikos verwenden. Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte DFI, sofern der zugrunde liegende Index die in Vorschrift 71(1) der OGAW-Vorschriften dargelegten Kriterien erfüllt.
13. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument, in das ein DFI eingebettet ist, gilt als Finanzinstrument, das die in den OGAW-Vorschriften dargelegten Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllt und eine Komponente enthält, für die Folgendes gilt:
 - (a) Aufgrund dieser Komponente können die Cashflows, die ansonsten für das als Basisvertrag fungierende übertragbare Wertpapier oder Geldmarktinstrument erforderlich wären, ganz oder teilweise nach einem bestimmten Zinssatz, Kurs eines Finanzinstruments, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Kreditrating oder Kreditindex oder einer anderen Variablen modifiziert werden und variieren daher in ähnlicher Weise wie eigenständige DFI;
 - (b) Die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken der Komponenten sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verknüpft;
 - (c) Die Komponente hat wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisfestsetzung des übertragbaren Wertpapiers oder Geldmarktinstruments.
14. Ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument gelten nicht als Instrument mit eingebettetem DFI, wenn sie eine Komponente enthalten, die unabhängig von ihnen selbst vertraglich übertragbar ist. Solche Komponenten gelten als separate Finanzinstrumente.

Anforderungen an die Deckung von Verbindlichkeiten

15. Das ICAV muss sicherstellen, dass ein Fonds jederzeit in der Lage ist, seine Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus Transaktionen mit Finanzderivaten zu erfüllen.
16. Das ICAV muss sicherstellen, dass das Risikomanagement eines Fonds jederzeit die Überwachung von DFI-Transaktionen umfasst, damit alle derartigen Transaktionen angemessen gedeckt sind.
17. Das ICAV stellt wie folgt sicher, dass Transaktionen in DFI, die zu einer zukünftigen Verpflichtung für einen Fonds führen oder führen könnten, jederzeit gedeckt sind:
 - (a) Bei DFI, die automatisch oder nach Ermessen des Fonds in bar abgerechnet werden, muss der Fonds jederzeit über ausreichende liquide Mittel zur Deckung des Engagements verfügen; und
 - (b) Bei DFI, die eine physische Lieferung des Basiswerts erfordern, muss dieser jederzeit von einem Fonds gehalten werden. Alternativ kann ein Fonds das Engagement mit ausreichend liquiden Vermögenswerten decken, wenn:
 - (i) es sich bei den Basiswerten um hochliquide festverzinsliche Wertpapiere handelt; und/oder
 - (ii) das Engagement gedeckt werden kann, ohne dass die Basiswerte gehalten werden müssen. Die spezifischen DFI sind im Risikomanagementverfahren angegeben, Einzelheiten dazu sind im Prospekt zu finden.

Risikomanagementprozess und Berichterstattung

18. Gemäß Kapitel 3 der Zentralbank-Verordnungen muss ein Fonds gegenüber der Zentralbank detaillierte Angaben zum vorgeschlagenen Risikomanagementverfahren für seine DFI-Aktivität machen. Der Risikomanagementprozess muss Informationen über Folgendes enthalten:
 - (a) Zulässige Typen von DFI, einschließlich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eingebetteter DFI;
 - (b) Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Risiken;
 - (c) Angaben zu relevanten quantitativen Grenzwerten und zu den Methoden für deren Überwachung und Durchsetzung; und
 - (d) Methoden zur Risikoeinschätzung.

Änderungen gegenüber der Erstanmeldung sind zusammen mit dem Antragsformular für den Risikomanagementprozess bei der Zentralbank einzureichen. Die Zentralbank kann gegen die ihr mitgeteilten Änderungen Einwände erheben. Änderungen und/oder damit verbundene Tätigkeiten, bei denen dies der Fall ist, dürfen nicht vorgenommen werden.

19. Das ICAV muss der Zentralbank jährlich einen Bericht über seine DFI-Positionen vorlegen. Der Bericht, der wahrheitsgetreue und aussagekräftige Informationen zu den von den Fonds verwendeten Typen von Derivaten, den zugrunde liegenden Risiken, den quantitativen Grenzen und den zur Schätzung dieser Risiken verwendeten Methoden enthalten muss, ist der Zentralbank zusammen mit dem Jahresbericht des ICAV vorzulegen. Das ICAV muss diesen Bericht jederzeit auf Antrag der Zentralbank vorlegen.

Techniken und Instrumente für effizientes Portfoliomanagement (Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte)

20. Ein Fonds kann vorbehaltlich der OGAW-Verordnungen und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzen. Der Einsatz dieser Techniken und Instrumente muss im besten Interesse des Fonds erfolgen.
21. Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen und die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sind als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - 21.1 sie sind wirtschaftlich angemessen, da sie kosteneffektiv realisiert werden;
 - 21.2 sie werden zu einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele abgeschlossen:
 - (a) Risikoreduzierung;
 - (b) Kostenreduzierung;
 - (c) Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds bei einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil des Fonds und den Risikodiversifizierungsvorschriften laut Vorschrift 71 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank vereinbar ist; und
 - 21.3 ihre Risiken werden vom Risikomanagementprozess des Fonds angemessen erfasst.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte

22. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte („Techniken für effizientes Portfoliomanagement“) müssen nach innerhalb der durch die OGAW-Verordnungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen durchgeführt werden.
23. Alle Vermögenswerte, die ein Fonds im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhält, sind als Sicherheit zu betrachten und sollten die in nachstehendem Abschnitt 25 aufgeführten Kriterien erfüllen.
24. Die Sicherheiten müssen jederzeit die Kriterien in Absatz 36 erfüllen.
25. Das ICAV muss sicherstellen, dass das Risikomanagementverfahren operationelle und rechtliche Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten identifiziert, verwaltet und reduziert.
26. Wenn ein Fonds Sicherheiten durch Eigentumsübertragung von Vermögenswerten erhält, muss das ICAV sicherstellen, dass diese Sicherheiten von der Verwahrstelle gehalten werden. Wenn ein Fonds Sicherheiten auf andere Weise als durch Eigentumsübertragung erhält, können diese Sicherheiten von einer externen Verwahrstelle gehalten werden, die prudenzieller Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
27. Das ICAV darf die von einem Fonds erhaltenen unbaren Sicherheiten nicht verkaufen, verpfänden oder reinvestieren.

28. Das ICAV gewährleistet eine adäquate Regelung für Stresstests, damit Stresstests sowohl unter normalen als auch außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig durchgeführt werden und der Fonds auf dieser Grundlage das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Stresstestregelung in Bezug auf Liquidität sollte mindestens folgende Vorgaben enthalten:
- (a) Planung der Stresstest-Szenarioanalyse einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
 - (b) empirischer Ansatz bei der Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen;
 - (c) Berichtshäufigkeit und Toleranzschwelle(n) für Limits/Verluste; und
 - (d) Maßnahmen zur Abmilderung von Verlusten einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.
29. Das ICAV muss für seine Fonds eine Haircut-Richtlinie gemäß der Beschreibung in Absatz 40 festlegen und deren Einhaltung sicherstellen.
30. Wenn ein Kontrahent eines Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfts, das vom ICAV im Namen eines Fonds abgeschlossen wurde, von einer Agentur, die von der ESMA zugelassen wurde und von dieser beaufsichtigt wird, ein Kreditrating erhalten hat, muss dieses vom ICAV bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden. Wenn der Kontrahent von der oben genannten Rating-Agentur auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, muss das ICAV unverzüglich die Bonität des Kontrahenten neu bewerten.
31. Das ICAV muss sicherstellen, dass es jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder von ihm eingegangene Wertpapierleihgeschäfte zu kündigen.
32. Wenn das ICAV im Namen eines Fonds ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, muss es jederzeit in der Lage sein, den vollständigen damit verbundenen Barbetrag abzurufen oder die entsprechende Vereinbarung auf der Basis des aufgelaufenen Werts oder des aktuellen Marktwerts zu kündigen. Unter Umständen, in denen Barmittel gemäß Vorschrift 25(1) der Zentralbank-Vorschriften jederzeit in Höhe des aktuellen Marktwerts abrufbar sein müssen, verwendet das ICAV den aktuellen Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds.
33. Wenn das ICAV ein Pensionsgeschäft im Namen eines Fonds eingeht, muss es sicherstellen, dass es Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, jederzeit zurückerhalten oder das von ihm abgeschlossene Pensionsgeschäft kündigen kann. Termingebundene Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen einzustufen, bei denen das ICAV die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
34. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Kreditaufnahme oder -vergabe im Sinne von Vorschrift 103 bzw. Vorschrift 111 der OGAW-Vorschriften dar.
35. Das ICAV stellt sicher, dass alle Erlöse aus Techniken und Instrumenten für effizientes Portfoliomanagement abzüglich direkter und indirekter operativer Kosten an den Fonds zurückgeführt werden.

36. **Sicherheitenpolitik** Sicherheiten, die der Fonds beim Handel mit Finanzderivaten auf OTC-Basis oder bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften erhält, müssen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) Liquidität: Entgegengenommene Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf gestellten Bewertung liegt. Erhaltene Sicherheiten müssen außerdem die Bestimmungen von Vorschrift 74 der Zentralbank-Vorschriften erfüllen;
- (ii) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten werden mindestens auf täglicher Basis bewertet, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nicht als Sicherheiten akzeptiert, es sei denn, es werden angemessene konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen;
- (iii) Bonität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein. Die Verwaltungsgesellschaft hat Folgendes sicherzustellen:
 - (a) Wenn der Emittent ein Kreditrating durch eine von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating von der Verwaltungsgesellschaft bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden; und
 - (b) wenn ein Emittent von der unter (i) genannten Ratingagentur auf unter die beiden höchsten kurzfristigen Kreditratings herabgestuft wird, muss die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Emittenten durchführen.
- (iv) Korrelation: Erhaltene Sicherheiten werden von einer Einrichtung ausgegeben, die vom Kontrahenten unabhängig ist und von der keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten erwartet wird;
- (v) Diversifizierung (Anlagenkonzentration): Die Sicherheiten sind in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert, wobei maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds bei einem bestimmten Emittenten angelegt werden dürfen. Wenn der Fonds in verschiedenen Gegenparteien investiert ist, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet, um die Obergrenze von 20 % des Engagements bei einem einzelnen Emittenten zu berechnen. In Abweichung von der oben genannten Diversifizierungsanforderung kann, sofern eine solche Abweichung von der Zentralbank zugelassen ist und die Zentralbank alle zusätzlichen Anforderungen in diesem Zusammenhang definiert hat, der Fonds vollständig in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört und deren Emittenten in Abschnitt 2.12 des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ in Anhang I aufgeführt sind, ausgegeben oder garantiert werden, sofern der Fonds dabei Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält und Wertpapiere aus einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen;
- (vi) Sofort verfügbar: Entgegengenommene Sicherheiten müssen vom ICAV im Namen des Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung des Kontrahenten vollständig durchgesetzt werden können.

Zulässige Arten von Sicherheiten

37. Gemäß den in den Zentralbank-Verordnungen und in Anhang II des Prospekts dargelegten Kriterien sollen Sicherheiten, die der Fonds beim Handel mit Finanzderivaten auf OTC-Basis oder bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften erhält, vom Fonds in folgender Form akzeptiert werden:
- (a) Barmittel;
 - (b) Staatspapiere oder andere Wertpapiere öffentlicher Schuldner;
 - (c) Anleihen/Commercial Paper, die von maßgeblichen Instituten oder Nichtbanken begeben werden, wenn die Emission oder der Emittent eine hohe Qualität aufweisen;
 - (d) von maßgeblichen Instituten (im Sinne der Zentralbank-Verordnungen) ausgegebene Einlagenzertifikate;
 - (e) Akkreditive mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten, die bedingungslos und unwiderruflich sind und von maßgeblichen Instituten begeben werden;
 - (f) an einer Börse im EWR, in der Schweiz, in Kanada, in Japan, in den USA, auf Jersey, auf Guernsey, auf der Isle of Man, in Australien oder in Neuseeland gehandelte Aktienwerte.
38. Das ICAV darf von einem Fonds erhaltene Barsicherheiten nur in Form eines oder mehrerer der folgenden Instrumente investieren:
- (a) Einlagen bei einem Kreditinstitut, auf das in Regulation 7 der Zentralbank-Verordnungen Bezug genommen wird (die im vorstehenden Absatz 4.1 aufgeführt sind);
 - (b) hochwertige Staatsanleihen, die zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von mindestens AA (Standard & Poor's und Fitch) oder Aa3 (Moody's) oder ein gleichwertiges Rating anderer Rating-Agenturen haben;
 - (c) umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Transaktionen mit einem Kreditinstitut erfolgen, auf das in Vorschrift 7 der oben in Absatz 4.1 dargelegten Zentralbank-Vorschriften Bezug genommen wird und der Fonds jederzeit den vollständigen aufgelaufenen Barbetrag abrufen kann; oder
 - (d) kurzfristige Geldmarktfonds gemäß den ESMA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (Ref.-Nr. CESR/10-049).
39. Wenn das ICAV von einem Fonds erhaltene Barsicherheiten investiert: müssen solche Anlagen (a) den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten entsprechen und dürfen (b) nicht beim Kontrahenten oder bei einer mit dem Kontrahenten verbundenen Einrichtung hinterlegt werden.

Sicherheitsabschlagsrichtlinie

40. Die Verwaltungsgesellschaft hat für jede vom ICAV als Sicherheit erhaltene Vermögensklasse eine Sicherheitsabschlagsrichtlinie definiert. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt die Höhe des Sicherheitsabschlags bei den als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerten, insbesondere unter Berücksichtigung der Art der Vermögenswerte und der Bonität der Emittenten sowie der Laufzeit, der Währung, der Liquidität und der Kursvolatilität der Vermögenswerte. Bei den oben genannten zulässigen Sicherheiten verfolgt die Verwaltungsgesellschaft die Politik, auf Barmittel keinen Sicherheitsabschlag und bei allen anderen Vermögenswerten einen Sicherheitsabschlag anzuwenden, der die oben genannten Faktoren berücksichtigt und nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft die Marktpraxis widerspiegelt.

Höhe der erforderlichen Sicherheiten

41. Die erhaltenen Sicherheiten müssen täglich zum Marktwert bewertet werden und müssen jederzeit dem Wert des investierten Betrags oder der verliehenen Wertpapiere entsprechen oder diesen übersteigen.

ANHANG IV

Liste der von der Verwahrstelle ernannten Unterbeauftragten

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE
Ägypten	Citibank, N.A., Niederlassung Kairo
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (stellvertretend für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	BNP Paribas
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien und Herzegowina (Föderation)	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Chile	Banco de Chile
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Danmark A/S) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Kopenhagen)
Deutschland	State Street Bank GmbH Deutsche Bank AG
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland Plc.) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung in Helsinki)
Frankreich	BNP Paribas
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong	Hongkong and Shanghai Banking Corporation (HSBC)
Indien	Deutsche Bank AG Citibank
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Island	Landsbankinn hf.
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kanada	State Street Trust Company Canada
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (stellvertretend für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (stellvertretend für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Marokko	Citibank Maghreb
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niederlande	BNP Paribas
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (handelnd durch ihre Niederlassung Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (stellvertretend für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Österreich	Deutsche Bank AG
	UniCredit Bank Austria AG
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Standard Chartered Bank Manila
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung durch ihre Niederlassung Lissabon)
Puerto Rico	Citibank N.A.
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Republik Korea	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d.
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (stellvertretend für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Schweden	Nordea Bank AB (publ)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
	UBS Switzerland AG
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (stellvertretend für Standard Bank of South Africa Limited)
Singapur	Citibank N.A. United Overseas Bank Limited
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Südafrika	FirstRand Bank Limited Standard Bank of South Africa Limited
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Taiwan – Republik China	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited (SCB)
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s. UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Citibank, A.Ş. Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe UniCredit Bank Hungary Zrt.
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (stellvertretend für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate – Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (stellvertretend für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate – Dubai International Financial Centre	HSBC Bank Middle East Limited (stellvertretend für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (stellvertretend für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (stellvertretend für The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) China Construction Bank Corporation (nur für den Markt für A-Aktien) Citibank N.A. (nur für den Shanghai – Hong Kong Stock Connect-Markt) The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (nur für den Shanghai – Hong Kong Stock Connect-Markt) Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für den Shanghai – Hong Kong Stock Connect-Markt)
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (über ihre Niederlassung in Athen)

Dieses Dokument ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 18. Juni 2026, der von Columbia Threadneedle (Irl) ICAV (das „ICAV“) herausgegeben wird. Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Der Wert Ihrer Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, und Sie erhalten den von Ihnen investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Anleger werden auf die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts und insbesondere auf die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Nachtrags hingewiesen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden.

Columbia Threadneedle (Irl) ICAV

(ein offenes Irish Collective Asset Management Vehicle, das als Umbrella-Fonds mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet, in Irland unter der Registernummer C-557579 eingetragen und von der Zentralbank von Irland als OGAW zugelassen wurde)

NACHTRAG

vom 18. Juni 2026

zum

CT QR Series Global Equity Active UCITS ETF

(ein Teilfonds des ICAV, der „Fonds“)

Der Verwaltungsrat des ICAV, dessen Mitglieder in einem Verzeichnis im Prospekt aufgeführt sind, ist für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit vertretbarer Sorgfalt sichergestellt haben), entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und es werden keine Informationen ausgelassen, soweit dadurch die Bedeutung dieser Informationen betroffen sein könnte.

DER FONDS

Anlageziel

Der Fonds strebt einen Kapitalzuwachs an, indem er hauptsächlich (d. h. zu mindestens 80 %) in Aktienwerte von weltweiten Unternehmen investiert. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird.**

Anlagepolitik

Zur Erreichung seiner Anlageziele investiert der Fonds in ein globales Portfolio aus Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden.

Der Fonds investiert bis zu 20 % seines Nettovermögens in Schwellenländern, unter anderem in chinesische A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl von Wertpapieren einen einheitlichen Anlageansatz an, mit dem er ein proprietäres quantitatives Modell auf sein potenzielles Anlageuniversum anwendet. Dies wird nachstehend näher erläutert.

Der Anlageverwalter bewertet mithilfe proprietärer quantitativer Aktienresearchmodelle Unternehmen, die im MSCI ACWI Index (der „Referenzwert“) enthalten sind, sowie darüber hinaus bestimmte nicht im Referenzwert enthaltene Unternehmen, und erstellt kriterienbezogene Modell-Rankings für einzelne Unternehmen.

Das quantitative Modell bewertet Unternehmen nach drei Kriterien: (i) Qualität (erfasst werden Wertpapiere, die unter anderem besonders stabile geschäftliche Fundamentaldaten wie beispielsweise Ertragswachstum aufweisen), (ii) Katalysatoren (Wertpapiere die unter anderem über einen bestimmten Zeitraum eine bessere Wertentwicklung als vergleichbare Wertpapiere aufweisen) und (iii) Substanz (Wertpapiere, die im Verhältnis zu ihrem inneren Wert als attraktiv bewertet eingestuft werden). Der Anlageverwalter wählt für die Anlage durch den Fonds Wertpapiere aus, die bei den einzelnen Themen im Vergleich zu anderen Wertpapieren innerhalb ihrer Branche am besten bewertet sind. Der Anlageverwalter führt für Unternehmen, in die investiert wird, Fundamentalanalysen durch, um Anlagen zu identifizieren, die eine vergleichsweise gute relative Wertentwicklung bieten können. Er baut dann das Portfolio auf Grundlage seiner Expertise und seines durch die Analyse gewonnenen Wissens über die Unternehmen auf.

Nach Anwendung des quantitativen Modells und der Fundamentaldatenanalyse nutzt der Anlageverwalter das proprietäre ESG-Wesentlichkeitsbewertungsmodell von Columbia Threadneedle (das „**Modell**“), um festzustellen, inwieweit Unternehmen, in die investiert wird, in ihren jeweiligen Branchen finanziell relevanten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Bei der Anwendung des Modells zielt der Anlageverwalter darauf ab, dass der Fonds über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine bessere gewichtete durchschnittliche ESG-Wesentlichkeitsbewertung (ESGM-Rating) als der Referenzwert aufweist. Im Durchschnitt hält der Fonds im Vergleich zum Referenzwert einen höheren Anteil (oder eine höhere Gewichtung) von Unternehmen mit guten ESGM-Ratings zwischen 1 und 3. Der Fonds kann in Unternehmen mit schwächeren ESGM-Ratings (von 4 oder 5) investieren, sofern das gewichtete durchschnittliche ESGM-Gesamtrating des Fonds besser ist als das des Referenzwerts. Der Anlageverwalter wendet beim Aufbau des Portfolios außerdem verschiedene Ausschlüsse in Bezug auf umstrittene Waffen, Atomwaffen, Kraftwerkskohle, Tabak und Verstöße gegen internationale Standards an. **Weitere Informationen zu den ESG-Elementen der Anlagestrategie des Fonds finden Sie im SFDR-Anhang zu diesem Nachtrag.**

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Referenzwert verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die der Fonds investiert. Nach Einschätzung des Anlageverwalters ist der Referenzwert eine geeignete Vergleichsgröße für die Beurteilung der Wertentwicklung des Fonds. Der Fonds ist jedoch nicht durch den Referenzwert eingeschränkt und versucht nicht, die Wertentwicklung des Referenzwerts nachzubilden. Er kann nicht im Referenzwert enthaltene Anlagen oder enthaltene

Anlagen mit einer vom Referenzwert abweichenden Gewichtung auswählen. Dementsprechend ist der Fonds stärker konzentriert als der Referenzwert und kann erheblich von diesem abweichen. Abweichungen vom Referenzwert, einschließlich in Bezug auf Leitlinien zum Risikoniveau, werden vom Risikomonitoring des Anlageverwalters erfasst.

Sonstige Anlagen

Bei den aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, handelt es sich um Hinterlegungsscheine und Optionsscheine aus Kapitalmaßnahmen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern diese Anlagen die Anforderungen der Zentralbank erfüllen.

Für das Liquiditätsmanagement und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch Barmittel, Bankeinlagen (einschließlich Sichteinlagen, d. h. Einlagen, die ohne vorherige Ankündigung oder kurzfristig gekündigt werden können), Geldmarktinstrumente sowie Geldmarktfonds halten, bei denen es sich um zugelassene und regulierte Sondervermögen handelt, die Unternehmen für ihr kurzfristiges Liquiditätsmanagement nutzen dürfen. Unter normalen Marktbedingungen werden die Investitionen in solche Vermögenswerte oder Instrumente 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Währungsabsicherung auf Klassenebene

Der Anlageverwalter kann das Wechselkursrisiko aller Klassen, die nicht auf die Basiswährung lauten, absichern. Unter den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen wird der Anlageverwalter versuchen, das Risiko von Währungsschwankungen durch den Einsatz von Finanzderivaten zu reduzieren. Weitere Informationen finden Sie in den Prospektabschnitten „**Derivative Finanzinstrumente**“ und „**Anteilsklassen mit Währungsabsicherung**“.

Der Erfolg von Absicherungsstrategien gegen dieses spezifische Risiko kann nicht garantiert werden. Die Umsetzung der oben beschriebenen Absicherungsstrategie kann zusätzliche Kosten für den Fonds und/oder die entsprechende Anteilsklasse verursachen.

Referenzwert

Der Referenzwert erfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen aus Industrie- und Schwellenländern gemäß deren Definition durch MSCI. Die Methodik der Nutzung des Referenzwerts kann von MSCI geändert werden. Informationen zur Methodik finden Sie unter dem folgenden Link.

Die vorstehenden Informationen stellen eine Zusammenfassung der Hauptmerkmale des Referenzwerts dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Referenzwert wird von MSCI bereitgestellt. Zum Datum des Nachtrags ist MSCI als Administrator des Referenzwerts im ESMA-Register der Referenzwert-Administratoren eingetragen, das unter <https://registers.esma.europa.eu/publication> verfügbar ist.

Weitere Informationen zum Referenzwert finden Sie unter www.msci.com.

Quelle: MSCI. MSCI gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen oder Zusicherungen ab und übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf hierin enthaltene von MSCI stammende Daten. Dieser Nachtrag wurde von MSCI weder genehmigt noch geprüft oder erstellt.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Das vom Fonds beworbene ökologische und/oder soziale Merkmal ist verbessertes Management von Risiken im Zusammenhang mit Human- und Sozialkapital, Ökologie und Führungspraktiken, die sich nach Einschätzung des Anlageverwalters wesentlich auf den finanziellen Erfolg (Gewinne, Cashflow usw.) eines Beteiligungsunternehmens auswirken. Hierbei nutzt der Anlageverwalter das Modell, um das

Gesamtengagement des Fonds in Unternehmen, die diesen Risiken am stärksten ausgesetzt sind, im Vergleich zum ebenfalls mit dem Modell ermittelten Gesamtengagement des Referenzwerts in diesen Risiken zu reduzieren. Risiken im Zusammenhang mit Human- und Sozialkapital betreffen die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Menschenrechte und Produktsicherheit, Risiken im Zusammenhang mit Ökologie betreffen die Bereiche Energiemanagement, Luftqualität und Wassermanagement, und Risiken im Zusammenhang mit Führung beziehen sich auf die Themen Geschäftsethik und Unternehmensverhalten. Weitere ökologische und/oder soziale Merkmale, die der Fonds durch seine Auswahl von Unternehmen bewirbt, sind (i) die Einhaltung anerkannter internationaler Standards und Prinzipien, (ii) die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen im Vergleich zum Referenzwert, (iii) die Erreichung geringerer negativer Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit als der Referenzwert und (iv) die Vermeidung von durch Fahrlässigkeit erzeugten oder unverhältnismäßigen Schäden für die Gesellschaft.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Verantwortung für die Anlageverwaltung des Fonds an den Anlageverwalter. Zur Bewertung ökologischer und/oder sozialer Merkmale integriert der Anlageverwalter über die spezifische ESG-Strategie des Fonds Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess. Insbesondere wendet der Anlageverwalter Ausschlüsse in Bezug auf Kohle, Tabak, umstrittene Waffen, Atomwaffen und Verstöße gegen internationale Standards und Grundsätze an. Darüber hinaus nutzt der Anlageverwalter das Modell. Das Modell bewertet, wie gut Unternehmen, in die investiert wird, in ihrer jeweiligen Branche bestehende und finanziell relevante ESG-Risiken handhaben. Der Anlageverwalter bevorzugt Unternehmen mit guten Ratings (d. h. Unternehmen, die finanziell weniger relevanten ESG-Risiken ausgesetzt sind), und stellt aus solchen Unternehmen einen Fonds zusammen, der eine bessere ESG-Wesentlichkeitsbewertung als sein Referenzwert aufweist. Durch die Anwendung der ESG-Strategie auf den Fonds werden sich Nachhaltigkeitsrisiken voraussichtlich nur gering auf die Renditen des Fonds auswirken.

Weitere Einzelheiten zum Ansatz der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die SFDR und die Taxonomieverordnung finden Sie im Prospektabschnitt „**Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen**“.

Weitere Informationen zur Bewertung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang zu diesem Nachtrag.

Fondsname

„QR“ im Namen des Fonds steht für „**Quant Redefined**“. „QR“ ist der Markenname der aktiv verwalteten börsengehandelten Fonds von Columbia Threadneedle, zu denen der Fonds gehört.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs anstreben;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend den mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- eine Anlage anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- eine höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können; und
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

ANTEILSKLASSEN

Einzelheiten zu den verfügbaren Klassen des Fonds sind in **Anhang I** aufgeführt. Zusätzliche Klassen können unter Einhaltung der Anforderungen der Zentralbank aufgelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, zwischen Personen, die Anteile zeichnen oder zurückgeben, zu unterscheiden, Mindestzeichnungs- und Mindestrücknahmebeträge für diese Personen zu erlassen oder zu reduzieren oder nach ihrem freien Ermessen Anträge auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen.

DIVIDENDEN

Soweit das ICAV beabsichtigt, Dividenden in Bezug auf eine oder mehrere Klassen des Fonds zu erklären, ist die vorgeschlagene Häufigkeit solcher Dividendenerklärungen in **Anhang I** angegeben.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Dividenden für die in diesem Nachtrag als „thesaurierend“ kategorisierten Klassen zu erklären. Die Erträge und Gewinne der Fonds werden thesauriert und reinvestiert. Jede Änderung dieser Politik wird in einer aktualisierten Version des Nachtrags angegeben und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt.

Die Erklärung von Dividenden ist für die in diesem Nachtrag als „ausschüttend“ kategorisierten Klassen beabsichtigt. Ausschüttungen in Bezug auf diese Klassen werden zu jedem jährlichen Ausschüttungstermin erklärt. Liegt der Ausschüttungstermin nicht auf einem Geschäftstag, gilt der folgende Geschäftstag als Tag der Erklärung. Die Ausschüttung umfasst den Nettoertrag des Fonds. Dividendenzahlungen werden den betreffenden Anteilinhabern schriftlich bestätigt.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „**Ausschüttungspolitik**“ im Prospekt.

HANDEL MIT ANTEILEN DES FONDS

Nur die in Bezug auf diesen Fonds ausgegebenen ETF-Anteile werden an den maßgeblichen Börsen notiert und/oder gehandelt. Es ist vorgesehen, dass ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt von privaten und institutionellen Anlegern gekauft und verkauft werden.

Nur berechtigte Teilnehmer können ETF-Anteile am Fonds gemäß den Angaben im Abschnitt „**Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren**“ sowie unter Beachtung der nachfolgenden Informationen direkt beim ICAV zeichnen und zurückgeben.

Der Umtausch von Anteilen ist nur zwischen den Anteilklassen desselben Fonds zulässig und unterliegt den im Prospekt unter der Überschrift „Umtausch von Anteilen“ beschriebenen Verfahren sowie der für den Fonds geltenden Handelsfrist. Umtauschtransaktionen werden als Rückgabe von Anteilen der ursprünglichen Klasse und als Zeichnung von Anteilen der neuen Klasse abgewickelt. Dabei wird der relevante NIW zum Handelskurs zugrunde gelegt und etwaige Gebühren und Kosten werden berücksichtigt. Es fällt keine Umtauschgebühr an.

Nur autorisierte Teilnehmer können den Umtausch von ETF-Anteilen direkt beim ICAV beantragen. Anleger, die ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt erwerben, können diese nicht direkt umtauschen. Stattdessen sollten sie ihre bestehenden ETF-Anteile verkaufen und die gewünschten Anteile der entsprechenden Klasse direkt an der Börse erwerben.

Die Erlöse aus dem Umtausch werden innerhalb der für Zeichnungen und Rücknahmen geltenden Fristen ausgezahlt, wie sie im Abschnitt „Abwicklungstag“ dieses Nachtrags festgelegt sind (d. h. bis zu drei (3) Geschäftstage nach dem Handelstag).

Abwicklungstag	bezeichnet in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen bis zu drei (3) Geschäftstage nach dem Handelstag oder ein früheres oder späteres Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilinhabern jeweils mitgeteilt wird.
Basiswährung	ist der USD.
Bewertungszeitpunkt	bezeichnet den Marktschluss am Handelstag oder einen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der

	Verwaltungsgesellschaft beschließen kann und den Anteilhabern im Voraus mitteilen muss. Globale
Erstmissionsperiode	bezeichnet den Zeitraum zwischen 22. Oktober 2025 9:00 Uhr (Ortszeit Dublin) und 22. April 2026 17:00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder einen anderen vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestimmten Zeitraum.
Geschäftstag	bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Irland und im Vereinigten Königreich geöffnet sind, und/oder andere vom Verwaltungsrat festgelegte Tage.
Handelsschluss	ist 16:00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Geschäftstag vor dem Handelstag oder ein früherer oder späterer Zeitpunkt, der von der Verwaltungsstelle oder vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen unter vorheriger Benachrichtigung der berechtigten Teilnehmer festgelegt werden kann. Es handelt sich dabei um den Annahmeschluss an jedem Handelstag für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für den Fonds.
Handelstag	Alle Geschäftstage sind Handelstage, mit Ausnahme (i) von Tagen, an denen eine Börse oder ein Markt, an der bzw. dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist, und (ii) von anderen Tagen, die der Verwaltungsrat bestimmt und der Verwaltungsstelle und den Anteilhabern im Voraus mitteilt. Hierbei gilt die Regel, dass es immer mindestens alle 14 Tage einen Handelstag geben muss.
Mindestrücknahmebetrag	In der Regel werden Rücknahmen ab 200.000 Anteilen oder dem entsprechenden Barwert entgegengenommen. Dieser Mindestbetrag kann im Einzelfall nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verringert oder erhöht werden.
Mindestzeichnungsbetrag	Zeichnungen werden in der Regel ab 200.000 Anteilen oder deren Barwert angenommen. Dieser Mindestbetrag kann im Einzelfall nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verringert oder erhöht werden.
NAV zum Handelskurs	ist der zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
Rücknahmegebühren	K.A.
Zeichnungsgebühr	N. z.

GEBÜHREN UND AUSGABEN

Aus dem Vermögen jeder Klasse wird eine Gesamtkostenquote („TER“) an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die TER für die einzelnen Klassen ist in der Tabelle im Anhang zu diesem Dokument unter der Überschrift „TER“ angegeben.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Prospektabschnitt „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**“ gelesen werden.

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in den Fonds ist mit einem Risiko verbunden, das unter anderem die im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Prospekts beschriebenen Aspekte umfasst.

Der Fonds ist insbesondere folgenden Risiken ausgesetzt:

Die Anlagen eines Fonds sind normalen Marktschwankungen und den mit einer Anlage auf internationalen Wertpapiermärkten verbundenen Anlagerisiken ausgesetzt und eine Wertsteigerung kann nicht garantiert werden. Aktienmärkte können sehr turbulent sein und die Aktienkurse erheblichen Schwankungen unterliegen. Da Wertpapieranlagen auf andere Währungen als die Basiswährung oder die Währung der Klasse lauten können, wird der Nettoinventarwert des relevanten Fonds oder der

Klasse außerdem von Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollvorschriften wie Währungssperren beeinflusst. Die Wertentwicklung eines Fonds oder einer Klasse hängt zum Teil von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, diesen Schwankungen der Aktienkurse, Zinssätze und Wechselkurse vorzugreifen, zur Steigerung der Rendite geeignete Strategien einzusetzen und gleichzeitig die mit den Schwankungen verbundenen Risiken für das investierte Kapital zu reduzieren.

Der Wert von Aktien kann abhängig von den allgemeinen Marktbedingungen und der Entwicklung einzelner Unternehmen fallen oder steigen. Solche Wertschwankungen können unerwartet und schnell auftreten. Im Falle eines Konkurses oder einer finanziellen Umstrukturierung können Aktien ihren Wert ganz oder größtenteils verlieren.

Anlagen in ausländischen Wertpapieren, d. h. in Wertpapieren, die auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Fonds lauten, bieten potenzielle Vorteile, die bei Anlagen in Wertpapieren in der Basiswährung eines Fonds nicht bestehen. Sie sind jedoch andererseits auch mit erheblichen Risiken verbunden, die bei Anlagen in Wertpapieren in der Basiswährung eines Fonds normalerweise nicht auftreten. Anlagen in anderen Währungen können insbesondere von Wechselkursschwankungen, Gesetzesänderungen, Beschränkungen, die für solche Anlagen gelten, und Änderungen von Devisenkontrollbestimmungen (z. B. Währungssperren) betroffen sein.

Anlagen in Schwellenländern können den Fonds einem höheren Risiko in Bezug auf Marktvolatilität aussetzen. Dieses Risiko kann durch politische und wirtschaftliche Instabilität, geringeres Handelsvolumen und Liquiditätsprobleme, eingeschränkte Wertpapiermärkte, wirtschaftliche Abhängigkeit von bestimmten Branchen oder dem internationalen Handel mit bestimmten Rohstoffen, weniger entwickelte Abrechnungs- und Verwahrungssysteme, hohe Inflationsraten, Deflation oder Währungsabwertung sowie geringere Transparenz bei der aufsichtsrechtlichen oder finanziellen Berichterstattung entstehen.

Stock Connect beruht auf dem Funktionieren der operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer. Marktteilnehmer dürfen an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Kapazitätsanforderungen in Bezug auf Informationstechnologie, Risikomanagement und andere Aspekte erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle festgelegt werden. Die Wertpapiervorschriften und das Rechtssystem der Börse von Hongkong unterscheiden sich erheblich von denen der Börsen in der Volksrepublik China, sodass sich die Marktteilnehmer unter Umständen fortlaufend mit Fragen befassen müssen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben.

Das ICAV ist bestrebt, das Kredit- und Erfüllungsrisiko eines Fonds dadurch zu reduzieren, dass direkte Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen nur durch bzw. von berechnete(n) Teilnehmer erfolgen können und alle diese Zeichnungen und Rücknahmen über ein anerkanntes Clearing- und Abwicklungssystem auf Basis von Lieferung gegen Zahlung abgewickelt werden.

RISIKOMANAGEMENT

Das ICAV berechnet das Gesamtrisiko des Fonds mit dem Commitment-Ansatz. Das Gesamtengagement des Fonds ist auf 100 % des Nettoinventarwerts nach dem Commitment-Ansatz begrenzt.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, den Fonds zu hebeln, eine dennoch erfolgende eventuelle Hebelung durch den Einsatz von DFI erfolgt im Einklang mit den OGAW-Vorschriften.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Gesamtrisikos werden im Risikomanagementprozess für Finanzderivate des Fonds („RMP“) erläutert. Der eingesetzte RMP ermöglicht dem Anlageverwalter, die verschiedenen mit DFI verbundenen Risiken einschließlich der Hebelung genau zu ermitteln, zu überwachen und zu verwalten.

MASSGEBLICHE BÖRSEN

Für die ETF-Anteile wurde bei der Euronext Dublin, der London Stock Exchange und der Deutsche Börse Xetra (die „Börsen“) ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.

Die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer Börse sowie die Genehmigung der Börsenzulassungsunterlagen gemäß den Notierungsvorschriften einer Börse stellen keine Garantie

oder Zusicherung der betreffenden Börse in Bezug auf die Kompetenz von Dienstleistern oder anderen mit dem ICAV verbundenen Parteien, die Richtigkeit der in den Börsenunterlagen enthaltenen Angaben oder die Eignung des ICAV oder des Fonds für Anlagezwecke dar.

Eine Notierung der Anteile und ihre Zulassung zum Handel an mehreren weiteren Börsen ist vorgesehen, das ICAV garantiert jedoch nicht, dass diese Notierungen erfolgen oder Bestand haben.

ANHANG I

ANTEILSKLASSEN DES FONDS

Anteilsklasse	Klassenwährung	Abgesichert / Nicht abgesichert	Erstemissionsstatus	Erstausgabepreis je Anteil	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	TER
USD	USD	Nicht abgesichert	Offen	10*	Thesaurierend	K.A.	Bis zu 0,25 %
USD	USD	Nicht abgesichert	Offen	10*	Income	Halbjährlich	Bis zu 0,25 %

* Der tatsächliche Erstausgabepreis je Anteil kann je nach Wertschwankungen der Wertpapiere zwischen dem Datum des Nachtrags und dem Datum, an dem der Erstausgabezeitraum endet, vom geschätzten Preis abweichen. Der tatsächliche Erstausgabepreis je Anteil ist bei der Verwaltungsstelle und unter www.columbiathreadneedle.com erhältlich.

CT QR SERIES GLOBAL EQUITY ACTIVE UCITS ETF

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines ökologischen Ziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine ökologischen Ziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: CT QR Series Global Equity Active UCITS ETF (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): liegt noch nicht vor

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- **Verbessertes Management von Risiken im Zusammenhang mit Human- und Sozialkapital, Ökologie und Führungspraktiken**, die sich nach Einschätzung des Anlageverwalters wesentlich auf den finanziellen Erfolg (Gewinne, Cashflow usw.) eines Beteiligungsunternehmens auswirken. Der Anlageverwalter erreicht dies, indem er das nachstehend näher beschriebene Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating Model (ESGM-Ratingmodell) verwendet, um die Gesamtexposition des Fonds gegenüber Unternehmen zu reduzieren, die diesen Risiken verglichen mit der Gesamtexposition der Benchmark am stärksten ausgesetzt sind. Risiken im Zusammenhang mit Human- und Sozialkapital betreffen die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Menschenrechte und Produktsicherheit, Risiken im Zusammenhang mit Ökologie betreffen die Bereiche Energiemanagement, Luftqualität und Wassermanagement, und Risiken im Zusammenhang mit Führung beziehen sich auf die Themen Geschäftsethik und Unternehmensverhalten.

Die Exposition jedes Unternehmens gegenüber den finanziell wesentlichen ESG-Risiken in seiner Branche wird anhand des ESGM-Ratingmodells mit einer proprietären Skala zwischen geringster und stärkster Exposition ermittelt.

- **Einhaltung anerkannter internationaler Standards und Prinzipien** durch Ausschluss von Unternehmen, die unter anderem gegen die UNGC-Grundsätze (in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt, Korruptionsbekämpfung) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- **Geringere Kohlenstoffemissionen als der MSCI ACWI Index** durch Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung daraus erzielen;
- **Weniger negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit als durch den MSCI ACWI Europe Index** durch Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Tabakproduktion erzielen; und
- **Vermeidung von willkürlich erzeugten oder unverhältnismäßigen Schäden für die Gesellschaft** durch den Ausschluss von Unternehmen, die Umsätze aus umstrittenen Waffen oder aus direkter Beteiligung an Nuklearwaffen einschließlich Sprengköpfen und Raketen, spaltbarem Material und Komponenten zur exklusiven Nutzung erzielen, sowie den Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit anderen Produkten und Dienstleistungen im Bereich Nuklearwaffen einschließlich Systemen, exklusiven Lieferplattformen und deren Teilbereichen sowie Unterstützungsdienstleistungen erzielen.

Eine vollständige Liste der Ausschlusskriterien befindet sich im nachfolgenden Abschnitt *„Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“*.

Der Fonds priorisiert einerseits die finanziellen Ergebnisse und bewirbt andererseits ökologische und soziale Merkmale, indem der Anlageverwalter die folgenden Maßnahmen für ethisches Investieren in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Mithilfe des ESGM-Ratingmodells stellt der Anlageverwalter einen Fonds zusammen, der über rollierende 12-Monats-Zeiträume ein besseres gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality (ESGM)-Rating (d. h. einen höheren Anteil an Unternehmen mit starkem ESGM-Rating) aufweist als der MSCI ACWI Index.
- Im Durchschnitt hält der Anlageverwalter im Vergleich zur Benchmark einen höheren Anteil (oder eine höhere Gewichtung) von Unternehmen mit guten ESGM-Ratings. Diese ESGM-Ratings zwischen 1 und 5 geben an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche finanziell relevanten ESG-Risiken ausgesetzt ist. Ein gutes Rating (1 bis 3) zeigt an, dass ein Unternehmen materiellen ESG-Risiken potenziell weniger stark ausgesetzt ist. Der Fonds kann in Unternehmen investieren, die ein schwächeres Rating (4 oder 5) aufweisen, sofern das gewichtete durchschnittliche ESGM-Gesamtrating des Fonds über einen rollierenden 12-Monats-Zeitraum besser ist als das entsprechende Rating der Benchmark. Bei der Neugewichtung des Fonds wird die prozentuale Allokation des Fonds in Unternehmen mit schwachen ESGM-Rating reduziert, wenn

das ESGM-Rating des Fonds schlechter ist als das der Benchmark. Diese Allokation wird dann in Unternehmen mit einem im Vergleich zur Benchmark starken ESGM-Rating umgeschichtet, um für den Fonds ein gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating über der Benchmark zu erreichen. Weitere Informationen zum ESGM-Ratingmodell finden Sie im Abschnitt „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“.

- Im Einklang mit seiner **Mitwirkungspolitik** kann der Anlageverwalter mit Unternehmen mit schwächeren ESGM-Ratings (4 oder 5) interagieren, um Verbesserungen beim Management finanziell wesentlicher ESG-Risiken zu fördern.
- **Der Fonds hält einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen** in Unternehmen, die zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

Der Fonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Der Fonds verfügt über folgende Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Der Fonds strebt unter Verwendung des (ESGM-Ratingmodells über rollierende 12-Monats-Zeiträume ein gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating über dem MSCI ACWI Index an (je niedriger die Zahl, desto besser). Die gewichteten durchschnittlichen ESGM-Ratings des Fonds und der Benchmark werden täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters erfasst und nachverfolgt.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus,
 - bei denen er feststellt, dass sie gegen anerkannte internationale Standards wie die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen; und
 - die Umsätze über bestimmten Schwellenwerten mit bestimmten Aktivitäten erzielen, die ökologisch und sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen und kontinuierliche Überprüfung gewährleistet.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Fonds. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Der Anlageverwalter identifiziert anhand von einem oder mehreren der folgenden Kriterien nachhaltige Investitionen, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen:

- Der Beitrag des Unternehmens zu einem oder mehreren der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG)¹, mit denen soziale oder ökologische Belange verfolgt werden. Dieser Beitrag wird nach dem Anteil der Umsatzströme eines Unternehmens bemessen, der positiv zu den Zielen der SDG beiträgt. Die Umsätze mit negativer Auswirkung auf die SDG werden von den Umsätzen mit positiver Auswirkung abgezogen. Wenn danach die Umsatzerlöse eines Unternehmens zu mindestens netto 50 % positiv ausfallen, wird davon ausgegangen, dass das Unternehmen den Großteil seiner Umsätze mit Aktivitäten generiert, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen.

¹ Ein international entwickelter Rahmen aus 17 Zielen und 169 zugrunde liegenden Zielen, der einen Fahrplan für eine nachhaltigere Welt bis 2030 vorgibt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Eine qualitative Beurteilung, dass ein Unternehmen an Aktivitäten beteiligt ist, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wobei die Due-Diligence-Prüfung des Anlageverwalters belegbar zu dem Ergebnis kommt, dass bei dem Unternehmen der auf die SDG ausgerichtete Anteil der Umsätze mittelfristig steigen wird.
- Eine qualitative Beurteilung und ein dokumentierter Nachweis, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher Geschäftsfaktor innerhalb des operativen oder geschäftlichen Konzepts eines Unternehmens ist, das zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beiträgt.
- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine erheblichen Beeinträchtigungen ökologischer oder sozial nachhaltiger Anlageziele verursachen (Do No Significant Harm/DNSH), führt der Anlageverwalter neben der Anwendung der oben genannten Kriterien bei der Auswahl nachhaltiger Investitionen zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Dies resultiert im Ausschluss von Unternehmen aus dem Fonds, (i) bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie internationale Standards und Normen verletzen (wie z. B. die UNGC-Grundsätze), die (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind und die (iii) aus bestimmten Aktivitäten, die ökologische und/oder soziale Schäden verursachen, Erträge oberhalb bestimmter Schwellenwerte erwirtschaften.
- Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und kontrolliert alle obligatorischen und bestimmte freiwillige PAI-Offenlegungen, die als besonders relevant für den Fonds eingestuft werden und bei denen nach Einschätzung des Anlageverwalters eine gute Datenlage besteht. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator datenbasierte Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu bestimmen. Sie sagt aus, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist und welche Praktiken als besonders nachteilig in Bezug auf diesen Indikator angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Investitionen, die als nachhaltige Investitionen ausgewiesen werden, wurden mit Hilfe eines internen datengesteuerten Modells und einer Due-Diligence-Prüfung durch das Anlageteam daraufhin geprüft, um sicherzustellen, dass sie die Nachhaltigkeitsziele nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen (DNSH).

Dieses Modell identifiziert Beeinträchtigungen anhand eines datenbasierten Schwellenwerts für bestimmte PAI-Indikatoren. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell beeinträchtigend gekennzeichnet. Dies wird dann unter Berücksichtigung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung, der Tatsache, ob ein Schaden eingetreten ist oder noch eintritt, und der Frage, ob Maßnahmen zur Begrenzung der Beeinträchtigung eingeleitet wurden, geprüft. Wenn keine Daten zur Verfügung stehen, versuchen die Anlageteams durch schreibstischgebundenes Research oder durch Dialog mit den Unternehmen sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstanden sind.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESGM-Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen entsprechen den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der in den acht grundlegenden Übereinkommen beschriebenen Grundsätze und Rechte, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der internationalen Menschenrechtscharta identifiziert werden. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) verstoßen, und berücksichtigt bei der

Investitionsentscheidung auch das gute Verhalten. Darüber hinaus werden Unternehmen im Rahmen der DNSH-Prüfungen auch auf explizite Verstöße gegen die zugrunde liegenden UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze untersucht.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt proaktiv die PAI seiner Investitionsentscheidungen für den Fonds, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken können. Dies erfolgt durch eine Kombination aus Ausschlüssen, Investitions-Research und Überwachung sowie durch die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird. In diesem Kontext werden PAI zusätzlich dazu berücksichtigt, dass sich der Anlageverwalter bei seiner Beurteilung des Do No Significant Harm-Prinzips und der Feststellung, ob eine Investition eine „nachhaltige Investition“ ist, auf alle obligatorischen PAI bezieht.

Als Teil der Portfoliokonstruktion und der Aktienausswahl hat der Fonds Ausschlusskriterien in Abstimmung auf Nachhaltigkeitsindikatoren festgelegt. Investitionen, die diese Kriterien erfüllen, werden vom Fonds nicht gehalten. Die vom Fonds angewandten Ausschlüsse betreffen globale Normen, fossile Brennstoffe (insbesondere Kohle) und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter PAI im Rahmen der Untersuchung von und der Zusammenarbeit mit Unternehmen, in die es investiert, in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf die Dekarbonisierung und die biologische Vielfalt beziehen, sowie soziale Faktoren wie die Vielfalt der Geschlechter in den Vorständen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds die PAI seiner Investitionsentscheidungen zu Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht. Die vollständige Liste der PAI-Indikatoren finden Sie nachfolgend im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ²
1,1. THG-Emissionen		✓
1,2. CO2-Fußabdruck		✓
1,3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1,4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	✓ ³	✓
1,5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	✓ ⁴	✓
1,6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓

² PAI werden als Teil der Priorisierung des Engagements berücksichtigt.

³ Der Ausschluss bezieht sich nur auf Investitionen in Kohle.

⁴ Der Ausschluss bezieht sich nur auf Investitionen in Kohle.

1,7. Aktivitäten, die sich negativ auf die biologische Vielfalt in sensiblen Gebieten auswirken		✓
1,10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1,13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1,14. Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3,7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Fonds strebt Kapitalzuwachs primär durch Investitionen in Aktien von weltweiten Unternehmen an. Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI ACWI Index verwaltet. Der Anlageverwalter bewertet mithilfe eines proprietären quantitativen Modells Unternehmen, die im MSCI ACWI Index enthalten sind, sowie darüber hinaus bestimmte nicht in der Benchmark enthaltene Unternehmen, und erstellt Modell-Rankings für einzelne Unternehmen. Das quantitative Modell bewertet Wertpapiere nach drei Kriterien: (i) Qualität, (ii) Katalysatoreigenschaften und (iii) Substanz. Letztlich wählt der Anlageverwalter Wertpapiere aus, die bei jedem dieser Faktoren im Vergleich zu anderen Wertpapieren innerhalb ihrer Branche am höchsten bewertet sind. Weitere Informationen zur Anlagestrategie des Fonds finden Sie in dessen Nachtrag.

Der Fonds strebt an, unter Verwendung des ESGM-Ratingmodells (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume bessere Bewertungen zu erzielen als der MSCI ACWI Index. Das proprietäre Modell wurde von Columbia Threadneedle Investments entwickelt. Es baut auf den Standards des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und zielt darauf ab, die Exposition der Unternehmen gegenüber finanziell wesentlichen ESG-Risiken in ihren jeweiligen Branchen zu bewerten und zu beurteilen, wie gut sie mit diesen Risiken umgehen.

Output des Modells ist eine Bewertung von 1 bis 5, wobei 1 bedeutet, dass ein Unternehmen finanziell wesentlichen ESG-Risiken vergleichsweise am wenigsten ausgesetzt ist. Umgekehrt bedeutet 5, dass ein Unternehmen besonders stark von finanziell wesentlichen ESG-Risiken betroffen ist. Die mittleren, zwischen 1 und 5 liegenden Ratings spiegeln unterschiedliche Grade der Exposition gegenüber finanziell wesentlichen ESG-Risiken wider, wobei 2 für eine geringe, 3 für eine mittlere und 4 für eine hohe Exposition steht. Die Ratings 1 bis 3 gelten als Indikator für geringe Exposition, 4 und 5 als Hinweis auf höhere Exposition.

Das Modell fasst spezifische, finanziell wesentliche Risiken in einem einzigen, umfassenden Risikoindikator zusammen, der direkt zur Investitionsanalyse herangezogen wird. Das ESGM-Rating hebt für jedes Unternehmen, in das investiert werden soll, die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen (zum Beispiel im Zusammenhang mit menschlichem und sozialem Kapital Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitenden, Menschenrechte und Produktsicherheit, im Zusammenhang mit Ökologie Energiemanagement, Luftqualität und Wassermanagement sowie im Zusammenhang mit Unternehmensführung Geschäftsethik und Unternehmensverhalten) hervor und untersucht schwerpunktmäßig, in welcher Form ein Unternehmen diesbezüglichen Risiken ausgesetzt ist.

Wenn nicht genügend Daten zur Berechnung des ESGM-Ratings für eine oder mehrere Investitionen des Fonds oder Bestandteile der Benchmark verfügbar sind, nutzt der Anlageverwalter seine eigene Due Diligence/sein Research zu bestimmten Unternehmen als Grundlage für sein Rating mithilfe des Modells. Die eigene Due Diligence/das Research des Anlageverwalters basieren auf Analysen zu bestimmten



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Unternehmen, seinen Kenntnissen über die Unternehmen und der Tätigkeit von Analysten und/oder Portfoliomanagern, sodass auf dieser Grundlage Unternehmen, für die keine Daten verfügbar sind ein ESGM-Rating erhalten können.

Um über rollierende 12-Monats-Zeiträume ein besseres (d. h. niedrigeres) gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating als die Benchmark zu erzielen, wird das Rating des Fonds bei dessen Neugewichtung geprüft: Wenn sein ESGM-Rating schlechter ist als das der Benchmark, wird die prozentuale Allokation des Fonds in Unternehmen mit schwächerem ESGM-Rating von 4 oder 5 reduziert und auf Unternehmen mit starkem ESGM-Rating zwischen 1 und 3 umgeschichtet. Dies ermöglicht ein im Vergleich zur Benchmark besseres gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating. Im Durchschnitt hält der Anlageverwalter im Vergleich zur Benchmark einen höheren Anteil (oder eine höhere Gewichtung) von Unternehmen mit guten ESGM-Ratings.

Um die Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale zu unterstützen und auszudehnen, kann der Anlageverwalter gemäß seiner Mitwirkungspolitik mit Unternehmen mit schwächeren ESGM-Ratings interagieren, um ein besseres Management finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen zu fördern. Die vom Anlageverwalter als konstruktiver Dialog mit Unternehmen angelegten Mitwirkungsaktivitäten konzentrieren sich auf Themen, die in Bezug auf menschliches und soziales Kapital, Ökologie und Unternehmensführung wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Performance von Unternehmen haben können. Mitwirkung soll die Erzielung langfristiger Anlagerenditen dadurch unterstützen, dass bei den wichtigsten ESG-bezogenen Risiken und Chancen mehr Transparenz geschaffen und bei diesen Themen eine Reduzierung wesentlicher negativer Auswirkungen von Anlageentscheidungen des Anlageverwalters erreicht wird. Weitere Informationen finden Sie in der Mitwirkungspolitik des Anlageverwalters unter [Responsible Investment – Engagement Policy und approach.pdf](#).

Darüber hinaus werden Unternehmen aus dem Fonds ausgeschlossen, (i) bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie internationale Standards und Normen verletzen (z. B. den Globalen Pakt der Vereinten Nationen) oder die (ii) aus bestimmten Aktivitäten, die ökologische und/oder soziale Schäden verursachen, Erträge oberhalb bestimmter Schwellenwerte erwirtschaften.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für den Fonds bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating (ESG-Wesentlichkeitsbewertung)

- Der Fonds muss laut Bewertung durch das ESGM-Ratingmodell über rollierende 12-Monats-Zeiträume insgesamt ein besseres gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating (d. h. einen höheren Anteil an Unternehmen mit starkem ESGM-Rating) aufweisen als der MSCI ACWI Index. Der Fonds verpflichtet sich zwar nicht zu einem Mindestanteil an Unternehmen mit bestimmten Ratings, er beabsichtigt jedoch, hauptsächlich (d. h. mit über 50 % seines Nettovermögens) in Unternehmen mit einem starken ESGM-Rating zwischen 1 und 3 zu investieren, um dadurch ein gegenüber der Benchmark dauerhaft besseres gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating zu erreichen. Der Fonds kann jedoch auch in Unternehmen mit schwächerem Rating (4 oder 5) investieren, sofern sein gewichtetes durchschnittliches ESGM-Gesamtrating über einen rollierenden 12-Monats-Zeitraum besser ist als das der Benchmark. Bei der Neugewichtung des Fonds wird die prozentuale Allokation des Fonds in Unternehmen mit schwächerem ESGM-Rating (4 oder 5) reduziert und auf Unternehmen mit starkem ESGM-Rating (1 bis 3) umgeschichtet, um so ein besseres gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating zu erreichen als die Benchmark. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Unternehmen mit ESGM-Ratings von 4 oder 5 nicht ausgeschlossen werden, ihre prozentuale Allokation jedoch darauf ausgerichtet wird, dass der Fonds über einen rollierenden 12-Monats-Zeitraum ein gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating über der Benchmark aufrechterhält. Der Anlageverwalter tritt im Rahmen seiner Gesamtstrategie mit Unternehmen in den Dialog, um ökologische und/oder soziale Eigenschaften zu bewerben und ein besseres Management finanziell wesentlicher ESG-Risiken zu fördern.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Der Fonds schließt außerdem Unternehmen aus, die (i) Umsätze mit umstrittenen Waffen oder aus direkter Beteiligung an Atomwaffen einschließlich Sprengköpfen und Raketen, spaltbarem Material und Komponenten zur exklusiven Nutzung erzielen, (ii) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit anderen Produkten und Dienstleistungen im Bereich Nuklearwaffen einschließlich Systemen, exklusiven Lieferplattformen und deren Teilbereichen sowie Unterstützungsdienstleistungen erzielen, (iii) mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Tabakproduktion erzielen und (iv) mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung daraus erzielen.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze verstoßen, unter anderem die UNGC-Grundsätze, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, die Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen (UN) für Wirtschaft und Menschenrechte.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für den Fonds verfügbaren Wertpapiere verringert.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Alle Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition einer Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition einer laufenden Überprüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unterzogen. Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter, beispielsweise von MSCI ESG und ISS, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese mit seiner Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter bewertet alle Unternehmen vor einer Investition. Er kann sich mit einem Unternehmen in Verbindung setzen, um Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen in Bezug auf bestimmte Probleme anzustoßen. Geht aus der Beurteilung jedoch hervor, dass das Unternehmen schlechte Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass es zu keinen wesentlichen Verschlechterungen bei den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gekommen ist. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich durch den Fonds veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. **Vorstandsstruktur:** einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Vielfalt und Inklusion sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. **Vergütung:** einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.

3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie auf mindestens 90 % des Gesamtnettovermögens des Fonds angewendet werden., d. h. auf das gesamte Portfolio mit Ausnahme von Anlagen in zusätzlichen liquiden Vermögenswerten, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Geldmarktfonds zu Liquiditäts- oder Treasury-Zwecken.

Mindestens 50 % des Fondsvermögens werden in Investitionen gehalten, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, und mindestens 20 % des Fondsvermögens werden als nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel eingestuft.

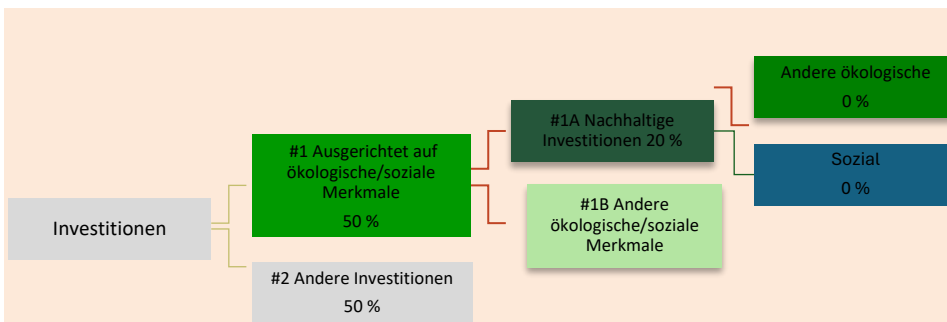
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Sonstige Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Zu den anderen Investitionen können gehören:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die für Zwecke des Finanzmanagements gehalten werden;
- (iii) Derivate zu Absicherungszwecken; und
- (iv) Investitionen, die weder den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechen noch nachhaltige Investitionen sind, und die zu Anlagezwecken in Abstimmung auf das Anlageziel des Fonds gehalten werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Derzeit besteht keine Verpflichtung zu EU-taxonomiekonformen Investitionen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?⁵**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. In welchem Umfang solche nachhaltigen Investitionen ein Umweltziel haben, schwankt abhängig von den jeweils verfügbaren Anlagemöglichkeiten.

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der im Fonds gehaltenen sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 0 %. In welchem Umfang solche nachhaltigen Investitionen ein soziales Ziel haben, schwankt abhängig von den jeweils verfügbaren Anlagemöglichkeiten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die für Zwecke des Finanzmanagements gehalten werden, (iii) Derivate zu Absicherungszwecken und (iv) Investitionen, die weder den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechen noch nachhaltige Investitionen sind, und die zu Anlagezwecken in Abstimmung auf das Anlageziel des Fonds gehalten werden.

Alle Aktienanlagen unterliegen der Ausschlusspolitik, um auch bei Unternehmen, die die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale des Fonds nicht erfüllen, einen ökologischen und sozialen Mindestschutz sicherzustellen.

Bei Liquiditätsreserven, Bankeinlagen und Derivaten werden die Kontrahenten über das ESGM-Rating bewertet, und ihre Risikobewertung fließt in den internen Risiko-Score des Anlageverwalters ein.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Fonds bemisst anhand des MSCI ACWI Index nicht, ob und inwieweit er die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar auf der folgenden Website, indem Sie dort nach dem gewünschten Fonds suchen und dann durch Auswahl Ihrer Anteilsklasse auf die wesentlichen Dokumente des Fonds zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieses Dokument ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 18. Juni 2026, der von Columbia Threadneedle (Irl) ICAV (das „ICAV“) herausgegeben wird. Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Der Wert Ihrer Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, und Sie erhalten den von Ihnen investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Anleger werden auf die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts und insbesondere auf die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Nachtrags hingewiesen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden.

Columbia Threadneedle (Irl) ICAV

(ein offenes Irish Collective Asset Management Vehicle, das als Umbrella-Fonds mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet, in Irland unter der Registernummer C-557579 eingetragen und von der Zentralbank von Irland als OGAW zugelassen wurde)

NACHTRAG

vom 18. Juni 2026

zum

CT QR Series European Equity Active UCITS ETF

(ein Teilfonds des ICAV, der „Fonds“)

Der Verwaltungsrat des ICAV, dessen Mitglieder in einem Verzeichnis im Prospekt aufgeführt sind, ist für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit vertretbarer Sorgfalt sichergestellt haben), entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und es werden keine Informationen ausgelassen, soweit dadurch die Bedeutung dieser Informationen betroffen sein könnte.

DER FONDS

Anlageziel

Der Fonds strebt einen Kapitalzuwachs an, indem er hauptsächlich (d. h. zu mindestens 80 %) in Aktienwerte von europäischen Unternehmen investiert. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird.**

Anlagepolitik

Zur Erreichung seiner Anlageziele investiert der Fonds in ein Portfolio aus börsennotierten Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren europäischer Unternehmen, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl von Wertpapieren einen einheitlichen Anlageansatz an, mit dem er ein proprietäres quantitatives Modell auf sein potenzielles Anlageuniversum anwendet. Dies wird nachstehend näher erläutert.

Der Anlageverwalter bewertet mithilfe proprietärer quantitativer Aktienresearchmodelle Unternehmen, die im MSCI Europe Index (der „Referenzwert“) enthalten sind, sowie darüber hinaus bestimmte nicht im Referenzwert enthaltene Unternehmen, und erstellt kriterienbezogene Modell-Rankings für einzelne Unternehmen.

Das quantitative Modell bewertet Unternehmen nach drei Kriterien: (i) Qualität (erfasst werden Wertpapiere, die unter anderem besonders stabile geschäftliche Fundamentaldaten wie beispielsweise Ertragswachstum aufweisen), (ii) Katalysatoren (Wertpapiere die unter anderem über einen bestimmten Zeitraum eine bessere Wertentwicklung als vergleichbare Wertpapiere aufweisen) und (iii) Substanz (Wertpapiere, die im Verhältnis zu ihrem inneren Wert als attraktiv bewertet eingestuft werden). Der Anlageverwalter wählt für die Anlage durch den Fonds Wertpapiere aus, die bei den einzelnen Themen im Vergleich zu anderen Wertpapieren innerhalb ihrer Branche am besten bewertet sind. Der Anlageverwalter führt für Unternehmen, in die investiert wird, Fundamentalanalysen durch, um Anlagen zu identifizieren, die eine vergleichsweise gute relative Wertentwicklung bieten können. Er baut dann das Portfolio auf Grundlage seiner Expertise und seines durch die Analyse gewonnenen Wissens über die Unternehmen auf.

Nach Anwendung des quantitativen Modells und der Fundamentaldatenanalyse nutzt der Anlageverwalter das proprietäre ESG-Wesentlichkeitsbewertungsmodell von Columbia Threadneedle (das „Modell“), um festzustellen, inwieweit Unternehmen, in die investiert wird, in ihren jeweiligen Branchen finanziell relevanten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Bei der Anwendung des Modells zielt der Anlageverwalter darauf ab, dass der Fonds über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine bessere gewichtete durchschnittliche ESG-Wesentlichkeitsbewertung (ESGM-Rating) als der Referenzwert aufweist. Im Durchschnitt hält der Fonds im Vergleich zum Referenzwert einen höheren Anteil (oder eine höhere Gewichtung) von Unternehmen mit guten ESGM-Ratings zwischen 1 und 3. Der Fonds kann in Unternehmen mit schwächeren ESGM-Ratings (von 4 oder 5) investieren, sofern das gewichtete durchschnittliche ESGM-Gesamtrating des Fonds besser ist als das des Referenzwerts. Der Anlageverwalter wendet beim Aufbau des Portfolios außerdem verschiedene Ausschlüsse in Bezug auf umstrittene Waffen, Atomwaffen, Kraftwerkskohle, Tabak und Verstöße gegen internationale Standards an. **Weitere Informationen zu den ESG-Elementen der Anlagestrategie des Fonds finden Sie im SFDR-Anhang zu diesem Nachtrag.**

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Referenzwert verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die der Fonds investiert. Nach Einschätzung des Anlageverwalters ist der Referenzwert eine geeignete Vergleichsgröße für die Beurteilung der Wertentwicklung des Fonds. Der Fonds ist jedoch nicht durch den Referenzwert eingeschränkt und versucht nicht, die Wertentwicklung des Referenzwerts nachzubilden. Er kann nicht im Referenzwert enthaltene Anlagen oder enthaltene Anlagen mit einer vom Referenzwert abweichenden Gewichtung auswählen. Dementsprechend ist der Fonds stärker konzentriert als der Referenzwert und kann erheblich von diesem abweichen. Abweichungen vom Referenzwert, einschließlich in Bezug auf Leitlinien zum Risikoniveau, werden vom Risikomonitoring des Anlageverwalters erfasst.

Sonstige Anlagen

Bei den aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, handelt es sich um Hinterlegungsscheine und Optionsscheine aus Kapitalmaßnahmen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern diese Anlagen die Anforderungen der Zentralbank erfüllen.

Für das Liquiditätsmanagement und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch Barmittel, Bankeinlagen (einschließlich Sichteinlagen, d. h. Einlagen, die ohne vorherige Ankündigung oder kurzfristig gekündigt werden können), Geldmarktinstrumente sowie Geldmarktfonds halten, bei denen es sich um zugelassene und regulierte Sondervermögen handelt, die Unternehmen für ihr kurzfristiges Liquiditätsmanagement nutzen dürfen. Unter normalen Marktbedingungen werden die Investitionen in solche Vermögenswerte oder Instrumente 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Währungsabsicherung auf Klassenebene

Der Anlageverwalter kann das Wechselkursrisiko aller Klassen, die nicht auf die Basiswährung lauten, absichern. Unter den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen wird der Anlageverwalter versuchen, das Risiko von Währungsschwankungen durch den Einsatz von Finanzderivaten zu reduzieren. Weitere Informationen finden Sie in den Prospektabschnitten **„Derivative Finanzinstrumente“** und **„Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“**.

Der Erfolg von Absicherungsstrategien gegen dieses spezifische Risiko kann nicht garantiert werden. Die Umsetzung der oben beschriebenen Absicherungsstrategie kann zusätzliche Kosten für den Fonds und/oder die entsprechende Anteilsklasse verursachen.

Referenzwert

Der Referenzwert umfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen aus europäischen Industrieländern und deckt etwa 85 % der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung des gesamten Aktienuniversums der europäischen Industrieländer ab. Die Methodik der Nutzung des Referenzwerts kann von MSCI geändert werden. Informationen zur Methodik finden Sie unter dem folgenden Link.

Die vorstehenden Informationen stellen eine Zusammenfassung der Hauptmerkmale des Referenzwerts dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Referenzwert wird von MSCI bereitgestellt. Zum Datum des Nachtrags ist MSCI als Administrator des Referenzwerts im ESMA-Register der Referenzwert-Administratoren eingetragen, das unter <https://registers.esma.europa.eu/publication> verfügbar ist.

Weitere Informationen zum Referenzwert finden Sie unter www.msci.com.

Quelle: MSCI. MSCI gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen oder Zusicherungen ab und übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf hierin enthaltene von MSCI stammende Daten. Dieser Nachtrag wurde von MSCI weder genehmigt noch geprüft oder erstellt.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Das vom Fonds beworbene ökologische und/oder soziale Merkmal ist verbessertes Management von Risiken im Zusammenhang mit Human- und Sozialkapital, Ökologie und Führungspraktiken, die sich nach Einschätzung des Anlageverwalters wesentlich auf den finanziellen Erfolg (Gewinne, Cashflow usw.) eines Beteiligungsunternehmens auswirken. Hierbei nutzt der Anlageverwalter das Modell, um das Gesamtengagement des Fonds in Unternehmen, die diesen Risiken am stärksten ausgesetzt sind, im Vergleich zum ebenfalls mit dem Modell ermittelten Gesamtengagement des Referenzwerts in diesen Risiken zu reduzieren. Risiken im Zusammenhang mit Human- und Sozialkapital betreffen die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Menschenrechte und Produktsicherheit, Risiken im Zusammenhang mit Ökologie betreffen die Bereiche Energiemanagement, Luftqualität und Wassermanagement, und Risiken im Zusammenhang mit Führung beziehen sich auf die Themen

Geschäftsethik und Unternehmensverhalten. Weitere ökologische und/oder soziale Merkmale, die der Fonds durch seine Auswahl von Unternehmen bewirbt, sind (i) die Einhaltung anerkannter internationaler Standards und Prinzipien, (ii) die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen im Vergleich zum Referenzwert, (iii) die Erreichung geringerer negativer Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit als der Referenzwert und (iv) die Vermeidung von durch Fahrlässigkeit erzeugten oder unverhältnismäßigen Schäden für die Gesellschaft.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Verantwortung für die Anlageverwaltung des Fonds an den Anlageverwalter. Zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale integriert der Anlageverwalter über die spezifische ESG-Strategie des Fonds Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess. Insbesondere wendet der Anlageverwalter Ausschlüsse in Bezug auf Kohle, Tabak, umstrittene Waffen, Atomwaffen und Verstöße gegen internationale Standards und Grundsätze an. Darüber hinaus nutzt der Anlageverwalter das Modell. Das Modell bewertet, wie gut Unternehmen, in die investiert wird, in ihrer jeweiligen Branche bestehende und finanziell relevante ESG-Risiken handhaben. Der Anlageverwalter bevorzugt Unternehmen mit guten Ratings (d. h. Unternehmen, die finanziell weniger relevanten ESG-Risiken ausgesetzt sind), und stellt aus solchen Unternehmen einen Fonds zusammen, der eine bessere ESG-Wesentlichkeitsbewertung als sein Referenzwert aufweist. Durch die Anwendung der ESG-Strategie auf den Fonds werden sich Nachhaltigkeitsrisiken voraussichtlich nur gering auf die Renditen des Fonds auswirken. Weitere Einzelheiten zum Ansatz der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die SFDR und die Taxonomieverordnung finden Sie im Prospektabschnitt **„Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“**. **Weitere Informationen zur Bewerbung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang zu diesem Nachtrag.**

Fondsname

„QR“ im Namen des Fonds steht für **„Quant Redefined“**. „QR“ ist der Markenname der aktiv verwalteten börsengehandelten Fonds von Columbia Threadneedle, zu denen der Fonds gehört.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs anstreben;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend den mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- eine Anlage anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- eine höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können; und
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

ANTEILSKLASSEN

Einzelheiten zu den verfügbaren Klassen des Fonds sind in **Anhang I** aufgeführt. Zusätzliche Klassen können unter Einhaltung der Anforderungen der Zentralbank aufgelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, zwischen Personen, die Anteile zeichnen oder zurückgeben, zu unterscheiden, Mindestzeichnungs- und Mindestrücknahmebeträge für diese Personen zu erlassen oder zu reduzieren oder nach ihrem freien Ermessen Anträge auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen.

DIVIDENDEN

Soweit das ICAV beabsichtigt, Dividenden in Bezug auf eine oder mehrere Klassen des Fonds zu erklären, ist die vorgeschlagene Häufigkeit solcher Dividendenerklärungen in **Anhang I** angegeben.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Dividenden für die in diesem Nachtrag als „thesaurierend“ kategorisierten Klassen zu erklären. Die Erträge und Gewinne der Fonds werden thesauriert und reinvestiert. Jede Änderung dieser Politik wird in einer aktualisierten Version des Nachtrags angegeben und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt.

Die Erklärung von Dividenden ist für die in diesem Nachtrag als „ausschüttend“ kategorisierten Klassen beabsichtigt. Ausschüttungen in Bezug auf diese Klassen werden zu jedem jährlichen Ausschüttungstermin erklärt. Liegt der Ausschüttungstermin nicht auf einem Geschäftstag, gilt der folgende Geschäftstag als Tag der Erklärung. Die Ausschüttung umfasst den Nettoertrag des Fonds. Dividendenzahlungen werden den betreffenden Anteilhabern schriftlich bestätigt.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt **„Ausschüttungspolitik“** im Prospekt.

HANDEL MIT ANTEILEN DES FONDS

Nur die in Bezug auf diesen Fonds ausgegebenen ETF-Anteile werden an den maßgeblichen Börsen notiert und/oder gehandelt. Es ist vorgesehen, dass ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt von privaten und institutionellen Anlegern gekauft und verkauft werden.

Nur berechnete Teilnehmer können ETF-Anteile am Fonds gemäß den Angaben im Abschnitt **„Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren“** sowie unter Beachtung der nachfolgenden Informationen direkt beim ICAV zeichnen und zurückgeben.

Der Umtausch von Anteilen ist nur zwischen den Anteilsklassen desselben Fonds zulässig und unterliegt den im Prospekt unter der Überschrift „Umtausch von Anteilen“ beschriebenen Verfahren sowie der für den Fonds geltenden Handelsfrist. Umtauschtransaktionen werden als Rückgabe von Anteilen der ursprünglichen Klasse und als Zeichnung von Anteilen der neuen Klasse abgewickelt. Dabei wird der relevante NIW zum Handelskurs zugrunde gelegt und etwaige Gebühren und Kosten werden berücksichtigt. Es fällt keine Umtauschgebühr an.

Nur autorisierte Teilnehmer können den Umtausch von ETF-Anteilen direkt beim ICAV beantragen. Anleger, die ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt erwerben, können diese nicht direkt umtauschen. Stattdessen sollten sie ihre bestehenden ETF-Anteile verkaufen und die gewünschten Anteile der entsprechenden Klasse direkt an der Börse erwerben.

Die Erlöse aus dem Umtausch werden innerhalb der für Zeichnungen und Rücknahmen geltenden Fristen ausgezahlt, wie sie im Abschnitt „Abwicklungstag“ dieses Nachtrags festgelegt sind (d. h. bis zu drei (3) Geschäftstage nach dem Handelstag).

Abwicklungstag	bezeichnet in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen bis zu drei (3) Geschäftstage nach dem Handelstag oder ein früheres oder späteres Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilhabern jeweils mitgeteilt wird.
Basiswährung	ist der EUR.
Bewertungszeitpunkt	bezeichnet den Marktschluss am Handelstag oder einen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft beschließen kann und den Anteilhabern im Voraus mitteilen muss.
Erstemissionsperiode	bezeichnet den Zeitraum zwischen 22. Oktober 2025 9:00 Uhr (Ortszeit Dublin) und 22. April 2026 17:00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder einen anderen vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestimmten Zeitraum.

Geschäftstag	bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Irland und im Vereinigten Königreich geöffnet sind, und/oder andere vom Verwaltungsrat festgelegte Tage.
Handelsschluss	ist 14:30 Uhr (Ortszeit Dublin) am Handelstag oder ein früherer oder späterer Zeitpunkt, der von der Verwaltungsstelle oder vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen unter vorheriger Benachrichtigung der berechtigten Teilnehmer festgelegt werden kann. Es handelt sich dabei um den Annahmeschluss an jedem Handelstag für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für den Fonds.
Handelstag	ist jeder Geschäftstag und/oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegen kann und der Verwaltungsstelle und den Anteilhabern im Voraus mitteilen muss. Eine Ausnahme bildet in Bezug auf jeden einzelnen Fonds jeder Tag, an dem ein Markt, an dem im jeweiligen Index enthaltene Wertpapiere notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen ist, und/oder dessen Vortag, sofern auf der Website www.columbiathreadneedle.com für jeden Fonds eine Liste der Tage mit Marktschließungen veröffentlicht wird.
Mindestrücknahmebetrag	In der Regel werden Rücknahmen ab 100.000 Anteilen oder dem entsprechenden Barwert entgegengenommen. Dieser Mindestbetrag kann im Einzelfall nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verringert oder erhöht werden.
Mindestzeichnungsbetrag	Zeichnungen werden in der Regel ab 100.000 Anteilen oder deren Barwert angenommen. Dieser Mindestbetrag kann im Einzelfall nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verringert oder erhöht werden.
NAV zum Handelskurs	ist der zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
Rücknahmegebühren	K.A.
Zeichnungsgebühr	K.A.

GEBÜHREN UND AUSGABEN

Aus dem Vermögen jeder Klasse wird eine Gesamtkostenquote („TER“) an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die TER für die einzelnen Klassen ist in der Tabelle im Anhang zu diesem Dokument unter der Überschrift „TER“ angegeben.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Prospektabschnitt **„Gebühren, Kosten und Aufwendungen“** gelesen werden.

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in den Fonds ist mit einem Risiko verbunden, das unter anderem die im Abschnitt **„Risikofaktoren“** des Prospekts beschriebenen Aspekte umfasst.

Der Fonds ist insbesondere folgenden Risiken ausgesetzt:

Die Anlagen eines Fonds sind normalen Marktschwankungen und den mit einer Anlage auf internationalen Wertpapiermärkten verbundenen Anlagerisiken ausgesetzt und eine Wertsteigerung kann nicht garantiert werden. Aktienmärkte können sehr turbulent sein und die Aktienkurse erheblichen Schwankungen unterliegen. Da Wertpapieranlagen auf andere Währungen als die Basiswährung oder die Währung der Klasse lauten können, wird der Nettoinventarwert des relevanten Fonds oder der Klasse außerdem von Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollvorschriften wie Währungssperren beeinflusst. Die Wertentwicklung eines Fonds oder einer Klasse hängt zum Teil von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, diesen Schwankungen der Aktienkurse, Zinssätze und Wechselkurse vorzugreifen, zur Steigerung der Rendite geeignete Strategien einzusetzen und gleichzeitig die mit den Schwankungen verbundenen Risiken für das investierte Kapital zu reduzieren.

Der Wert von Aktien kann abhängig von den allgemeinen Marktbedingungen und der Entwicklung einzelner Unternehmen fallen oder steigen. Solche Wertschwankungen können unerwartet und schnell auftreten. Im Falle eines Konkurses oder einer finanziellen Umstrukturierung können Aktien ihren Wert ganz oder größtenteils verlieren.

Anlagen in ausländischen Wertpapieren, d. h. in Wertpapieren, die auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Fonds lauten, bieten potenzielle Vorteile, die bei Anlagen in Wertpapieren in der Basiswährung eines Fonds nicht bestehen. Sie sind jedoch andererseits auch mit erheblichen Risiken verbunden, die bei Anlagen in Wertpapieren in der Basiswährung eines Fonds normalerweise nicht auftreten. Anlagen in anderen Währungen können insbesondere von Wechselkursschwankungen, Gesetzesänderungen, Beschränkungen, die für solche Anlagen gelten, und Änderungen von Devisenkontrollbestimmungen (z. B. Währungssperren) betroffen sein.

Das ICAV ist bestrebt, das Kredit- und Erfüllungsrisiko eines Fonds dadurch zu reduzieren, dass direkte Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen nur durch bzw. von berechnigte(n) Teilnehmer erfolgen können und alle diese Zeichnungen und Rücknahmen über ein anerkanntes Clearing- und Abwicklungssystem auf Basis von Lieferung gegen Zahlung abgewickelt werden.

RISIKOMANAGEMENT

Das ICAV berechnet das Gesamtrisiko des Fonds mit dem Commitment-Ansatz. Das Gesamtengagement des Fonds ist auf 100 % des Nettoinventarwerts nach dem Commitment-Ansatz begrenzt.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, den Fonds zu hebeln, eine dennoch erfolgende eventuelle Hebelung durch den Einsatz von DFI erfolgt im Einklang mit den OGAW-Vorschriften.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Gesamtrisikos werden im Risikomanagementprozess für Finanzderivate des Fonds („RMP“) erläutert. Der eingesetzte RMP ermöglicht dem Anlageverwalter, die verschiedenen mit DFI verbundenen Risiken einschließlich der Hebelung genau zu ermitteln, zu überwachen und zu verwalten.

MASSGEBLICHE BÖRSEN

Für die ETF-Anteile wurde bei der Euronext Dublin, der London Stock Exchange und der Deutsche Börse Xetra (die „Börsen“) ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.

Die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einem geregelten Markt bzw. einer Börse sowie die Genehmigung der Börsenzulassungsunterlagen gemäß den Notierungsvorschriften einer Börse stellen keine Garantie oder Zusicherung der betreffenden Börse in Bezug auf die Kompetenz von Dienstleistern oder anderen mit dem ICAV verbundenen Parteien, die Richtigkeit der in den Börsenunterlagen enthaltenen Angaben oder die Eignung des ICAV oder des Fonds für Anlagezwecke dar.

Eine Notierung der Anteile und ihre Zulassung zum Handel an mehreren weiteren Börsen ist vorgesehen, das ICAV garantiert jedoch nicht, dass diese Notierungen erfolgen oder Bestand haben.

ANHANG I

ANTEILSKLASSEN DES FONDS

Anteilstklasse	Klassenwährung	Abgesichert / Nicht abgesichert	Erstemissionsstatus	Erstausgabepreis je Anteil	Ausschüttungspolitik	Ausschüttungshäufigkeit	TER
EUR	EUR	Nicht abgesichert	Offen	10*	Thesaurierend	K.A.	Bis zu 0,25 %
EUR	EUR	Nicht abgesichert	Offen	10*	Income	Halbjährlich	Bis zu 0,25 %

* Der tatsächliche Erstausgabepreis je Anteil kann je nach Wertschwankungen der Wertpapiere zwischen dem Datum des Nachtrags und dem Datum, an dem der Erstausgabezeitraum endet, vom geschätzten Preis abweichen. Der tatsächliche Erstausgabepreis je Anteil ist bei der Verwaltungsstelle und unter www.columbiathreadneedle.com erhältlich.

CT QR SERIES EUROPEAN EQUITY ACTIVE UCITS ETF

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines ökologischen Ziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine ökologischen Ziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: CT QR Series European Equity Active UCITS ETF (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): liegt noch nicht vor

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- **Verbessertes Management von Risiken im Zusammenhang mit Human- und Sozialkapital, Ökologie und Führungspraktiken**, die sich nach Einschätzung des Anlageverwalters wesentlich auf den finanziellen Erfolg (Gewinne, Cashflow usw.) eines Beteiligungsunternehmens auswirken. Der Anlageverwalter erreicht dies, indem er das nachstehend näher beschriebene Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating Model (ESGM-Ratingmodell) verwendet, um die Gesamtexposition des Fonds gegenüber Unternehmen zu reduzieren, die diesen Risiken verglichen mit der Gesamtexposition der Benchmark am stärksten ausgesetzt sind. Risiken im Zusammenhang mit Human- und Sozialkapital betreffen die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Menschenrechte und Produktsicherheit, Risiken im Zusammenhang mit Ökologie betreffen die Bereiche Energiemanagement, Luftqualität und Wassermanagement, und Risiken im Zusammenhang mit Führung beziehen sich auf die Themen Geschäftsethik und Unternehmensverhalten.

Die Exposition jedes Unternehmens gegenüber den finanziell wesentlichen ESG-Risiken in seiner Branche wird anhand des ESGM-Ratingmodells mit einer proprietären Skala zwischen geringster und stärkster Exposition ermittelt.

- **Einhaltung anerkannter internationaler Standards und Prinzipien** durch Ausschluss von Unternehmen, die unter anderem gegen die UNGC-Grundsätze (in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt, Korruptionsbekämpfung) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- **Geringere Kohlenstoffemissionen als der MSCI Europe Index** durch Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung daraus erzielen;
- **Weniger negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit als durch den MSCI Europe Index** durch Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Tabakproduktion erzielen; und
- **Vermeidung von willkürlich erzeugten oder unverhältnismäßigen Schäden für die Gesellschaft** durch den Ausschluss von Unternehmen, die Umsätze aus umstrittenen Waffen oder aus direkter Beteiligung an Nuklearwaffen einschließlich Sprengköpfen und Raketen, spaltbarem Material und Komponenten zur exklusiven Nutzung erzielen, sowie den Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit anderen Produkten und Dienstleistungen im Bereich Nuklearwaffen einschließlich Systemen, exklusiven Lieferplattformen und deren Teilbereichen sowie Unterstützungsdienstleistungen erzielen.

Eine vollständige Liste der Ausschlusskriterien befindet sich im nachfolgenden Abschnitt *„Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“*.

Der Fonds priorisiert einerseits die finanziellen Ergebnisse und bewirbt andererseits ökologische und soziale Merkmale, indem der Anlageverwalter die folgenden Maßnahmen für ethisches Investieren in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Mithilfe des ESGM-Ratingmodells stellt der Anlageverwalter einen Fonds zusammen, der über rollierende 12-Monats-Zeiträume ein besseres gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality (ESGM)-Rating (d. h. einen höheren Anteil an Unternehmen mit starkem ESGM-Rating) aufweist als seine Benchmark, der MSCI Europe Index.
- Im Durchschnitt hält der Anlageverwalter im Vergleich zur Benchmark einen höheren Anteil (oder eine höhere Gewichtung) von Unternehmen mit guten ESGM-Ratings. Diese ESGM-Ratings zwischen 1 und 5 geben an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche finanziell relevanten ESG-Risiken ausgesetzt ist. Ein gutes Rating (1 bis 3) zeigt an, dass ein Unternehmen materiellen ESG-Risiken potenziell weniger stark ausgesetzt ist. Der Fonds kann in Unternehmen investieren, die ein schwaches Rating (4 oder 5) aufweisen, sofern das gewichtete durchschnittliche ESGM-Gesamtrating des Fonds über einen rollierenden 12-Monats-Zeitraum besser ist als das entsprechende Rating der Benchmark. Bei der Neugewichtung des Fonds wird die prozentuale Allokation des Fonds in Unternehmen mit schwachen ESGM-Rating (4 oder 5) reduziert, wenn das

ESGM-Rating des Fonds schlechter ist als das der Benchmark. Diese Allokation wird dann in Unternehmen mit einem im Vergleich zur Benchmark starken ESGM-Rating umgeschichtet, um für den Fonds ein gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating über der Benchmark zu erreichen.

- Im Einklang mit seiner **Mitwirkungspolitik** kann der Anlageverwalter mit Unternehmen mit schwächeren ESGM-Ratings (4 oder 5) interagieren, um Verbesserungen beim Management finanziell wesentlicher ESG-Risiken zu fördern.
- **Der Fonds hält einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen** in Unternehmen, die zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

Der Fonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Fonds verfügt über folgende Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Der Fonds strebt unter Verwendung des Materiality Rating Model (ESGM-Ratingmodells) über rollierende 12-Monats-Zeiträume ein gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating über dem MSCI Europe Index an (je niedriger die Zahl, desto besser). Die gewichteten durchschnittlichen ESGM-Ratings des Fonds und der Benchmark werden täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters erfasst und nachverfolgt.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus,
 - bei denen er feststellt, dass sie gegen anerkannte internationale Standards wie die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen; und
 - die Umsätze über bestimmten Schwellenwerten mit bestimmten Aktivitäten erzielen, die ökologisch und sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen und kontinuierliche Überprüfung gewährleistet.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Fonds. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter identifiziert anhand von einem oder mehreren der folgenden Kriterien nachhaltige Investitionen, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen:

- Der Beitrag des Unternehmens zu einem oder mehreren der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG)¹, mit denen soziale oder ökologische Belange verfolgt werden. Dieser Beitrag wird nach dem Anteil der Umsatzströme eines Unternehmens bemessen, der positiv zu den Zielen der SDG beiträgt. Die Umsätze mit negativer Auswirkung auf die SDG werden von den Umsätzen mit positiver Auswirkung abgezogen. Wenn danach die Umsatzerlöse eines Unternehmens zu mindestens netto 50 % positiv ausfallen, wird davon ausgegangen, dass das Unternehmen den Großteil seiner Umsätze mit Aktivitäten generiert, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen.

¹ Ein international entwickelter Rahmen aus 17 Zielen und 169 zugrunde liegenden Zielen, der einen Fahrplan für eine nachhaltigere Welt bis 2030 vorgibt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Eine qualitative Beurteilung, dass ein Unternehmen an Aktivitäten beteiligt ist, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wobei die Due-Diligence-Prüfung des Anlageverwalters belegbar zu dem Ergebnis kommt, dass bei dem Unternehmen der auf die SDG ausgerichtete Anteil der Umsätze mittelfristig steigen wird.
- Eine qualitative Beurteilung und ein dokumentierter Nachweis, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher Geschäftsfaktor innerhalb des operativen oder geschäftlichen Konzepts eines Unternehmens ist, das zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beiträgt.
- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine erheblichen Beeinträchtigungen ökologischer oder sozial nachhaltiger Anlageziele verursachen (Do No Significant Harm/DNSH), führt der Anlageverwalter neben der Anwendung der oben genannten Kriterien bei der Auswahl nachhaltiger Investitionen zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Dies resultiert im Ausschluss von Unternehmen aus dem Fonds, (i) bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie internationale Standards und Normen verletzen (wie z. B. die UNGC-Grundsätze), die (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind und die (iii) aus bestimmten Aktivitäten, die ökologische und/oder soziale Schäden verursachen, Erträge oberhalb bestimmter Schwellenwerte erwirtschaften.
- Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und kontrolliert alle obligatorischen und bestimmte freiwillige PAI-Offenlegungen, die als besonders relevant für den Fonds eingestuft werden und bei denen nach Einschätzung des Anlageverwalters eine gute Datenlage besteht. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator datenbasierte Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu bestimmen. Sie sagt aus, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist und welche Praktiken als besonders nachteilig in Bezug auf diesen Indikator angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Investitionen, die als nachhaltige Investitionen ausgewiesen werden, wurden mit Hilfe eines internen datengesteuerten Modells und einer Due-Diligence-Prüfung durch das Anlageteam daraufhin geprüft, um sicherzustellen, dass sie die Nachhaltigkeitsziele nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen (DNSH).

Dieses Modell identifiziert Beeinträchtigungen anhand eines datenbasierten Schwellenwerts für bestimmte PAI-Indikatoren. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell beeinträchtigend gekennzeichnet. Dies wird dann unter Berücksichtigung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung, der Tatsache, ob ein Schaden eingetreten ist oder noch eintritt, und der Frage, ob Maßnahmen zur Begrenzung der Beeinträchtigung eingeleitet wurden, geprüft. Wenn keine Daten zur Verfügung stehen, versuchen die Anlageteams durch schreibstischgebundenes Research oder durch Dialog mit den Unternehmen sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstanden sind.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESGM-Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen entsprechen den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der in den acht grundlegenden Übereinkommen beschriebenen Grundsätze und Rechte, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der internationalen Menschenrechtscharta identifiziert werden. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) verstoßen, und berücksichtigt bei der

Investitionsentscheidung auch das gute Verhalten. Darüber hinaus werden Unternehmen im Rahmen der DNSH-Prüfungen auch auf explizite Verstöße gegen die zugrunde liegenden UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze untersucht.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt proaktiv die PAI seiner Investitionsentscheidungen für den Fonds, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken können. Dies erfolgt durch eine Kombination aus Ausschlüssen, Investitions-Research und Überwachung sowie durch die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird. In diesem Kontext werden PAI zusätzlich dazu berücksichtigt, dass sich der Anlageverwalter bei seiner Beurteilung des Do No Significant Harm-Prinzips und der Feststellung, ob eine Investition eine „nachhaltige Investition“ ist, auf alle obligatorischen PAI bezieht.

Als Teil der Portfoliokonstruktion und der Aktienausswahl hat der Fonds Ausschlusskriterien in Abstimmung auf Nachhaltigkeitsindikatoren festgelegt. Investitionen, die diese Kriterien erfüllen, werden vom Fonds nicht gehalten. Die vom Fonds angewandten Ausschlüsse betreffen globale Normen, fossile Brennstoffe (insbesondere Kohle) und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter PAI im Rahmen der Untersuchung von und der Zusammenarbeit mit Unternehmen, in die es investiert, in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf die Dekarbonisierung und die biologische Vielfalt beziehen, sowie soziale Faktoren wie die Vielfalt der Geschlechter in den Vorständen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds die PAI seiner Investitionsentscheidungen zu Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht. Die vollständige Liste der PAI-Indikatoren finden Sie nachfolgend im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ²
1,1. THG-Emissionen		✓
1,2. CO2-Fußabdruck		✓
1,3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1,4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	✓ ³	✓
1,5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	✓ ⁴	✓
1,6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓

² PAI werden als Teil der Priorisierung des Engagements berücksichtigt.

³ Der Ausschluss bezieht sich nur auf Investitionen in Kohle.

⁴ Der Ausschluss bezieht sich nur auf Investitionen in Kohle.

1,7. Aktivitäten, die sich negativ auf die biologische Vielfalt in sensiblen Gebieten auswirken		✓
1,10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1,13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1,14. Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3,7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Fonds strebt Kapitalzuwachs primär durch Investitionen in Aktien von europäischen Unternehmen an. Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Index verwaltet. Der Anlageverwalter bewertet mithilfe eines proprietären quantitativen Modells Unternehmen, die im MSCI Europe Index enthalten sind, sowie darüber hinaus bestimmte nicht in der Benchmark enthaltene Unternehmen, und erstellt Modell-Rankings für einzelne Unternehmen. Das quantitative Modell bewertet Wertpapiere nach drei Kriterien: (i) Qualität, (ii) Katalysatoreigenschaften und (iii) Substanz. Letztlich wählt der Anlageverwalter Wertpapiere aus, die bei jedem dieser Faktoren im Vergleich zu anderen Wertpapieren innerhalb ihrer Branche am höchsten bewertet sind. Weitere Informationen zur Anlagestrategie des Fonds finden Sie in dessen Nachtrag.

Der Fonds strebt an, unter Verwendung des ESGM-Ratingmodells (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume bessere Bewertungen zu erzielen als der MSCI Europe Index.

Das proprietäre Modell wurde von Columbia Threadneedle Investments entwickelt. Es baut auf den Standards des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und zielt darauf ab, die Exposition der Unternehmen gegenüber finanziell wesentlichen ESG-Risiken in ihren jeweiligen Branchen zu bewerten und zu beurteilen, wie gut sie mit diesen Risiken umgehen.

Output des Modells ist eine Bewertung von 1 bis 5, wobei 1 bedeutet, dass ein Unternehmen finanziell wesentlichen ESG-Risiken vergleichsweise am wenigsten ausgesetzt ist. Umgekehrt bedeutet 5, dass ein Unternehmen besonders stark von finanziell wesentlichen ESG-Risiken betroffen ist. Die mittleren, zwischen 1 und 5 liegenden Ratings spiegeln unterschiedliche Grade der Exposition gegenüber finanziell wesentlichen ESG-Risiken wider, wobei 2 für eine geringe, 3 für eine mittlere und 4 für eine hohe Exposition steht. Die Ratings 1 bis 3 gelten als Indikator für geringe Exposition, 4 und 5 als Hinweis auf höhere Exposition.

Das Modell fasst spezifische, finanziell wesentliche Risiken in einem einzigen, umfassenden Risikoindikator zusammen, der direkt zur Investitionsanalyse herangezogen wird. Das ESGM-Rating hebt für jedes Unternehmen, in das investiert werden soll, die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen (zum Beispiel im Zusammenhang mit menschlichem und sozialem Kapital Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitenden, Menschenrechte und Produktsicherheit, im Zusammenhang mit Ökologie Energiemanagement, Luftqualität und Wassermanagement sowie im Zusammenhang mit Unternehmensführung Geschäftsethik und Unternehmensverhalten) hervor und untersucht schwerpunktmäßig, in welcher Form ein Unternehmen diesbezüglichen Risiken ausgesetzt ist.

Wenn nicht genügend Daten zur Berechnung des ESGM-Ratings für eine oder mehrere Investitionen des Fonds oder Bestandteile der Benchmark verfügbar sind, nutzt der Anlageverwalter seine eigene Due Diligence/sein Research zu bestimmten Unternehmen als Grundlage für sein Rating mithilfe des Modells. Die eigene Due Diligence/das Research des Anlageverwalters basieren auf Analysen zu bestimmten



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Unternehmen, seinen Kenntnissen über die Unternehmen und der Tätigkeit von Analysten und/oder Portfoliomanagern, sodass auf dieser Grundlage Unternehmen, für die keine Daten verfügbar sind ein ESGM-Rating erhalten können.

Um über rollierende 12-Monats-Zeiträume ein besseres (d. h. niedrigeres) gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating als die Benchmark zu erzielen, wird das Rating des Fonds bei dessen Neugewichtung geprüft: Wenn sein ESGM-Rating schlechter ist als das der Benchmark, wird die prozentuale Allokation des Fonds in Unternehmen mit schwächerem ESGM-Rating von 4 oder 5 reduziert und auf Unternehmen mit starkem ESGM-Rating zwischen 1 und 3 umgeschichtet. Dies ermöglicht ein im Vergleich zur Benchmark besseres gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating. Im Durchschnitt hält der Anlageverwalter im Vergleich zur Benchmark einen höheren Anteil (oder eine höhere Gewichtung) von Unternehmen mit guten ESGM-Ratings.

Um die Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale zu unterstützen und auszudehnen, kann der Anlageverwalter gemäß seiner Mitwirkungspolitik mit Unternehmen mit schwächeren ESGM-Ratings interagieren, um ein besseres Management finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen zu fördern. Die vom Anlageverwalter als konstruktiver Dialog mit Unternehmen angelegten Mitwirkungsaktivitäten konzentrieren sich auf Themen, die in Bezug auf menschliches und soziales Kapital, Ökologie und Unternehmensführung wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Performance von Unternehmen haben können. Mitwirkung soll die Erzielung langfristiger Anlagerenditen dadurch unterstützen, dass bei den wichtigsten ESG-bezogenen Risiken und Chancen mehr Transparenz geschaffen und bei diesen Themen eine Reduzierung wesentlicher negativer Auswirkungen von Anlageentscheidungen des Anlageverwalters erreicht wird. Weitere Informationen finden Sie in der Mitwirkungspolitik des Anlageverwalters unter [Responsible Investment – Engagement Policy und approach.pdf](#).

Darüber hinaus werden Unternehmen aus dem Fonds ausgeschlossen, (i) bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie internationale Standards und Normen verletzen (z. B. den Globalen Pakt der Vereinten Nationen) oder die (ii) aus bestimmten Aktivitäten, die ökologische und/oder soziale Schäden verursachen, Erträge oberhalb bestimmter Schwellenwerte erwirtschaften.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für den Fonds bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating (ESG-Wesentlichkeitsbewertung)

- Der Fonds muss laut Bewertung durch das ESGM-Ratingmodell über rollierende 12-Monats-Zeiträume insgesamt ein besseres gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating (d. h. einen höheren Anteil an Unternehmen mit starkem ESGM-Rating) aufweisen als der MSCI Europe Index. Der Fonds verpflichtet sich zwar nicht zu einem Mindestanteil an Unternehmen mit bestimmten Ratings, er beabsichtigt jedoch, hauptsächlich (d. h. mit über 50 % seines Nettovermögens) in Unternehmen mit einem starken ESGM-Rating zwischen 1 und 3 zu investieren, um dadurch ein gegenüber der Benchmark dauerhaft besseres gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating zu erreichen. Der Fonds kann jedoch auch in Unternehmen mit schwächerem Rating (4 oder 5) investieren, sofern sein gewichtetes durchschnittliches ESGM-Gesamtrating über einen rollierenden 12-Monats-Zeitraum besser ist als das der Benchmark. Bei der Neugewichtung des Fonds wird die prozentuale Allokation des Fonds in Unternehmen mit schwächerem ESGM-Rating (4 oder 5) reduziert und auf Unternehmen mit starkem ESGM-Rating (1 bis 3) umgeschichtet, um so ein besseres gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating zu erreichen als die Benchmark. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Unternehmen mit ESGM-Ratings von 4 oder 5 nicht ausgeschlossen werden, ihre prozentuale Allokation jedoch darauf ausgerichtet wird, dass der Fonds über einen rollierenden 12-Monats-Zeitraum ein gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating über der Benchmark aufrechterhält. Der Anlageverwalter tritt im Rahmen seiner Gesamtstrategie mit Unternehmen in den Dialog, um ökologische und/oder soziale Eigenschaften zu bewerben und ein besseres Management finanziell wesentlicher ESG-Risiken zu fördern.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Der Fonds schließt außerdem Unternehmen aus, die (i) Umsätze mit umstrittenen Waffen oder aus direkter Beteiligung an Atomwaffen einschließlich Sprengköpfen und Raketen, spaltbarem Material und Komponenten zur exklusiven Nutzung erzielen, (ii) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit anderen Produkten und Dienstleistungen im Bereich Nuklearwaffen einschließlich Systemen, exklusiven Lieferplattformen und deren Teilbereichen sowie Unterstützungsdienstleistungen erzielen, (iii) mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Tabakproduktion erzielen und (iv) mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung daraus erzielen.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze verstoßen, unter anderem die UNGC-Grundsätze, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, die Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen (UN) für Wirtschaft und Menschenrechte.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für den Fonds verfügbaren Wertpapiere verringert.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Alle Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition einer Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition einer laufenden Überprüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unterzogen. Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter, beispielsweise von MSCI ESG und ISS, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese mit seiner Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter bewertet alle Unternehmen vor einer Investition. Er kann sich mit einem Unternehmen in Verbindung setzen, um Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen in Bezug auf bestimmte Probleme anzustoßen. Geht aus der Beurteilung jedoch hervor, dass das Unternehmen schlechte Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass es zu keinen wesentlichen Verschlechterungen bei den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gekommen ist. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich durch den Fonds veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. **Vorstandsstruktur:** einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Vielfalt und Inklusion sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. **Vergütung:** einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.

3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

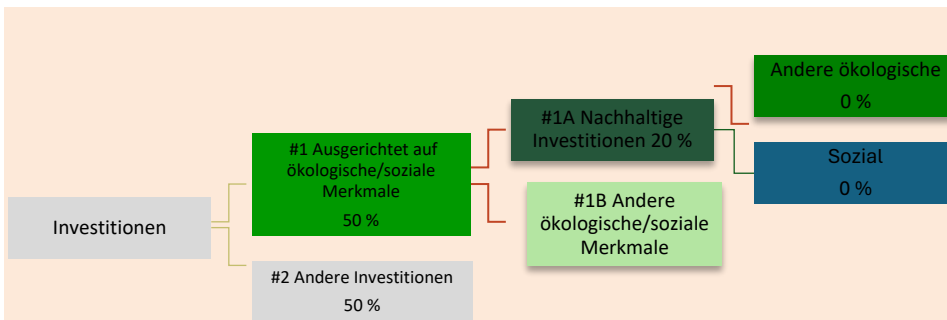
Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie auf mindestens 90 % des Gesamtnettovermögens des Fonds angewendet werden., d. h. auf das gesamte Portfolio mit Ausnahme von Anlagen in zusätzlichen liquiden Vermögenswerten, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Geldmarktfonds zu Liquiditäts- oder Treasury-Zwecken.

Mindestens 50 % des Fondsvermögens werden in Investitionen gehalten, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, und mindestens 20 % des Fondsvermögens werden als nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel eingestuft.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Sonstige Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Zu den anderen Investitionen können gehören:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die für Zwecke des Finanzmanagements gehalten werden;
- (iii) Derivate zu Absicherungszwecken; und
- (iv) Investitionen, die weder den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechen noch nachhaltige Investitionen sind, und die zu Anlagezwecken in Abstimmung auf das Anlageziel des Fonds gehalten werden.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen*

ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Derzeit besteht keine Verpflichtung zu EU-taxonomiekonformen Investitionen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**⁵

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

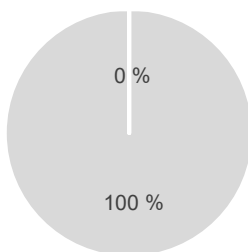
☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

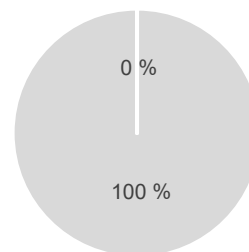
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. In welchem Umfang solche nachhaltigen Investitionen ein Umweltziel haben, schwankt abhängig von den jeweils verfügbaren Anlagemöglichkeiten.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der im Fonds gehaltenen sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 0 %. In welchem Umfang solche nachhaltigen Investitionen ein soziales Ziel haben, schwankt abhängig von den jeweils verfügbaren Anlagemöglichkeiten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die für Zwecke des Finanzmanagements gehalten werden, (iii) Derivate zu Absicherungszwecken und (iv) Investitionen, die weder den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechen noch nachhaltige Investitionen sind, und die zu Anlagezwecken in Abstimmung auf das Anlageziel des Fonds gehalten werden.

Alle Aktienanlagen unterliegen der Ausschlusspolitik, um auch bei Unternehmen, die die Kriterien für die Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale nicht erfüllen, einen ökologischen und sozialen Mindestschutz sicherzustellen.

Bei Liquiditätsreserven, Bankeinlagen und Derivaten werden die Kontrahenten über das ESGM-Rating bewertet, und ihre Risikobewertung fließt in den internen Risiko-Score des Anlageverwalters ein.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Fonds bemisst anhand des MSCI Europe Index nicht, ob und inwieweit er die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar auf der folgenden Website, indem Sie dort nach dem gewünschten Fonds suchen und dann durch Auswahl Ihrer Anteilsklasse auf die wesentlichen Dokumente des Fonds zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieses Dokument ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 18. Juni 2026, der von Columbia Threadneedle (Irl) ICAV (das „ICAV“) herausgegeben wird. Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Der Wert Ihrer Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, und Sie erhalten den von Ihnen investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Anleger werden auf die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts und insbesondere auf die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Nachtrags hingewiesen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden.

Columbia Threadneedle (Irl) ICAV

(ein offenes Irish Collective Asset Management Vehicle, das als Umbrella-Fonds mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet, in Irland unter der Registernummer C-557579 eingetragen und von der Zentralbank von Irland als OGAW zugelassen wurde)

NACHTRAG

vom 18. Juni 2026

zum

CT QR Series US Equity Active UCITS ETF

(ein Teilfonds des ICAV, der „Fonds“)

Der Verwaltungsrat des ICAV, dessen Mitglieder in einem Verzeichnis im Prospekt aufgeführt sind, ist für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit vertretbarer Sorgfalt sichergestellt haben), entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und es werden keine Informationen ausgelassen, soweit dadurch die Bedeutung dieser Informationen betroffen sein könnte.

DER FONDS

Anlageziel

Der Fonds strebt einen Kapitalzuwachs an, indem er hauptsächlich (d. h. zu mindestens 80 %) in Aktienwerte von US-amerikanischen Unternehmen investiert. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird.**

Anlagepolitik

Zur Erreichung seiner Anlageziele investiert der Fonds in ein Portfolio aus börsennotierten Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von US-amerikanischen Unternehmen, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl von Wertpapieren einen einheitlichen Anlageansatz an, mit dem er ein proprietäres quantitatives Modell auf sein potenzielles Anlageuniversum anwendet. Dies wird nachstehend näher erläutert.

Der Anlageverwalter bewertet mithilfe proprietärer quantitativer Aktienresearchmodelle Unternehmen, die im Russell 1000 Index (der „Referenzwert“) enthalten sind, sowie darüber hinaus bestimmte nicht im Referenzwert enthaltene Unternehmen, und erstellt kriterienbezogene Modell-Rankings für einzelne Unternehmen.

Das quantitative Modell bewertet Unternehmen nach drei Kriterien: (i) Qualität (erfasst werden Wertpapiere, die unter anderem besonders stabile geschäftliche Fundamentaldaten wie beispielsweise Ertragswachstum aufweisen), (ii) Katalysatoren (Wertpapiere die unter anderem über einen bestimmten Zeitraum eine bessere Wertentwicklung als vergleichbare Wertpapiere aufweisen) und (iii) Substanz (Wertpapiere, die im Verhältnis zu ihrem inneren Wert als attraktiv bewertet eingestuft werden). Der Anlageverwalter wählt für die Anlage durch den Fonds Wertpapiere aus, die bei den einzelnen Themen im Vergleich zu anderen Wertpapieren innerhalb ihrer Branche am besten bewertet sind. Der Anlageverwalter führt für Unternehmen, in die investiert wird, Fundamentalanalysen durch, um Anlagen zu identifizieren, die eine vergleichsweise gute relative Wertentwicklung bieten können. Er baut dann das Portfolio auf Grundlage seiner Expertise und seines durch die Analyse gewonnenen Wissens über die Unternehmen auf.

Nach Anwendung des quantitativen Modells und der Fundamentaldatenanalyse nutzt der Anlageverwalter das proprietäre ESG-Wesentlichkeitsbewertungsmodell von Columbia Threadneedle (das „Modell“), um festzustellen, inwieweit Unternehmen, in die investiert wird, in ihren jeweiligen Branchen finanziell relevanten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Bei der Anwendung des Modells zielt der Anlageverwalter darauf ab, dass der Fonds über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine bessere gewichtete durchschnittliche ESG-Wesentlichkeitsbewertung (ESGM-Rating) als der Referenzwert aufweist. Im Durchschnitt hält der Fonds im Vergleich zum Referenzwert einen höheren Anteil (oder eine höhere Gewichtung) von Unternehmen mit guten ESGM-Ratings zwischen 1 und 3. Der Fonds kann in Unternehmen mit schwächeren ESGM-Ratings (von 4 oder 5) investieren, sofern das gewichtete durchschnittliche ESGM-Gesamtrating des Fonds besser ist als das des Referenzwerts. Der Anlageverwalter wendet beim Aufbau des Portfolios außerdem verschiedene Ausschlüsse in Bezug auf umstrittene Waffen, Atomwaffen, Kraftwerkskohle, Tabak und Verstöße gegen internationale Standards an. **Weitere Informationen zu den ESG-Elementen der Anlagestrategie des Fonds finden Sie im SFDR-Anhang zu diesem Nachtrag.**

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Referenzwert verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die der Fonds investiert. Nach Einschätzung des Anlageverwalters ist der Referenzwert eine geeignete Vergleichsgröße für die Beurteilung der Wertentwicklung des Fonds. Der Fonds ist jedoch nicht durch den Referenzwert eingeschränkt und versucht nicht, die Wertentwicklung des Referenzwerts nachzubilden. Er kann nicht im Referenzwert enthaltene Anlagen oder enthaltene Anlagen mit einer vom Referenzwert abweichenden Gewichtung auswählen. Dementsprechend ist der Fonds stärker konzentriert als der Referenzwert und kann erheblich von diesem abweichen.

Abweichungen vom Referenzwert, einschließlich in Bezug auf Leitlinien zum Risikoniveau, werden vom Risikomonitoring des Anlageverwalters erfasst.

Sonstige Anlagen

Bei den aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, handelt es sich um Hinterlegungsscheine und Optionsscheine aus Kapitalmaßnahmen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern diese Anlagen die Anforderungen der Zentralbank erfüllen.

Für das Liquiditätsmanagement und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch Barmittel, Bankeinlagen (einschließlich Sichteinlagen, d. h. Einlagen, die ohne vorherige Ankündigung oder kurzfristig gekündigt werden können), Geldmarktinstrumente sowie Geldmarktfonds halten, bei denen es sich um zugelassene und regulierte Sondervermögen handelt, die Unternehmen für ihr kurzfristiges Liquiditätsmanagement nutzen dürfen. Unter normalen Marktbedingungen werden die Investitionen in solche Vermögenswerte oder Instrumente 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Währungsabsicherung auf Klassenebene

Der Anlageverwalter kann das Wechselkursrisiko aller Klassen, die nicht auf die Basiswährung lauten, absichern. Unter den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen wird der Anlageverwalter versuchen, das Risiko von Währungsschwankungen durch den Einsatz von Finanzderivaten zu reduzieren. Weitere Informationen finden Sie in den Prospektabschnitten „**Derivative Finanzinstrumente**“ und „**Anteilsklassen mit Währungsabsicherung**“.

Der Erfolg von Absicherungsstrategien gegen dieses spezifische Risiko kann nicht garantiert werden. Die Umsetzung der oben beschriebenen Absicherungsstrategie kann zusätzliche Kosten für den Fonds und/oder die entsprechende Anteilsklasse verursachen.

Referenzwert

Der Referenzwert misst die Wertentwicklung des Large-Cap-Segments des US-Aktienuniversums und entspricht einem Teil des Russell 3000 Index, der ca. 98 % des investierbaren US-Aktienmarktes repräsentiert. Die Methodik der Nutzung des Referenzwerts kann von FTSE Russell geändert werden. Informationen zur Methodik finden Sie unter dem folgenden Link.

Die vorstehenden Informationen stellen eine Zusammenfassung der Hauptmerkmale des Referenzwerts dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Referenzwert wird von FTSE Russell bereitgestellt.

Weitere Informationen zum Referenzwert finden Sie unter www.ftserussell.com.

Quelle: FTSE Russell. FTSE Russell gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen oder Zusicherungen ab und übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf hierin enthaltene von FTSE Russell stammende Daten. Dieser Nachtrag wurde von FTSE Russell weder genehmigt noch geprüft oder erstellt.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Das vom Fonds beworbene ökologische und/oder soziale Merkmal ist verbessertes Management von Risiken im Zusammenhang mit Human- und Sozialkapital, Ökologie und Führungspraktiken, die sich nach Einschätzung des Anlageverwalters wesentlich auf den finanziellen Erfolg (Gewinne, Cashflow usw.) eines Beteiligungsunternehmens auswirken. Hierbei nutzt der Anlageverwalter das Modell, um das Gesamtengagement des Fonds in Unternehmen, die diesen Risiken am stärksten ausgesetzt sind, im Vergleich zum ebenfalls mit dem Modell ermittelten Gesamtengagement des Referenzwerts in diesen

Risiken zu reduzieren. Risiken im Zusammenhang mit Human- und Sozialkapital betreffen die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Menschenrechte und Produktsicherheit, Risiken im Zusammenhang mit Ökologie betreffen die Bereiche Energiemanagement, Luftqualität und Wassermanagement, und Risiken im Zusammenhang mit Führung beziehen sich auf die Themen Geschäftsethik und Unternehmensverhalten. Weitere ökologische und/oder soziale Merkmale, die der Fonds durch seine Auswahl von Unternehmen bewirbt, sind (i) die Einhaltung anerkannter internationaler Standards und Prinzipien, (ii) die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen im Vergleich zum Referenzwert, (iii) die Erreichung geringerer negativer Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit als der Referenzwert und (iv) die Vermeidung von durch Fahrlässigkeit erzeugten oder unverhältnismäßigen Schäden für die Gesellschaft.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Verantwortung für die Anlageverwaltung des Fonds an den Anlageverwalter. Zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale integriert der Anlageverwalter über die spezifische ESG-Strategie des Fonds Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess. Insbesondere wendet der Anlageverwalter Ausschlüsse in Bezug auf Kohle, Tabak, umstrittene Waffen, Atomwaffen und Verstöße gegen internationale Standards und Grundsätze an. Darüber hinaus nutzt der Anlageverwalter das Modell. Das Modell bewertet, wie gut Unternehmen, in die investiert wird, in ihrer jeweiligen Branche bestehende und finanziell relevante ESG-Risiken handhaben. Der Anlageverwalter bevorzugt Unternehmen mit guten Ratings (d. h. Unternehmen, die finanziell weniger relevanten ESG-Risiken ausgesetzt sind), und stellt aus solchen Unternehmen einen Fonds zusammen, der eine bessere ESG-Wesentlichkeitsbewertung als sein Referenzwert aufweist. Durch die Anwendung der ESG-Strategie auf den Fonds werden sich Nachhaltigkeitsrisiken voraussichtlich nur gering auf die Renditen des Fonds auswirken.

Weitere Einzelheiten zum Ansatz der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die SFDR und die Taxonomieverordnung finden Sie im Prospektabschnitt „**Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen**“.

Weitere Informationen zur Bewerbung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang zu diesem Nachtrag.

Fondsname

„QR“ im Namen des Fonds steht für „**Quant Redefined**“. „QR“ ist der Markenname der aktiv verwalteten börsengehandelten Fonds von Columbia Threadneedle, zu denen der Fonds gehört.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs anstreben;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend den mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- eine Anlage anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- eine höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können; und
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

ANTEILSKLASSEN

Einzelheiten zu den verfügbaren Klassen des Fonds sind in **Anhang I** aufgeführt. Zusätzliche Klassen können unter Einhaltung der Anforderungen der Zentralbank aufgelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, zwischen Personen, die Anteile zeichnen oder zurückgeben, zu unterscheiden, Mindestzeichnungs- und Mindestrücknahmebeträge für diese Personen zu erlassen oder zu reduzieren oder nach ihrem freien Ermessen Anträge auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen.

DIVIDENDEN

Soweit das ICAV beabsichtigt, Dividenden in Bezug auf eine oder mehrere Klassen des Fonds zu erklären, ist die vorgeschlagene Häufigkeit solcher Dividendenerklärungen in **Anhang I** angegeben.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Dividenden für die in diesem Nachtrag als „thesaurierend“ kategorisierten Klassen zu erklären. Die Erträge und Gewinne der Fonds werden thesauriert und reinvestiert. Jede Änderung dieser Politik wird in einer aktualisierten Version des Nachtrags angegeben und den Anteilinhabern im Voraus mitgeteilt.

Die Erklärung von Dividenden ist für die in diesem Nachtrag als „ausschüttend“ kategorisierten Klassen beabsichtigt. Ausschüttungen in Bezug auf diese Klassen werden zu jedem jährlichen Ausschüttungstermin erklärt. Liegt der Ausschüttungstermin nicht auf einem Geschäftstag, gilt der folgende Geschäftstag als Tag der Erklärung. Die Ausschüttung umfasst den Nettoertrag des Fonds. Dividendenzahlungen werden den betreffenden Anteilinhabern schriftlich bestätigt.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt **„Ausschüttungspolitik“** im Prospekt.

HANDEL MIT ANTEILEN DES FONDS

Nur die in Bezug auf diesen Fonds ausgegebenen ETF-Anteile werden an den maßgeblichen Börsen notiert und/oder gehandelt. Es ist vorgesehen, dass ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt von privaten und institutionellen Anlegern gekauft und verkauft werden.

Nur berechnete Teilnehmer können ETF-Anteile am Fonds gemäß den Angaben im Abschnitt **„Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren“** sowie unter Beachtung der nachfolgenden Informationen direkt beim ICAV zeichnen und zurückgeben.

Der Umtausch von Anteilen ist nur zwischen den Anteilsklassen desselben Fonds zulässig und unterliegt den im Prospekt unter der Überschrift „Umtausch von Anteilen“ beschriebenen Verfahren sowie der für den Fonds geltenden Handelsfrist. Umtauschtransaktionen werden als Rückgabe von Anteilen der ursprünglichen Klasse und als Zeichnung von Anteilen der neuen Klasse abgewickelt. Dabei wird der relevante NIW zum Handelskurs zugrunde gelegt und etwaige Gebühren und Kosten werden berücksichtigt. Es fällt keine Umtauschgebühr an.

Nur autorisierte Teilnehmer können den Umtausch von ETF-Anteilen direkt beim ICAV beantragen. Anleger, die ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt erwerben, können diese nicht direkt umtauschen. Stattdessen sollten sie ihre bestehenden ETF-Anteile verkaufen und die gewünschten Anteile der entsprechenden Klasse direkt an der Börse erwerben.

Die Erlöse aus dem Umtausch werden innerhalb der für Zeichnungen und Rücknahmen geltenden Fristen ausgezahlt, wie sie im Abschnitt „Abwicklungstag“ dieses Nachtrags festgelegt sind (d. h. bis zu drei (3) Geschäftstage nach dem Handelstag).

Abwicklungstag	bezeichnet in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen bis zu drei (3) Geschäftstage nach dem Handelstag oder ein früheres oder späteres Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilinhabern jeweils mitgeteilt wird.
Basiswährung	ist der USD.
Bewertungszeitpunkt	bezeichnet den Marktschluss am Handelstag oder einen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft beschließen kann und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen muss.
Erstmissionsperiode	bezeichnet den Zeitraum zwischen 22. Oktober 2025 9:00 Uhr (Ortszeit Dublin) und 22. April 2026 17:00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder einen anderen vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestimmten Zeitraum.

Geschäftstag	bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Irland und im Vereinigten Königreich geöffnet sind, und/oder andere vom Verwaltungsrat festgelegte Tage.
Handelsschluss	ist 15:00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Handelstag oder ein früherer oder späterer Zeitpunkt, der von der Verwaltungsstelle oder vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen unter vorheriger Benachrichtigung der berechtigten Teilnehmer festgelegt werden kann. Es handelt sich dabei um den Annahmeschluss an jedem Handelstag für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für den Fonds.
Handelstag	ist jeder Geschäftstag und/oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegen kann und der Verwaltungsstelle und den Anteilhabern im Voraus mitteilen muss. Eine Ausnahme bildet für jeden einzelnen Fonds jeder Tag, an dem ein Markt, an dem im jeweiligen Index enthaltene Wertpapiere notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen ist, und/oder dessen Vortag, sofern auf der Website www.columbiathreadneedle.com für jeden Fonds eine Liste der Tage mit Marktschließungen veröffentlicht wird.
Mindestrücknahmebetrag	In der Regel werden Rücknahmen ab 100.000 Anteilen oder dem entsprechenden Barwert entgegengenommen. Dieser Mindestbetrag kann im Einzelfall nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verringert oder erhöht werden.
Mindestzeichnungsbetrag	Zeichnungen werden in der Regel ab 100.000 Anteilen oder deren Barwert angenommen. Dieser Mindestbetrag kann im Einzelfall nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verringert oder erhöht werden.
NAV zum Handelskurs	ist der zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
Rücknahmegebühren	K.A.
Zeichnungsgebühr	K.A.

GEBÜHREN UND AUSGABEN

Aus dem Vermögen jeder Klasse wird eine Gesamtkostenquote („TER“) an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die TER für die einzelnen Klassen ist in der Tabelle im Anhang zu diesem Dokument unter der Überschrift „TER“ angegeben.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Prospektabschnitt **„Gebühren, Kosten und Aufwendungen“** gelesen werden.

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in den Fonds ist mit einem Risiko verbunden, das unter anderem die im Abschnitt **„Risikofaktoren“** des Prospekts beschriebenen Aspekte umfasst.

Der Fonds ist insbesondere folgenden Risiken ausgesetzt:

Die Anlagen eines Fonds sind normalen Marktschwankungen und den mit einer Anlage auf Wertpapiermärkten verbundenen Anlagerisiken ausgesetzt und eine Wertsteigerung kann nicht garantiert werden. Aktienmärkte können sehr turbulent sein und die Aktienkurse erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Wertentwicklung eines Fonds oder einer Klasse hängt zum Teil von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, diesen Schwankungen der Aktienkurse, Zinssätze und Wechselkurse vorzugreifen, zur Steigerung der Rendite geeignete Strategien einzusetzen und gleichzeitig die mit den Schwankungen verbundenen Risiken für das investierte Kapital zu reduzieren.

Der Wert von Aktien kann abhängig von den allgemeinen Marktbedingungen und der Entwicklung einzelner Unternehmen fallen oder steigen. Solche Wertschwankungen können unerwartet und schnell auftreten. Im Falle eines Konkurses oder einer finanziellen Umstrukturierung können Aktien ihren Wert ganz oder größtenteils verlieren.

Das ICAV ist bestrebt, das Kredit- und Erfüllungsrisiko eines Fonds dadurch zu reduzieren, dass direkte Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen nur durch bzw. von berechnigte(n) Teilnehmer erfolgen können und alle diese Zeichnungen und Rücknahmen über ein anerkanntes Clearing- und Abwicklungssystem auf Basis von Lieferung gegen Zahlung abgewickelt werden.

RISIKOMANAGEMENT

Das ICAV berechnet das Gesamtrisiko des Fonds mit dem Commitment-Ansatz. Das Gesamtengagement des Fonds ist auf 100 % des Nettoinventarwerts nach dem Commitment-Ansatz begrenzt.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, den Fonds zu hebeln, eine dennoch erfolgende eventuelle Hebelung durch den Einsatz von DFI erfolgt im Einklang mit den OGAW-Vorschriften.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Gesamtrisikos werden im Risikomanagementprozess für Finanzderivate des Fonds („RMP“) erläutert. Der eingesetzte RMP ermöglicht dem Anlageverwalter, die verschiedenen mit DFI verbundenen Risiken einschließlich der Hebelung genau zu ermitteln, zu überwachen und zu verwalten.

MASSGEBLICHE BÖRSEN

Für die ETF-Anteile wurde bei der Euronext Dublin, der London Stock Exchange und der Deutsche Börse Xetra (die „Börsen“) ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.

Die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einer Börse sowie die Genehmigung der Börsenzulassungsunterlagen gemäß den Notierungsvorschriften einer Börse stellen keine Garantie oder Zusicherung der betreffenden Börse in Bezug auf die Kompetenz von Dienstleistern oder anderen mit dem ICAV verbundenen Parteien, die Richtigkeit der in den Börsenunterlagen enthaltenen Angaben oder die Eignung des ICAV oder des Fonds für Anlagezwecke dar.

Eine Notierung der Anteile und ihre Zulassung zum Handel an mehreren weiteren Börsen ist vorgesehen, das ICAV garantiert jedoch nicht, dass diese Notierungen erfolgen oder Bestand haben.

ANHANG I

ANTEILSKLASSEN DES FONDS

Anteilsklasse	Klassenwährung	Abgesichert / Nicht abgesichert	Erstemis- sionsstatus	Erstausgabepreis je Anteil	Ausschüt- tungspolitik	Ausschüt- tungshäufigkeit	TER
USD	USD	Nicht abgesichert	Offen	10*	Thesaurierend	K.A.	Bis zu 0,20 %
USD	USD	Nicht abgesichert	Offen	10*	Income	Halbjährlich	Bis zu 0,20 %

* Der tatsächliche Erstausgabepreis je Anteil kann je nach Wertschwankungen der Wertpapiere zwischen dem Datum des Nachtrags und dem Datum, an dem der Erstausgabezeitraum endet, vom geschätzten Preis abweichen. Der tatsächliche Erstausgabepreis je Anteil ist bei der Verwaltungsstelle und unter www.columbiathreadneedle.com erhältlich.

CT QR SERIES US EQUITY ACTIVE UCITS ETF

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines ökologischen Ziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine ökologischen Ziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: CT QR Series US Equity Active UCITS ETF (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): liegt noch nicht vor

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- **Verbessertes Management von Risiken im Zusammenhang mit Human- und Sozialkapital, Ökologie und Führungspraktiken**, die sich nach Einschätzung des Anlageverwalters wesentlich auf den finanziellen Erfolg (Gewinne, Cashflow usw.) eines Beteiligungsunternehmens auswirken. Der Anlageverwalter erreicht dies, indem er das nachstehend näher beschriebene Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating Model (ESGM-Ratingmodell) verwendet, um die Gesamtexposition des Fonds gegenüber Unternehmen zu reduzieren, die diesen Risiken verglichen mit der Gesamtexposition der Benchmark am stärksten ausgesetzt sind. Risiken im Zusammenhang mit Human- und Sozialkapital betreffen die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Menschenrechte und Produktsicherheit, Risiken im Zusammenhang mit Ökologie betreffen die Bereiche Energiemanagement, Luftqualität und Wassermanagement, und Risiken im Zusammenhang mit Führung beziehen sich auf die Themen Geschäftsethik und Unternehmensverhalten.

Die Exposition jedes Unternehmens gegenüber den finanziell wesentlichen ESG-Risiken in seiner Branche wird anhand des ESGM-Ratingmodells mit einer proprietären Skala zwischen geringster und stärkster Exposition ermittelt.

- **Einhaltung anerkannter internationaler Standards und Prinzipien** durch Ausschluss von Unternehmen, die unter anderem gegen die UNGC-Grundsätze (in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt, Korruptionsbekämpfung) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- **Geringere Kohlenstoffemissionen als der Russell 1000 Index** durch Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung daraus erzielen;
- **Weniger negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit als durch den Russell 1000 Index** durch Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Tabakproduktion erzielen; und
- **Vermeidung von willkürlich erzeugten oder unverhältnismäßigen Schäden für die Gesellschaft** durch den Ausschluss von Unternehmen, die Umsätze aus umstrittenen Waffen oder aus direkter Beteiligung an Nuklearwaffen einschließlich Sprengköpfen und Raketen, spaltbarem Material und Komponenten zur exklusiven Nutzung erzielen, sowie den Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit anderen Produkten und Dienstleistungen im Bereich Nuklearwaffen einschließlich Systemen, exklusiven Lieferplattformen und deren Teilbereichen sowie Unterstützungsdienstleistungen erzielen.

Eine vollständige Liste der Ausschlusskriterien befindet sich im nachfolgenden Abschnitt *„Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“*.

Der Fonds priorisiert einerseits die finanziellen Ergebnisse und bewirbt andererseits ökologische und soziale Merkmale, indem der Anlageverwalter die folgenden Maßnahmen für ethisches Investieren in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Mithilfe des ESGM-Ratingmodells stellt der Anlageverwalter einen Fonds zusammen, der über rollierende 12-Monats-Zeiträume ein besseres gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality (ESGM)-Rating (d. h. einen höheren Anteil an Unternehmen mit starkem ESGM-Rating) aufweist als der Russell 1000 Index.
Im Durchschnitt hält der Anlageverwalter im Vergleich zur Benchmark einen höheren Anteil (oder eine höhere Gewichtung) von Unternehmen mit guten ESGM-Ratings. Diese ESGM-Ratings zwischen 1 und 5 geben an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche finanziell relevanten ESG-Risiken ausgesetzt ist. Ein gutes Rating (1 bis 3) zeigt an, dass ein Unternehmen materiellen ESG-Risiken potenziell weniger stark ausgesetzt ist. Der Fonds kann in Unternehmen investieren, die ein schwaches Rating (4 oder 5) aufweisen, sofern das gewichtete durchschnittliche ESGM-Gesamtrating des Fonds über einen rollierenden 12-Monats-Zeitraum besser ist als das entsprechende Rating der Benchmark. Bei der Neugewichtung des Fonds wird die prozentuale Allokation des Fonds in Unternehmen mit schwachen ESGM-Rating (4 oder 5) reduziert, wenn das

ESGM-Rating des Fonds schlechter ist als das der Benchmark. Diese Allokation wird dann in Unternehmen mit einem im Vergleich zur Benchmark starken ESGM-Rating umgeschichtet, um für den Fonds ein gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating über der Benchmark zu erreichen. Weitere Informationen zum ESGM-Ratingmodell finden Sie im Abschnitt „*Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?*“.

- Im Einklang mit seiner **Mitwirkungspolitik** kann der Anlageverwalter mit Unternehmen mit schwächeren ESGM-Ratings (4 oder 5) interagieren, um Verbesserungen beim Management finanziell wesentlicher ESG-Risiken zu fördern.
- **Der Fonds hält einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen** in Unternehmen, die zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

Der Fonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

- *Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?*

Der Fonds verfügt über folgende Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Der Fonds strebt unter Verwendung des Materiality Rating Model (ESGM-Ratingmodells) über rollierende 12-Monats-Zeiträume ein gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating über dem Russell 1000 Index an (je niedriger die Zahl, desto besser). Die gewichteten durchschnittlichen ESGM-Ratings des Fonds und der Benchmark werden täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters erfasst und nachverfolgt.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus,
 - bei denen er feststellt, dass sie gegen anerkannte internationale Standards wie die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen; und
 - die Umsätze über bestimmten Schwellenwerten mit bestimmten Aktivitäten erzielen, die ökologisch und sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen und kontinuierliche Überprüfung gewährleistet.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Fonds. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- *Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?*

Der Anlageverwalter identifiziert anhand von einem oder mehreren der folgenden Kriterien nachhaltige Investitionen, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen:

- Der Beitrag des Unternehmens zu einem oder mehreren der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG)¹, mit denen soziale oder ökologische Belange verfolgt werden. Dieser Beitrag wird nach dem Anteil der Umsatzströme eines Unternehmens bemessen, der positiv zu den Zielen der SDG beiträgt. Die Umsätze mit negativer Auswirkung auf die SDG werden von den Umsätzen mit positiver Auswirkung abgezogen. Wenn danach die Umsatzerlöse eines Unternehmens zu mindestens netto 50 % positiv ausfallen, wird davon ausgegangen, dass das Unternehmen den Großteil seiner Umsätze mit Aktivitäten generiert, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen.

¹ Ein international entwickelter Rahmen aus 17 Zielen und 169 zugrunde liegenden Zielen, der einen Fahrplan für eine nachhaltigere Welt bis 2030 vorgibt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Eine qualitative Beurteilung, dass ein Unternehmen an Aktivitäten beteiligt ist, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wobei die Due-Diligence-Prüfung des Anlageverwalters belegbar zu dem Ergebnis kommt, dass bei dem Unternehmen der auf die SDG ausgerichtete Anteil der Umsätze mittelfristig steigen wird.
- Eine qualitative Beurteilung und ein dokumentierter Nachweis, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher Geschäftsfaktor innerhalb des operativen oder geschäftlichen Konzepts eines Unternehmens ist, das zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beiträgt.
- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine erheblichen Beeinträchtigungen ökologischer oder sozial nachhaltiger Anlageziele verursachen (Do No Significant Harm/DNSH), führt der Anlageverwalter neben der Anwendung der oben genannten Kriterien bei der Auswahl nachhaltiger Investitionen zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Dies resultiert im Ausschluss von Unternehmen aus dem Fonds, (i) bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie internationale Standards und Normen verletzen (wie z. B. die UNGC-Grundsätze), die (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind und die (iii) aus bestimmten Aktivitäten, die ökologische und/oder soziale Schäden verursachen, Erträge oberhalb bestimmter Schwellenwerte erwirtschaften.
- Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und kontrolliert alle obligatorischen und bestimmte freiwillige PAI-Offenlegungen, die als besonders relevant für den Fonds eingestuft werden und bei denen nach Einschätzung des Anlageverwalters eine gute Datenlage besteht. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator datenbasierte Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu bestimmen. Sie sagt aus, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist und welche Praktiken als besonders nachteilig in Bezug auf diesen Indikator angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Investitionen, die als nachhaltige Investitionen ausgewiesen werden, wurden mit Hilfe eines internen datengesteuerten Modells und einer Due-Diligence-Prüfung durch das Anlageteam daraufhin geprüft, um sicherzustellen, dass sie die Nachhaltigkeitsziele nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen (DNSH).

Dieses Modell identifiziert Beeinträchtigungen anhand eines datenbasierten Schwellenwerts für bestimmte PAI-Indikatoren. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell beeinträchtigend gekennzeichnet. Dies wird dann unter Berücksichtigung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung, der Tatsache, ob ein Schaden eingetreten ist oder noch eintritt, und der Frage, ob Maßnahmen zur Begrenzung der Beeinträchtigung eingeleitet wurden, geprüft. Wenn keine Daten zur Verfügung stehen, versuchen die Anlageteams durch schreibstischgebundenes Research oder durch Dialog mit den Unternehmen sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstanden sind.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESGM-Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen entsprechen den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der in den acht grundlegenden Übereinkommen beschriebenen Grundsätze und Rechte, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der internationalen Menschenrechtscharta identifiziert werden. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) verstoßen, und berücksichtigt bei der Investitionsentscheidung auch das gute

Verhalten. Darüber hinaus werden Unternehmen im Rahmen der DNSH-Prüfungen auch auf explizite Verstöße gegen die zugrunde liegenden UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze untersucht.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt proaktiv die PAI seiner Investitionsentscheidungen für den Fonds, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken können. Dies erfolgt durch eine Kombination aus Ausschlüssen, Investitions-Research und Überwachung sowie durch die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird. In diesem Kontext werden PAI zusätzlich dazu berücksichtigt, dass sich der Anlageverwalter bei seiner Beurteilung des Do No Significant Harm-Prinzips und der Feststellung, ob eine Investition eine „nachhaltige Investition“ ist, auf alle obligatorischen PAI bezieht.

Als Teil der Portfoliokonstruktion und der Aktienauswahl hat der Fonds Ausschlusskriterien in Abstimmung auf Nachhaltigkeitsindikatoren festgelegt. Investitionen, die diese Kriterien erfüllen, werden vom Fonds nicht gehalten. Die vom Fonds angewandten Ausschlüsse betreffen globale Normen, fossile Brennstoffe (insbesondere Kohle) und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter PAI im Rahmen der Untersuchung von und der Zusammenarbeit mit Unternehmen, in die es investiert, in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf die Dekarbonisierung und die biologische Vielfalt beziehen, sowie soziale Faktoren wie die Vielfalt der Geschlechter in den Vorständen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds die PAI seiner Investitionsentscheidungen zu Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht. Die vollständige Liste der PAI-Indikatoren finden Sie nachfolgend im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ²
1,1. THG-Emissionen		✓
1,2. CO2-Fußabdruck		✓
1,3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1,4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	✓ ³	✓
1,5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	✓ ⁴	✓
1,6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓

² PAI werden als Teil der Priorisierung des Engagements berücksichtigt.

³ Der Ausschluss bezieht sich nur auf Investitionen in Kohle.

⁴ Der Ausschluss bezieht sich nur auf Investitionen in Kohle.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

1,7. Aktivitäten, die sich negativ auf die biologische Vielfalt in sensiblen Gebieten auswirken		✓
1,10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1,13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1,14. Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3,7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Fonds strebt Kapitalzuwachs primär durch Investitionen in Aktien von US-amerikanischen Unternehmen an. Der Fonds wird aktiv in Bezug auf den Russell 1000 Index verwaltet. Der Anlageverwalter bewertet mithilfe eines proprietären quantitativen Modells Unternehmen, die im Russell 1000 Index enthalten sind, sowie darüber hinaus bestimmte nicht in der Benchmark enthaltene Unternehmen, und erstellt Modell-Rankings für einzelne Unternehmen. Das quantitative Modell bewertet Wertpapiere nach drei Kriterien: (i) Qualität, (ii) Katalysatoreigenschaften und (iii) Substanz. Letztlich wählt der Anlageverwalter Wertpapiere aus, die bei jedem dieser Faktoren im Vergleich zu anderen Wertpapieren innerhalb ihrer Branche am höchsten bewertet sind. Weitere Informationen zur Anlagestrategie des Fonds finden Sie in dessen Nachtrag.

Der Fonds strebt an, unter Verwendung des ESGM-Ratingmodells (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume bessere Bewertungen zu erzielen als der Russell 1000 Index.

Das proprietäre Modell wurde von Columbia Threadneedle Investments entwickelt. Es baut auf den Standards des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und zielt darauf ab, die Exposition der Unternehmen gegenüber finanziell wesentlichen ESG-Risiken in ihren jeweiligen Branchen zu bewerten und zu beurteilen, wie gut sie mit diesen Risiken umgehen.

Output des Modells ist eine Bewertung von 1 bis 5, wobei 1 bedeutet, dass ein Unternehmen finanziell wesentlichen ESG-Risiken vergleichsweise am wenigsten ausgesetzt ist. Umgekehrt bedeutet 5, dass ein Unternehmen besonders stark von finanziell wesentlichen ESG-Risiken betroffen ist. Die mittleren, zwischen 1 und 5 liegenden Ratings spiegeln unterschiedliche Grade der Exposition gegenüber finanziell wesentlichen ESG-Risiken wider, wobei 2 für eine geringe, 3 für eine mittlere und 4 für eine hohe Exposition steht. Die Ratings 1 bis 3 gelten als Indikator für geringe Exposition, 4 und 5 als Hinweis auf höhere Exposition.

Das Modell fasst spezifische, finanziell wesentliche Risiken in einem einzigen, umfassenden Risikoindikator zusammen, der direkt zur Investitionsanalyse herangezogen wird. Das ESGM-Rating hebt für jedes Unternehmen, in das investiert werden soll, die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen (zum Beispiel im Zusammenhang mit menschlichem und sozialem Kapital Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitenden, Menschenrechte und Produktsicherheit, im Zusammenhang mit Ökologie Energiemanagement, Luftqualität und Wassermanagement sowie im Zusammenhang mit Unternehmensführung Geschäftsethik und Unternehmensverhalten) hervor und untersucht schwerpunktmäßig, in welcher Form ein Unternehmen diesbezüglichen Risiken ausgesetzt ist.

Wenn nicht genügend Daten zur Berechnung des ESGM-Ratings für eine oder mehrere Investitionen des Fonds oder Bestandteile der Benchmark verfügbar sind, nutzt der Anlageverwalter seine eigene Due Diligence/sein Research zu bestimmten Unternehmen als Grundlage für sein Rating mithilfe des Modells. Die eigene Due Diligence/das Research des Anlageverwalters basieren auf Analysen zu bestimmten



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Unternehmen, seinen Kenntnissen über die Unternehmen und der Tätigkeit von Analysten und/oder Portfoliomanagern, sodass auf dieser Grundlage Unternehmen, für die keine Daten verfügbar sind ein ESGM-Rating erhalten können.

Um über rollierende 12-Monats-Zeiträume ein besseres (d. h. niedrigeres) gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating als die Benchmark zu erzielen, wird das Rating des Fonds bei dessen Neugewichtung geprüft: Wenn sein ESGM-Rating schlechter ist als das der Benchmark, wird die prozentuale Allokation des Fonds in Unternehmen mit schwächerem ESGM-Rating von 4 oder 5 reduziert und auf Unternehmen mit starkem ESGM-Rating zwischen 1 und 3 umgeschichtet. Dies ermöglicht ein im Vergleich zur Benchmark besseres gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating. Im Durchschnitt hält der Anlageverwalter im Vergleich zur Benchmark einen höheren Anteil (oder eine höhere Gewichtung) von Unternehmen mit guten ESGM-Ratings.

Um die Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale zu unterstützen und auszudehnen, kann der Anlageverwalter gemäß seiner Mitwirkungspolitik mit Unternehmen mit schwächeren ESGM-Ratings interagieren, um ein besseres Management finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen zu fördern. Die vom Anlageverwalter als konstruktiver Dialog mit Unternehmen angelegten Mitwirkungsaktivitäten konzentrieren sich auf Themen, die in Bezug auf menschliches und soziales Kapital, Ökologie und Unternehmensführung wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Performance von Unternehmen haben können. Mitwirkung soll die Erzielung langfristiger Anlagerenditen dadurch unterstützen, dass bei den wichtigsten ESG-bezogenen Risiken und Chancen mehr Transparenz geschaffen und bei diesen Themen eine Reduzierung wesentlicher negativer Auswirkungen von Anlageentscheidungen des Anlageverwalters erreicht wird. Weitere Informationen finden Sie in der Mitwirkungspolitik des Anlageverwalters unter [Responsible Investment – Engagement Policy und approach.pdf](#).

Darüber hinaus werden Unternehmen aus dem Fonds ausgeschlossen, (i) bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie internationale Standards und Normen verletzen (z. B. den Globalen Pakt der Vereinten Nationen) oder die (ii) aus bestimmten Aktivitäten, die ökologische und/oder soziale Schäden verursachen, Erträge oberhalb bestimmter Schwellenwerte erwirtschaften.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für den Fonds bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating (ESG-Wesentlichkeitsbewertung)

- Der Fonds muss laut Bewertung durch das ESGM-Ratingmodell über rollierende 12-Monats-Zeiträume insgesamt ein besseres gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating (d. h. einen höheren Anteil an Unternehmen mit starkem ESGM-Rating) aufweisen als der Russell 1000 Index. Der Fonds verpflichtet sich zwar nicht zu einem Mindestanteil an Unternehmen mit bestimmten Ratings, er beabsichtigt jedoch, hauptsächlich (d. h. mit über 50 % seines Nettovermögens) in Unternehmen mit einem starken ESGM-Rating zwischen 1 und 3 zu investieren, um dadurch ein gegenüber der Benchmark dauerhaft besseres gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating zu erreichen. Der Fonds kann jedoch auch in Unternehmen mit schwächerem Rating (4 oder 5) investieren, sofern sein gewichtetes durchschnittliches ESGM-Gesamtrating über einen rollierenden 12-Monats-Zeitraum besser ist als das der Benchmark. Bei der Neugewichtung des Fonds wird die prozentuale Allokation des Fonds in Unternehmen mit schwächerem ESGM-Rating (4 oder 5) reduziert und auf Unternehmen mit starkem ESGM-Rating (1 bis 3) umgeschichtet, um so ein besseres gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating zu erreichen als die Benchmark. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Unternehmen mit ESGM-Ratings von 4 oder 5 nicht ausgeschlossen werden, ihre prozentuale Allokation jedoch darauf ausgerichtet wird, dass der Fonds über einen rollierenden 12-Monats-Zeitraum ein gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating über der Benchmark aufrechterhält. Der Anlageverwalter tritt im Rahmen seiner Gesamtstrategie mit Unternehmen in den Dialog, um ökologische und/oder soziale Eigenschaften zu bewerben und ein besseres Management finanziell wesentlicher ESG-Risiken zu fördern.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Der Fonds schließt außerdem Unternehmen aus, die (i) Umsätze mit umstrittenen Waffen oder aus direkter Beteiligung an Atomwaffen einschließlich Sprengköpfen und Raketen, spaltbarem Material und Komponenten zur exklusiven Nutzung erzielen, (ii) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit anderen Produkten und Dienstleistungen im Bereich Nuklearwaffen einschließlich Systemen, exklusiven Lieferplattformen und deren Teilbereichen sowie Unterstützungsdienstleistungen erzielen, (iii) mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Tabakproduktion erzielen und (iv) mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung daraus erzielen.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze verstoßen, unter anderem die UNGC-Grundsätze, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, die Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen (UN) für Wirtschaft und Menschenrechte.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

- *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für den Fonds verfügbaren Wertpapiere verringert.

- *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Alle Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition einer Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition einer laufenden Überprüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unterzogen. Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter, beispielsweise von MSCI ESG und ISS, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese mit seiner Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter bewertet alle Unternehmen vor einer Investition. Er kann sich mit einem Unternehmen in Verbindung setzen, um Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen in Bezug auf bestimmte Probleme anzustoßen. Geht aus der Beurteilung jedoch hervor, dass das Unternehmen schlechte Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass es zu keinen wesentlichen Verschlechterungen bei den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gekommen ist. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich durch den Fonds veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. Vorstandsstruktur: einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Vielfalt und Inklusion sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. Vergütung: einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.

3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie auf mindestens 90 % des Gesamtnettovermögens des Fonds angewendet werden., d. h. auf das gesamte Portfolio mit Ausnahme von Anlagen in zusätzlichen liquiden Vermögenswerten, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Geldmarktfonds zu Liquiditäts- oder Treasury-Zwecken.

Mindestens 50 % des Fondsvermögens werden in Investitionen gehalten, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, und mindestens 20 % des Fondsvermögens werden als nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel eingestuft.

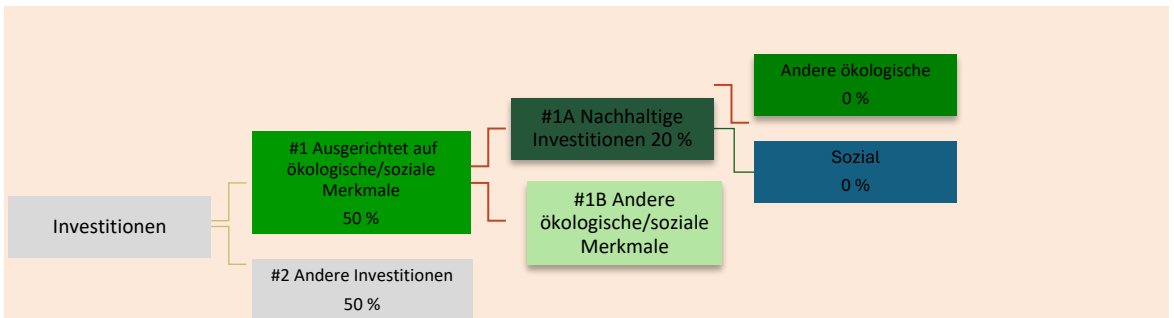
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Sonstige Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Zu den anderen Investitionen können gehören:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die für Zwecke des Finanzmanagements gehalten werden;
- (iii) Derivate zu Absicherungszwecken; und
- (iv) Investitionen, die weder den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechen noch nachhaltige Investitionen sind, und die zu Anlagezwecken in Abstimmung auf das Anlageziel des Fonds gehalten werden.

- *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen*

ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Derzeit besteht keine Verpflichtung zu EU-taxonomiekonformen Investitionen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**⁵

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

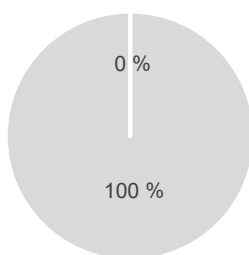
☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

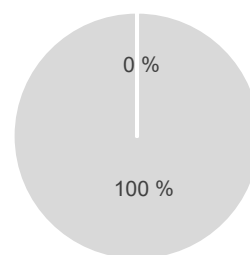
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. In welchem Umfang solche nachhaltigen Investitionen ein Umweltziel haben, schwankt abhängig von den jeweils verfügbaren Anlagemöglichkeiten.

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der im Fonds gehaltenen sozial nachhaltigen Investitionen beträgt 0 %. In welchem Umfang solche nachhaltigen Investitionen ein soziales Ziel haben, schwankt abhängig von den jeweils verfügbaren Anlagemöglichkeiten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die für Zwecke des Finanzmanagements gehalten werden, (iii) Derivate zu Absicherungszwecken und (iv) Investitionen, die weder den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechen noch nachhaltige Investitionen sind, und die zu Anlagezwecken in Abstimmung auf das Anlageziel des Fonds gehalten werden.

Alle Aktienanlagen unterliegen der Ausschlusspolitik, um auch bei Unternehmen, die die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale nicht erfüllen, einen ökologischen und sozialen Mindestschutz sicherzustellen.

Bei Liquiditätsreserven, Bankeinlagen und Derivaten werden die Kontrahenten über das ESGM-Rating bewertet, und ihre Risikobewertung fließt in den internen Risiko-Score des Anlageverwalters ein.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Fonds bemisst anhand des Russell 1000 Index nicht, ob und inwieweit er die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.



Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar auf der folgenden Website, indem Sie dort nach dem gewünschten Fonds suchen und dann durch Auswahl Ihrer Anteilsklasse auf die wesentlichen Dokumente des Fonds zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieses Dokument ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 18. Juni 2026, der von Columbia Threadneedle (Irl) ICAV (das „ICAV“) herausgegeben wird. Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Der Wert Ihrer Anteile kann sowohl steigen als auch fallen, und Sie erhalten den von Ihnen investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger werden auf die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts und insbesondere auf die Risikohinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Nachtrags hingewiesen.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden.

Columbia Threadneedle (Irl) ICAV

(ein offenes Irish Collective Asset Management Vehicle, das als Umbrella-Fonds mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet, in Irland unter der Registernummer C-557579 eingetragen und von der Zentralbank von Irland als OGAW zugelassen wurde)

NACHTRAG

vom 18. Juni 2026

zum

CT QR Series Emerging Markets Equity Active UCITS ETF

(ein Teilfonds des ICAV, der „Fonds“)

Der Verwaltungsrat des ICAV, dessen Mitglieder in einem Verzeichnis im Prospekt aufgeführt sind, ist für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit vertretbarer Sorgfalt sichergestellt haben), entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und es werden keine Informationen ausgelassen, soweit dadurch die Bedeutung dieser Informationen betroffen sein könnte.

DER FONDS

Anlageziel

Der Fonds strebt einen Kapitalzuwachs an, indem er hauptsächlich (d. h. zu mindestens 80 %) in Aktienwerte von Unternehmen in Schwellenländern investiert. **Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird.**

Anlagepolitik

Zur Erreichung seiner Anlageziele investiert der Fonds in ein Portfolio aus börsennotierten Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen aus Schwellenländern, die an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds kann über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren. Das Engagement des Fonds in China kann bis zu 40 % seines Nettovermögens betragen.

Anlagestrategie

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl von Wertpapieren einen einheitlichen Anlageansatz an, mit dem er ein proprietäres quantitatives Modell auf sein potenzielles Anlageuniversum anwendet. Dies wird nachstehend näher erläutert.

Der Anlageverwalter bewertet mithilfe proprietärer quantitativer Aktienresearchmodelle Unternehmen, die im MSCI Emerging Markets Index (der „Referenzwert“) enthalten sind, sowie darüber hinaus bestimmte nicht im Referenzwert enthaltene Unternehmen, und erstellt kriterienbezogene Modell-Rankings für einzelne Unternehmen.

Das quantitative Modell bewertet Unternehmen nach drei Kriterien: (i) Qualität (erfasst werden Wertpapiere, die unter anderem besonders stabile geschäftliche Fundamentaldaten wie beispielsweise Ertragswachstum aufweisen), (ii) Katalysatoren (Wertpapiere die unter anderem über einen bestimmten Zeitraum eine bessere Wertentwicklung als vergleichbare Wertpapiere aufweisen) und (iii) Substanz (Wertpapiere, die im Verhältnis zu ihrem inneren Wert als attraktiv bewertet eingestuft werden). Der Anlageverwalter wählt für die Anlage durch den Fonds Wertpapiere aus, die bei den einzelnen Themen im Vergleich zu anderen Wertpapieren innerhalb ihrer Branche am besten bewertet sind. Der Anlageverwalter führt für Unternehmen, in die investiert wird, Fundamentalanalysen durch, um Anlagen zu identifizieren, die eine vergleichsweise gute relative Wertentwicklung bieten können. Er baut dann das Portfolio auf Grundlage seiner Expertise und seines durch die Analyse gewonnenen Wissens über die Unternehmen auf.

Nach Anwendung des quantitativen Modells und der Fundamentaldatenanalyse nutzt der Anlageverwalter das proprietäre ESG-Wesentlichkeitsbewertungsmodell von Columbia Threadneedle (das „**Modell**“), um festzustellen, inwieweit Unternehmen, in die investiert wird, in ihren jeweiligen Branchen finanziell relevanten ESG-Risiken ausgesetzt sind. Bei der Anwendung des Modells zielt der Anlageverwalter darauf ab, dass der Fonds über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine bessere gewichtete durchschnittliche ESG-Wesentlichkeitsbewertung (ESGM-Rating) als der Referenzwert aufweist. Im Durchschnitt hält der Fonds im Vergleich zum Referenzwert einen höheren Anteil (oder eine höhere Gewichtung) von Unternehmen mit guten ESGM-Ratings zwischen 1 und 3. Der Fonds kann in Unternehmen mit schwächeren ESGM-Ratings (von 4 oder 5) investieren, sofern das gewichtete durchschnittliche ESGM-Gesamtrating des Fonds besser ist als das des Referenzwerts. Der Anlageverwalter wendet beim Aufbau des Portfolios außerdem verschiedene Ausschlüsse in Bezug auf umstrittene Waffen, Atomwaffen, Kraftwerkskohle, Tabak und Verstöße gegen internationale Standards an. **Weitere Informationen zu den ESG-Elementen der Anlagestrategie des Fonds finden Sie im SFDR-Anhang zu diesem Nachtrag.**

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Referenzwert verwaltet, der weitgehend repräsentativ für die Unternehmen ist, in die der Fonds investiert. Nach Einschätzung des Anlageverwalters ist der Referenzwert eine geeignete Vergleichsgröße für die Beurteilung der Wertentwicklung des Fonds. Der Fonds ist jedoch nicht durch den Referenzwert eingeschränkt und versucht nicht, die Wertentwicklung des Referenzwerts nachzubilden. Er kann nicht im Referenzwert enthaltene Anlagen oder enthaltene Anlagen mit einer vom Referenzwert abweichenden Gewichtung auswählen. Dementsprechend ist der Fonds stärker konzentriert als der Referenzwert und kann erheblich von diesem abweichen.

Abweichungen vom Referenzwert, einschließlich in Bezug auf Leitlinien zum Risikoniveau, werden vom Risikomonitoring des Anlageverwalters erfasst.

Sonstige Anlagen

Bei den aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Fonds investieren kann, handelt es sich um Hinterlegungsscheine und Optionsscheine aus Kapitalmaßnahmen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile zulässiger Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, sofern diese Anlagen die Anforderungen der Zentralbank erfüllen.

Für das Liquiditätsmanagement und bei ungünstigen Marktbedingungen kann der Fonds auch Barmittel, Bankeinlagen (einschließlich Sichteinlagen, d. h. Einlagen, die ohne vorherige Ankündigung oder kurzfristig gekündigt werden können), Geldmarktinstrumente sowie Geldmarktfonds halten, bei denen es sich um zugelassene und regulierte Sondervermögen handelt, die Unternehmen für ihr kurzfristiges Liquiditätsmanagement nutzen dürfen. Unter normalen Marktbedingungen werden die Investitionen in solche Vermögenswerte oder Instrumente 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Währungsabsicherung auf Klassenebene

Der Anlageverwalter kann das Wechselkursrisiko aller Klassen, die nicht auf die Basiswährung lauten, absichern. Unter den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen wird der Anlageverwalter versuchen, das Risiko von Währungsschwankungen durch den Einsatz von Finanzderivaten zu reduzieren. Weitere Informationen finden Sie in den Prospektabschnitten „**Derivative Finanzinstrumente**“ und „**Anteilsklassen mit Währungsabsicherung**“.

Der Erfolg von Absicherungsstrategien gegen dieses spezifische Risiko kann nicht garantiert werden. Die Umsetzung der oben beschriebenen Absicherungsstrategie kann zusätzliche Kosten für den Fonds und/oder die entsprechende Anteilsklasse verursachen.

Referenzwert

Der Referenzwert umfasst Large- und Mid-Cap-Unternehmen aus Schwellenländern und deckt etwa 85 % der streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung in jedem relevanten Schwellenmarktland laut Definition von MSCI ab. Die Methodik der Nutzung des Referenzwerts kann von MSCI geändert werden. Informationen zur Methodik finden Sie unter dem folgenden Link.

Die vorstehenden Informationen stellen eine Zusammenfassung der Hauptmerkmale des Referenzwerts dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Referenzwert wird von MSCI bereitgestellt. Zum Datum des Nachtrags ist MSCI als Administrator des Referenzwerts im ESMA-Register der Referenzwert-Administratoren eingetragen, das unter <https://registers.esma.europa.eu/publication> verfügbar ist.

Weitere Informationen zum Referenzwert finden Sie unter www.msci.com.

Quelle: MSCI. MSCI gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen oder Zusicherungen ab und übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf hierin enthaltene von MSCI stammende Daten. Dieser Nachtrag wurde von MSCI weder genehmigt noch geprüft oder erstellt.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Das vom Fonds beworbene ökologische und/oder soziale Merkmal ist verbessertes Management von Risiken im Zusammenhang mit Human- und Sozialkapital, Ökologie und Führungspraktiken, die sich nach Einschätzung des Anlageverwalters wesentlich auf den finanziellen Erfolg (Gewinne, Cashflow usw.) eines Beteiligungsunternehmens auswirken. Hierbei nutzt der Anlageverwalter das Modell, um das Gesamtengagement des Fonds in Unternehmen, die diesen Risiken am stärksten ausgesetzt sind, im Vergleich zum ebenfalls mit dem Modell ermittelten Gesamtengagement des Referenzwerts in diesen Risiken zu reduzieren. Risiken im Zusammenhang mit Human- und Sozialkapital betreffen die

Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Menschenrechte und Produktsicherheit, Risiken im Zusammenhang mit Ökologie betreffen die Bereiche Energiemanagement, Luftqualität und Wassermanagement, und Risiken im Zusammenhang mit Führung beziehen sich auf die Themen Geschäftsethik und Unternehmensverhalten. Weitere ökologische und/oder soziale Merkmale, die der Fonds durch seine Auswahl von Unternehmen bewirbt, sind (i) die Einhaltung anerkannter internationaler Standards und Prinzipien, (ii) die Reduzierung von Kohlenstoffemissionen im Vergleich zum Referenzwert, (iii) die Erreichung geringerer negativer Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit als der Referenzwert und (iv) die Vermeidung von durch Fahrlässigkeit erzeugten oder unverhältnismäßigen Schäden für die Gesellschaft.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Verantwortung für die Anlageverwaltung des Fonds an den Anlageverwalter. Zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale integriert der Anlageverwalter über die spezifische ESG-Strategie des Fonds Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess. Insbesondere wendet der Anlageverwalter Ausschlüsse in Bezug auf Kohle, Tabak, umstrittene Waffen, Atomwaffen und Verstöße gegen internationale Standards und Grundsätze an. Darüber hinaus nutzt der Anlageverwalter das Modell. Das Modell bewertet, wie gut Unternehmen, in die investiert wird, in ihrer jeweiligen Branche bestehende und finanziell relevante ESG-Risiken handhaben. Der Anlageverwalter bevorzugt Unternehmen mit guten Ratings (d. h. Unternehmen, die finanziell weniger relevanten ESG-Risiken ausgesetzt sind), und stellt aus solchen Unternehmen einen Fonds zusammen, der eine bessere ESG-Wesentlichkeitsbewertung als sein Referenzwert aufweist. Durch die Anwendung der ESG-Strategie auf den Fonds werden sich Nachhaltigkeitsrisiken voraussichtlich nur gering auf die Renditen des Fonds auswirken.

Weitere Einzelheiten zum Ansatz der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die SFDR und die Taxonomieverordnung finden Sie im Prospektabschnitt „**Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen**“.

Weitere Informationen zur Bewerbung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang zu diesem Nachtrag.

Fondsname

„QR“ im Namen des Fonds steht für „**Quant Redefined**“. „QR“ ist der Markenname der aktiv verwalteten börsengehandelten Fonds von Columbia Threadneedle, zu denen der Fonds gehört.

PROFIL EINES TYPISCHEN ANLEGERS

Der Fonds ist für Anleger geeignet, die:

- Kapitalzuwachs anstreben;
- über eine hohe Risikotoleranz entsprechend den mit Anlagen in Aktienwerten verbundenen Risiken verfügen;
- eine Anlage anstreben, die ökologische und soziale Merkmale bewirbt;
- eine höhere Volatilität hinsichtlich des Wertes ihrer Anlage hinnehmen können; und
- einen langfristigen Anlagehorizont haben.

ANTEILSKLASSEN

Einzelheiten zu den verfügbaren Klassen des Fonds sind in **Anhang I** aufgeführt. Zusätzliche Klassen können unter Einhaltung der Anforderungen der Zentralbank aufgelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, zwischen Personen, die Anteile zeichnen oder zurückgeben, zu unterscheiden, Mindestzeichnungs- und Mindestrücknahmebeträge für diese Personen zu erlassen oder zu reduzieren oder nach ihrem freien Ermessen Anträge auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen.

DIVIDENDEN

Soweit das ICAV beabsichtigt, Dividenden in Bezug auf eine oder mehrere Klassen des Fonds zu erklären, ist die vorgeschlagene Häufigkeit solcher Dividendenerklärungen in **Anhang I** angegeben.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Dividenden für die in diesem Nachtrag als „thesaurierend“ kategorisierten Klassen zu erklären. Die Erträge und Gewinne der Fonds werden thesauriert und reinvestiert. Jede Änderung dieser Politik wird in einer aktualisierten Version des Nachtrags angegeben und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt.

Die Erklärung von Dividenden ist für die in diesem Nachtrag als „ausschüttend“ kategorisierten Klassen beabsichtigt. Ausschüttungen in Bezug auf diese Klassen werden zu jedem jährlichen Ausschüttungstermin erklärt. Liegt der Ausschüttungstermin nicht auf einem Geschäftstag, gilt der folgende Geschäftstag als Tag der Erklärung. Die Ausschüttung umfasst den Nettoertrag des Fonds. Dividendenzahlungen werden den betreffenden Anteilhabern schriftlich bestätigt.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „**Ausschüttungspolitik**“ im Prospekt.

HANDEL MIT ANTEILEN DES FONDS

Nur die in Bezug auf diesen Fonds ausgegebenen ETF-Anteile werden an den maßgeblichen Börsen notiert und/oder gehandelt. Es ist vorgesehen, dass ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt von privaten und institutionellen Anlegern gekauft und verkauft werden.

Nur berechtigte Teilnehmer können ETF-Anteile am Fonds gemäß den Angaben im Abschnitt „**Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren**“ sowie unter Beachtung der nachfolgenden Informationen direkt beim ICAV zeichnen und zurückgeben.

Der Umtausch von Anteilen ist nur zwischen den Anteilklassen desselben Fonds zulässig und unterliegt den im Prospekt unter der Überschrift „Umtausch von Anteilen“ beschriebenen Verfahren sowie der für den Fonds geltenden Handelsfrist. Umtauschtransaktionen werden als Rückgabe von Anteilen der ursprünglichen Klasse und als Zeichnung von Anteilen der neuen Klasse abgewickelt. Dabei wird der relevante NIW zum Handelskurs zugrunde gelegt und etwaige Gebühren und Kosten werden berücksichtigt. Es fällt keine Umtauschgebühr an.

Nur autorisierte Teilnehmer können den Umtausch von ETF-Anteilen direkt beim ICAV beantragen. Anleger, die ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt erwerben, können diese nicht direkt umtauschen. Stattdessen sollten sie ihre bestehenden ETF-Anteile verkaufen und die gewünschten Anteile der entsprechenden Klasse direkt an der Börse erwerben.

Die Erlöse aus dem Umtausch werden innerhalb der für Zeichnungen und Rücknahmen geltenden Fristen ausgezahlt, wie sie im Abschnitt „Abwicklungstag“ dieses Nachtrags festgelegt sind (d. h. bis zu drei (3) Geschäftstage nach dem Handelstag).

Abwicklungstag	bezeichnet in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen bis zu drei (3) Geschäftstage nach dem Handelstag oder ein früheres oder späteres Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilhabern jeweils mitgeteilt wird.
Basiswährung	ist der USD.
Bewertungszeitpunkt	bezeichnet den Marktschluss am Handelstag oder einen anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft beschließen kann und den Anteilhabern im Voraus mitteilen muss.
Erstmissionsperiode	bezeichnet den Zeitraum zwischen 22. Oktober 2025 9:00 Uhr (Ortszeit Dublin) und 22. April 2026 17:00 Uhr (Ortszeit Dublin) oder einen anderen vom Verwaltungsrat gemäß den Anforderungen der Zentralbank bestimmten Zeitraum.

Geschäftstag	bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Irland oder im Vereinigten Königreich geöffnet sind, und/oder andere vom Verwaltungsrat festgelegte Tage.
Handelsschluss	ist 16:00 Uhr (Ortszeit Dublin) am Geschäftstag vor dem Handelstag oder ein früherer oder späterer Zeitpunkt, der von der Verwaltungsstelle oder vom Anlageverwalter nach eigenem Ermessen unter vorheriger Benachrichtigung der berechtigten Teilnehmer festgelegt werden kann. Es handelt sich dabei um den Annahmeschluss an jedem Handelstag für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für den Fonds.
Handelstag	ist jeder Geschäftstag und/oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat festlegen kann und der Verwaltungsstelle und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen muss. Eine Ausnahme bildet in Bezug auf jeden einzelnen Fonds jeder Tag, an dem ein Markt, an dem im jeweiligen Index enthaltene Wertpapiere notiert sind oder gehandelt werden, geschlossen ist, und/oder dessen Vortag, sofern auf der Website www.columbiathreadneedle.com für jeden Fonds eine Liste der Tage mit Marktschließungen veröffentlicht wird.
Mindestrücknahmebetrag	In der Regel werden Rücknahmen ab 200.000 Anteilen oder dem entsprechenden Barwert entgegengenommen. Dieser Mindestbetrag kann im Einzelfall nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verringert oder erhöht werden.
Mindestzeichnungsbetrag	Zeichnungen werden in der Regel ab 200.000 Anteilen oder deren Barwert angenommen. Dieser Mindestbetrag kann im Einzelfall nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verringert oder erhöht werden.
NAV zum Handelskurs	ist der zum Bewertungszeitpunkt am entsprechenden Handelstag berechnete Nettoinventarwert je Anteil.
Rücknahmegebühren	K.A.
Zeichnungsgebühr	K.A.

GEBÜHREN UND AUSGABEN

Aus dem Vermögen jeder Klasse wird eine Gesamtkostenquote („TER“) an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die TER für die einzelnen Klassen ist in der Tabelle im Anhang zu diesem Dokument unter der Überschrift „TER“ angegeben.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Prospektabschnitt „**Gebühren, Kosten und Aufwendungen**“ gelesen werden.

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in den Fonds ist mit einem Risiko verbunden, das unter anderem die im Abschnitt „**Risikofaktoren**“ des Prospekts beschriebenen Aspekte umfasst.

Der Fonds ist insbesondere folgenden Risiken ausgesetzt:

Die Anlagen eines Fonds sind normalen Marktschwankungen und den mit einer Anlage auf internationalen Wertpapiermärkten verbundenen Anlagerisiken ausgesetzt und eine Wertsteigerung kann nicht garantiert werden. Aktienmärkte können sehr turbulent sein und die Aktienkurse erheblichen Schwankungen unterliegen. Da Wertpapieranlagen auf andere Währungen als die Basiswährung oder die Währung der Klasse lauten können, wird der Nettoinventarwert des relevanten Fonds oder der Klasse außerdem von Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollvorschriften wie Währungssperren beeinflusst. Die Wertentwicklung eines Fonds oder einer Klasse hängt zum Teil von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, diesen Schwankungen der Aktienkurse, Zinssätze und Wechselkurse vorzugreifen, zur Steigerung der Rendite geeignete Strategien einzusetzen und gleichzeitig die mit den Schwankungen verbundenen Risiken für das investierte Kapital zu reduzieren.

Der Wert von Aktien kann abhängig von den allgemeinen Marktbedingungen und der Entwicklung einzelner Unternehmen fallen oder steigen. Solche Wertschwankungen können unerwartet und schnell auftreten. Im Falle eines Konkurses oder einer finanziellen Umstrukturierung können Aktien ihren Wert ganz oder größtenteils verlieren.

Anlagen in ausländischen Wertpapieren, d. h. in Wertpapieren, die auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Fonds lauten, bieten potenzielle Vorteile, die bei Anlagen in Wertpapieren in der Basiswährung eines Fonds nicht bestehen. Sie sind jedoch andererseits auch mit erheblichen Risiken verbunden, die bei Anlagen in Wertpapieren in der Basiswährung eines Fonds normalerweise nicht auftreten. Anlagen in anderen Währungen können insbesondere von Wechselkursschwankungen, Gesetzesänderungen, Beschränkungen, die für solche Anlagen gelten, und Änderungen von Devisenkontrollbestimmungen (z. B. Währungssperren) betroffen sein.

Anlagen in Schwellenländern können den Fonds einem höheren Risiko in Bezug auf Marktvolatilität aussetzen. Dieses Risiko kann durch politische und wirtschaftliche Instabilität, geringeres Handelsvolumen und Liquiditätsprobleme, eingeschränkte Wertpapiermärkte, wirtschaftliche Abhängigkeit von bestimmten Branchen oder dem internationalen Handel mit bestimmten Rohstoffen, weniger entwickelte Abrechnungs- und Verwahrungssysteme, hohe Inflationsraten, Deflation oder Währungsabwertung sowie geringere Transparenz bei der aufsichtsrechtlichen oder finanziellen Berichterstattung entstehen.

Stock Connect beruht auf dem Funktionieren der operativen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer. Marktteilnehmer dürfen an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Kapazitätsanforderungen in Bezug auf Informationstechnologie, Risikomanagement und andere Aspekte erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle festgelegt werden. Die Wertpapiervorschriften und das Rechtssystem der Börse von Hongkong unterscheiden sich erheblich von denen der Börsen in der Volksrepublik China, sodass sich die Marktteilnehmer unter Umständen fortlaufend mit Fragen befassen müssen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben.

Das ICAV ist bestrebt, das Kredit- und Erfüllungsrisiko eines Fonds dadurch zu reduzieren, dass direkte Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen nur durch bzw. von berechnigte(n) Teilnehmer erfolgen können und alle diese Zeichnungen und Rücknahmen über ein anerkanntes Clearing- und Abwicklungssystem auf Basis von Lieferung gegen Zahlung abgewickelt werden.

RISIKOMANAGEMENT

Das ICAV berechnet das Gesamtrisiko des Fonds mit dem Commitment-Ansatz. Das Gesamtengagement des Fonds ist auf 100 % des Nettoinventarwerts nach dem Commitment-Ansatz begrenzt.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, den Fonds zu hebeln, eine dennoch erfolgende eventuelle Hebelung durch den Einsatz von DFI erfolgt im Einklang mit den OGAW-Vorschriften.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Gesamtrisikos werden im Risikomanagementprozess für Finanzderivate des Fonds („RMP“) erläutert. Der eingesetzte RMP ermöglicht dem Anlageverwalter, die verschiedenen mit DFI verbundenen Risiken einschließlich der Hebelung genau zu ermitteln, zu überwachen und zu verwalten.

MASSGEBLICHE BÖRSEN

Für die ETF-Anteile wurde bei der Euronext Dublin, der London Stock Exchange und der Deutsche Börse Xetra (die „Börsen“) ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.

Die Zulassung der ETF-Anteile zum Handel an einem geregelten Markt bzw. einer Börse sowie die Genehmigung der Börsenzulassungsunterlagen gemäß den Notierungsvorschriften einer Börse stellen keine Garantie oder Zusicherung der betreffenden Börse in Bezug auf die Kompetenz von Dienstleistern oder anderen mit dem ICAV verbundenen Parteien, die Richtigkeit der in den Börsenunterlagen enthaltenen Angaben oder die Eignung des ICAV oder des Fonds für Anlagezwecke dar.

Eine Notierung der Anteile und ihre Zulassung zum Handel an mehreren weiteren Börsen ist vorgesehen, das ICAV garantiert jedoch nicht, dass diese Notierungen erfolgen oder Bestand haben.

ANHANG I

ANTEILSKLASSEN DES FONDS

Anteilsklasse	Klassenwährung	Abgesichert / Nicht abgesichert	Erstemis- sionsstatus	Erstausgabepreis je Anteil	Ausschüt- tungspolitik	Ausschüt- tungshäufigkeit	TER
USD	USD	Nicht abgesichert	Offen	10*	Thesaurierend	K.A.	Bis zu 0,30 %
USD	USD	Nicht abgesichert	Offen	10*	Income	Halbjährlich	Bis zu 0,30 %

* Der tatsächliche Erstausgabepreis je Anteil kann je nach Wertschwankungen der Wertpapiere zwischen dem Datum des Nachtrags und dem Datum, an dem der Erstausgabezeitraum endet, vom geschätzten Preis abweichen. Der tatsächliche Erstausgabepreis je Anteil ist bei der Verwaltungsstelle und unter www.columbiathreadneedle.com erhältlich.

CT QR SERIES EMERGING MARKETS EQUITY ACTIVE UCITS ETF

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines ökologischen Ziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine ökologischen Ziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: CT QR Series Emerging Markets Equity Active UCITS ETF (der „Fonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): liegt noch nicht vor

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden ökologischen und/oder sozialen Merkmale:

- **Verbessertes Management von Risiken im Zusammenhang mit Human- und Sozialkapital, Ökologie und Führungspraktiken**, die sich nach Einschätzung des Anlageverwalters wesentlich auf den finanziellen Erfolg (Gewinne, Cashflow usw.) eines Beteiligungsunternehmens auswirken. Der Anlageverwalter erreicht dies, indem er das nachstehend näher beschriebene Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating Model (ESGM-Ratingmodell) verwendet, um die Gesamtexposition des Fonds gegenüber Unternehmen zu reduzieren, die diesen Risiken verglichen mit der Gesamtexposition der Benchmark am stärksten ausgesetzt sind. Risiken im Zusammenhang mit Human- und Sozialkapital betreffen die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter, Menschenrechte und Produktsicherheit, Risiken im Zusammenhang mit Ökologie betreffen die Bereiche Energiemanagement, Luftqualität und Wassermanagement, und Risiken im Zusammenhang mit Führung beziehen sich auf die Themen Geschäftsethik und Unternehmensverhalten.

Die Exposition jedes Unternehmens gegenüber den finanziell wesentlichen ESG-Risiken in seiner Branche wird anhand des ESGM-Ratingmodells mit einer proprietären Skala zwischen geringster und stärkster Exposition ermittelt.

- **Einhaltung anerkannter internationaler Standards und Prinzipien** durch Ausschluss von Unternehmen, die unter anderem gegen die UNGC-Grundsätze (in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt, Korruptionsbekämpfung) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- **Geringere Kohlenstoffemissionen im Vergleich zum MSCI Emerging Markets Index** durch Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung daraus erzielen;
- **Weniger negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit als durch den MSCI Emerging Markets Index** durch Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Tabakproduktion erzielen; und
- **Vermeidung von willkürlich erzeugten oder unverhältnismäßigen Schäden für die Gesellschaft** durch den Ausschluss von Unternehmen, die Umsätze aus umstrittenen Waffen oder aus direkter Beteiligung an Nuklearwaffen einschließlich Sprengköpfen und Raketen, spaltbarem Material und Komponenten zur exklusiven Nutzung erzielen, sowie den Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit anderen Produkten und Dienstleistungen im Bereich Nuklearwaffen einschließlich Systemen, exklusiven Lieferplattformen und deren Teilbereichen sowie Unterstützungsdienstleistungen erzielen.

Eine vollständige Liste der Ausschlusskriterien befindet sich im nachfolgenden Abschnitt *„Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“*.

Der Fonds priorisiert einerseits die finanziellen Ergebnisse und bewirbt andererseits ökologische und soziale Merkmale, indem der Anlageverwalter die folgenden Maßnahmen für ethisches Investieren in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Mithilfe des ESGM-Ratingmodells stellt der Anlageverwalter einen Fonds zusammen, der über rollierende 12-Monats-Zeiträume ein besseres gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating (d. h. einen höheren Anteil an Unternehmen mit starkem ESGM-Rating) aufweist als der MSCI Emerging Markets Index.
- Im Durchschnitt hält der Anlageverwalter im Vergleich zur Benchmark einen höheren Anteil (oder eine höhere Gewichtung) von Unternehmen mit guten ESGM-Ratings. Diese ESGM-Ratings zwischen 1 und 5 geben an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche finanziell relevanten ESG-Risiken ausgesetzt ist. Ein gutes Rating (1 bis 3) zeigt an, dass ein Unternehmen materiellen ESG-Risiken potenziell weniger stark ausgesetzt ist. Der Fonds kann in Unternehmen investieren, die ein schwaches Rating (4 oder 5) aufweisen, sofern das gewichtete durchschnittliche ESGM-Gesamtrating des Fonds über einen rollierenden 12-Monats-Zeitraum besser ist als das entsprechende Rating der Benchmark. Bei der Neugewichtung des Fonds wird die prozentuale Allokation des Fonds in Unternehmen mit schwachen ESGM-Rating (4 oder 5) reduziert, wenn das

ESGM-Rating des Fonds schlechter ist als das der Benchmark. Diese Allokation wird dann in Unternehmen mit einem im Vergleich zur Benchmark starken ESGM-Rating umgeschichtet, um für den Fonds ein gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating über der Benchmark zu erreichen.

- Im Einklang mit seiner **Mitwirkungspolitik** kann der Anlageverwalter mit Unternehmen mit schwächeren ESGM-Ratings (4 oder 5) interagieren, um Verbesserungen beim Management finanziell wesentlicher ESG-Risiken zu fördern.
- **Der Fonds hält einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen** in Unternehmen, die zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

Der Fonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Fonds verfügt über folgende Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Der Fonds strebt unter Verwendung des Materiality Rating Model (ESGM-Ratingmodells) über rollierende 12-Monats-Zeiträume ein gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating (je niedriger die Zahl, desto besser) über dem MSCI Emerging Markets Index an. Die gewichteten durchschnittlichen ESGM-Ratings des Fonds und der Benchmark werden täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters erfasst und nachverfolgt.
- Der Anlageverwalter investiert mindestens 5 % des Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen.
- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus,
 - bei denen er feststellt, dass sie gegen anerkannte internationale Standards wie die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen; und
 - die Umsätze über bestimmten Schwellenwerten mit bestimmten Aktivitäten erzielen, die ökologisch und sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen und kontinuierliche Überprüfung gewährleistet.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Fonds. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter identifiziert anhand von einem oder mehreren der folgenden Kriterien nachhaltige Investitionen, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen:

- Der Beitrag des Unternehmens zu einem oder mehreren der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG)¹, mit denen soziale oder ökologische Belange verfolgt werden. Dieser Beitrag wird nach dem Anteil der Umsatzströme eines Unternehmens bemessen, der positiv zu den Zielen der SDG beiträgt. Die Umsätze mit negativer Auswirkung auf die SDG werden von den Umsätzen mit positiver Auswirkung abgezogen. Wenn danach die Umsatzerlöse eines Unternehmens zu mindestens netto 50 % positiv ausfallen, wird davon ausgegangen, dass das Unternehmen den Großteil seiner Umsätze mit Aktivitäten generiert, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen.

¹ Ein international entwickelter Rahmen aus 17 Zielen und 169 zugrunde liegenden Zielen, der einen Fahrplan für eine nachhaltigere Welt bis 2030 vorgibt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Eine qualitative Beurteilung, dass ein Unternehmen an Aktivitäten beteiligt ist, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wobei die Due-Diligence-Prüfung des Anlageverwalters belegbar zu dem Ergebnis kommt, dass bei dem Unternehmen der auf die SDG ausgerichtete Anteil der Umsätze mittelfristig steigen wird.
- Eine qualitative Beurteilung und ein dokumentierter Nachweis, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher Geschäftsfaktor innerhalb des operativen oder geschäftlichen Konzepts eines Unternehmens ist, das zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beiträgt.
- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine erheblichen Beeinträchtigungen ökologischer oder sozial nachhaltiger Anlageziele verursachen (Do No Significant Harm/DNSH), führt der Anlageverwalter neben der Anwendung der oben genannten Kriterien bei der Auswahl nachhaltiger Investitionen zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Dies resultiert im Ausschluss von Unternehmen aus dem Fonds, (i) bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie internationale Standards und Normen verletzen (wie z. B. die UNGC-Grundsätze), die (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind und die (iii) aus bestimmten Aktivitäten, die ökologische und/oder soziale Schäden verursachen, Erträge oberhalb bestimmter Schwellenwerte erwirtschaften.
- Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und kontrolliert alle obligatorischen und bestimmte freiwillige PAI-Offenlegungen, die als besonders relevant für den Fonds eingestuft werden und bei denen nach Einschätzung des Anlageverwalters eine gute Datenlage besteht. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator datenbasierte Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu bestimmen. Sie sagt aus, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist und welche Praktiken als besonders nachteilig in Bezug auf diesen Indikator angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Investitionen, die als nachhaltige Investitionen ausgewiesen werden, wurden mit Hilfe eines internen datengesteuerten Modells und einer Due-Diligence-Prüfung durch das Anlageteam daraufhin geprüft, um sicherzustellen, dass sie die Nachhaltigkeitsziele nicht in erheblichem Maße beeinträchtigen (DNSH).

Dieses Modell identifiziert Beeinträchtigungen anhand eines datenbasierten Schwellenwerts für bestimmte PAI-Indikatoren. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell beeinträchtigend gekennzeichnet. Dies wird dann unter Berücksichtigung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung, der Tatsache, ob ein Schaden eingetreten ist oder noch eintritt, und der Frage, ob Maßnahmen zur Begrenzung der Beeinträchtigung eingeleitet wurden, geprüft. Wenn keine Daten zur Verfügung stehen, versuchen die Anlageteams durch schreibischgebundenes Research oder durch Dialog mit den Unternehmen sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstanden sind.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESGM-Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen entsprechen den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der in den acht grundlegenden Übereinkommen beschriebenen Grundsätze und Rechte, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der internationalen Menschenrechtscharta identifiziert werden. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) verstoßen, und berücksichtigt bei der

Investitionsentscheidung auch das gute Verhalten. Darüber hinaus werden Unternehmen im Rahmen der DNSH-Prüfungen auch auf explizite Verstöße gegen die zugrunde liegenden UNGC-Prinzipien und der OECD-Leitsätze untersucht.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt proaktiv die PAI seiner Investitionsentscheidungen für den Fonds, die sich negativ auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken können. Dies erfolgt durch eine Kombination aus Ausschlüssen, Investitions-Research und Überwachung sowie durch die Zusammenarbeit mit den Unternehmen, in die investiert wird. In diesem Kontext werden PAI zusätzlich dazu berücksichtigt, dass sich der Anlageverwalter bei seiner Beurteilung des Do No Significant Harm-Prinzips und der Feststellung, ob eine Investition eine „nachhaltige Investition“ ist, auf alle obligatorischen PAI bezieht.

Als Teil der Portfoliokonstruktion und der Aktienausswahl hat der Fonds Ausschlusskriterien in Abstimmung auf Nachhaltigkeitsindikatoren festgelegt. Investitionen, die diese Kriterien erfüllen, werden vom Fonds nicht gehalten. Die vom Fonds angewandten Ausschlüsse betreffen globale Normen, fossile Brennstoffe (insbesondere Kohle) und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigt der Anlageverwalter PAI im Rahmen der Untersuchung von und der Zusammenarbeit mit Unternehmen, in die es investiert, in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf die Dekarbonisierung und die biologische Vielfalt beziehen, sowie soziale Faktoren wie die Vielfalt der Geschlechter in den Vorständen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie der Fonds die PAI seiner Investitionsentscheidungen zu Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht. Die vollständige Liste der PAI-Indikatoren finden Sie nachfolgend im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

	Ausschlüsse	Verantwortung ²
1,1. THG-Emissionen		✓
1,2. CO2-Fußabdruck		✓
1,3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird		✓
1,4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	✓ ³	✓
1,5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	✓ ⁴	✓
1,6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren		✓

² PAI werden als Teil der Priorisierung des Engagements berücksichtigt.

³ Der Ausschluss bezieht sich nur auf Investitionen in Kohle.

⁴ Der Ausschluss bezieht sich nur auf Investitionen in Kohle.

1,7. Aktivitäten, die sich negativ auf die biologische Vielfalt in sensiblen Gebieten auswirken		✓
1,10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	✓	✓
1,13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		✓
1,14. Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	✓	
3,7. Fälle von Diskriminierung		✓

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie des Fonds strebt Kapitalzuwachs primär durch Investitionen in Aktien von Unternehmen aus aufstrebenden Märkten an. Der Fonds wird aktiv in Bezug auf den MSCI Emerging Markets Index verwaltet. Der Anlageverwalter bewertet mithilfe eines proprietären quantitativen Modells Unternehmen, die im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind, sowie darüber hinaus bestimmte nicht in der Benchmark enthaltene Unternehmen, und erstellt Modell-Rankings für einzelne Unternehmen. Das quantitative Modell bewertet Wertpapiere nach drei Kriterien: (i) Qualität, (ii) Katalysatoreigenschaften und (iii) Substanz. Letztlich wählt der Anlageverwalter Wertpapiere aus, die bei jedem dieser Faktoren im Vergleich zu anderen Wertpapieren innerhalb ihrer Branche am höchsten bewertet sind. Weitere Informationen zur Anlagestrategie des Fonds finden Sie in dessen Nachtrag.

Der Fonds strebt an, unter Verwendung des ESGM-Ratingmodells (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume bessere Bewertungen zu erzielen als der MSCI Europe Index.

Das proprietäre Modell wurde von Columbia Threadneedle Investments entwickelt. Es baut auf den Standards des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und zielt darauf ab, die Exposition der Unternehmen gegenüber finanziell wesentlichen ESG-Risiken in ihren jeweiligen Branchen zu bewerten und zu beurteilen, wie gut sie mit diesen Risiken umgehen.

Output des Modells ist eine Bewertung von 1 bis 5, wobei 1 bedeutet, dass ein Unternehmen finanziell wesentlichen ESG-Risiken vergleichsweise am wenigsten ausgesetzt ist. Umgekehrt bedeutet 5, dass ein Unternehmen besonders stark von finanziell wesentlichen ESG-Risiken betroffen ist. Die mittleren, zwischen 1 und 5 liegenden Ratings spiegeln unterschiedliche Grade der Exposition gegenüber finanziell wesentlichen ESG-Risiken wider, wobei 2 für eine geringe, 3 für eine mittlere und 4 für eine hohe Exposition steht. Die Ratings 1 bis 3 gelten als Indikator für geringe Exposition, 4 und 5 als Hinweis auf höhere Exposition.

Das Modell fasst spezifische, finanziell wesentliche Risiken in einem einzigen, umfassenden Risikoindikator zusammen, der direkt zur Investitionsanalyse herangezogen wird. Das ESGM-Rating hebt für jedes Unternehmen, in das investiert werden soll, die wichtigsten Nachhaltigkeitsthemen (zum Beispiel im Zusammenhang mit menschlichem und sozialem Kapital Gesundheit und Sicherheit von Mitarbeitenden, Menschenrechte und Produktsicherheit, im Zusammenhang mit Ökologie Energiemanagement, Luftqualität und Wassermanagement sowie im Zusammenhang mit Unternehmensführung Geschäftsethik und Unternehmensverhalten) hervor und untersucht schwerpunktmäßig, in welcher Form ein Unternehmen diesbezüglichen Risiken ausgesetzt ist.

Wenn nicht genügend Daten zur Berechnung des ESGM-Ratings für eine oder mehrere Investitionen des Fonds oder Bestandteile der Benchmark verfügbar sind, nutzt der Anlageverwalter seine eigene Due Diligence/sein Research zu bestimmten Unternehmen als Grundlage für sein Rating mithilfe des Modells. Die eigene Due Diligence/das Research des Anlageverwalters basieren auf Analysen zu bestimmten



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Unternehmen, seinen Kenntnissen über die Unternehmen und der Tätigkeit von Analysten und/oder Portfoliomanagern, sodass auf dieser Grundlage Unternehmen, für die keine Daten verfügbar sind ein ESGM-Rating erhalten können.

Um über rollierende 12-Monats-Zeiträume ein besseres (d. h. niedrigeres) gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating als die Benchmark zu erzielen, wird das Rating des Fonds bei dessen Neugewichtung geprüft: Wenn sein ESGM-Rating schlechter ist als das der Benchmark, wird die prozentuale Allokation des Fonds in Unternehmen mit schwächerem ESGM-Rating von 4 oder 5 reduziert und auf Unternehmen mit starkem ESGM-Rating zwischen 1 und 3 umgeschichtet. Dies ermöglicht ein im Vergleich zur Benchmark besseres gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating. Im Durchschnitt hält der Anlageverwalter im Vergleich zur Benchmark einen höheren Anteil (oder eine höhere Gewichtung) von Unternehmen mit guten ESGM-Ratings.

Um die Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale zu unterstützen und auszudehnen, kann der Anlageverwalter gemäß seiner Mitwirkungspolitik mit Unternehmen mit schwächeren ESGM-Ratings interagieren, um ein besseres Management finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen zu fördern. Die vom Anlageverwalter als konstruktiver Dialog mit Unternehmen angelegten Mitwirkungsaktivitäten konzentrieren sich auf Themen, die in Bezug auf menschliches und soziales Kapital, Ökologie und Unternehmensführung wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Performance von Unternehmen haben können. Mitwirkung soll die Erzielung langfristiger Anlagerenditen dadurch unterstützen, dass bei den wichtigsten ESG-bezogenen Risiken und Chancen mehr Transparenz geschaffen und bei diesen Themen eine Reduzierung wesentlicher negativer Auswirkungen von Anlageentscheidungen des Anlageverwalters erreicht wird. Weitere Informationen finden Sie in der Mitwirkungspolitik des Anlageverwalters unter [Responsible Investment – Engagement Policy und approach.pdf](#).

Darüber hinaus werden Unternehmen aus dem Fonds ausgeschlossen, (i) bei denen der Anlageverwalter feststellt, dass sie internationale Standards und Normen verletzen (z. B. den Globalen Pakt der Vereinten Nationen) oder die (ii) aus bestimmten Aktivitäten, die ökologische und/oder soziale Schäden verursachen, Erträge oberhalb bestimmter Schwellenwerte erwirtschaften.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für den Fonds bindend:

1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating (ESG-Wesentlichkeitsbewertung)

- Der Fonds muss laut Bewertung durch das ESGM-Ratingmodell über rollierende 12-Monats-Zeiträume insgesamt ein besseres gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating (d. h. einen höheren Anteil an Unternehmen mit starkem ESGM-Rating) aufweisen als der MSCI Emerging Markets Index. Der Fonds verpflichtet sich zwar nicht zu einem Mindestanteil an Unternehmen mit bestimmten Ratings, er beabsichtigt jedoch, hauptsächlich (d. h. mit über 50 % seines Nettovermögens) in Unternehmen mit einem starken ESGM-Rating zwischen 1 und 3 zu investieren, um dadurch ein gegenüber der Benchmark dauerhaft besseres gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating zu erreichen. Der Fonds kann jedoch auch in Unternehmen mit schwächerem Rating (4 oder 5) investieren, sofern sein gewichtetes durchschnittliches ESGM-Gesamtrating über einen rollierenden 12-Monats-Zeitraum besser ist als das der Benchmark. Bei der Neugewichtung des Fonds wird die prozentuale Allokation des Fonds in Unternehmen mit schwächerem ESGM-Rating (4 oder 5) reduziert und auf Unternehmen mit starkem ESGM-Rating (1 bis 3) umgeschichtet, um so ein besseres gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating zu erreichen als die Benchmark. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Unternehmen mit ESGM-Ratings von 4 oder 5 nicht ausgeschlossen werden, ihre prozentuale Allokation jedoch darauf ausgerichtet wird, dass der Fonds über einen rollierenden 12-Monats-Zeitraum ein gewichtetes durchschnittliches ESGM-Rating über der Benchmark aufrechterhält. Der Anlageverwalter tritt im Rahmen seiner Gesamtstrategie mit Unternehmen in den Dialog, um ökologische und/oder soziale Eigenschaften zu bewerben und ein besseres Management finanziell wesentlicher ESG-Risiken zu fördern.

2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte

Der Fonds schließt außerdem Unternehmen aus, die (i) Umsätze mit umstrittenen Waffen oder aus direkter Beteiligung an Atomwaffen einschließlich Sprengköpfen und Raketen, spaltbarem Material und Komponenten zur exklusiven Nutzung erzielen, (ii) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit anderen Produkten und Dienstleistungen im Bereich Nuklearwaffen einschließlich Systemen, exklusiven Lieferplattformen und deren Teilbereichen sowie Unterstützungsdienstleistungen erzielen, (iii) mehr als 5 % ihres Umsatzes aus der Tabakproduktion erzielen und (iv) mehr als 30 % ihrer Umsatzerlöse aus der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung daraus erzielen.

3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze verstoßen, unter anderem die UNGC-Grundsätze, die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, die Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen (UN) für Wirtschaft und Menschenrechte.

4. Nachhaltige Investitionen

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 5 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für den Fonds verfügbaren Wertpapiere verringert.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Alle Unternehmen, in die investiert wird, werden vor der Investition einer Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition einer laufenden Überprüfung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung unterzogen. Der Anlageverwalter verwendet Daten Dritter, beispielsweise von MSCI ESG und ISS, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese mit seiner Fundamentalanalyse.

Vor der Investition: Der Anlageverwalter bewertet alle Unternehmen vor einer Investition. Er kann sich mit einem Unternehmen in Verbindung setzen, um Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen in Bezug auf bestimmte Probleme anzustoßen. Geht aus der Beurteilung jedoch hervor, dass das Unternehmen schlechte Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

Nach der Investition: Unternehmen, in die investiert wird, werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass es zu keinen wesentlichen Verschlechterungen bei den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gekommen ist. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich durch den Fonds veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. **Vorstandsstruktur:** einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Vielfalt und Inklusion sowie Verpflichtungen und Richtlinien.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

2. Vergütung: einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):

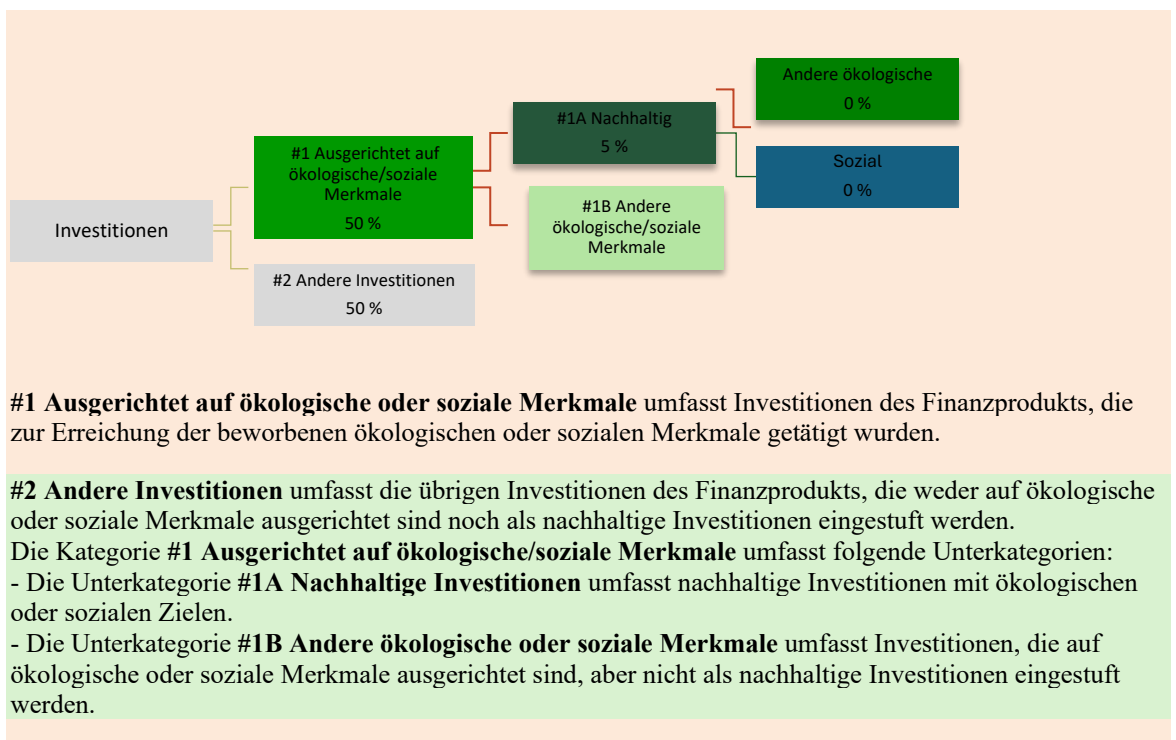
Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie auf mindestens 75 % des Gesamtnettovermögens des Fonds angewendet werden., d. h. auf das gesamte Portfolio mit Ausnahme von Anlagen in zusätzlichen liquiden Vermögenswerten, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Geldmarktfonds zu Liquiditäts- oder Treasury-Zwecken.

Mindestens 50 % des Fondsvermögens werden in Investitionen gehalten, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, und mindestens 5 % des Fondsvermögens werden als nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen und/oder sozialen Ziel eingestuft.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Sonstige Investitionen (#2 Andere Investitionen):

Zu den anderen Investitionen können gehören:

- (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden;
- (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die für Zwecke des Finanzmanagements gehalten werden;
- (iii) Derivate zu Absicherungszwecken; und
- (iv) Investitionen, die weder den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechen noch nachhaltige Investitionen sind, und die zu Anlagezwecken in Abstimmung auf das Anlageziel des Fonds gehalten werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Derzeit besteht keine Verpflichtung zu EU-taxonomiekonformen Investitionen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**⁵

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil der vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. In welchem Umfang solche nachhaltigen Investitionen ein Umweltziel haben, schwankt abhängig von den jeweils verfügbaren Anlagemöglichkeiten.

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil der vom Fonds gehaltenen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. In welchem Umfang solche nachhaltigen Investitionen ein Umweltziel haben, schwankt abhängig von den jeweils verfügbaren Anlagemöglichkeiten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den Anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die für Zwecke des Finanzmanagements gehalten werden, (iii) Derivate zu Absicherungszwecken und (iv) Investitionen, die weder den vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechen noch nachhaltige Investitionen sind, und die zu Anlagezwecken in Abstimmung auf das Anlageziel des Fonds gehalten werden.

Alle Aktienanlagen unterliegen der Ausschlusspolitik, um auch bei Unternehmen, die die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale nicht erfüllen, einen ökologischen und sozialen Mindestschutz sicherzustellen.

Bei Liquiditätsreserven, Bankeinlagen und Derivaten werden die Kontrahenten über das ESGM-Rating bewertet, und ihre Risikobewertung fließt in den internen Risiko-Score des Anlageverwalters ein.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Fonds bemisst anhand des MSCI Emerging Markets Index nicht, ob und inwieweit er die von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar auf der folgenden Website, indem Sie dort nach dem gewünschten Fonds suchen und dann durch Auswahl Ihrer Anteilsklasse auf die wesentlichen Dokumente des Fonds zugreifen:

<https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund>



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieses Dokument ist ein Nachtrag zum Prospekt vom 18. Juni 2026, der von Columbia Threadneedle (Irl) ICAV (das „ICAV“) herausgegeben wird. Dieser Nachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden.

Columbia Threadneedle (Irl) ICAV

(ein offenes Irish Collective Asset Management Vehicle, das als Umbrella-Fonds mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet, in Irland unter der Registernummer C-557579 eingetragen und von der Zentralbank von Irland als OGAW zugelassen wurde)

ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

**LÄNDERSPEZIFISCHER NACHTRAG ZUM PROSPEKT IN DEUTSCHLAND NUR FÜR
DEUTSCHE ANLEGER
Datum: 31 Juli 2026**

Der Verwaltungsrat des ICAV, dessen Mitglieder in einem Verzeichnis im Prospekt aufgeführt sind, ist für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die dies mit vertretbarer Sorgfalt sichergestellt haben), entsprechen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen den Tatsachen und es werden keine Informationen ausgelassen, soweit dadurch die Bedeutung dieser Informationen betroffen sein könnte.

Dieser Nachtrag ergänzt den Prospekt der Columbia Threadneedle (Irl) ICAV (die „ICAV“) vom 18. Juni 2026, ist Bestandteil dieses Prospekts, ist diesem beigelegt und sollte in Verbindung mit diesem sowie den Nachträgen für die folgenden Fonds (die „Fonds“) in der jeweils gültigen Fassung gelesen werden:

- CT QR Series Emerging Markets Equity Active UCITS ETF
- CT QR Series European Equity Active UCITS ETF
- CT QR Series Global Equity Active UCITS ETF
- CT QR Series US Equity Active UCITS ETF

(the “Funds”) each as amended from time to time, to which it is attached.

Die im Prospekt der ICAV (der „Prospekt“) definierten Begriffe und Ausdrücke haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden.

Facilities Agent in Deutschland

Die Funktion des Facilities Agent in der Bundesrepublik Deutschland wurde übernommen von:

Threadneedle Management Luxembourg S.A.,
6E Route de Trèves, 2633 Senningerberg, Luxemburg (der „Facilities Agent“)

Anleger in jedem Land, in dem ein Fonds bei der zuständigen Aufsichtsbehörde registriert wurde, können den Prospekt, die Basisinformationsblätter (KIDs/KIIDs), die Gründungsurkunde sowie den jeweils aktuellen Jahresbericht (und, sofern anschließend veröffentlicht, den Halbjahresbericht) kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft Threadneedle Management Luxembourg S.A. beziehen. Die Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Ausübung der Rechte der Anleger aus ihrer Anlage in den OGAW in dem Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird, sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls die Umtauschpreise stehen ebenfalls kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft Threadneedle Management Luxembourg S.A. zur Verfügung und können darüber hinaus elektronisch unter folgender Adresse abgerufen werden www.columbiathreadneedle.com.

Zusätzliche Angaben für Anleger in Deutschland

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen eines Fonds, der in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden darf, können über Ihren Vermittler (z. B. Broker) oder unmittelbar bei der Verwaltungsstelle State Street Fund Services (Ireland) Limited eingereicht werden, wie in den Kapiteln „ZEICHNUNGEN“, „RÜCKNAHMEN“ und „HANDEL VON ETF-ANTEILEN AM SEKUNDÄRMARKT“ beschrieben.

Die Verwaltungsstelle stellt sicher, dass Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland sämtliche ihnen zustehenden Zahlungen erhalten, einschließlich Rücknahmeerlösen, etwaiger Ausschüttungen sowie sonstiger Zahlungen.

Der Prospekt zusammen mit den Nachträgen und/oder den Basisinformationsblättern für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (die „PRIIP-KIDs“), die Satzung, die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber – jeweils in Papierform –, die Verfahren und Vorkehrungen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) in Bezug auf die Ausübung der Anlegerrechte aus Anlagen in OGAW, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie gegebenenfalls die Umtauschpreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und können zudem elektronisch unter www.columbiathreadneedle.de abgerufen werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Bundesrepublik Deutschland unter www.columbiathreadneedle.de veröffentlicht und sind darüber hinaus bei der Verwaltungsstelle und den entsprechenden Börsen erhältlich. Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland werden unter www.columbiathreadneedle.de veröffentlicht.

In den folgenden Fällen werden die Anteilinhaber zusätzlich mittels einer Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger informiert: Aussetzung der Rücknahme von Anteilen; Beendigung der Verwaltung oder Liquidation der ICAV oder eines Fonds; Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Rechte der Anteilinhaber berühren oder die Vergütung sowie die Erstattung von Aufwendungen betreffen (einschließlich der Gründe hierfür sowie der Rechte der Anleger); Verschmelzung der Fonds; sowie eine mögliche Umwandlung eines Fonds in einen Feeder-Fonds.